Einladung / Tagesordnung

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.10.2021, 17:00 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßig- keit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschluss- fähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2021	
4	Anträge	
4.1	Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Spielplatzfonds	2021/AN/2555
4.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN) Alternativer Parkplatz für Gästefans des F.C. Hansa Ro- stock	2021/AN/2656
4.3	Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570
4.3.1	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-02 (ÄA)

5 Beschlussvorlagen

- 5.1 Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä "Erweiterung Technolo- 2021/BV/2369 giezentrum Warnemünde"
 (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161)
 Aufstellungsbeschluss
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" 2021/BV/2520 Auslegungsbeschluss
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmann- 2021/BV/2529 sche Koppel", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

6 Verschiedenes

- 6.1 Informationen des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- 6.2 Informationen der Ausschussmitglieder aus Beiräten, Arbeitsgruppen o. Ä.
- 6.3 Weitere Informationen

7 Schließen der Sitzung

gez. Andrea Krönert Ausschussvorsitzende

Wichtige Hinweise für alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Telefon 0381 381-6179 oder per E-Mail nadine.gentz@rostock.de bis zum 28. Oktober 2021, 12.00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind.

Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Tagesordnung - Nachtrag

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.10.2021, 17:00 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßig- keit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschluss- fähigkeit		
2	Änderung der Tagesordnung		
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2021		
4	Anträge		
4.1	Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Spielplatzfonds	2021/AN/2555	
4.1.1 (NT)	Spielplatzfonds	2021/AN/2555-01 (SN)	
(NT) 4.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	2021/AN/2656	
	Alternativer Parkplatz für Gästefans des F.C. Hansa Ro- stock		
4.2.1 (NT)	Alternativer Parkplatz für Gästefans des F.C. Hansa Ro- stock	2021/AN/2656-01 (SN)	
4.3	Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD	2021/AN/2570	
	Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums		
4.3.1 (NT)	Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-01 (SN)	

4.3.2	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-02 (ÄA)
4.3.3 (NT)	Jana Blaschka (für den BUGA-Ausschuss) Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-03 (ÄA)
4.3.4 (NT)	Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-05 (ÄA)
4.3.5 (NT)	Jana Blaschka (für den BUGA-Ausschuss) Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-06 (ÄA)
4.3.6 (NT)	Jana Blaschka (für den BUGA-Ausschuss) Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-07 (ÄA)
4.3.7 (NT)	Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-08 (ÄA)
4.3.8 (NT)	Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-09 (ÄA)
4.3.9 (NT)	Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-10 (ÄA)
4.3.10 (NT)	Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	2021/AN/2570-11 (ÄA)
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä "Erweiterung Technolo- giezentrum Warnemünde" (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161) Aufstellungsbeschluss	2021/BV/2369
5.2	Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" Auslegungsbeschluss	2021/BV/2520
5.3	Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmann- sche Koppel", Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2021/BV/2529

6 Verschiedenes

- 6.1 Informationen des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- 6.2 Informationen der Ausschussmitglieder aus Beiräten, Arbeitsgruppen o. Ä.
- 6.3 Weitere Informationen

gez. Andrea Krönert Ausschussvorsitzende

Wichtige Hinweise für alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Telefon 0381 381-6179 oder per E-Mail nadine.gentz@rostock.de bis zum 28. Oktober 2021, 12.00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vorund Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind.

Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:		
Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Spielplatzfonds			
Geplante Ber	atungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung	
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung	
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung	

1. Der Oberbürgermeister wird mit der Einrichtung eines Sonderfonds "Spielplätze" beauftragt. In diesen sollen alle Bauherren einzahlen, die gemäß §8 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in unmittelbarer Nähe zu ihren Liegenschaften keinen Spielplatz einrichten können oder müssen.

2. Die Rostocker Bürgerschaft bekennt sich ausdrücklich zur Spielplatzlandschaft in der Hansestadt Rostock und stellt daher fest: Die Ersatzzahlung für den Sonderfonds ist nur in diesen besonderen Fällen möglich und schafft keinesfalls eine grundsätzliche Möglichkeit.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur März-Sitzung 2022 ein Konzept vorzulegen, wie diese Ersatzzahlung kalkuliert und umgesetzt werden kann.

4. Der Sonderfonds "Spielplätze" wird genutzt, um die öffentlichen Spielplätze in den jeweiligen Stadtteilen, in denen die Gelder aus Punkt 1 eingezahlt werden, aufzuwerten und auszubauen. Bei der Entscheidung der Mittelverwendung sind die Ortsbeiräte zu beteiligen. Ebenso sind bei der Planung und der Gestaltung der Spielstätten die Jugendbeteiligungskoordinatorin und (soweit in den Stadtteilen vorhanden) die Kinderund Jugendbeiräte einzubeziehen.

5. Sollte zur Umsetzung des Spielplatzfonds eine Änderung der Spielplatzsatzung nötig sein, wird der Oberbürgermeister beauftragt, dies in der gegenwärtig laufenden Überarbeitung der Satzung zu berücksichtigen.

6. Sollte zur Umsetzung des Spielplatzfonds eine Änderung des Landesrechts erforderlich sein (z.B. Landesbauordnung), wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich für eine entsprechende Anpassung des Landesrechts einzusetzen.

Sachverhalt:

In §8 Abs. 2 der Landesbauordnung M-V ist klar geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder angelegt werden muss. Zu diesem Grundsatz bekennen sich die Antragssteller ausdrücklich. Gleichwohl eröffnet der Paragraph die Möglichkeit, bei unmittelbarer Nähe zu anderen Spielplätzen auf die Errichtung einer eigenen Anlage zu verzichten. Die Bauherren und späteren Mieter profitieren somit von bereits getätigten Investitionen und Wartungsaufwendungen Dritter. Dies entspricht nur bedingt dem Solidarprinzip. Mit dem vorliegenden Antrag soll hier Abhilfe geschaffen werden und die Spielplatzplanung eines Stadtteils effektiver gestaltet werden: Denn Nutzung und Finanzierung werden auf den gleichen Schultern verteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.



geringe Kosten, um ggf. eine entsprechende Kontostelle im Haushalt einzurichten

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender der SPD

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.PARTEI

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlagen Keine Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

2021/AN/2555-01 (SN) öffentlich

fed. Senator/ S 4, Holger Ma		Beteiligt: Bauamt	
Federführendes Amt: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen			
Spielplatzfonds			
Geplante Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit
21.10.2021	Finanzausschuss		Kenntnisnahme
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung		Kenntnisnahme
03.11.2021	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

Sachverhalt:

1. Der Oberbürgermeister wird mit der Einrichtung eines Sonderfonds "Spielplätze" beauftragt. In diesen sollen alle Bauherren einzahlen, die gemäß §8 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in unmittelbarer Nähe zu ihren Liegenschaften keinen Spielplatz einrichten können oder müssen.

<u>Stellungnahme:</u>

Für einen Spielplatzfonds analog der Regelung zur Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen fehlt in der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V), anders als in anderen Bundesländern wie z. B. Berlin, Brandenburg oder Bayern, die Regelungsermächtigung.

Unter § 86 LBauO M-V sind abschließend die Befugnisse der Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften durch Satzung bestimmt. Für die unter § 8 Abs. 2 LBauO M-V geregelten Kinderspielplätze kann die Gemeinde die Lage, Größe; Beschaffenheit; Ausstattung und Unterhaltung durch Satzung regeln, nicht aber die Ablösung der Herstellungspflicht (§ 86 Abs. 1 Ziff. 3 LBauO M-V). Anders ist dies für Stellplätze, dort kann die Gemeinde die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge regeln (§ 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V).

2. Die Rostocker Bürgerschaft bekennt sich ausdrücklich zur Spielplatzlandschaft in der Hansestadt Rostock und stellt daher fest: Die Ersatzzahlung für den Sonderfonds ist nur in diesen besonderen Fällen möglich und schafft keinesfalls eine grundsätzliche Möglichkeit.

Siehe Stellungnahme zum Punkt 1.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur März-Sitzung 2022 ein Konzept vorzulegen, wie diese Ersatzzahlung kalkuliert und umgesetzt werden kann.

Siehe Stellungnahme zum Punkt 1.

4. Der Sonderfonds "Spielplätze" wird genutzt, um die öffentlichen Spielplätze in den jeweiligen Stadtteilen, in denen die Gelder aus Punkt 1 eingezahlt werden, aufzuwerten und auszubauen. Bei der Entscheidung der Mittelverwendung sind die Ortsbeiräte zu beteiligen. Ebenso sind bei der Planung und der Gestaltung der Spielstätten die Jugendbeteiligungskoordinatorin und (soweit in den Stadtteilen vorhanden) die Kinderund Jugendbeiräte einzubeziehen.

<u>Stellungnahme:</u>

Die Verantwortung für Spielplätze für Kleinkinder von 0 bis 6 Jahren liegt bei den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern, d. h. auch den Wohnungsgenossenschaften, der WIRO etc.. Der Grundstückseigentümer ist laut Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) § 8 (2) verpflichtet, "auf dem Baugrundstück … einen ausreichend großen Spielplatz für Kleinkinder anzulegen." Kleinkinder sind Kinder im Vorschulalter (0 bis 6 Jahre). Sie bedürfen der Aufsicht und der Begleitung Erwachsener. Die Spielflächen sollen sich deshalb in der Nähe der zugehörigen Wohnungen befinden, nicht mehr als 200 m entfernt.

Grundstückseigentümer/innen haben grundsätzlich nicht nur die Pflicht, einen Spielplatz für Kleinkinder anzulegen, sondern seinen privaten Spielplatz auch zu pflegen, zu unterhalten.

Entscheidend ist demzufolge der vorgenannte Einzugsbereich von 200 m und die gesetzliche Regelung, altersgerechte Spielflächen für die Kleinkinder auf dem Grundstück vorzuhalten. Liegen öffentliche Spielplätze außerhalb des Einzugsbereiches von 200 m, sind diese hinsichtlich der Ausstattung, der Wahl der Spielgeräte und ihrer Maße (z. B. Stufenhöhen, Sprossenabstände, Öffnungen) den Altersgruppen 7 bis 13 Jahre und 14 bis 19 Jahre zugeordnet.

Unser Anliegen sollte deshalb sein, die für die Kinder so wichtigen Flächen bedarfsgerecht einzufordern. Als Ausdruck für Familienfreundlichkeit und Lebensqualität. Die Frage der neuen Mieter/innen oder Besitzer/innen von Eigentumswohnungen "Wo soll mein Kind jetzt spielen?" sollte rechtzeitig bei der Planung durch Sicherung dringend notwendiger Plätze für die Kinder beantwortet werden können.

Das Anliegen, auf den öffentlichen Spielplätzen zunehmend auch Spielmöglichkeiten für kleinere Kinder zu integrieren, um den Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters entgegenzukommen, wird künftig bei der kommunalen Spielplatzplanung, bei der Fortschreibung des Spielplatzkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stärker berücksichtigt.

(Die 1. Fortschreibung des Spielplatzkonzeptes der Hansestadt Rostock hat die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 09.11.2016 in der vorgelegten Fassung als Handlungsund Entscheidungsgrundlage zum Thema öffentliche Spielplätze der Hansestadt Rostock mit 2 Änderungsanträgen (OBR Stadtmitte, CDU-Fraktion) beschlossen; Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2016/BV/1968).

5. Sollte zur Umsetzung des Spielplatzfonds eine Änderung der Spielplatzsatzung nötig sein, wird der Oberbürgermeister beauftragt, dies in der gegenwärtig laufenden Überarbeitung der Satzung zu berücksichtigen.

Siehe Stellungnahme Punkt 1.

Seite: 2

6. Sollte zur Umsetzung des Spielplatzfonds eine Änderung des Landesrechts erforderlich sein (z.B. Landesbauordnung), wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich für eine entsprechende Anpassung des Landesrechts einzusetzen.

<u>Stellungnahme:</u>

Ist eine Regelung zur Ablösung der Herstellungspflicht von Kinderspielplätzen für die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre gewünscht, wäre folglich eine Änderung der Landesbauordnung M-V sowie eine Neuausrichtung der 2. Fortschreibung des Spielplatzkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

in Vertretung

Steffen Bockhahn Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Anlagen

Keine

Antrag 2021/AN/2656 öffentlich

Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:		
Uwe Flachs	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Alternative	Alternativer Parkplatz für Gästefans des F.C. Hansa Rostock		
Geplante Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionaler Umwelt und Ordnung	ntwicklung, Empfehlung	
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit der Polizei und dem F.C. Hansa Rostock e.V. zeitnah eine alternative Lösung für einen Parkplatz der Gästefans zu finden, die die temporäre Schließung des Parkplatzes auf der Südseite des Rostocker Hauptbahnhofes ausschließt.

Sachverhalt:

Der Parkplatz auf der Südseite des Rostocker Hauptbahnhofes ist der einzige bahnhofsnahe Parkplatz für Reisende. Es ist nicht akzeptabel, diesen regelmäßig zu sperren und sogar dort parkende Reisende abzuschleppen und mit teuren Zusatzkosten bei der Nutzung der Bahn zu bestrafen.

Die Bündelung der mit der Bahn und dem Auto reisenden Gästefans mag sinnvoll sein, darf aber nicht zu Lasten der übrigen Bahnfahrerinnen und Bahnfahrer gehen.

Finanzielle Auswirkungen:

X liegen nicht vor.

..... Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

fed. Senator/ S 4, Holger Ma Federführend Amt für Mobil	atthäus es Amt:	eiligt:	
Alternative	Alternativer Parkplatz für Gästefans des F.C. Hansa Rostock		
Geplante Bera	atungsfolge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Re Umwelt und Ordnung	egionalentwicklung,	Kenntnisnahme
03.11.2021	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister nimmt den Prüfauftrag an. Nach Abschluss der Prüfung wird die Bürgerschaft über das Ergebnis unterrichtet.

in Vertretung

Steffen Bockhahn Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Anlagen

Keine

Seite: 1

Entscheiden Bürgerschaft	ides Gremium:	
Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD		
Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums		
Geplante Ber	atungsfolge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.10.2021	BUGA-Ausschuss	Empfehlung
20.10.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Die Bürgerschaft unterstützt die Bemühungen zur Errichtung eines Klima-, Umweltund Erlebniszentrums (Science-Center). Eine größtmögliche Verzahnung mit der BUGA 2025 betrachtet die Bürgerschaft als wünschenswert.

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, das Projekt gegenüber möglichen Fördermittelgebern und Partnern zu unterstützen, insbesondere gegenüber Land und Bund.

Der Oberbürgermeister wird zudem beauftragt, folgende Punkte zu prüfen:

1. Ob und wenn ja wie, ein solches Zentrum bis zur BUGA 2025 errichtet werden kann.

2. Ob das im B-Plan-Entwurf "WarnowQuartier, Dierkower Damm" vorgesehene Sondergebiet SO1 "Umwelt, Kultur, Wissenschaft und Forschung" als Standort für das Vorhaben genutzt werden kann.

3. Ob der Bau eines solchen Zentrums durch den KOE realisiert werden kann, oder welche alternativen Modelle (z.B. PPP) es ggf. geben kann.

4. Ob und wie eine finanzielle Beteiligung erfolgen kann.

5. Welche Fördergelder für ein solches Projekt landes- und bundesseitig eingeworben werden können.

Bis Juni 2022 ist die Bürgerschaft über den Stand der Prüfung zu informieren und eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Sachverhalt:

Es wird die Chance gesehen, mit oder durch geeignete Partner ein Klima-, Umwelt- und Erlebniszentrums in Rostock zu errichten, welches das touristische Angebot und das außerschulische Bildungsangebot sinnvoll ergänzt:

- durch einen Standort im Nordosten
- mit einem technisch-naturwissenschaftlichen Angebot
- mit einem hohen Erlebnischarakter/Mitmachangebot

Mit einem Schwerpunkt auf Klimaschutz, Energie und technisch-naturwissenschaftliche Angebote kann ein Alleinstellungsmerkmal entwickelt werden, das auch überregional Gäste anspricht und gute Aussichten auf Förderung hat. Mit Angeboten, die das Interesse an technisch-naturwissenschaftlichen Fächern (MINT-Fächer) fördern, kann auch der Wirtschaftsstandort Rostock gestärkt werden.

Angestrebt werden sollte, soweit möglich, eine Errichtung bis zur BUGA 2025, um die BUGA um ein attraktives Angebot zu bereichern und gleichzeitig das Zentrum überregional bekannt zu machen. Mit einer Gastronomie und Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Umweltbildung könnte es temporäre Bauten ersetzen, die nur für die BUGA entstehen würden.

Zur Ermittlung geeigneter Projektpartner könnte eine Konzeptausschreibung erfolgen, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- a) Ausstellungsangebot
- b) Bildungsangebot
- c) weitere Angebote (Gastronomie, öffentliche WCs u.a.)
- d) möglichst klimaneutrales Gebäude
- e) Kostenbeteiligung/Kostenrisiko für die Stadt

Die Umsetzung des Vorhabens könnte in verschiedener Form erfolgen, z.B.:

- a) Errichtung des Gebäudes durch den KOE und Vermietung/Verpachtung an den Partner mit dem besten Konzept.
- b) Bildung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit einem Partner, in welche die Stadt z.B. das Grundstück als Anteil einbringt.
- c) Vergabe des Grundstücks in Erbpacht an den Partner mit dem besten Konzept.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.

Die Finanzierung und ein möglicher Finanzierungsanteil der Stadt soll im Rahmen dieses Prüfauftrags ermittelt werden.

gez. Eva-Maria Kröger DIE LINKE.PARTEI gez. Uwe Flachsmeyer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell SPD

Anlagen Keine Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

fed. Senator/	'-in:	Beteiligt:		
OB, Claus Ru	ne Madsen	Senator für Infrastruktur, l	Jmwelt und Bau	
Federführend Büro des Obe	des Amt: erbürgermeisters			
Errichtung	Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums			
Geplante Ber	atungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- u Umwelt und Ordnung	nd Regionalentwicklung,	Kenntnisnahme	
03.11.2021	Bürgerschaft		Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Der Antrag begehrt die Erteilung eines Prüfauftrags folgenden Inhalts:

Die Bürgerschaft unterstützt die Bemühungen zur Errichtung eines Klima-, Umwelt- und Erlebniszentrums (Science-Center). Eine größtmögliche Verzahnung mit der BUGA 2025 betrachtet die Bürgerschaft als wünschenswert.

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, das Projekt gegenüber möglichen Fördermittelgebern und Partnern zu unterstützen, insbesondere gegenüber Land und Bund.

Der Oberbürgermeister wird zudem beauftragt, folgende Punkte zu prüfen:

- 1. Ob und wenn ja wie, ein solches Zentrum bis zur BUGA 2025 errichtet werden kann.
- 2. Ob das im B-Plan-Entwurf "WarnowQuartier, Dierkower Damm" vorgesehene Sondergebiet SO1 "Umwelt, Kultur, Wissenschaft und Forschung" als Standort für das Vorhaben genutzt werden kann.
- 3. Ob der Bau eines solchen Zentrums durch den KOE realisiert werden kann, oder welche alternativen Modelle (z.B. PPP) es ggf. geben kann.
- 4. Ob und wie eine finanzielle Beteiligung erfolgen kann.
- 5. Welche Fördergelder für ein solches Projekt landes- und bundesseitig eingeworben werden können.

Bis Juni 2022 ist die Bürgerschaft über den Stand der Prüfung zu informieren und eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Die Verwaltung bezieht zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Gartenschauprogrammes zur BUGA Rostock ist die Durchführung eines "Grünen Klassenzimmers" notwendig. Gleichzeitig fordert der Klimawandel sowie die Notwendigkeit der naturwissenschaftlichen Ausbildung von Schüler:innen, Jugendlichen und Student:innen die Auseinandersetzung mit unserer Umwelt. Deshalb ist eine entsprechende Prüfung notwendig und sinnvoll.

Aufgrund des bestehenden Zeitdruckes des BUGA-Projektes wird vorgeschlagen, eine verwaltungsinterne Prüfung nach Gesprächen mit regionalen Akteuren vorzunehmen und eine erste Informationsvorlage zur Sitzung der Bürgerschaft am 19.01.2022 zur Kenntnis zu geben. Gegebenenfalls darauf aufbauend wird der Bürgerschaft eine Beschlussvorlage bis Juni 2022 vorgelegt.

Stellungnahme zu Änderungsantrag -02

Mit Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2021/AN/2550 vom 29.09.2021 wurde ein Prüfauftrag für die Entwicklung eines Kreativquartiers für Rostock erteilt. In diesem Zuge sollen unterschiedlichste Varianten in Betracht gezogen werden. Es wird empfohlen, dem eingereichten Änderungsantrag-02 nicht zu folgen, sondern den bereits erteilten Prüfauftrag abzuwarten, um das Thema ganzheitlich zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Claus Ruhe Madsen

Anlagen Keine

Seite: 2

Entscheiden Bürgerschaft	Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund)			
Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums				
Geplante Ber	atungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
20.10.2021	BUGA-Ausschuss	Empfehlung		
20.10.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung		
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung		
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung		

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

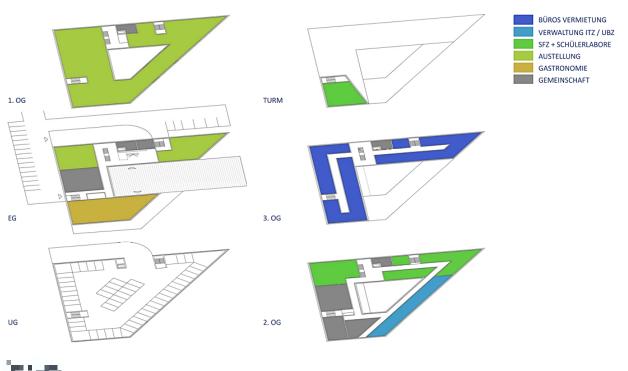
6. Geprüft werden soll zudem die Integration des *Science Center* in das geplante Kreativquartier sowie eine eventuelle gemeinsame Nutzung von Flächen mit den bisherigen Gewerbetreibenden des Warnow Valley.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums bzw. *Science Centers* enthält ausreichend Flächen, um Mieter des *Warnow Valley* mit aufzunehmen. Die Gewerberaumgemeinschaft *Warnow Valley* verfügt allein nicht über die kritische Masse für ein Kreativviertel, das für eine Regiopole oder darüber hinaus relevant ist. Ein Zusammengehen beider Projekte ließe Synergieeffekte entstehen, die den geplanten Campus zu einem Ausgangspunkt für ein echtes Talente-Quartier im Sinne des TTT-Konzepts (Talent, Technologie, Toleranz) von Richard Florida werden lassen könnte. Ein Zusammengehen könnte ggf. weitere Fördermittel generieren.

Gebäude- & Nutzungsplanung des Science Centers







<u>Quellen</u>:

- **TTT-Konzept**: Richard Florida: The rise of the creative class and how it's transforming work, leisure, community and everyday life, Cambridge 2002
- Theorie der Kreativen Wirtschaft und ihre Chancen für Deutschlands Regionen: https://www.berlin-partner.de/fileadmin/user_upload/01_chefredaktion/02_pdf/studienrankings/2007/Berlin-Institut%20-%20Talente%2C%20Technologie%20und%20Toleranz%20%282007%20deutsch%29.pdf
- Warnow Valley: https://www.warnowvalley.de/index.php/de/

Projektmanagement Rostock GmbH

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Anlagen

Keine

Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium:		
Jana Blasc	Jana Blaschka (für den BUGA-Ausschuss)		
Errichtung	g eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszenti	rums	
Geplante Ber	ratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
20.10.2021	BUGA-Ausschuss	Empfehlung	
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung,	Empfehlung	

28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Punkt 1 des Beschlussvorschlages wird wie folgt ersetzt:

Kann ein solches Zentrum bis zur BUGA 2025 errichtet werden?

Sachverhalt:

Klarere Fragestellung im Interesse einer zügigen Bearbeitung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Jana Blaschka (Vorsitzende des BUGA-Ausschusses)

Anlagen

Keine

Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	
Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums		
Geplante Ber	, 0	
Datum 03.11.2021	_{Gremium} Bürgerschaft	Zuständigkeit Entscheidung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Nachfolgendes zu prüfen und vorzulegen:

Punkt 1. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

a. Kann ein solches Zentrum bis spätestens März 2025 errichtet werden? Der Bürgerschaft ist nach verwaltungsinterner Prüfung die Beantwortung der Frage bis spätestens 19.01.2022 als Informationsvorlage vorzulegen.

b. Die Bürgerschaft ist sich darüber einig, dass sich die Planung und Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrum nicht im Verantwortungsbereich der BUGA GmbH befinden soll.

Sachverhalt:

Im Interesse einer umfassenden und aufklärenden Bearbeitung und Darstellung aller entscheidungsgewichtigen Kriterien sind detaillierte und klare Fragestellungen notwendig und wichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Anlagen: keine

Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	
Jana Blasc	hka (für den BUGA-Ausschuss)	
Errichtung	eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszenti	rums
Geplante Ber	atungsfolge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.10.2021	BUGA-Ausschuss	Empfehlung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Punkt 4 des Beschlussvorschlages wird wie folgt ersetzt:

Kann eine finanzielle Beteiligung der Stadt erfolgen? Und wenn ja, wie könnte ein/e Beteiligungskonzept/Beteiligung aussehen?

Sachverhalt:

Klarere Fragestellung im Interesse einer zügigen Bearbeitung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Jana Blaschka (Vorsitzende des BUGA-Ausschusses)

Anlagen

Keine

Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	
Jana Blasc	hka (für den BUGA-Ausschuss)	
Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums		
Geplante Ber	atungsfolge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.10.2021	BUGA-Ausschuss	Empfehlung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Der letzte Satz des Beschlussvorschlages wird wie folgt ersetzt:

Es ist eine verwaltungsinterne Prüfung nach Gesprächen mit wichtigen regionalen Akteuren vorzunehmen. Auf externe Beauftragungen soll verzichtet werden. Eine erste Informationsvorlage ist der Bürgerschaft zu ihrer Sitzung am 19.01.2022 vorzulegen. Darin sind auch Schritte zum weiteren Vorgehen darzustellen, ggf. ist später eine Beschlussvorlage vorzubereiten.

Sachverhalt:

Es soll eine beschleunigte Bearbeitung ermöglicht werden und erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Jana Blaschka (Vorsitzende des BUGA-Ausschusses)

Anlagen Keine

Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	
Daniel Pet	ers für die CDU/UFR-Fraktion	
Errichtung	Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	
Geplante Ber	atungsfolge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Punkt 2. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

a. Der Oberbürgermeister wird gebeten, mittels einer Machbarkeitsanalyse die vorhandenen Bildungsangebote in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Bezug auf Umwelt-, Klima-, neue Technologien- und Nachhaltigkeitsthemen zu prüfen und darzustellen.

b. Ebenfalls sollen mittels der Machbarkeitsanalyse künftige Bedarfe möglicher Bildungsangebote in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Bezug auf Umwelt-, Klima-, neue Technologien- und Nachhaltigkeitsthemen geprüft und dargestellt werden.

Sachverhalt:

Im Interesse einer umfassenden und aufklärenden Bearbeitung und Darstellung aller entscheidungsgewichtigen Kriterien sind detaillierte und klare Fragestellungen notwendig und wichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Anlagen keine

Entscheiden Bürgerschaft	ides Gremium:	
Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion		
Geplante Ber	geines Klima-, Bildungs- und Erlebniszent atungsfolge:	rums
Datum 03.11.2021 28.10.2021	Gremium Bürgerschaft	Zuständigkeit Entscheidung Empfoblung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Punkt 3. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die sich aus der Machbarkeitsanalyse ergebenden Bedarfsflächen in einer Flächen- und Bedarfsanalyse darzustellen.

Sachverhalt:

Im Interesse einer umfassenden und aufklärenden Bearbeitung und Darstellung aller entscheidungsgewichtigen Kriterien sind detaillierte und klare Aufgabenstellungen notwendig und wichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Anlagen Keine

Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:		
Daniel Pet	Daniel Peters für die CDU/UFR-Fraktion		
Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums			
Geplante Ber	atungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung	
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung	

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Punkt 4. wird gestrichen und wie folgt ersetzt: Der Oberbürgermeister legt eine Kalkulation der zu erwartenden Bau- und Planungskosten sowie der jährlichen Unterhaltungskosten gemäß Flächen- und Bedarfsanalyse vor.

Sachverhalt:

Im Interesse einer umfassenden und aufklärenden Bearbeitung und Darstellung aller entscheidungsgewichtigen Kriterien sind detaillierte und klare Aufgabenstellungen notwendig und wichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Anlagen Keine

Entscheider Bürgerschaft	ides Gremium:	
Daniel Pet	ers für die CDU/UFR-Fraktion	
Errichtung	Errichtung eines Klima-, Bildungs- und Erlebniszentrums	
Geplante Ber	atungsfolge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird gestrichen:

"Bis Juni 2022 ist die Bürgerschaft über den Stand der Prüfung zu informieren und eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen."

und wie folgt ersetzt:

"Der Bürgerschaft soll bis Oktober 2022 die Machbarkeitsanalyse vorgelegt und zum Stand der verwaltungsinternen Prüfungen informiert werden."

Sachverhalt:

Die umfangreiche und wichtige Prüfung des gesamten Projektes in Form von Ermittlung von Bedarfen, möglichen Nutzungsinhalten, Baukostenplanung, Höhe der Fördermittel und Ausweisung der notwendigen Kostenanteil der Stadt ist nicht in 2 Monaten zu schaffen, daher sollte der Verwaltung für eine aussagekräftige Informationsvorlage bis Oktober 2022 als Bearbeitungszeit gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

x liegen nicht vor.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2369

öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft	Zentrale Steuerung
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Eigenbetrieb KOE Senatsbereich 2 Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Kämmereiamt Ortsamt Nordwest 1 Senatsbereich 4 Infrastruktur, Umwelt und Bau Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Amt für Mobilität Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä "Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde"

(1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161) Aufstellungsbeschluss

Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2021	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Empfehlung
20.10.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
12.10.2021	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet am südwestlichen Ortseingang von Warnemünde, begrenzt:

im Norden:	durch die Grundstücke Friedrich-Barnewitz-Straße 1 und 2,
im Osten:	durch die Friedrich-Barnewitz-Straße und die Grundstücke
	An der Stadtautobahn 17 und 18,
im Südosten:	durch die Bundesstraße B 103 "An der Stadtautobahn",
im Südwesten:	durch die Kleingartenanlagen "Schleusenberg" und "An der Laak",
im Westen:	durch die Kleingartenanlage "Fischerinsel"

(Abgrenzung gemäß Übersichtsplan der Anlage 1)

soll gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä aufgestellt werden

(1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161).

 Der Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä umfasst mit einer Fläche von ca. 4,85 ha vollständig den Geltungsbereich des mit Ablauf des 07.08.2013 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplans Nr. 01.SO.161 sowie ergänzend die direkt An der Stadtautobahn (B 103) liegenden Grundstücke zwischen der F.-Barnewitz-Straße bis einschließlich An der Stadtautobahn Nr. 64 (Flurstücke 1059/1, 1065/9, 1065/16, 1065/17, 1065/19, 1065/90 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde.

Wesentliche Planungsziele sind:

- die Anpassung der Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans 01.SO.161 an das Konzept zur Gestaltung des Ortseingangs Warnemünde zur Gewährleistung der städtebaulich geordneten Entwicklung,
- die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans um die direkt nordöstlich angrenzenden Grundstücke unmittelbar An der Stadtautobahn (Flurstücke 1059/1, 1065/9, 1065/16, 1065/17, 1065/19, 1065/90 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde (Flurstücke 1059/1, 1065/9, 1065/16, 1065/17, 1065/19, 1065/90 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde) zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung dieses Bereiches und Schaffung weiterer Flächen für das TZW,
- die planungsrechtliche Sicherung des Standortes und der Nutzung für die südlich der Friedrich-Barnewitz-Straße im Bau befindliche Kindertagesstätte,
- Überprüfung und ggf. Anpassung der Belange des Immissionsschutzes sowie weiterer umweltrechtlicher Belange,
- Aktualisierung der verkehrstechnischen Untersuchung zum Knoten Bundesstraße
 103 / Friedrich-Barnewitz-Straße und ggf. Anpassung der Verkehrsanlagen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

bereits gefasste Beschlüsse:

--

Sachverhalt:

Mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 01.SO.161 verfolgte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Technologiezentrums Warnemünde durch Anlagen und Nutzungen für die Entwicklung, Herstellung und den Versand von Hochtechnologieprodukten zu schaffen. Gestützt auf die im Technologiezentrum Warnemünde (TZW) bereits vorhandenen Einrichtungen zur Entwicklung und Herstellung von Hochtechnologieprodukten und zur Nutzung der dadurch möglichen Synergieeffekte sollten die vorhandenen Potentiale zur Erhaltung und Sicherung von bestehenden sowie zur Schaffung neuer hochqualifizierter Arbeitsplätze genutzt und weiterentwickelt werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des rechtswirksamen Bebauungsplans bestand ein konkretes Ansiedlungsbegehren aus der Wirtschaft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden sehr konkret auf die Bedürfnisse dieses Unternehmens zugeschnitten. Die Ansiedlung kam nicht zustande, da das Unternehmen sich für einen anderen Standort entschieden hat. Der schutzwürdige Naturraum nördlich des bisherigen Sportplatzes (Niedermoor, Biotopund Artenschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz) wird durch den Bebauungsplan in seiner Funktion gesichert. Über den Bebauungsplan wurden Vorhalteflächen für eine Neuordnung des Entwässerungssystems der Laak-Niederung (Randgraben) bereitgehalten.

An dem ursprünglichen Planungsziel wird grundsätzlich festgehalten. Der etablierte Standort soll im Sinne der Förderung angewandter Wissenschaft als sonstiges Sondergebiet unter Nutzung der Nähe bereits vorhandener Hochtechnologieeinrichtungen im Sinne angewandter Wissenschaften weiterentwickelt und komplettiert werden.

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung ein Konzept zur Gestaltung des Ortseingangs Warnemünde erstellt. Ziel ist die Gewährleistung der städtebaulich geordneten Entwicklung in diesem Bereich. Betrachtet werden die Flächen östlich und westlich der Bundesstraße 103 (An der Stadtautobahn). Die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans widersprechen dem Konzept vor allen Dingen im Hinblick auf die Höhe der baulichen Anlagen und die überbaubaren Grundstücksflächen. Ein wesentliches Ziel der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ist daher die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans an das Konzept zur Gestaltung des Ortseingangs Warnemünde.

Damit ist auch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nach Nordosten verbunden. So kann die städtebaulich geordnete Entwicklung der direkt an der B 103 Grundstücke ebenfalls gesichert werden.

Aufgrund des hohen Bedarfes ist südlich der Friedrich-Barnewitz-Straße eine Kindertagestätte an der für die Mitarbeiter des Technologiezentrums in Realisierung. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen der Standort und die Nutzung für die Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser stellt das Plangebiet als Teil des Sondergebietes Wissenschaft "Technologiezentrum Warnemünde" dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstellung des Bebauungsplans einschließlich ggf. erforderlicher Fachgutachten, wie Artenschutzfachbeitrag, Grünordnungsplan, Schallgutachten und eine Verkehrstechnische Untersuchung.

Teilhaushalt: 61

Produkt: 51102 Bezeichnung: Stadtentwicklung und städtebauliche Planung Haushalts-Konto / Bezeichnung Ergebnishaushalt Finanzhaushalt jahr Erträge Aufwendungen Einzahlungen Auszahlungen **B-Plan** 2021 56255010 / Aufwendungen für die 21.800,00 EUR Erstellung von Bebauungsplänen städtebauliche Planung, Landschaftsplanungen 76255010 / Auszahlungen für 21.800,00 EUR städtebauliche Planungen, Landschaftsplanungen

2022	56255010 / Aufwen-		
	dungen für die	14.500,00 EUR	
	Erstellung von		
	Bebauungsplänen –		
	städtebauliche Planung,		
	Landschaftsplanungen		
	76255010 / Auszah-		
	lungen für		14.500,00 EUR
	städtebauliche		
	Planungen,		
	Landschaftsplanungen		
Fach-			
gutachten			
2021	56255010 / Aufwen-		
2021		14 000 00 500	
	dungen für die	14.000,00 EUR	
	Erstellung von		
	Bebauungsplänen –		
	städtebauliche Planung,		
	Landschaftsplanungen		
	76255010 / Auszah-		
	lungen für		14.000,00 EUR
	städtebauliche		
	Planungen,		
	Landschaftsplanungen		
2022	56255010 / Aufwen-		
-	dungen für die	39.600,00 EUR	
	Erstellung von		
	Bebauungsplänen –		
	städtebauliche Planung,		
	Landschaftsplanungen		
	76255010 / Auszah-		
	lungen für		39.600,00 EUR
	städtebauliche		39.000,00 EUR
	Planungen,		
	Landschaftsplanungen		

x Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

x liegen nicht vor.

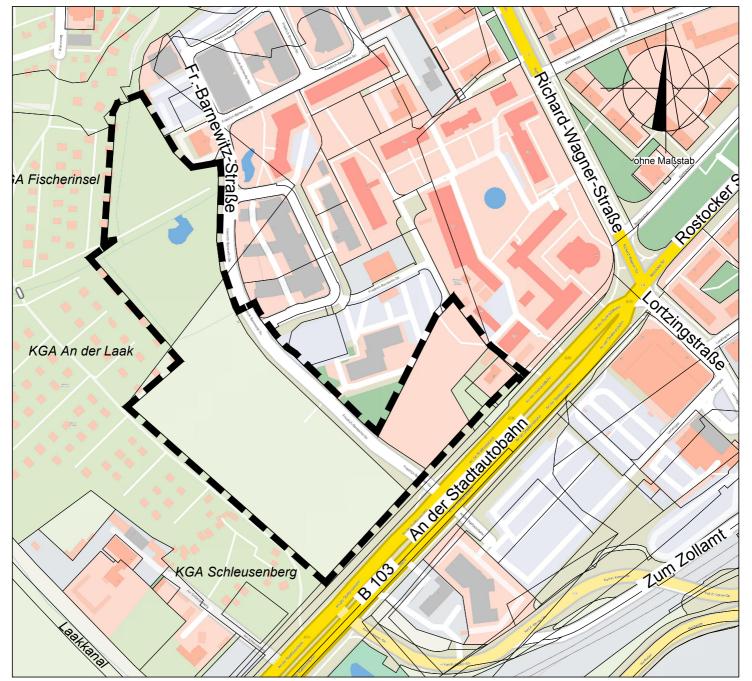
werden nachfolgend angegeben

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	1. Übersichtsplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches	öffentlich
	des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161-1Ä "Erweiterung des	
	Technologiezentrums Warnemünde"	



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungaplans Nr. 01.SO.161-1Ä "Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde" (1. Änderung und Ergänzung)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021/BV/2520 öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:	
Bürgerschaft	Zentrale Steuerung	
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen Eigenbetrieb KOE Senatsbereich 2 Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Ortsamt Mitte Senatsbereich 4 Infrastruktur, Umwelt und Bau Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Amt für Mobilität Amt für Umwelt- und Klimaschutz	

Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde"

Auslegungsbeschluss

Geplante Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
08.09.2021	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Empfehlung			
12.10.2021	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung			
20.10.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung			
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung			
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

1. In Abänderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde", Beschluss-Nr. 2017/BV/2897 vom 13.09.2017, wird die Plangrenze des Aufstellungsbereiches geändert und die Abgrenzung wie im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11.M.200 (Anlage 1) beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde", begrenzt

- im Norden: durch die Straßenmitte der Straße "Vogelsang"
- im Osten: durch die Grundstücke östlich der "Kleine Wasserstraße"
- im Süden: durch eine Linie entlang der Nordseite des Rathausanbaus und durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der "Großen Scharrenstraße"
- im Westen: durch eine Linie im Abstand von 2,25 m westlich zu den Straßenbahngleisen,

bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften (Anlage 1) sowie dessen Begründung einschließlich der Anhänge (Anlage 2), werden in der vorliegenden Form gebilligt.

- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" (Anlage 1) sowie dessen Begründung einschließlich der Anhänge (Anlage 2) sind gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3, Absatz 3 und § 4 Absatz 2 BauGB zu dem

v. g. Entwurf, dessen Begründung einschließlich Anhänge (Anlage 1 und 2) zu beteiligen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" ist ortsüblich bekannt zu machen, zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§ 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/BV/2897 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" vom 13.09.2017

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat am 13.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die im Quartierblatt "Neuer Markt" (BS-Beschluss 2015/BV/1379) dargestellten Planungsziele umzusetzen.

Insbesondere sind dies:

- Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern im nördlichen Bereich

- Neubau einer Erweiterung des Rathauskomplexes, inkl. eines neuen Bürgerschaftssaals

- Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie der Höhe baulicher Anlagen

- Festsetzung der Anzahl der Stellplätze in Tiefgaragen mit einer gemeinsamen Einfahrt von der Straße "Vogelsang", mit angemessener Reduzierung der derzeit nach Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätze

Mit dem Rahmenplan zum Sanierungsgebiet "Stadtzentrum Rostock", 2. Fortschreibung 2008, war die Bebauung im Bereich der Nordseite des Neuen Marktes und nördlich des Rathauskomplexes beschlossen worden. Ab 2012 wurde diese Planung konkretisiert.

Im Herbst 2013 fand ein offener Städtebaulicher Ideenwettbewerb statt; die Jurysitzung am 21. Oktober 2013. Nach Überarbeitung der 3 preisgekrönten Arbeiten wurde die Arbeit des Büros SMAQ als Vorzugsvariante ausgewählt und das Büro mit der Erstellung eines Quartierblattes beauftragt, welches in Abstimmung mit den beteiligten Ämtern und den Ausschüssen der Bürgerschaft erarbeitet wurde. Damit wurden die Planungsziele konkretisiert. Die Beschlussfassung des Quartierblattes "Neuer Markt" erfolgte mit Änderungen durch die Bürgerschaft am 18.05.2016.

Von der formellen frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 13a Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 2 Satz 1 BauGB zur Beschleunigung des Verfahrens abgesehen. Durch die Beteiligung des Ortsbeirates Stadtmitte (öffentliche Veranstaltungen) zum Quartierblatt "Neuer Markt" als Ergänzung des Städtebaulichen Rahmenplanes zum "Sanierungsgebiet "Stadtzentrum Rostock" sowie die öffentliche Vorstellung des Quartierblattes in 2 Bürgerforen hat eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung bereits stattgefunden. 25.09.2014 Bürgerforum zum Planungsstand

27.08.2015 Bürgerforum zum Planungsstand

12.01.2016 Sitzung des Ortsbeirates Stadtmitte

17.02.2016 Sitzung des Ortsbeirates Stadtmitte

16.03.2016 Sitzung des Ortsbeirates Stadtmitte

10.05.2016 Sitzung des Ortsbeirates Stadtmitte

10.06.2016 Planungs- und Gestaltungsbeirat, öffentliche Veranstaltung

Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß. § 13 a Absatz 3 Satz1 Nr. 2 BauGB vom 02. bis zum 16. Oktober 2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

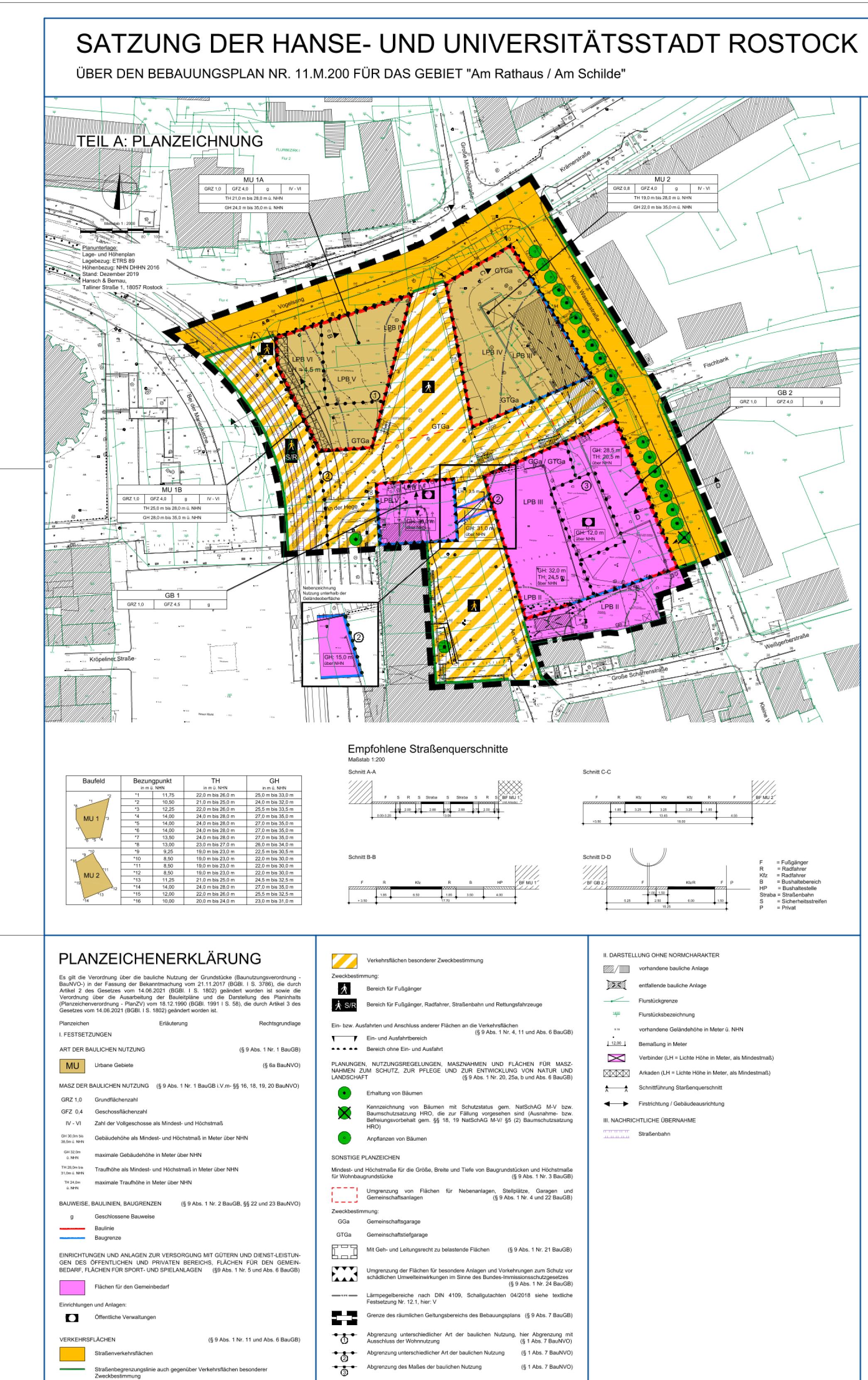
x liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Entwurf zum B-Plan Nr. 11.M.200, PLAN	öffentlich
2	Entwurf zum B-Plan Nr. 11.M.200, BEGRÜNDUNG ohne	öffentlich
	Umweltbericht	



	Straßenbahngleisen, bestehend aus der						
тен	B: TEXT						
1.	<u>Art der baulichen Nutzung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Urbane Geblete (6a BauNVO)						
	Urbane Cebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.						
	Zulāssig sind: - Wohngebaude.						
	 Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Bidenhammenschaften. 						
	Beherbergungsgewerbes, - sonslige Gewerbebetriebe, - Antagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche						
	und sportliche Zwecke. Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):						
	 Ferlenwohnungen/Ferlenhäuser gem. § 13a BauNVO, Vergnügungsstätten, 						
	 Tankstellen. In den nachfolgend aufgeführten und in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten. 						
	Bereichen sind, abweichend von der verstehenden für urbane Gebiete zugelassenen - Nutzungen, Wohnnutzungen nicht zulassig (§ 1 Abs. 7 BauNVO):						
	 im MU 1A und MU 2 im 1. Vollgeschoss, im MU 1A und MU 2 im 2. Vollgeschoss, entlang der Straße Vogelsang. 						
	In den nachfolgend aufgeführten und in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Bereichen sind, abweichend von der vorstehenden für urbane Gebiete zugelassenen						
	Nutzungen, nur Wohnnutzungen und Räume für treie Berute zulässig (§1 Abs. 7 BauNVO): - MU 2 ab dem 2. Voligeschoss.						
	 MU 2 ab dem 3. Vollgeschoss entlang der Straße Vogelsang. 						
2.	<u>Maß der baulichen Nutzung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB) Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)						
2.1	Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf in dem Urbanen Gebiet MU 2 für Gemeinschaftstiefgaragen bis 1,0 überschritten werden.						
22	Geschossflächenzahl (§ 20 und 21a Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO) Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Garagengeschossen und Garagen in Volkeschossen (dem. lextliche Festsetzung 5.2) unberücksichtigt, wenn unter						
	Finrechnung dieser Flächen die zulässige Geschossfläche um nicht mehr als 20 % überschriften wird						
2.3	Höhe bauticher Anlagen (§ 18 BauNVO) Als Rezugspunkt für die festgesetzten minimalen und maximalen Höhen bauticher Anlagen						
	(Gebäudehöhe GH und Trauthöhen HH) gelten die im Teil A festgesetzten Punkte in Meter über NHN, für die unmittelbar angrenzende Gebäudekante/Seite des jeweiligen Bautelds.						
2.4	In den Urbanen Gebieten (MU) und in der Gemeinbedarfsfläche GB 2 können betrieblich notwendige Gebäudeteile und technische Anlagen auf bis zu maximal 15 % der Deutersteilen und kin geschlagen der Gebaudeteile (GU).						
	Dachgeschossfläche und bis maximal 2.0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) sowie mit einem Abstand von mindestens 3,0 m zur vorderen Gebäudefassade ausnahmsweise zugelassen werden.						
2.5	In den Urbanen Gebieten (MU) und in der Gemeinbedarfsflache GB 2 können Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien auf bis zu maximal 50 % der Dachgeschossfläche und						
	bis maximal 2,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) sowie mit einem Abstand von mindestens 3,0 m zur vorderen Gebäudetassade ausnahmsweise zugelassen werden.						
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauCB)						
3.1	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) Die festgesetzte Baulinie darf nur im 1. Vollgeschoss für die Herstellung von notwendigen						
3.2	Ein- und Ausfahrten auf einer Breite von jeweils höchstens 10 m unterbrochen werden. Baulinien und Baugrenzen dürfen auch geringfügig nicht überschritten werden.						
3.3	Ausnahmsweise kann für die Gemeinbedarfsfläche GB 2 ein Zurücktreten der Baulinie bis zu einem Maß von 1,0 m zugelassen werden, sofern die Breite der zurücktretenden						
	Gebäudeteile jeweils 8,0 m nicht überschreitet und ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außerwand insgesamt 20% nicht überschreitet.						
3.4	Im Gebiet MU 1B ist eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m für die Arkade und in der Gemeinbedarfsfläche GB 2 unter dem Verbinder eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m vorzuschen. Die Arkade ist mit einer lichten Breite von mindestens 4,0 m anzulegen.						
4.	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)						
4.1	Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) In allen Baugebieten sind Nebenanlagen und Finrichtungen für die Tierhaltung,						
	einschließlich der Kleinflerzucht sowie bspw. oberirdische Gas und Olbehälter, Kleinwindkraftanlagen und Antennenmasten nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung von						
	solaren Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen von Gebäuden zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.						
4.2	Fahrradabstellplätze und Abstellräume sind in der Gemeinschaftsgarage und der Gemeinschaftstiefgarage zulässig.						
4.3	Außerhalb der überbaubaren Flächen sind ausschließlich Fahrradabstellflächen, welche überdacht sein können, zulässig. Nordlich des Fluslucks 1387 ist in einem 3.0 m breiten Streiten keine Fahrradabstellfläche						
	zulassig						
5.	Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauCB; § 12 Abs. 5 und 6 BauNVO)						
5.1	Stellplätze und Garagen sind ausschließlich innerhalb der Flächen für Nebenanlagen. Stellplätze und Garagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftstiefgarage (GTGa) und Gemeinschaftsgarage (GGa) zulässig.						
5.2	Im Baufeld GB 2 ist ein Garagengeschoss im 1. Vollgeschoss mit maximal 70 % der in						
5.3	dem Geschoss zulässigen Geschossfläche zulässig. Die Fläche GTGa/GGa sowie GTGa sind den MU und GB Baufeldem zuzuordnen.						
5.4	in den Urbanen Gebieten (MU) sind Stellplätze als Gemeinschaftstiefgarage unterhalb der Geländeobertläche zu errichten.						
5,5	Außerhalb hochbaulicher Anlagen ist die Gemeinschaftsfiefgarage mit einer Mindestüberdeckung von 1,0 m zu errichten.						
5,6	Abweichend von den Regelungen der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock sind in den Urbanen Gebieten (MU) pro Wohneinheit mindestens 0.75 Stellplätze nachzuweisen.						
5.7	Abweichend von den Regelungen der Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist für die zulässigen Nutzungen in den Bauechieten MU und GB is angefangene						
	120,0 m ^o Bruttogeschossfläche 1,0 Stellplatz nachzuweisen, außer für die Wohnnutzung.						
б.	<u>Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauCB)						
	Im Bereich der Festsetzung "Ein- bzw. Ausfahrten" An der Straße Vogelsang und an der Kleinen Wasserstraße ist jeweils nur eine Caragenzufahrt zulässig.						
7.	<u>Flächen für Gemeinbedarf</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)						
	In den Flächen für den Gemeinbedarf (GB) sind folgende Arten der Nutzung zulässig: Öffentliche Verwaltungen und vergleichbare öffentliche Einrichtungen.						
8.	<u>Sozialer Wohnungsbau</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) In dem Urbanen Gebiel MU 2 durfen auf 30 % der Bruttopeschossflache nur Wohnungen						
	enichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumforderung gefordert werden konnten						
Grünordr	nerische Festsetzungen (§9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)						
9.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)						
9,1	Für die Erschließung des Baugebletes ist die Fällung von 12 nach §§ 18 und 19 NatSchAG MIV sowie ein nach Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt						
	Rostock geschützte Bäume erforderlich. Dafür sind 15 Bäume gemäß den textlichen Festsetzungen 10.3, 10.4 und 10.5 als Fällersatz außerhalb unterbauter Flächen zu pflanzen						
9.2	Die Innenhöfe der Urbanen Gebiete (MU) sind zu 100 % als intensive Dachbegrünung mit						
	einer Substratstärke von mindestens 23 cm herzustellen. Davon sind mindestens 50 % als Rasen anzulegen. Mindestens 25 % der begrünten Häche sind mit standortgerechten Sträuchern oder Bäumen zu beoflanzen. Die Pflanzflächen sind mit einer Substratstärke						
9.3	von mindestens 80 cm herzustellen. Mindestens 50 % der Dachflächen im MU 1. MU 2 und GB 2 mit einer Neigung von						
0.0	weniger als 20 Grad sind so extensiv zu begrünen, dass sie eine Retentionsfunktion für Niederschlagswasser erfüllen. Hierzu sind sie mit einer Substratschicht von mindestens 10						
	em und einem Wasserrückhalteelement mit mindestens 6 em anzulegen. Die Dächer sind mit einer Kräuter-Gräser-Sedum-Mischung zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in Kombination mit						
94	extensiver Dachbegrünung zulässig. Außenwandflächen, die auf einer Länge von 6,0 m und einer Höhe von 6,0 m keine						
3.4	Offnungen aufweisen, sind mit rankenden oder klimmenden Pflanzen an Rankhilfen zu begrünen. Je 3.0 laufende Meter Wandfläche ist eine Kletterpflanze zu setzen.						
	Einzusetzen sind. Campsis radicans, Clematis montana, Clematis vitalba, Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein), Wisteria sinensis und Kletterrosen. Die Pflanzgrube muss eine offene Rodenfläche von mindestsens 0,5 m² aufweisen. Alternativ ist der Finsatz						
	fassadengestützter Begrünungssysteme zulässig						
9,5	Für die Dach und Fassadenbegrünungen ist eine Entwicklungspflege von 3 Jahren zu sichern.						
9.6	Für die Straßen und Wegebeleuchtung sind Leuchtmittel mit einem geringen Blau und Weißlichtanteil zu verwenden.						
9.7	Im Falle von Gebäudeabbrüchen, -sanierungen oder Fällungen von Bäumen mit Ouartiereignung ist vorab eine fachkundige Prüfung auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln bzw. deren Lebensstätten erforderlich; die Vorgaben des besonderen						
	Artenschutzes sind entsprechend zu beschten. Bei Funden sind geeignete Nisthilfen nach Festlegung der Ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren						
9.8	Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Entwicklung von Boden,						
	Natur und Landschaft sowie die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu überwachen, anzuleiten und gegenüber der						
	Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Die Ökologische Baubegleitung berät bei der Auswahl geeigneter Pflanzenarten für die Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen.						
10.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen						
10.1	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauCB) Die zum Erhalt (estoesetzten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei						
a se a f	Abgängigkeit antgleich entsprechend der Hauptbaumart zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Neupflanzungen sind Abweichungen von 3,0 m vom ursprünglichen Standorf						
10.2	innerhalb der Baumreihe zulässig Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume im Baubereich sind zum Schulz gegen						
	mechanische Schäden durch Geräte, Fahrzeuge und sonstige Bauvorgänge durch einen Bauzaun gemäß DIN 18920, Punkt 4.5, zu umschließen.						

Bauzaun gemäß DIN 18920, Punkt 4.5, zu umschließen. können im Einzelfall zugelassen werden. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen.

- Flächen gepflanzt werden. Es sind Bäume der Arten Acer campestre (Feld-Ahorn). Amelanchier lamarckii (Felsenbirne), Robinia pseudoacacia "Umbraculifera" (Kugel-Robinie) oder Sorbus intermedia "Brouwers" (Schwedische Mehlbeere) zu pflanzen. Ein

Abstand des Baumstammes von 6,0 m zu Fassaden ist einzuhalten.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBL I S. 2939), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpornmern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI, M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBI, M-V S. 1033), sowie die Gemeinbedarfsflächen "Am Rathaus/Am Schilde" im Stadtteil Stadtmitte begrenzt im Norden durch die Straßenmitte "Vogelsang", im Osten durch die Grundstücke östlich der "Kleinen Wasserstraße", im Süden durch eine Linie entlang der Nordseite des Rathausanbaus und durch die nördlichen Grundstücksgrenzen an der "Großen Scharrenstraße" sowie im Westen durch eine Linie im Abstand von 2,25 m westlich zu den

Straßenbahngleisen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften, erlassen:

r. 1 BauGB)	
ie der Unterbringung von Gewerbebetrieben un:	1

shtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich t gleichgewichtig sein.

ume im Baubereich sind zum Schulz gegen mechanische Schäden durch Geräte, Fahrzeuge und sonstige Bauvorgänge durch einen 10.3 An den Standorten mit Anpflanzgeboten f
ür Einzelb
äume sind Laubb
äume der Art Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) anzupflanzen. Standortabweichungen bis zu 3,0 m

10.4 Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Fußgängerbereich. nördlich der GB-Flächen sind insgesamt 8 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Davon müssen mindestens 5 Bäurne in Bereichen mit Bodenschluss, also außerhalb unterbauter

10.5 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Hußgängerbereich südlich des GB 1 sind 9 Laubbäume der Art Prunus avium Plena: (Vogel Kirsche) zu offanzen. Ein Abstand des Baumstammes von 6,0 m zu Fassaden ist einzuhalten. 10.5 Für Pflanzungen sind zu verwenden: 4x verpflanzte Hochstämme aus extraweitem Stand mit einem Stammumfang von 18-20 cm. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12,0 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m wasser- und luttdurchlässig auszubilden. Die Baumgruben sind mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat, einem Volumen von mindestens 15,0 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m herzustellen. Bei unterbauten Hächen sind Baumgruben mit einer Mindesthete von 1,0 m und einem Mindestvolumen von 15,0 m° auszubilden.

10.7 Für Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen ist eine Entwicklungspflege von 3 Jahren 10.8 Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von 3.0 m zu vorhandenen Leitungen einzuhalten. Bei der Neuverlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 3,0 m zu vorhandenen

Bäumen einzuhalten. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauCB) Die als Geh- und Leitungsrecht festgesetzte Fläche unter der Arkade im Urbanen Gebiet MU 1B ist zugunsten der Sicherung der Erschließung und Querung für die Allgemeinheit. zu belasten. Das Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis zum Begehen sowie zur

Kontrolle, Wartung, Verlegung oder ggt. Erneuerung von Versorgungsanlagen. Bauliche Nutzungen, die dies beeinträchtigen, sind unzulässig. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr.

12.1 Fassadenschalldämmung Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109:1989-11 innerhalbder festgesetzten Lärmpegelbereiche so auszuführen, dass die erforderlichen

resultierenden bewerteten Schalldämmmaße gem. Tabelle 8 der DIN 4109:1989-11 eingehalten werden. Raumarten Aufenthallsnaume in Buroraume ^ound Nutzungen mit Wohnungen, Übernachtungsräume in vergleichbaren Schulzbedürfligkeit Beherbergungsstätten, Lämn- "Maßgebliche Unterrichtsräume und gegenüber pegel Außenlärmpegel* Nutzungen mit Lärmimmissionen. bereich in dB(A) vergleichbaren Schulzbedürfligkeit gegenüber Lärmimmissionen

56 bis 60 61 bis 65 71 bis 75 76 bis 80 $^{(1)}$ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund de in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenfärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel ist abweichend zur DIN 4109:1989-11 der maßgebliche Außenlärmedgel für das Verkehrsgeräusch auf der Grundlage des Verkehrstämbeurteilungspegels Nacht mit einem Zuschlag von 13 dB(A) zu ermitteln. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Larmpegelbereiche gelten für das unbebaute -

Zum Schulz vor Verkehrslam sind Grundrisse von Wohnungen enflang der Straße Vogelsang so auszubilden, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume an der lärmabgewandten Lassade angeordnet werden können. Sofern nicht alle Wohn und Übernachtungsräume den lärmabgewandten, ruhigen Fassaden zugeordnet werden können, sind Übernachtungsräume (wie Schlaf- und Kinderzimmer) im Bereich einer Järmaboewandten Eassade anzuordnen An den mit LPB III gekennzeichneten Fassaden sind Übernachtungsräume mit fensterunabhängigen aktiven schallgedämmten Raumbelüftungen auszustatten. Werden Übernachtungsräume ausnahmsweise an den mit LPB IV gekennzeichneten Fassaden angeordnet, sind diese mit verglasten, belüfteten Vorbauten unter Wahrung einer ausreichenden Frischluftzufuhr zu verschen. An den mit LPB V und hoher gekennzeichneten Fassaden ist eine Anordnung von Ubernachtungsraumen unzulassig An mit LPB IV und höher gekennzeichneten Fassaden sind sonstige Aufenthaltsräume von Wohnungen einschließlich Wohnküchen mit einer Grundfläche größer als 12 m³ mit

12.3 Schutz von Außenwohnbereichen An den mit LPB IV und höher gekennzeichnet Fassaden sind zum Schutz vor-Verkehrslärm mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich auf einer lärmabgewandten Seite haben, nur als verglaste Vorbauten. verglaste Loggion oder Wintergärten zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen an mit LPB IV

als verglaster Vorbau, verglaste Loggia oder Wintergarten zu enichten. 17.4 Schutz von Büroräumen sowie Gemeinbedarfsnutzungen Im Baufeld MU 1B sind zum Schutz vor Verkehrslärm Fenster von Büroräumen entlang der westlichen und südlichen Baulinie als Festverglasung unter Wahrung einer ausreichenden Erischluftzuführ auszuführen. Alternativ können, geschlossene, nicht öffenbare Laubengånge oder Loggien bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung wie z.B.

Büroräume an den mit LPB IV und höher gekennzeichneten Fassaden sind mit verglasten. belüfteten Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Laubengänge) bzw. mit Maßnahmen vergleichbarer Wirkung oder fensterunabhängigen aktiven schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. 12,5 Ausnahmeregelungen

leilweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel unter Berücksichtigung der Bebauung oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen vermindert. Der schalttechnische Nachweis muss im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Berechnungsvorschriften "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90" und "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)", geführt werden.

12.6Schutz vor Anlagenlärm Zum Schutz vor Anlagenlärm gemäß TA Lärm ist die Tiefgarage an den östlichen Fassaden im Baufeld MU2 und im Baufeld GB1 geschlossen zu gestalten. Die geschlessenen Außenfassaden der Tiefgarage sind mit einem resultierenden Schalldammmaß von > 25 dB zu realisieren.

Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB I V. § 85 Abs. 1 und 3 LBauO M V) 13.1 Die Gebäudefronten in den Urbanen Gebieten (MU) und der Gemeinbedarfstläche GB 1 sind in deutlich erkennbare Lassadenabschnitte zu gliedern.

13.2 Die Breite der Lassadenabschnitte beträgt f
ür die Urbanen Gebiete (MU) zwischen 7,5 m -16,5 m. 13.3 Die Anpassung der Bebauung an den Geländeverlauf f
ür die Urbanen Gebiete MU 1A und

13.2 ablesbar gemacht werden. Der Unterschied der benachbarten Traufhöhen der Gebäudeabschnitte richtet sich nach dem topographischen Gefälle (mindestens 0,5 m). Dias gilt nicht für die Fassadenabschnitte entlang der Kleinen Wasserstraße, der Straßenbahnschienen und der südlichen Fassade im MU1B. 13.4 Für die Gemeinbedarfsfläche GB 1 ist in Richtung des nördlichen Fußgängerbereiches ein

Doppelgicbel in Form von zwei symmetrischen Staffelgicbeln zu errichten. Die stufenförmig gegliederte Giebelform ist hohengleich auszubilden.

und in der Gemeinbedarfsflache GB 1 oberhalb des zweilen Vollgeschosses unzulassig

Kinder der Altersgruppe 7 bis 13 Jahre einzuordnen erforderlich, im Gebiet MU 1 und 2 mit einer Mindestgröße von 65,0 m² auf den begrünten Dachflächen der Gemeinschaftstiefgarage einzuordnen. Line Erhöhung der Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m² nach § 2 Satz 2

13.8 In den Gebieten MU 1, MU 2 und GB 2 ist eine Dachneigung für die letzten beiden Volgeschosse zum öffentlichen Raum hin zwingend ohne Änderung des Winkelsauszubilden, außer bei einem 4-geschossigen Gebäude. Bei 4 Vollgeschossen ist nur das letzte Vollgeschoss zum öffentlichen Raum hin zwingend ohne Änderung des Winkels geneigt auszubilden. Die Mindestdachneigung beträgt 50 Grad, die Maximaldachneigung beträgt 70 Grad. Dies gilt nicht für die Ausbildung der östlichen Fassaden zum Fußgangerbereich südlich des GB 1.

13.10 Dachaufbauten sind in der Gemeinbedarfsfläche GB 1 nicht zulassig.

13.11 Anlagen der Außenwerbung an Gebäuden 13.11.1 Allgemeine Anforderungen

anzubringen.

Werbeanlagen dürten die der architektonischen Gliederung dienenden Bauteile nicht überschneiden oder verdecken. Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

13.11.2 Anbringungsort Werbeanlagen sind am Cebäude anzubringen und nur oberhalb der Schaufenster und unterhalb der Unterkante der Fenster des 2. Vollgeschosses zulässig. Alternativ sind Einzelbuchstaben auf einrollbaren Markisen zulässig, wenn auf die Anbringung von Werbeanlagen am Gebäude verzichtet wird.

13.11.3 Gestaltung Horizontale Werbeanlagen auf der Fassade sind in Form von Einzelbuchstaben mit einer maximalen Hohe von 0,5 m auszuführen. Ein Logo/Firmenzeichen mit einer maximalen Hohe von 0,6 m ist zusätzlich zulässig. Die Länge der horizontalen Werbeanlage auf der Fassade ist auf maximal zweidrittel der Fassadenlänge zu begrenzen. Zu den seitlichen Gebaudeenden ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Verlikale Werbeanlagen in Form von Auslegern/Nasenschildern an der Fassade sind bis zu einer Große von 0,8 m² zulassig. Sie durfen maximal 1,0 m in den offentlichen

Straßenraum hineinragen. Unterhalb der Ausleger muss eine lichte Höhe von 2,5 m eingehalten werden. 13.11.4 Anzahl - Es sind maximal eine horizontale Werbeanlage auf der Fassade und maximal eine

vertikale Werbeanlage in Form eines Auslegers/Nasenschilds an der Fassade je- Gewerbeeinheit im Erdgeschoss zulässig. 13 11 5 Abweichungen von Nr. 13 11.2 und 13 112.4 sind in der Erdgeschosszone

(Geländeoberkante bis Oberkante Schautenster) zusätzlich zulässig: - für gastronomische Angebotstateln mit einer Größe von jeweils maximal 0,5 m². Bei mehr als drei Latein unterschiedlicher Anbieter ist eine Sammeltafel mit einer maximalen Größe von 1.6 m² anzübringen. - für Firmenschilder für gewerbliche Nutzungen in den Obergeschosszonen oder in den Hofbereichen mit einer Größe von jeweils maximal 0,5 m². Bei mehr als drei Tafeln unterschiedlicher Anbieter ist eine Sammeltafel mit einer maximalen Größe von 1,5 m²

Fenster dürfen nicht überklebt werden. 13.11.6 Unzulässigkeit in den öffentlichen Raum, LED- und Videoleinwände und Werbeschirme. Anlagen der Außenwerbung im öffentlichen Raum 13.12 1,5 m zulässig. Euroformat (3,6 m x 2,6 m) zu begrenzen. 13.13 Private Abfallbehalter sind. nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflachen zulassig. (mindestens 7,5 m) oder überschreitet (maximal 16,5 m); Dachterrasse oder Spielplatzflächen errichtet; für Kinder der Altersgruppe 7 – 13 einordnet; einordnet offentlichen Raum hin eine Änderung des Winkels ausbildet. Winkels ausbildet; Dacheinschnitte vorsieht: Dachaufbauten im GB 1 einordnet. überschneiden oder verdecken; maximaton Höhe von 0,5 m anbringt: - cin Logo/Firmenzeichen mit einer Hohe von mehr als 0.6 m anbringt, Fassadentange anbringt unterschreitet:

als 0,8 m[×] Häche anbringt; die lichte Höhe unterhalb der Ausleger von 2,5 m unterschreitet; Erdocschoss anbringt unterschiedlicher Anbieter an der Erdgeschossfassade befestigt, in den Hofbereichen mit einer Größe von jeweils maximal 0,5 m² anbringt; mehr als 10 % der Schaufenster hinterklebt; die Rahmen der Schautenster und Türen hinterklebt oder überklebt: Raum, LED- und Videoleinwände oder Werbeschirme anbringt; Leistung aufstellt: großere Plakatwände als das Euroformat (3.6 m x 2,6 m) verwendet,

HINWEISE

werden

Roslock - Fur Bauherren und Architekten zu beachten

Ordnungswidrigkeit dar

Artenschur sind zu beachten. Hedermäusen dienen die Maßnahmen 9.2, 9.3, 9.4, 9.6, 9.7, 10.4 und 10.5.

Baufeldfreimachun beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Baumschutz und Begrünung

zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen

<u>Denkmalschutz</u> Das Plangebiet befindet sich im Denkmalbereich "Innenstadt". ortsfesten Bodendenkmals "mittelalterlicher Stadtkern Rostock" führt.

oewahdeisten. geltenden Fassung sowie die fachlichen Antorderungen.

Einsicht in DIN-Vorschriften

Finwirkung des sekundaren Luftschalls ermittelt und beurteilt Kampfmittelbelastung

wird rechtzeitig vor Rauausführung empfohlen.

Erforderliches R'w_{ow} des Außenbauteils in dB bis 55

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzustellen.

12.2 Schutz von Wohnnutzungen

tensterunabhängigen aktiven schaligedämmten Lüftungsanlagen auszustatten. Autenthaltsräume von Einraumwohnungen and wie Übernachtungsräume zu behandeln.

gekennzeichneten Fassaden ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich

Vorhangtassaden vorgesehen werden.

Von den Forderungen in den Punkten 12.1 bis 12.4 kann ausnahmsweise ganz oder

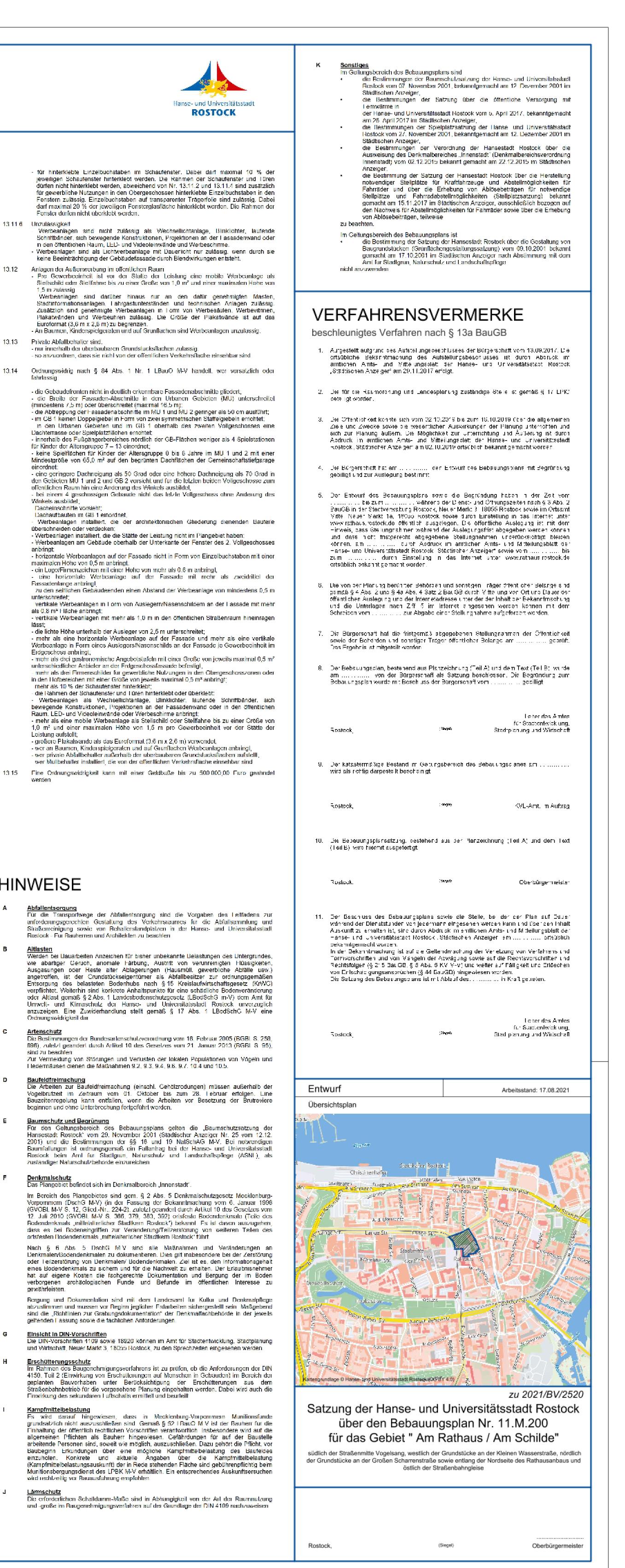
MU 2 muss durch eine Abtreppung der Fassadenabschnitte nach Textlicher Festsetzung

13.5 Eine Nutzung als Dachtenasse sowie Spielplatzflache ist in den Urbanen Gebielen (MU)

13.6 Innerhalb des Fußgangerbereiches nordlich der GB-Flachen sind 4 Spielstationen für

13.7 Spielflächen für Kinder der Alterspruppe 0 bis 8 Jahre sind, soweit nach § 8 I RauO M V Spielflächensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist hier nicht nachzuweisen.

13.9 Decheinschnitte sind nicht zulassig.



TOP 5.2

Beschlüsse: 2021/BV/2520 BV-Nummer:



Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 11.M.200

für die Urbanen Gebiete sowie die Gemeinbedarfsflächen "Am Rathaus/Am Schilde"

im Stadtteil Stadtmitte begrenzt im Norden durch die Straßenmitte "Vogelsang", im Osten durch die Grundstücke östlich der "Kleinen Wasserstraße", im Süden durch eine Linie entlang der Nordseite des Rathausanbaus und durch die nördlichen Grundstücksgrenzen an der "Großen Scharrenstraße" sowie im Westen durch eine Linie im Abstand von 2.25m westlich zu den Straßenbahngleisen

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Begründung - Entwurf -

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom

ausgefertigt am

(Siegel)

Oberbürgermeister

Arbeitsstand: 17.08.2021

Inhalt

1	PLAN	UNGS	ANLASS	5
	1.1	Ziel u	nd Zweck der Planung	5
	1.2	Geltu	ngsbereich des Bebauungsplanes	5
	1.3	Bishe	riger und geplanter Verfahrensablauf	5
2	PLAN	UNGS	GRUNDLAGEN	7
	2.1	Planu	ingsrechtliche Grundlagen	7
	2.2	Verbi	ndliche Vorgaben übergeordneter Planungen	8
		2.2.1	Ziele der Raumordnung	8
		2.2.2	Flächennutzungsplan	9
	2.3	Unvei	rbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen	10
		2.3.1	Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	10
		2.3.2	Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g, 11 BauGB)	11
		2.3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept	11
		2.3.4	Rostock 2025 Leitlinien zur Stadtentwicklung	12
		2.3.5	Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ)	12
		2.3.6	Lärmaktionsplan	13
		2.3.7	Masterplan 100 % Klimaschutz	13
	2.4	Sonst	tige beachtliche Planungen oder Verfahren	13
		2.4.1	Denkmalbereichsverordnung "Innenstadt"	13
		2.4.2	Stellplatzsatzung	14
			Sanierungssatzung "Stadtzentrum Rostock"	14
		2.4.4	Städtebaulicher Ideenwettbewerb	14
		2.4.5	Rahmenplan "Stadtzentrum Rostock" – Quartierblatt "Neuer Markt"	14
	2.5	Angal	ben zum Bestand	14
		2.5.1	Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung	14
		2.5.2	Nutzung und Bebauung	16
		2.5.3	Soziale Infrastruktur	17
		2.5.4	Verkehrliche Infrastruktur	17
		2.5.5	Stadttechnische Infrastruktur	19
			Eigentumsverhältnisse	21
		2.5.7	Baugrund/Altlasten	21
3	PLAN	UNGSI	NHALTE	21
	3.1		er baulichen Nutzung	21
			Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	21
	3.2	Maß o	der baulichen Nutzung	23
		3.2.1	Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche	23
		3.2.2	Geschossflächenzahl (GFZ)	25
			Höhe baulicher Anlagen	26
			Zahl der Vollgeschosse	30
	3.3	Bauw	eise, überbaubare Grundstücksfläche	30

		3.3.1	Baugrenzen/Baulinien	30
		3.3.2	Arkaden und Verbinder	32
		3.3.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	32
	3.4	Fläche	en für den Gemeinbedarf	33
	3.5	Sozial	er Wohnungsbau	33
	3.6	Fläche	en für Nebenanlagen	33
	3.7	Verke	hrserschließung	34
		3.7.1	Straßenverkehrsflächen	34
		3.7.2	Fußgängerbereiche	35
		3.7.3	Radwege	35
		3.7.4	Ruhender Verkehr	37
	3.8	Techn	ische Infrastruktur	40
		3.8.1	Wasserversorgung	40
		3.8.2	Löschwasser/Brandschutz	40
		3.8.3	Abwasserableitung	40
		3.8.4	Elektroenergieversorgung	41
		3.8.5	Straßenbeleuchtung	41
		3.8.6	Erdgasversorgung	41
		3.8.7	Fernwärmeversorgung	41
		3.8.8	Anlagen der Telekommunikation	41
		3.8.9	Müllentsorgung/Abfallwirtschaft	41
		3.8.10	Öffentliche WC-Anlage	42
	3.9	Mit Ge	eh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen	42
	3.10	Gründ	ordnung	42
		3.10.1	Grünordnerische Inhalte des Bebauungsplans	42
		3.10.2	Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung	43
	3.11	Immis	sionsschutz	45
		3.11.1	Beurteilung der Ausgangssituation	45
		3.11.2	Alternativenprüfung zu möglichen Schallschutzmaßnahmen	47
		3.11.3	Begründung der Festsetzungen zum Schallschutz	47
		3.11.4	Auswirkungen des vorhabeninduzierten Verkehrs auf	die
			Bestandsbebauung	51
	3.12		z erneuerbarer Energien	52
	3.13		ne Bauvorschriften/Gestaltung	52
4			HE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	53
5		HENBIL		54
6	-		DER PLANDURCHFÜHRUNG	54
	6.1		nordnende Maßnahmen	54
	6.2		n und Finanzierung	54
7		HFÜHF	RUNGSRELEVANTE HINWEISE	55
	7.1	Verträ	ge	56

8

9

7.2	Abfallentsorgung	56
7.3	Altlasten	56
7.4	Artenschutz	57
7.5	Baufeldfreimachung	57
7.6	Baumschutz und Begrünung	57
7.7	Denkmalschutz	57
7.8	Einsicht in DIN-Vorschriften	58
7.9	Erschütterungsschutz	58
7.10	Kampfmittelbelastung	58
7.11	Lärmschutz	58
7.12	Straßenquerschnitte	58
ANHA	NG	59
8.1	Höhenentwicklung in den MU-Gebieten	59
8.2	Baudenkmale und Denkmalbereich	63
ANLA	GEN DER BEGRÜNDUNG	64

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung und innenstadtgerechte Bebauung einer ehemals bebauten Brache im Stadtteil Stadtmitte nördlich und östlich des historischen Rathauses im Sinne der Innenstadtentwicklung gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB).

Dabei verfolgt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Absicht, dem Hauptplatz der Stadt durch die Errichtung moderner Wohn- und Geschäftsformen seine stadträumlichen Qualitäten zurückzugeben und die Stadtverwaltung durch die Konzentration der Ämter an einem zentralen Ort für die Bürger besser erreichbar zu machen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" verfolgt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Ziel, in seinem Geltungsbereich zwei mehrgeschossige Wohnund Geschäftshäuser sowie zwei Gebäude zur Erweiterung des Verwaltungsstandortes zu errichten.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" befindet sich im Stadtteil Stadtmitte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, direkt am Neuen Markt.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- Im Norden: durch die Straßenmitte der Straße "Vogelsang",
- im Osten: durch die Grundstücke östlich der "Kleinen Wasserstraße",
- im Süden: durch eine Linie, die die Nordseite des Rathausanbaus mit den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nördlich der "Große Scharrenstraße" verbindet,
- im Westen: durch eine Linie im Abstand von 2,25 m westlich zu den Straßenbahngleisen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 745/9, 756/4, 759/3, 759/6, 759/7, 759/8, 761/2, 763/1, 763/2, 765/1, 765/2, 765/3, 766/2, 766/3, 766/4, 766/5, 767/1, 767/2, 767/3, 767/4, 789/4, 900/4, 1351/5, 1391/1, 1391/2, 1392/1, 1392/2, 1393/2, 1393/3, 1394/1, 1394/2, 1395/1, 1395/2, 1396, 1397, 1398, 1402, 1403/1, 1403/3, 1403/4, 1404, 1406/2, 1407, 1409, 1410, 1411, 1412/3, 1413/3, 1414/1, 1415/5, 1432/1, 1433/3, 1434/3, 1438/1, 1443, 1444/2, 1444/3, 2095, 2096 und Teile der Flurstücke 685/9, 745/25, 788/5, 789/1, 789/3, 1355/3, 1389/3, 1393/4, 1414/2, 1417/5, 1419/3, 1424/4, 1432/4, 1435/3, 1436/1, 1436/2, 1439, 1441/1, 1447, 1490/6, 1490/7 der Gemarkung Flurbezirk I Flur 2, 3 und 4.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 1,48 ha.

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Hansch & Bernau, Talliner Straße 1 in 18057 Rostock, mit Stand von 16. Dezember 2019 (Höhenbezug ETRS 89 NHN, Lagebezug DHHN 2016).

1.3 Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf

Mit der BauGB-Novelle durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) wurde zum 1. Januar 2007 in Anlehnung an die Regelungen über die vereinfachte Änderung eines Bauleitplans nach § 13 BauGB ein "beschleunigtes Verfahren" eingeführt. Mit dem § 13 a BauGB steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Instrument der städtebaulichen Planung zur Verfügung, das rechtspolitisch das Ziel verfolgt, die Begünstigung einer Entwicklung des Stadtgebiets "nach innen", zu befördern. Mit dem beschleunigten Verfahren wird ein Instrument zur deutlichen Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung bereitge-

stellt, das insbesondere hinsichtlich des teilweise überschießenden Umgangs mit der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine Begünstigung bewirkt.

Mit der Planung wird die Wiedernutzbarmachung, Umnutzung bzw. Nachverdichtung von Flächen im Sinne der Innenentwicklung angestrebt.

Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung ist u. a., dass in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Weiterhin wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter bestehen.

- Mit der vorliegenden Änderung werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Grundfläche von mehr 20.000 m² überschreiten. Dieser Wert ist mit einer Grundfläche von ca. 6.400 m² entsprechend § 19 Abs. 2 BauGB unterschritten.
- Wohn- und Geschäftshäuser sowie Verwaltungsgebäude zählen nicht zu den Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind im vorliegenden Raum keine Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt. Auch ist nicht erkennbar, dass Erhaltungsziele oder der Schutzzweck nicht direkt betroffener Gebiete beeinträchtigt würden.

Somit liegen hier die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB sind im beschleunigten Verfahren die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren) entsprechend anzuwenden.

- Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 13.09.2017 förmlich eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss ist im "Städtischen Anzeiger" vom 29.11.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung hat vom 02.10.2019 bis zum 16.10.2019 nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB stattgefunden. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist durch Abdruck im amtlichen Amts- und Mitteilungsblatt der Hanseund Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am 02.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Mit dem Auslegungsbeschluss werden die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
- Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen durchgeführt. Dies wird durch Abdruck im Städtischen Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB holt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein.

- Es liegt kein wichtiger Grund vor, die Frist für die öffentliche Auslegung, um eine angemessene Dauer zu verlängern (§13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Anfrage zu den Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB i. V. m § 17 Landesplanungsgesetz M-V) erfolgte mit dem Schreiben vom 26.11.2019 an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock.
- Mit Schreiben vom 13.12.2019 teilte das Amt f
 ür Raumordnung und Landesplanung Region Rostock mit: "Der angezeigte B-Plan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet, da in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenwärtig eine große Nachfrage nach Büro-, Gewerbe- und Wohnbauten besteht, die ohne entsprechende Neuausweisung nicht zu befriedigen ist".
- Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden (§ 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans gelten die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB von der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auch wenn die Eingriffsregelung nicht zum Tragen kommt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB), sollen die naturschutzrechtlichen Aspekte angemessen Berücksichtigung finden.

Als Bestandteil der Entscheidungsgrundlagen für die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurden die nachfolgenden Unterlagen beigebracht:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) von Ökologische Dienste Ortlieb, 2017
- Grünordnerischer Fachbeitrag von Lämmel Landschaftsarchitektur, 2021
- Schalltechnische Untersuchung, Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft, 2018

Die entsprechenden Besonderheiten bei den Bekanntmachungen werden beachtet.

Nach Prüfung und Auswertung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann die Bürgerschaft den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I, S. 2939).
- <u>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke</u> (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I, S.

3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I, S. 1802) geändert worden ist.

- <u>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts</u> (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I, S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I, S. 1802) geändert worden ist.
- <u>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</u> (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I, S. 706) geändert
- <u>Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnatur-</u> schutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V, S. 221
- <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</u> (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15 Oktober 2015 (GVOBI. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V, S. 1033)
- <u>Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern</u> (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467).

2.2 Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Ziele der Raumordnung

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)

Maßgebend ist das Landesraumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2016, das am 09.06.2016 in Kraft getreten ist. Das LEP ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns und ist durch Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung sowie Handlungsanweisungen gekennzeichnet. Hier ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Oberzentrum ausgewiesen (3.2 (3) Z). Gemäß 3.2 (6) sollen Oberzentren als überregional bedeutsame Infrastruktur- und Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werde. Sie sollen in ihrer Funktion als Arbeits-, Forschungs-, Bildungs-, und Kulturstandorte gezielt unterstützt werden. Rostock bildet die Kernstadt (3.3.3 (2)) innerhalb eines Stadt-Umland-Raumes (3.3.3 (1) Z) und ist auch der Mittelpunkt von Verflechtungsräumen (3.2 (1)). Das ist der Fall für Graal-Müritz, Sanitz, Schwaan, Tessin, Bad Doberan, Güstrow, Ribnitz-Damgarten und Teterow.

Eine weitere Entwicklung sieht das Land auch auf die Etablierung der Regiopole Rostock in einem sich im Aufbau befindlichen Regiopolennetzwerk (3.4 (3)). Die Regiopole Rostock nimmt für ihren funktionalen Verflechtungsraum zum Teil metropolitane Funktionen wahr. Sie ist Standort der Wissensgesellschaft und fungiert als Entwicklungsmotor mit wachsender Bedeutung für ihre Stadtregion.

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung ist gemäß Punkt 4.1 (3), (5) und (6) des LEP der Nutzung von Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Für den vorliegenden kleinteiligen Planungsraum lassen sich neben den allgemein dargestellten Aufgaben für das Oberzentrum Rostock keine speziellen Vorgaben entnehmen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR M-V)

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm wurde am 22.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBI. 2011, S. 938). Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung.

Der Programmsatz Z 4.1 (3) des RREP MM/R führt aus, dass im Rahmen der Innen- vor Außenentwicklung die Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.

Der Grundsatz G 4.2. (2) empfiehlt, die Attraktivität und Qualität der Alt- und Innenstädte mit ihren reizvollen und integrierten Wohn- und Geschäftslagen durch geeignete städtebauliche Maßnahmen zu verbessern und erhalten. Die Wohnungs- und Städtebauförderung soll vorzugsweise auf die Innenentwicklung der Städte konzentriert werden, um einer weiter fortschreitenden Abwanderung der Bevölkerung aus der Kernstadt in das städtische Umland entgegenzuwirken und die Innenstadt als geschäftliches und wirtschaftliches Zentrum zu stärken.

Der Grundsatz 6.2.2 G (4) spezifiziert, dass denkmalgeschützte Siedlungsbereiche erhalten und einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden sollen, da sie zur Identitätsbildung sowie für den Charakter der Kulturlandschaft wichtig sind und zudem einen Anziehungspunkt für den Tourismus besitzen.

Die Grundsätze 6.4 G (7) und (8) verweisen auf eine Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere durch eine Sicherung des schienengebundenen Verkehrs, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben zu schaffen.

Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren, die für das vorliegende Plangebiet bzw. für die vorliegende Planung Bedeutung entwickeln, sind nicht bekannt.

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befindet sich in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Dezember 2009. Die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde 2017 von der Rostocker Bürgerschaft beschlossen. Zwischenzeitlich fanden zahlreiche Veranstaltungen und Beteiligungen statt. Bis zur Wirksamkeit der Neuaufstellung des FNP gilt der aktuell rechtskräftige Plan von 2009.

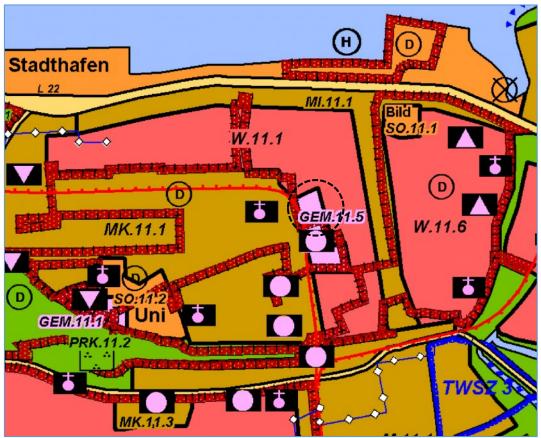


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der rechtswirksame FNP stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für den Gemeinbedarf GEM.11.5 direkt im östlichen Anschluss an die Gleisanlage der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) und als Wohnbaufläche W.11.1 entlang der Kleinen Wasserstraße dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen geringfügig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, ohne die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets zu beeinträchtigen. Planerisches Ziel des Flächennutzungsplans ist die Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten, wobei die Erweiterung und Konzentration der städtischen Verwaltung am Standort Neuer Markt ein wesentlicher Aspekt ist. Dieses Prinzip wird auch im Bebauungsplan beibehalten. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.3 Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen

2.3.1 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die von der Bürgerschaft am 14. Mai 2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend für das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar und begründet diese. Die Inhalte des aktualisierten Landschaftsplans sollen im Rahmen der Bauleitplanung nachweislich und nachvollziehbar in die Abwägung einbezogen werden. Sie könne als Darstellung oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die Zielkonzeption der ersten Aktualisierung des Landschaftsplans sieht für das Plangebiet Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen vor. Weiterhin erfolgt dort die Kennzeichnung

der Baudenkmale nach § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998.

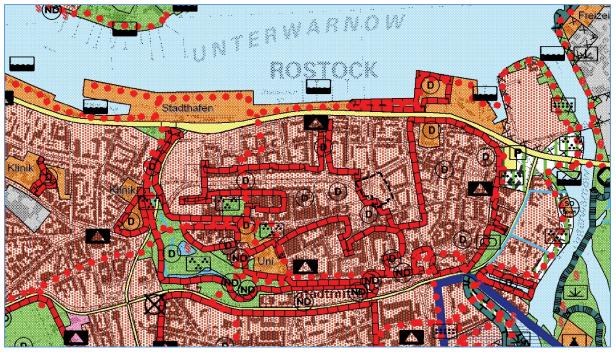


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2.3.2 Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g, 11 BauGB)

Das am 07.09.2005 durch die Bürgerschaft beschlossene Konzept bündelt umwelt- und naturschutzfachliche Entwicklungsziele als Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und dient als Abwägungsgrundlage in der Bauleitplanung sowie als Bewertungsmaßstab für UVP-Verfahren. Das UQZK verlangt eine betroffenheitsorientierte Festlegung von Untersuchungen zum Biotop- und Artenschutz (Umsetzung – sh. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die UQZK-Zielwerte 2020 für die Lärmbekämpfung entsprechen den allgemeinen Planungsempfehlungen bzw. -vorgaben (hier: DIN 18005, 16. BImSchV); (Umsetzung – sh. Schalltechnische Untersuchung).

2.3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) verfolgt einen ganzheitlichen, integrierten Planungsansatz unter Beachtung städtebaulicher, sozialer, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder.

Das erste ISEK wurde im Jahr 2002 mit dem Schwerpunkt Rückbau und Aufwertung erarbeitet. Die 1. Fortschreibung erfolgte im Jahr 2005 und die 2. Fortschreibung im Jahr 2010, hier wurde der Innenstadtentwicklung eine größere Bedeutung beigemessen. Die 3. Fortschreibung beinhaltet eine gesamtstädtische Zielpyramide mit strategischen Zielen, Handlungsfeldern, Entwicklungszielen und Maßnahmen/Projekten zur Zielerreichung.

"Besonders die Stärkung der Innenstadt hat in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach wie vor oberste Priorität", sodass die Stadtmitte als Stadtentwicklungsgebiet mit besonderem Entwicklungsbedarf eingestuft ist. Dieser Bereich besitzt eine gesamtstädtische Bedeutung und hat überörtliche Funktionen zu erfüllen, leidet aber auch unter den gesamtstädtischen Schwächen. Damit ist die Funktionsfähigkeit bspw. der Verwaltung von besonderer Bedeutung für den Gesamteinzugsbereich des Oberzentrums Rostock.

Als Handlungsbedarf im Bereich des Stadtzentrums werden bspw. explizit der Neubau der Verwaltungsgebäude am Neuen Markt sowie die Schließung von Baulücken durch nachhaltige Neubebauungen benannt.

2.3.4 Rostock 2025 Leitlinien zur Stadtentwicklung

Die Leitlinien zur Stadtentwicklung Rostocks wurden im Dezember 2012 von der Bürgerschaft beschlossen und stellen einen langfristigen strategischen Handlungsrahmen zu einer nachhaltigen Stadt bis zum Jahre 2025 dar. Sie bilden eine Grundlage für alle kommunalen Fachkonzepte und Fachplanungen.

Folgende Handlungsfelder haben eine Relevanz für die Erarbeitung des Bebauungsplans "Am Rathaus/Am Schilde":

Gemäß Handlungsfeld IV.3 soll der Anteil regenerativer Energien kontinuierlich gesteigert werden. Der Bebauungsplan unterstützt dies, indem Flächen für solare Strahlungsenergie in bestimmten Bereichen der Dachkonstruktionen vorgesehen werden.

Laut Handlungsfeld VI.2 "Armut vorbeugen – Selbstbestimmtes Leben ermöglichen" ist einer sozialen Segregation vorzubeugen, welches mit der Berücksichtigung einer Festsetzung zum sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen wird.

Die Handlungsfelder VII.1 "Stadtplanung und Architektur setzen auf Qualität" und VII.4 "Wohnen in der Stadt als besondere Qualität herausstellen" finden sich mitunter in den zahlreichen örtlichen Bauvorschriften wieder, die die städtebauliche Identität bewahren und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch zeitgemäße Architektur weiterentwickeln sollen. Urbane Verdichtung, vielseitige Nutzungsmöglichkeiten, der Ausschluss von Ferienwohnungen, die Erhöhung von Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die schrittweise Beseitigung von städtebaulichen Mängeln sind nur einige Punkte, denen sich der Bebauungsplan widmet.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung versucht der Bebauungsplan der Leitlinie VIII "Grüne Stadt am Meer", insbesondere bei den Handlungsfeldern VIII.2 "Luft- und Lärmbelastung senken und gesundes Lokalklima schaffen" und VIII.6 "Durch Flächen schonende Stadtentwicklung den Boden schützen", gerecht zu werden.

Mit der Gemeinbedarfsfläche für die Verwaltung schafft der Bebauungsplan die Grundvoraussetzung für den Ausbau des Rathauskomplexes und somit für die Querschnittsaufgabe J "Stadtverwaltung modernisieren", um eine moderne und leistungsfähige Verwaltung zu errichten.

2.3.5 Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ)

Die Rostocker Bürgerschaft hat im Dezember 2017 den Mobilitätsplan Zukunft Rostock beschlossen. Der MOPZ bildet die strategische Grundlage für die Entwicklung der Verkehrssysteme in den kommenden 10 bis 15 Jahren. Er fasst die für die Zielerreichung geeignetsten Einzelmaßnahmen in einem Zielszenario 2030+ zusammen und trägt der Bevölkerungsentwicklung Rechnung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Rathaus/Am Schilde" wird die städtebauliche Zielstellung verfolgt, ein innerstädtisches urbanes Quartier zu schaffen. Die Oberziele sowie verkehrlichen Zielstellungen des MOPZ wurden versucht, auf eine nachhaltige Entwicklung des Quartiers zu übertragen. Die Bündelung der Verwaltung z. B. an einem zentralen Ort schafft Synergieeffekte, die bspw. den Fuß- und Radverkehr sowie den Öffentlichen Personennahverkehr befördern und den Motorisierten Individualverkehrsanteil sinken lassen können.

2.3.6 Lärmaktionsplan

Das erste Lärmminderungsprogramm für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Schrittweise wurden seit 1998 Lärmminderungsplanungen umgesetzt. Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind Lärmaktionspläne an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie in Ballungsräumen zu erstellen, die durch den Umgebungslärm hervorgerufen werden. Aufbauend auf den Ergebnissen der Lärmkartierung sind die Lärmaktionspläne unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen und regelmäßig zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die Lärmbelastung zu senken und die Lebensqualität Rostocks zu erhöhen. Grundlage für die aktuelle Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (Stufe III) bilden der Lärmaktionsplan II sowie die Ergebnisse der 2017 durchgeführten Lärmkartierung für das Straßen- und Straßenbahnnetz, die Haupt- und Nebeneisenbahnstrecken, die IED-Anlagen außerhalb und innerhalb des Seehafens sowie Seehafenumschlagsanalgen und sonstige lärmrelevante Anlagen.

I Stufe des Lärmaktionsplans 10/2008

II Stufe des Lärmaktionsplans 02/2015

III Stufe des Lärmaktionsplans 10/2018

In der II. Stufe des Lärmaktionsplans wurde die Steinstraße und der Neue Markt, Vogelsang bis Ernst-Barlach-Straße als Bereich mit Auslösewertüberschreitungen bei der Straßenbahn benannt. Dieser Streckenabschnitt stellt in der III. Stufe des Lärmaktionsplans keinen Lärmbrennpunkt mehr dar. Allerdings sind Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans trotz dessen von Auslösewertüberschreitungen betroffen, welche durch eine entsprechende städtebauliche Neuordnung sowie durch passende Festsetzungen wie z. B. einer vertikalen Gliederung der Nutzungsbereiche, Grundrissorientierungen, schallabsorbierende Ausführungen von Fassaden, Schalldämmungen von Außenbauteilen von zu schützenden Räumen entgegengewirkt werden soll.

2.3.7 Masterplan 100 % Klimaschutz

Die Hansestadt Rostock hat sich 2011 erfolgreich um das Förderprojekt "Masterplan 100% Klimaschutz" im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) beworben. Der Masterplan 100 % Klimaschutz verfolgt das Ziel durch die Einführung eines systematischen Managementprozesses langfristig ökologisch und ökonomisch sinnvolle Maßnahmen zur

- Ausschöpfung der Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Energiesparen und zur Entwicklung eines nachhaltigen Lebensstiles,
- zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere aus regionalen Quellen, und
- zur Schließung von Stoffkreisläufen

voranzutreiben. Das ambitionierte Ziel des Klima- und Ressourcenschutzes ist es, bis zum Jahr 2050 die Kohlenstoffdioxid-Emissionen um 95 % und den Energieverbrauch um 50 % gegenüber dem Bezugsjahr 1990 zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein umfassender Strukturwandel erforderlich. Der Masterplan enthält eine Reihe von Maßnahmen unterschiedlicher Akteure der Hansestadt Rostock, die den Umsetzungsprozess einleiten sollen.

2.4 Sonstige beachtliche Planungen oder Verfahren

2.4.1 Denkmalbereichsverordnung "Innenstadt"

Denkmalbereich "Innenstadt" (Denkmalbereichsverordnung Innenstadt, Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 22. Dezember 2015)

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch die überlieferte historische Substanz geprägt werden. Die Fläche, das Straßensystem, die Platzräume und die Baulinien sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie in § 3 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten. Sanierungen, Veränderungen und Ergänzungen müssen denkmalgerecht erfolgen (DSchG M-V, § 6 Abs. 1). Die in der Verordnung definierten historischen Merkmale sind bei zukünftigen baulichen Entwicklungen und Veränderungen, auch bei Baulückenschließungen und Quartiersneubebauungen zu berücksichtigen.

2.4.2 Stellplatzsatzung

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gilt nach Beschluss der Bürgerschaft vom 11. Oktober 2017 die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeiträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung).

In Bezug auf den Nachweis von PKW-Stellplätzen gilt dies nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11.M.200. In Kapitel 3.7.4 wird näher auf die Abweichung eingegangen.

2.4.3 Sanierungssatzung "Stadtzentrum Rostock"

Es gilt der Bürgerschaftsbeschluss Nr. 356/26/91 vom 27. November 1991 über die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtzentrum Rostock". Die Ziele des Sanierungsgebietes werden im Rahmenplan "Stadtzentrum Rostock" beschrieben.

2.4.4 Städtebaulicher Ideenwettbewerb

Im Herbst 2013 fand für den Planungsbereich ein offener Städtebaulicher Ideenwettbewerb statt. Nach Überarbeitung der drei preisgekrönten Arbeiten wurde anhand der Vorzugsvariante ein Quartierblatt beauftragt.

2.4.5 Rahmenplan "Stadtzentrum Rostock" – Quartierblatt "Neuer Markt"

Das von der Bürgerschaft am 18. Mai 2016 beschlossene Quartierblatt "Neuer Markt" stellt die Ziele und Vorgaben für die Entwicklung der Stadtgestalt und des Stadtbildes des Quartiers dar und begründet diese. Das Quartierblatt führt zur Klärung der Bedingungen zur Bebauung der freien Flächen im Planungsbereich, es werden konkrete Vorgaben zur Nutzungsverteilung gemacht, die Erschließung des Gebietes wird geregelt.

2.5 Angaben zum Bestand

2.5.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Die Flächen des Bebauungsplangebietes bilden den westlichen Rand des Stadtteils Östliche Altstadt und die Schnittstelle zum Stadtzentrum.

Die an das historische Rathaus heute angrenzenden Freiflächen waren ursprünglich bebaut und nur teilweise ab den 1950er-Jahren mit 3-4-geschossigen Wohnblöcken ergänzt worden.

Die Wohnblock-Struktur ist ein städtebaulich prägnanter Teil der Östlichen Altstadt.

Im Süden grenzen der Anbau des historischen Rathauses und das denkmalgeschützte Haus An der Hege 11 an den Geltungsbereich an.

Im unmittelbaren Umfeld nördlich des Plangebietes beginnt die Lange Straße mit den sehr hohen 5-geschossigen Zeilenbauten und einem 11-geschossigen Hochhaus. Das Hochhaus ist ein Sonderbau, der für den Bereich nicht prägend ist.

Prägend sind die sehr hohen 5-geschossigen Zeilenbauten der Langen Straße (Einzeldenkmal), die Bürgerhäuser der Bebauung am Neuen Markt sowie die o.g. Wohnblöcke der 1950er-Jahre.

Das Bebauungsplangebiet weist ein starkes Gefälle zwischen der Platzebene des Neuen Marktes und den Erschließungsstraßen auf. Zwischen Neuem Markt und Vogelsang fällt das Gelände etwa 4,00 m und zwischen Neuem Markt und Kleiner Wasserstraße etwa 7,00 m ab.

Die Petrikirche mit dem Alten Markt und die Nikolaikirche erheben sich in der Östlichen Altstadt, die auf einem Hügel errichtet wurde. Die Grubenstraße bildet ein Tal zwischen den beiden Hügeln des Alten und Neuen Marktes. Aufgrund der topografischen Situation besteht eine Sichtbeziehung von der Marienkirche und dem Planungsgebiet zur Petrikirche.



Abbildung 3: Stadtgrundkarte überlagert mit einer Flurkarte von 1930 (Geoport HRO August 2021)

Eine geschlossene Blockbebauung mit kleinen Parzellen prägt die zentrale Innenstadt, die südwestlich an den Geltungsbereich anschließt. Im Gegensatz zu der dichten Bebauung im Westen weist die Östliche Altstadt eine offene Blockrandbebauung mit meist begrünten großen Innenhöfen auf. Die Lange Straße und die Steinstraße sind durch eine Zeilenbebauung der 1950er-Jahre geprägt. Die Lange Straße wird durch den Hochpunkt eines Wohnhochhauses abgeschlossen.

Der Neue Markt im Zentrum der historischen Altstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Teil einer Hierarchie von Platzräumen, die sich aus einer Abfolge von größeren und kleineren Plätzen und Straßenerweiterungen entwickelt hat.

Die den Neuen Markt westlich, südlich und östlich begrenzenden Platzkanten sind durch giebelständige Dächer geprägt. Die Alte Post im Süden des Neuen Marktes und die Zeilenbebauung der Langen Straße weisen Arkaden und der Zentralbau des Rathauses weist Lauben auf. Die nördliche Platzkante ist unbebaut und es schließen sich begrünte Brachflächen

an, womit eine aus denkmalpflegerischer und stadtplanerischer Sicht räumliche Begrenzung des Neuen Marktes nach Norden hin fehlt.

Für die historische Stadtsilhouette und das Stadtbild Rostocks sind die Giebeldächer und das Kirchenschiff der Marienkirche von großer Bedeutung.

Der Rücksprung der östlichen Platzkante zu beiden Seiten des zentralen Rathausgebäudes wird durch eine Baumreihe ausgeglichen. Eine weitere Baumreihe befindet sich entlang der Kleinen Wasserstraße. Der Chor der Marienkirche ist ebenfalls mit Bäumen eingefasst.

Über die begrünten Brachflächen im nördlichen Teil des Planungsgebiets hinweg sind weitläufige Sichtbeziehungen gegeben:

- über die Fischbank zur Petrikirche,
- vom Neuen Markt zur Marienkirche sowie
- von der Krämerstraße zur Marienkirche und Richtung Stadthafen.

Wichtige Wegebeziehungen bestehen zwischen Kröpeliner Straße und Fischbank über den Neuen Markt hinweg sowie zwischen Neuem Markt und der Kreuzung Krämerstraße/Große Mönchenstraße. Beides sind fußläufige Verbindungen, welche die Grünfläche als schmale Wege durchqueren und stark frequentiert werden.

2.5.2 Nutzung und Bebauung

Der gegenwärtige bauliche Bestand im räumlichen Geltungsbereich weist einen Wohnblock und eine öffentliche Toilettenanlage auf. Angrenzend befinden sich öffentliche Grünflächen oder mit Bäumen bewachsene Restbereiche und Brachflächen, die als Parkplatzflächen genutzt werden.

Der vorhandene Wohnblock Kleine Wasserstraße 10 - 11 wird von einem wohnungsnahen Freiraum, der mit Rasen und Bäumen ausgestattet ist, umschlossen. Der Wohnblock soll bei einer neuen Bebauung des Quartiers abgerissen werden.

Entlang der Kleinen Wasserstraße ist auf der Westseite Straßenbegleitgrün mit einer Baumreihe vorhanden (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag).

Im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes liegt der Treppenturm des Rathauses, welcher bei einer zukünftigen Bebauung integriert oder sinnvoll ersetzt werden muss.

Des Weiteren ist eine öffentliche Toilettenanlage im Bereich des Rathausparkplatzes An der Hege vorhanden, welche bei einer neuen Bebauung abgerissen und durch eine neue Anlage im Umfeld des Neuen Marktes ersetzt werden muss.

Im Geltungsbereich befinden sich 2 Parkplätze: 1 Parkplatz direkt hinter dem Rathausanbau ist als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen, der Parkplatz an der Kleinen Wasserstraße ist hingegen privat und den Mitarbeitern der Verwaltung vorbehalten.

An der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes verläuft die Straße "Vogelsang", welche als Sammelstraße genutzt wird. Die "Kleine Wasserstraße" im östlichen Bereich dient hingegen als Anliegerstraße und ist nur als Einbahnstraße in südlicher Richtung befahrbar. An der westlichen Grenze verläuft außerdem die Gleisanlage der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG).

Die nähere Umgebung des Bebauungsplangebiets ist durch eine Mischnutzung aus Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen und öffentlichen Nutzungen geprägt. Die Bebauung an der Westseite des Neuen Markts besteht vorrangig aus Geschäftshäusern, in denen im 1. Vollgeschoss Einzelhandel und Gastronomie angesiedelt sind. Die Gebäude an der Langen Straße sind vorrangig Wohngebäude mit Einzelhandel und gewerblichen Flächen im 1. Vollgeschoss und zum Teil reine Geschäftshäuser. Die Gebäude der angrenzenden Altstadt sind

Wohnhäuser, im Bereich Große Scharrenstraße mit gewerblichen Nutzungen im 1. Vollgeschoss. Sondernutzungen sind die Marienkirche, das Rathaus, sowie das alte Postamt mit Postfiliale, einer großen privaten Weiterbildungseinrichtung, Einzelhandel und Verwaltung.

2.5.3 Soziale Infrastruktur

Die Stadtmitte ist mit 4,42 % Anteil an Personen in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Grundsicherungsleistungen (2017, Stadtbereichskatalog) ein Stadtteil mit einer hohen sozialen Segregation (Gesamtgebiet 2017: 14,96 %). Die Stadtmitte ist als Stadtbereich sehr attraktiv für hochwertigen Wohnungsbau und hat dementsprechend einen sehr geringen Anteil an Personen in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Grundsicherungsleistungen. Der Anteil ist dabei von 2013 bis 2017 um 2,03 % gesunken. Durch in letzter Zeit entstandene hochpreisige Quartiere in der Stadtmitte wie der Holzhalbinsel haben sich die Segregationstendenzen verschärft.

In der Innenstadt, d. h. im östlichen Umfeld des Planungsgebietes, gibt es einen großen Anteil an kleineren Wohnungen, wodurch die Chance einer guten sozialen Mischung gegeben ist. Ein besonderer Schwerpunkt der Wohnbebauung ist das nördlich an der Langen Straße gelegene Hochhaus mit altersgerechtem Wohnen einschließlich einer Betreuungseinrichtung. Die angebotenen Wohnungen sind durchweg konstant vermietet. Auch die Institutionen, wie das Rathaus und der Sitz der Wohnungsgenossenschaft Warnow, sind dauerhaft angelegt.

Das Freiflächenangebot für Familien mit Kindern ist durch die sehr enge Bebauung der Quartiere vor allem in der Nördlichen Altstadt begrenzt. Als einer der kinderreichsten Stadtbereiche Rostocks ist in Stadtmitte ein Mangel an sozialen Einrichtungen für Kinder zu erkennen. Es gibt 12 Kindertageseinrichtungen, davon 3 integrative Kindertageseinrichtungen und 3 Horteinrichtungen. Weiterhin sind 26 Tagespflegepersonen in diesem Stadtteil tätig. Insgesamt werden somit in Stadtmitte 1.647 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 120 Plätze bei Tagespflegepersonen angeboten. Da diese Plätze auch von Familien anderer Stadtteile genutzt werden, wenn die Eltern im Stadtzentrum arbeiten, ist ein permanenter Bedarf an Betreuungsplätzen zu verzeichnen.

Durch die Einrichtungen der Verwaltung ist das Gebiet Ziel vieler Rostocker zur Erledigung wichtiger Verwaltungsvorgänge. Auf Grund der hervorragenden Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Neue Markt gleichfalls ein Schwerpunkt des Einzelhandels (Ausgangspunkt in die Kröpeliner Straße) und der Gastronomie.

Insgesamt hat das Gebiet eine klare und deutlich strukturierte Lage im Stadtzentrum mit guter Nachfrage nach Wohnungen, kurzen Wegen, guter Erschließung und einem ausreichenden Angebot an Parkplätzen durch gut gelegene öffentliche Parkhäuser.

Eine Übersicht zu den wichtigsten verschiedenen sozialen Einrichtungen ist dem Anhang 8.1 zu entnehmen.

2.5.4 Verkehrliche Infrastruktur

Motorisierter Individualverkehr

Das Planungsgebiet ist über die Lange Straße und die Krämerstraße/Grubenstraße an das Hauptstraßennetz (L22) angebunden. Der Straßenzug Lange Straße/Vogelsang/Krämerstraße am nördlichen Rand des Planungsgebiets weist das höchste Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr innerhalb des Planungsgebiets auf. Zufahrten über die Steinstraße und die Große Wasserstraße im Süden sind deutlich schwächer frequentiert.

Die Fahrzeugbelastung rund um den Neuen Markt wurde abschnittsweise in den Jahren 1996 bis 2001 beruhigt, indem die Verbindungen der Langen Straße und der Steinstraße

über den Neuen Markt und die Kröpeliner Straße vom motorisierten Individualverkehr unterbrochen wurden und der Verkehr von der Langen Straße auf die L22 und die August-Bebel-Straße abgeführt wurde. Die Straßen rund um das Planungsgebiet dürfen einschließlich des Straßenzugs Lange Straße/Vogelsang/Krämerstraße und der Steinstraße maximal mit 30 km/h befahren werden.

In der Straße Hinter dem Rathaus kommt es vor dem Standesamt durch die dortigen auch im Außenbereich stattfindenden Feierlichkeiten zu Verkehrsstauungen und kritischen Situationen für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Haltestelle Neuer Markt ist eine zentrale Haltestelle im ÖPNV-Netz. Die Straßenbahnlinien 1, 2, 5 und 6 sowie die Nachtbuslinien F1 und F2 halten an der Haltestelle im Planungsgebiet vor dem Rathaus. Die Fahrspur des Nachtbusses, die den Neuen Markt in Nord-Süd-Richtung quert, kann im Fall eines Ausfalls der Straßenbahn durch temporären Schienenersatzverkehr genutzt werden.

Fuß- und Radverkehr

Der Neue Markt ist für Fußgänger eine wichtige Verbindung von den nordöstlich angrenzenden Wohnvierteln zur Innenstadt. Zugleich ist er selbst ein wichtiges Ziel sowohl durch die hier angesiedelten Nutzungen als auch durch die ÖPNV-Haltestelle. Die zum Neuen Markt führende Kröpeliner Straße und Teile der davon abgehenden Seitenstraßen sowie der Neue Markt sind als reine Fußgängerzonen ausgewiesen. Für den Lieferverkehr und den Radverkehr sind Zeitfenster festgesetzt. Als Verbindung des Neuen Marktes zur Kreuzung Große Mönchenstraße/ Krämerstraße/ Kleine Wasserstraße sowie zur Fischbank und zum Ziegenmarkt sind die für die Fußgänger bestehenden Wegebeziehungen von hoher Bedeutung. Diese sind jedoch nicht barrierefrei. An der Langen Straße und an der Steinstraße bestehen breite Fußgängerwege. Die zum Stadthafen führende Koßfelderstraße wurde durch den Bau des Ensembles Lange Straße vom ehemaligen Wegenetz der Innenstadt abgeschnitten. Die verbliebene fußläufige Verbindung erweist sich als ungenügend. Die Große Scharrenstraße ist mit dem Neuen Markt nur durch einen Durchgang durch das Rathaus verbunden.

Der Radverkehr hat im Planungsbereich 2 wichtige Verbindungen, zum einen entlang der Langen Straße und Grubenstraße und zum anderen zwischen Langer Straße und Steinstraße an vorgenannte Verbindung anschließend.

Das komplette verkehrsberuhigte Straßennetz kann ohne die Anlage gesonderter Radwege von Radfahrern auf der Fahrbahn genutzt werden. Entlang des Straßenzugs Vogelsang/Krämerstraße verlaufen beidseitig Radfahrstreifen. In der Langen Straße fahren Radfahrer derweil im Mischverkehr bei Tempo 30 (streckenhaft). Die Fußgängerzone Kröpeliner Straße ist zeitlich begrenzt außerhalb der Öffnungszeiten des Einzelhandels für Radfahrer nutzbar. Innerhalb der Fußgängerzone auf dem Neuen Markt bis zur Langen Straße ist die Querung für Radfahrer ganztägig erlaubt. Es befinden sich zahlreiche öffentliche Fahrradstellplätze im Geltungsbereich. Außerdem sind einige Stellplätze den Besuchern und Mitarbeitern des Rathauses zugeordnet.

Ruhender Verkehr

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich An der Hege zwei Parkplätze, einer mit 40 und einer mit 29 Stellplätzen, welche im Zuge der Neuplanung wegfallen. Davon sind einige Stellplätze für die Verwaltung des Rathauses vorgesehen. Die restlichen werden als öffentliche Stellplätze bewirtschaftet. An der Kleinen Wasserstraße befinden sich zudem Interimsstellplätze für Rathausmitarbeiter. Da der Neue Markt und die Kröpeliner Straße Fußgängerzonen sind, befinden sich dort keine Stellplätze im Straßenraum. Im Straßenzug Lange Stra-

ße/Vogelsang/Krämerstraße bestehen öffentlich bewirtschaftete Parkmöglichkeiten in ausgewiesenen Flächen am Straßenrand. In der Großen Scharrenstraße sowie in der Kleinen Wasserstraße befinden sich Bewohnerparkplätze.

In der Umgebung des Planungsgebiets ist die Anzahl der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum begrenzt. Ein großer Bedarf an Stellplätzen für die Bewohner und dort angesiedelte Gewerbe wurde in einer Parkraumanalyse von 2014 ermittelt. In der Östlichen Altstadt bestehen im Straßenraum neben den Stellplätzen für Bewohner öffentliche gebührenpflichtig bewirtschaftete Stellplätze sowie Bewohnerparken. Die vorhandenen Parkhäuser und für Parkplätze genutzten Brachflächen decken den größten Teil des Bedarfs während der Geschäftsöffnungszeiten ab. Engpässe gibt es vor allem nachts für die Bewohner und zu Großereignissen wie der Hanse Sail und dem Weihnachtsmarkt. Im direkten Umfeld liegen zwei Parkhäuser – Lange Straße (Parkhaus Gesellschaft Rostock) und Hotel Haus Sonne. Ein weiteres Parkhaus befindet sich in der Altstadt am Küterbruch.

Des Weiteren befindet sich eine Haltebucht für Reisebusse an der Langen Straße nördlich des Geltungsbereichs.

2.5.5 Stadttechnische Infrastruktur

Grundsätzlich ist die Versorgung des Plangebietes mit den Medien Telekommunikation, Trinkwasser, Elektroenergie, Erdgas und Fernwärme sowie die Schmutz- und Regenwasserentsorgung durch Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungssysteme möglich.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung. Diese Satzung bestimmt Wärmevorranggebiete, in denen zur Raumwärme- und Warmwassererzeugung Fernwärme einzusetzen ist.

Im Gebiet befindet sich ein Mischwassersystem, das nicht mehr zeitgemäß ist. Die Starkregen-Vorfälle bedürfen einer Neuausrichtung des Regenwassersystems.

Im Rahmen der Veräußerung der Bauflächen durch die Stadt erfolgt eine Baufeldfreimachung, sodass betroffene Leitungen in den Baufeldern entsprechend in den öffentlichen Raum verlegt werden können.



Abbildung 4: Auszug aus Erfassung und Bewertung Leitungsbestand der östlichen Altstadt - westlicher Bereich (BDC Dorsch Consult 2015)

Legende - Leitungsbestand

	Mischwasserkanal / Eurawasser		Telekommunikationsanl. / Kabel Deutschland
	Regenwasserkanal / Eurawasser		Fernmeldekabel im Schutzrohr / Stadtwerke
	Schmutzwasserkanal / Eurawasser		Lichtwellenleiterkabel / THBA, RSAG
	Trinkwasserleitung / Eurawasser		Lichtwellenleiterkabel im Schutzrohr / Stadtwerke
	Gleisdränage / RSAG		Straßenbeleuchtungskabel / THBA
— × —×—	Gleisdränage außer Betrieb / RSAG	—×——×—	stillgelegtes Straßenbeleuchtungskabel / THBA
	20 kV-Kabel / Stadtwerke		Lichtsignalanlagenkabel im Schutzrohr / THBA
	0,4 kV-Kabel / Stadtwerke		Lichtsignalanlagenkabel-Schleifendraht / THBA
—×——×—	Gleichstromkabeltrasse außer Betrieb / RSAG		Lichtsignalanlagen-Erdkabel / THBA
	ND-Gasleitung / Stadtwerke		LSA-Induktionsschleife / THBA
—×——×—	Gasleitung außer Betrieb / Stadtwerke		Fernwärmeleitung / Stadtwerke
	Telekommunikationsanl. / Deut. Telekom AG	—×——×—	stillgelegte Fernwärmeleitung / Stadtwerke
XX	Kabel der Deut. Telekom AG außer Betrieb		Schutzrohr

2.5.6 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke und Teile von Flurstücken in der Gemarkung Flurbezirk I.

Ein geringer Teil befindet sich in privatem Eigentum (759/3, 759/6, 763/1, 765/1, 765/2, 766/2, 767/3, 1389/3, 1393/3, 1444/2).

Der überwiegende Teil der Flurstücke befindet sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder wird derzeitig angekauft.

Damit bestehen günstige Voraussetzungen für eine Umsetzung der Planung.

2.5.7 Baugrund/Altlasten

Das gesamte Planungsgebiet ist Teil des Bodendenkmals "Altstadt Rostock", daher muss verschiedentlich mit Überresten mittelalterlicher Anlagen gerechnet werden, für die im Zuge einer zukünftigen Überplanung ein fachgerechter Umgang sicherzustellen ist. Ein flächendeckendes Bodengutachten liegt unter besonderer Berücksichtigung der Gründungsbedingungen der Marienkirche vor.

Für das Planungsgebiet gibt es keine Anhaltspunkte auf Altlasten. Da es sich jedoch um einen innerstädtischen Aufschüttungsbereich handelt, sind lokale Kontaminationen des Bodens, die aus dem Aufschüttungsmaterial stammen, nicht auszuschließen.

Der gesamte Bereich ist Munitionsverdachtsfläche. Auflagen bei Schachtungen tiefer als einen Meter müssen beachtet werden.

3 PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Entsprechend gültigem Flächennutzungsplan und Festschreibung der Sanierungsziele im Städtebaulichen Rahmenplan "Stadtzentrum Rostock" ist ein wesentliches Ziel der Erhalt und die Stärkung der Wohnnutzung im Stadtzentrum. Die jetzt vorhandenen Brachflächen stellen eine mögliche Ergänzung der angrenzenden Wohngebiete der Nördlichen und Östlichen Altstadt dar. Die erforderliche Verbindung mit dem Stadtzentrum als zentraler Standort von Gewerbe, Verwaltung und Wissenschaft bedarf ebenfalls einer gebührenden Beachtung. Entsprechend der Zielstellung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur größtmöglichen Einordnung von Wohnungsbau in innerstädtischen Bereichen (Vermeidung von Versiegelung von Außenbereichsflächen) sowie unter Beachtung der Auflagen aus dem Lärmschutzgutachten für das Planungsgebiet (Anlage 3) ist eine Ausweisung als Mischgebiet oder Kerngebiet nicht zielführend. Keines diese Baugebietskategorien ermöglicht es, die besonderen Zielstellungen für diesen städtebaulich bedeutsamen Bereich zu sichern.

Das Urbane Gebiet ermöglicht eine horizontale sowie vertikale Gliederung der Nutzung, ohne wie im Kerngebiet den Schwerpunkt Gewerbe zu berücksichtigen oder die im Mischgebiet angestrebte gleiche Verteilung von Wohnen und Gewerbe beachten zu müssen. Den wohnungspolitischen Zielen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entspricht daher für die variable Verteilung oder Konzentration von Wohnnutzung sowie der Weiterführung städtebaulicher Verdichtung das Urbane Gebiet.

Es soll ein lebendiges innerstädtisches Quartier entstehen, was unter Einbeziehung der historischen Gestalt sowie jetzt vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten Antworten auf bestehende Problemlagen wie z. B. Lärm, Verdichtung, Nutzungsmischung, die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie auf eine attraktive Freiraumgestaltung finden muss. Durch die

Nutzungsmischung bekommt das Quartier eine gesamtstädtische Bedeutung und wird als lebendiger öffentlicher Raum auch für Touristen attraktiv.

Teile des Plangebietes werden mit den Bezeichnungen MU 1 und MU 2 ausgewiesen. Aufgrund unterschiedlicher Festsetzungen wird das Gebiet MU 1 in die Teilflächen MU 1A und MU 1B gegliedert.

Zur Sicherung eines hohen Anteils an Wohnnutzung soll für Teile des Gebietes gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauNVO und § 6a Abs. 4 BauNVO festgesetzt werden, dass in dem Teil des Urbanen Gebietes mit der Bezeichnung MU 2 ab dem 3. Vollgeschoss entlang der Straße Vogelsang und ansonsten ab dem 2. Vollgeschoss nur Wohnnutzungen und Räume für freie Berufe zulässig sind.

Durch Festsetzung der Wohnnutzung ab dem 2. oder 3. Vollgeschoss im Baufeld MU 2 und die Möglichkeit der Wohnnutzung im Baufeld MU 1A ab dem 2. oder 3. Vollgeschoss wird die Mischnutzung im Stadtgebiet gestärkt. Der Charakter eines Wohngebietes bleibt für die mit der Kleinen Wasserstraße beginnende Östliche Altstadt erhalten.

Die Wohnnutzung ist im MU 1B, im MU 1A und MU 2 im 1. Vollgeschoss sowie im MU 1A und MU 2 im 2. Vollgeschoss entlang der Straße Vogelsang nicht zulässig, sodass diese Flächen der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, dienen. Diese Aufteilung der Nutzungen findet sich auch in den umliegenden Bereichen der Innenstadt wieder.

Im MU 1B ist aus Lärmschutzgründen keine Wohnnutzung erlaubt. Dieser Gebäudekörper dient den rückwärtigen Bereichen u. a. auch als Lärmschutzriegel. Des Weiteren ist es sinnvoll, die prädestinierte Lage am Markt den Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen, um eine lebendige Innenstadt zu schaffen. Die Mischung von Wohnen und Arbeiten ermöglicht eine Stadt der kurzen Wege und erhöht ganztägig die Nutzerdichte im Quartier.

Als Verbindung zwischen dem Stadtzentrum und der Östlichen Altstadt kommt dem 1. Vollgeschoss eine besondere Bedeutung zu. Die Funktion dieses Entwicklungsbereichs bedarf einer Belebung mit Einzelhandel, Gewerbe und Dienstleistungen.

Die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, Tankstellen sowie Ferienwohnungen und Ferienhäuser wirken dem Nutzungszweck des Gebietes, der funktionellen und städtebaulichen Aufwertung des zentralen Bereiches des Stadtzentrums zuwider.

Die dafür benötigten Flächen gehen den städtebaulich beabsichtigten Nutzungen wie Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen sowie dem Wohnen verloren. Gleichfalls können sich diese Nutzungen aufgrund des durch sie hervorgerufenen Verkehrsaufkommens störend auf die Wohnnutzung auswirken.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans, da sie dem angestrebten Charakter des Urbanen Gebietes widersprechen.

Vergnügungsstätten, Bordelle/Wohnungsprostitution

Vergnügungsstätten, Bordelle und Wohnungsprostitution bleiben zum Schutz des innerstädtischen Wohnens im Gebiet sowie der nahen Wohngebiete ausgeschlossen. Die Ausübung von Prostitution wird regelmäßig als eine dem Wohnen gegenüber störanfällige Nutzung gesehen. Prostitutionsnutzungen neigen zudem dazu, das geschäftliche Niveau des Quartieres abzusenken und einen Trading-down-Effekt auszulösen. Seriöse Dienstleistungs- und Ein-

zelhandelsbetriebe meiden Standorte in unmittelbarer Nähe eines Bordells oder einer bekannten Prostituiertenwohnung, weil sich ihre Kunden nicht gerne in unmittelbarer Nähe solcher Etablissements sehen lassen möchten. Damit würde auch die angestrebte Aufenthaltsqualität an diesem Standort gefährdet werden.

Entsprechende Einrichtungen befinden sich in Gebieten, die keinerlei oder nur eine sehr eingeschränkte Wohnfunktion aufweisen.

<u>Ferienwohnungen</u>

Mit dem planungsrechtlichen Ausschluss von Ferienwohnungen/Ferienhäusern soll der entstehende Wohnraum dauerhaft gegenüber einer Zweckentfremdung geschützt werden. Zulässig bleiben Betriebe des Beherbergungsgewerbes als klassisch gewerbliche Nutzungen, die neben der Überlassung von Räumen beherbergungstypische Dienstleistungen anbieten (OVG Greifswald vom 19. Februar 2014 (3 L 212/12)).

<u>Tankstellen</u>

Die Zulässigkeit einer Tankstelle deckt sich nicht mit dem innerstädtischen Charakter und steht in Konflikt zur Hauptnutzung des Baugebiets. Moderne Tankstellen müssen aus Wirtschaftlichkeitsgründen über mehrere Zapfsäulen und zusätzliche Servicebereiche verfügen, die ggfs. einen 24-Stunden-Betrieb aufweisen. Dieser wäre mit den Mitteln des Planungsrechtes nicht zu verhindern. Eine Integration in Gebäude mit sonstigen Nutzungen findet heute nicht mehr statt. Wegen der flächenhaften Ausdehnung und des hohen Störpotenzials lassen sich neue Tankstellen daher nicht in das Plangebiet integrieren. Darüber hinaus würde die Ansiedlung einer Tankstelle zusätzlichen Verkehr anziehen, was der im Umfeld des Gebiets ohnehin hohen Verkehrsbelastung nicht zuzumuten wäre. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Tankstellen deshalb aus den genannten städtebaulichen Gründen unzulässig.

Tankstellen sind an Hauptverkehrsstraßen im weiteren Umfeld des Plangebiets (u. a. Warnowufer, Verbindungsweg, Erich-Schlesinger-Straße) vorhanden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung können gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche

Für die Bauflächen im MU 1 wird eine GRZ von 1,0 und im MU 2 von 0,8 festgesetzt.

Die Obergrenze der GRZ für Urbane Gebiete beträgt 0,8 (§ 17 Abs. 1 BauNVO).

Dem Planungsziel der Nachverdichtung eines innerstädtischen Gebiets sowie dem in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden folgend, setzt der Bebauungsplanentwurf hohe Nutzungsmaße fest, die eine städtebaulich angemessene Verdichtung ermöglichen.

Ab dem 2. Vollgeschoss ist im MU 1A Wohnen zulässig. Da eine GRZ von 1,0 festgesetzt ist, soll in Kombination mit der GFZ gewährleistet werden, dass in Bereichen wo Wohnen möglich oder zwingend festgesetzt ist, die Gestaltungsmöglichkeit einer beidseitigen Belichtung und Belüftung von Wohnungen und Arbeitsräumen in den Geschossen besteht. Gemäß dem Quartiersblatt soll trotz der 100 % Überbauung ein Innenhof entstehen. Diese sind dann mit einer 100%igen intensiven Dachbegrünung umzusetzen. Die Auflage eines zu 100 % be-

grünten Innenhofs und zusätzlicher begrünter Flachdächer soll einen Teil der entfallenden Freiflächen kompensieren. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen erschlossenen Innenstadtbereich, dessen Quartier historisch stark über- und unterbaut war. Nach den großflächigen Zerstörungen der Gebäudestrukturen im zweiten Weltkrieg entwickelte sich eher ungeplant und sukzessiv eine Grünfläche mit Flora und Fauna im nördlichen Bereich des Gebietes. Seit der Novellierung 2013 ist im Baugesetzbuch festgehalten, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§1, Abs. 5 BauGB). Der Innenentwicklung kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, nutzungsgemischte Wohn- und Versorgungstandorte im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu gestalten. Um dem anhaltenden Siedlungswachstum gerecht zu werden und eine Entwicklung von unerschlossenen Flächen im Außenbereich zu entgegnen ist es notwendig entsprechende Flächen bestmöglich zu entwickeln. Die Entwicklung einer innerstädtischen Fläche und damit mit besonderer Lagegunst entspricht der Innen- vor Außenentwicklung. Der Bebauungsplan reagiert auf die großflächige Verdichtung durch eine doppelte Innenentwicklung. Durch ein Maximum an möglichen Maßnahmen soll der Verlust der mittlerweile etablierten innerstädtischen Grünfläche kompensiert werden. Zugleich sollen die Standortpotentiale in diesem Bereich bestmöglich genutzt werden, um auf die Neuinanspruchnahme von dezentralen und nicht erschlossenen Flächen im Außenbereich verzichten zu können.

Die Notwendigkeit einer mindestens im Untergeschoss erforderlichen 100%igen Ausnutzung des Grundstückes ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einordnung einer Tiefgarage, um den erforderlichen Stellplatzbedarf abzusichern. Oberirdische Stellplätze widersprechen dem Ziel einer hochwertigen Nutzung im Sinne der städtebaulichen Aufwertung des Stadtzentrums und schränken den für die Bedarfsabsicherung im Sektor Einzelhandel und Dienstleistungen sowie auch Wohnungsbau erforderlichen Nachweis im Stadtzentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erheblich ein.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 1,0 in Kombination mit der GFZ von 4,0 bei möglichen 6 Geschossen wird eine für den Spielplatzflächenbedarf erforderliche Mindest-Freifläche ermöglicht, sodass die Wohnqualität im dicht bebauten Innenstadtbereich sichergestellt und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Durch festgesetzte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, soweit dieses im dicht bebauten Innenstadtbereich möglich ist.

Die generelle Einhaltung der Obergrenzen (GRZ 0,8) auch in den Untergeschossen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen. Bei einer derartigen Begrenzung der Tiefgaragen könnten die notwendigen Stellplätze nicht nachgewiesen werden. Auch bei einer 100% igen Unterbauung ist der Nachweis der Stellplätze entsprechend gültiger Stellplatzsatzung nicht umsetzbar. Daher sollen durch die Unterbauungsabsicht der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung alle Tiefgaragen unter den Baufeldern MU 1, MU 2, GB 2 miteinander verbunden werden.

Für den Verwaltungshauptkörper in der Gemeinbedarfsfläche (GB) GB 2 ist eine GRZ von 1,0 vorgesehen. Trotz dessen sollen die Baukörper durch entsprechende Höhenfestsetzungen so ausgebildet werden, dass eine ausreichende Belichtung für die zum Innenhof gerichteten Arbeitsräume gewährleistet ist. Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 soll den sparsamen Umgang mit Bauflächen im Innenstadtbereich absichern und eine größtmögliche Fläche für die Verwaltung schaffen, um keine weiteren Flächen an anderer Stelle nutzen zu müssen.

Das Baufeld GB 2 kann diese Funktion nur gewährleisten, indem die Fläche intensiv genutzt wird.

Die Verbindung zwischen den Baufeldern GB 1 und GB 2 wird durch einen Verbindungsbaukörper gewährleistet, der mit einem Luftgeschoss auf Höhe des 1. Vollgeschosseses von Baufeld GB 1 zudem eine Durchwegung zwischen der Straße Hinter dem Rathaus und dem neuen Platz Am Schilde schafft.

Das Baufeld GB 1 nimmt im Rahmen der ausgewiesenen Flächen für den zentralen Verwaltungsstandort eine Sonderstellung ein. Dieser Bereich hat folgende Funktionen:

- aus städtebaulicher Sicht eine repräsentative Funktion,
- aus denkmalpflegerischer Sicht die Wiederaufnahme einer Baukante, die den neuen Platz Am Schilde mit einem ehemals dort vorhandenen Doppelgiebel abschließen soll,
- aus verwaltungstechnischen und öffentlichkeitswirksamen Gründen soll das Gebäude den Bürgerschaftssaal und die Räumlichkeiten für die Bürgerschaftsmitglieder aufnehmen.

Das Baufeld GB 1 kann diese Funktionen nur gewährleisten durch die Festsetzung einer GRZ von 1,0 und einer intensiven Ausnutzung der Fläche.

3.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die aus dem hohen Überbauungsgrad resultieren und festgesetzten GFZ für die Baufelder MU 1 und MU 2 von 4,0 überschreiten die in § 17 Abs. 1 BauNVO für Urbane Gebiete festgelegte Obergrenze von 3,0.

Für das Baufeld GB 1 wird eine GFZ von 4,5 und für das Baufeld GB 2 ebenfalls eine GFZ von 4,0 festgesetzt.

Das städtebauliche Ziel, im Kernbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die historische Stadtstruktur wieder erkennbar zu machen, erfordert hier eine geschlossene Randbebauung in einer weitgehenden Annäherung an die historischen Baufluchten rund um den Neuen Markt. Entlang der Straße Vogelsang und Kleine Wasserstraße soll unter dieser Zielsetzung eine Neubebauung ermöglicht werden, die die Straßenkorridore wieder räumlich definiert und die städtebaulichen Zusammenhänge wiederherstellt.

Für den Fußgängerbereich soll dabei eine für eine innerstädtische Fußgängerzone angemessene, mit der Gesamtsituation korrespondierende Höhenentwicklung erreicht werden.

Die für den Bereich geltende Denkmalbereichssatzung fordert:

"§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

3.1a.) das überlieferte historische Straßen- und Platzsystem

Bereich (B) Die Bereiche orientierten sich zwar am historischen Straßenverlauf, weiteten den Straßenraum aber auf. Dabei wurden zum Teil Vorgärten und Baumreihen angelegt, die es im mittelalterlichen Straßennetz nicht gab. Die Krämerstraße wurde nach dem Krieg als Hauptstraße ausgebaut und auf den Chor der Marienkirche orientiert, die Steinstraße erheblich verbreitert. Der historische Platz Am Schilde ist derzeit nicht mehr ablesbar und soll im Rahmen der Bebauung der Nordseite des Neuen Marktes und des Quartiers westlich der Kleinen Wasserstraße wiederhergestellt werden.

Mit der teilweisen Aufgabe der Stadtbefestigungsanlagen im 19. Jh. wurden auf deren Flächen die Ernst-Barlach-Straße und die Wallstraße als repräsentative neue Straßen angelegt, die in dem Platz vor dem Steintor münden.

3.1b.) die überlieferte Parzellenstruktur mit der straßenseitigen Baulinie und ihrer Bebauung:

Bereich (B1) In den Wiederaufbaugebieten wurden langgestreckte Wohnblöcke auf größeren Grundstücken errichtet und die historische Parzellierung dabei vollständig aufgegeben. Durch ein Zurücksetzen der vorderen Baulinie wurde die Anlage von Vorgärten möglich. Die Ecken der Blockränder blieben meist offen. Dadurch ist eine Verbindung zu den großen begrünten Innenhöfen gegeben.

Das Quartier an der Nordseite des Neuen Marktes sowie westlich der Kleinen Wasserstraße ist bisher nicht wiederaufgebaut worden. Mit dem Ziel der Wiedergewinnung des historischen Platzes Am Schilde ist für die Nordseite des Neuen Marktes in Anlehnung an die historische Baulinie eine Neubebauung geplant. Entlang der Kleinen Wasserstraße und An der Hege ist eine Blockrandbebauung vorgesehen."

Die Blockrandbebauung ist im beschlossenen Quartierblatt "Neuer Markt" beschrieben und durch den Beschluss zum Sanierungsziel erklärt worden.

Unter diesen Zielsetzungen ergeben sich Baublöcke, in denen raumwirksame geschlossene Blockränder, wie sie bis zur Zerstörung im Zweiten Weltkrieg vorhanden waren, nur unter Überschreitung der in § 17 BauNVO festgelegten GFZ-Obergrenze realisierbar sind.

Im GB 2 soll im 1. Vollgeschoss zu großen Teilen eine Gemeinschaftsgarage integriert werden. Der Verlust der Bruttogeschossfläche für die Gemeinbedarfsfläche der Verwaltung soll durch die Integration der Stellplätze nicht nachteilig bewertet werden. Gerade in verdichteten innerstädtischen Lagen ist eine Integration der Stellplätze in den Hauptkörper als positive Entwicklung zu beurteilen. Um dies zu gewährleisten, ist der Anteil der Bruttogeschossfläche, der für die Stellplätze entfällt, nicht auf die zulässige Gesamtgeschossfläche anzurechnen. Damit der Gebäudekörper deshalb nicht übermäßig groß wird, ist die Fläche der Gemeinschaftsgarage im 1. Vollgeschoss auf 70 % begrenzt.

Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsplatzverhältnisse und ausgleichende Umstände und Maßnahmen

Aus städtebaulicher Sicht ist die Überschreitung der GRZ- und GFZ-Obergrenzen im MU zu vertreten, da die unmittelbar angrenzenden breiten Straßenzüge sowie die neu entstehenden Fußgängerbereiche ausreichend Freiflächen im Umfeld der Bebauung schaffen. Die Höhen orientieren sich an der umliegenden Bebauungsstruktur. Der Fußgängerbereich hat einen Boulevardcharakter und schafft lichte Freiräume zwischen den Gebäuden. Durch die abgetreppte Höhenstruktur und die Ausbildung von Innenhöfen soll die Belichtung auch im Innenbereich der Blöcke ausreichend gewährleistet sein. Die Wohnnutzungen befinden sich in den oberen Vollgeschossen, sodass die Besonnung für diese Bereiche gewährleistet wird.

Des Weiteren trägt der vollständige Ausschluss vom motorisierten Individualverkehr innerhalb des Baugebiets zu einer Steigerung der Qualität der Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei. Durch begrünte Dachflächen sowie gestaltete Grünflächen im Umfeld der Gebäude und durch das Anpflanzen von Bäumen sollen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt werden.

3.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Das Bebauungsplangebiet weist ein starkes Gefälle zwischen der Platzebene des Neuen Marktes und den Erschließungsstraßen auf. Zwischen Neuem Markt und Vogelsang fällt das Gelände etwa 4,00 m und zwischen Neuem Markt und Kleiner Wasserstraße etwa 7,00 m ab. Die Höhen baulicher Anlagen sollen sich den die Stadtstruktur bildenden Gebäuden der näheren Umgebung anpassen. Die geplanten Gebäude sind in ihrer Höhenentwicklung so begrenzt, um negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden. Aus Blickrichtung Lan-

ge Straße und Krämerstraße ist die Stadtsilhouette im Planungsbereich neben einer abgetreppten Firstlinie viergeschossiger Wohn- und Geschäftsbauten durch die Türme der Marienkirche und des Rathauses geprägt. Insbesondere letztgenannte städtebauliche Abwicklung ist schützenswert und soll durch Neubauten nicht unangemessen verstellt werden.

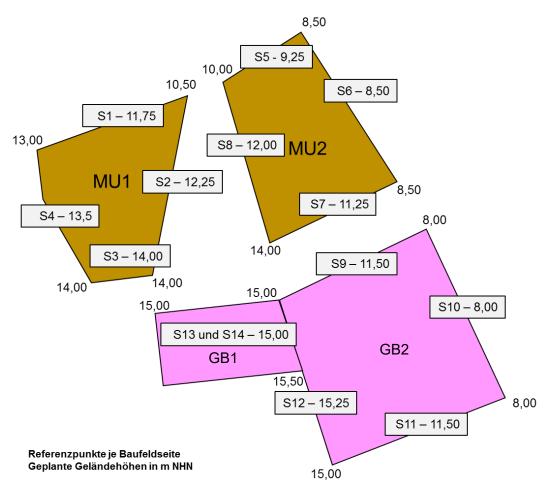
Traufhöhen/Gebäudehöhen

Die festgesetzten zulässigen minimalen und maximalen Höhen baulicher Anlagen (Traufhöhen TH sowie Gebäudehöhen GH) beziehen sich auf das in der Satzung (Teil A) Planzeichnung verwendete Höhensystem (siehe katastermäßiger Bestand).

Um die Höhenfestsetzungen entsprechend einordnen zu können, wurde die die beabsichtigte Geländeoberfläche in m NHN in den Baufeldern analysiert, die sich wie folgt darstellt:

Baufeld		Ausrichtung	Höhe über m NHN		Baufeldseite S1 – S 14	Mittelwert m NHN
	Nord	West nach Ost	13,0	10,5	S1	11,75
MU 1	Ost	Nord nach Süd	10,5	14,0	S2	12,25
	Süd	Ost nach West	14,0	14,0	S3	14,00
	West	Süd nach Nord	14,0	13,0	S4	13,50
	Nord	West nach Ost	10,0	8,50	S5	9,25
MU 2	Ost	Nord nach Süd	8,50	8,50	S6	8,5
	Süd	Ost nach West	8,50	14,0	S7	11,25
	West	Süd nach Nord	14,0	10,0	S8	12,00
GB 1			15,0	15,0	S 13/14	15,00
	Nord	West nach Ost	15,0	8,00	S9	11,50
GB 2	Ost	Nord nach Süd	8,00	8,00	S10	8,00
	Süd	Ost nach West	8,00	15,0	S11	11,50
	West	Süd nach Nord	15,0	15,5	S12	15,25

Tabelle 1: Geplante Geländehöhen in m NHN und die Referenzpunkte je Baufeldseite



Die Kombination der schwierigen Geländesituation mit den gestalterischen Festsetzungen erschwert es, konkrete Festsetzungen zu den jeweiligen Höhen in den Baufeldern zu treffen. Den zukünftigen Bauherren soll ein gestalterischer Spielraum eingeräumt werden, ohne in der Höhenentwicklung untereinander zu weit abzuweichen. Bei den Gemeinbedarfsflächen wurde auf die Festsetzung von Vollgeschossen verzichtet, da in dem zukünftigen Verwaltungsgebäude u.a. unterschiedlichste Anforderungen einer modernen Stadtverwaltung zu implementieren und zudem repräsentative und öffentlichkeitswirksame Räume wie bspw. der Bürgerschaftssaal zu integrieren sind. Damit sich das Gebäude dennoch harmonisch in die Gesamtumgebung einfügt wurden die entsprechenden Höhen festgesetzt.

Die folgenden Abbildungen verdeutlichen die Herangehensweise an die großzügigen Höhenfestsetzungen und wie die einzelnen Baufeldseiten in der Höhenentwicklung gestaltet werden könnten. Im Zusammenhang mit der Festlegung zur Zahl der Vollgeschosse und den o. g. städtebaulichen Zielen ergeben sich nachfolgende Festsetzungen zur Höhengestaltung.

Die festgesetzte Trauf- und Gebäudehöhe über m NHN für die jeweiligen Baufelder liegt bei minimal bis maximal:

Deufald	Bezug	spunkt	TH	GH	
Baufeld	in m ü. NHN		in m ü. NHN	in m ü. NHN	
*2	*1	11,75	22,0 m bis 26,0 m	25,0 m bis 33,0 m	
*1	*2	10,50	21,0 m bis 25,0 m	24,0 m bis 32,0 m	
*8	*3	12,25	22,0 m bis 26,0 m	25,5 m bis 33,5 m	
MU1 *3	*4	14,00	24,0 m bis 28,0 m	27,0 m bis 35,0 m	
	*5	14,00	24,0 m bis 28,0 m	27,0 m bis 35,0 m	
*7	*6	14,00	24,0 m bis 28,0 m	27,0 m bis 35,0 m	
	*7	13,50	24,0 m bis 28,0 m	27,0 m bis 35,0 m	
*6 *5 *4	*8	13,00	23,0 m bis 27,0 m	26,0 m bis 34,0 m	
*10	*9	9,25	19,0 m bis 23,0 m	22,5 m bis 30,5 m	
*9	*10	8,50	19,0 m bis 23,0 m	22,0 m bis 30,0 m	
*16	*11	8,50	19,0 m bis 23,0 m	22,0 m bis 30,0 m	
	*12	8,50	19,0 m bis 23,0 m	22,0 m bis 30,0 m	
MU2 *15	*13	11,25	21,0 m bis 25,0 m	24,5 m bis 32,5 m	
*12	*14	14,00	24,0 m bis 28,0 m	27,0 m bis 35,0 m	
*13	*15	12,00	22,0 m bis 26,0 m	25,5 m bis 32,5 m	
*14	*16	10,00	20,0 m bis 24,0 m	23,0 m bis 31,0 m	

Tabelle 2: Festgesetzte Trauf- und Ge	bäudehöhen über NHN
---------------------------------------	---------------------

Baufeld	Fläche	in m ü. NHN	TH in m ü. NHN	GH in m ü. NHN
GB 1	Kellergeschoss Verbinder Giebel			15,0 31,0 36,0
GB 2	Innenblock Fläche zur kleinen Wasserstr. Fläche zur An der Hege	8,0 15,0	20,5 24,5	12,0 28,5 32,0

Eine detaillierte Ableitung zu den einzelnen Baufeldseiten kann dem Anhang 8.1 entnommen werden.

Um die Dachlandschaft in den Baugebieten flexibel zu halten können in den Urbanen Gebieten und in der Gemeinbedarfsfläche GB 2 betrieblich notwendige Gebäudeteile (bspw. Pauseneinrichtungen, Treppenhäuser, …) und technische Anlagen (Aufzüge, Entlüftungsanlagen, …) auf bis zu maximal 15 % der Dachgeschossfläche und bis maximal 2,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe sowie mit einem Abstand von mindestens 3,0 m zur vorderen Gebäudefassade ausnahmsweise zugelassen werden. Die möglichen Anlagen sollen aus dem öffentlichen Raum nicht wahrgenommen werden, weshalb Sie zurückgesetzt und untergeordnet zu errichten sind.

Die neu zu gestaltenden Gebäudekomplexe sollen bestmöglich alle aktuellen Vorgaben an die Energieeffizienz erfüllen und durch zukunftsweisende Technologien einen langfristigen und nachhaltigen Beitrag gegen die Klimaerwärmung beitragen. Durch die Bereitstellung von maximal 50 % der Dachflächen für die Nutzung von regenerativen Energien soll ein nachhaltiger Beitrag für den ökologischen Fußabdruck der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sichergestellt werden, ohne dabei in das Erscheinungsbild der Rostocker Innenstadt einzuwirken.

3.2.4 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse für die Baufelder MU 1 und MU 2 wird auf höchstens 6 und mindestens 4 festgelegt. Die Anzahl der Vollgeschosse ist mit der städtebaulichen Verdichtung in diesem Bereich auf der Grundlage des beschlossenen Quartierblattes (Sanierungsziel) vorgegeben. Die städtebauliche Wirkung eines Gebäudes mit vier Geschossen erfolgt durch die Festsetzung der Traufkanten und der Dachneigung (50 bis 70 Grad). Des Weiteren fügt sich die Bebauung so in die nähere Umgebung ein.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

In allen Baufeldern ist die geschlossene Bauweise festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet (§ 22 Abs. 3 BauNVO). Diese Festsetzung dient dem Ziel, die städtebaulich überwiegend vorherrschende Quartierstruktur (mehrgeschossige Blockrandbebauung; Geschosswohnungsbau, Bürobau) wieder zu beleben.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen und in städtebaulich begründeten Fällen durch Baulinien angegeben. Während die durch Baugrenzen gebildeten Abschnitte eine vergleichsweise offene Anordnung der Gebäude mit individuellen Vor- und Rücksprüngen sowohl von Baukörpern als auch von ganzen Gebäuden erlauben, führen die festgesetzten Baulinien zu prägnanten grundstücksübergreifenden Raumkanten.

Die Festsetzungen zu den Baulinien ermöglichen geringere Tiefen der Abstandsflächen, als sie durch § 6 Abs. 5 der Landesbauordnung M-V mit dem Maß von 0,4 H (40 % der Gebäudehöhe) festgelegt sind. Hier wird Bezug genommen auf § 6 Abs. 1 der Landesbauordnung M-V, der eine Unterschreitung der Abstandsflächentiefen zulässt. "Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, "1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, …".

3.3.1 Baugrenzen/Baulinien

Aufbauend auf den städtebaulichen Zielen des Rahmenplans und der Analyse des Plangebietes soll die Ausbildung eines Platzes zwischen Neuem Markt und Krämerstraße, in Anlehnung an den historischen dreieckigen Platz am Schilde entstehen. Hierfür ist die Formulierung fehlender Raumkanten (Kleine Wasserstraße, Vogelsang) notwendig. Der Bezug zum Bestand und zur ehemaligen Bebauung soll durch die Ausweisung von Baugrenzen und Baulinien geschaffen werden. Das Plangebiet liegt im Denkmalbereich, sodass die Sicherung des historischen Stadtkörpers in seinen äußeren Begrenzungen durch die Ausweisung von Baulinien und Baugrenzen gewährleistet werden soll. Entscheidend sind hier die Erlebbarkeit der historischen Straßenverläufe sowie die Erkennbarkeit traditioneller Grundstücksgrößen sowie das äußere Erscheinungsbild der Gebäude und baulichen Anlagen. Zur Wahrung dieser Ziele dürfen Baulinien und Baugrenzen auch geringfügig nicht überschritten werden.

Eine Ausnahme bilden im 1. Vollgeschoss die festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche, sodass die Baulinie in diesem Bereich auf einer Breite von jeweils höchstens 10 m unterbrochen werden darf, um die Erschließung für die Gemeinschaftstiefgarage zu ermöglichen.

Außer durch die Lage in einem überwiegend bebauten Innenstadtgebiet ist die Ausweisung von Baulinien vor allem durch die städtebaulichen Ziele begründet, die neben einer Annäherung an den historischen Stadtgrundriss mit seinen teilweise schmalen Straßenräumen auch die Herstellung einer straßenbegleitenden Randbebauung in aufeinander abgestimmter innenstadttypischer Höhenentwicklung und die Rücksichtnahme auf den denkmalgeschützten Gebäudebestand zum Gegenstand haben.

<u>MU 1</u>

Die festgesetzten Grundstücksgrenzen und die umlaufenden Baulinien sind aus städtebaulichen Gründen deckungsgleich. Für die Flächen außerhalb der Gebäude sind nur öffentliche Flächen zulässig. Die direkte Anbindung der öffentlichen Verkehrsflächen an die Gebäudekanten resultiert aus der Lage im Stadtzentrum und der hier vorherrschenden Bauweise direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Grundstücksbildung direkt an den Außenkanten der Gebäude wird bestimmt durch den Charakter des angrenzenden Stadtzentrums, in dem ebenfalls die Gebäude bis an die Straßenkante ausgeführt sind, ohne Ausbildung einer privaten Vorfläche. Ziel der städtebaulichen Planung ist die Zusammenführung/Integration des neu geplanten Bereiches in den funktionellen Zusammenhang mit dem Innenstadtbereich.

<u>MU 2</u>

Die festgesetzten Baulinien an der Nordseite, der Westseite und den jeweils um 12 m herumgezogenen Baulinien in die nördliche Kleine Wasserstraße und die neu zu bauende Verkehrsverbindung zwischen Kleiner Wasserstraße und Neuem Markt sind aus städtebaulichen Gründen deckungsgleich mit den zukünftigen Grundstücksgrenzen. Die angrenzenden Flächen an das Baufeld sind öffentliche Flächen. Die direkte Anbindung der öffentlichen Verkehrsflächen an die Gebäudekanten resultiert aus der Lage im Stadtzentrum und der hier vorherrschenden Bauweise direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche.

Für die östliche und südliche Blockseite werden bei Abzug der jeweiligen Baulinien in einer Länge von 12,00 m weiterführend Baugrenzen festgeschrieben. Der festgelegte Überbauungsgrad und der für Wohnungen erforderliche Bau von Spielplatzflächen auf dem Grundstück erfordern möglicherweise eine Öffnung des Baublocks. Diese Öffnung ist nur an den beiden Blockseiten mit Baugrenzen möglich, da hier die städtebauliche Notwendigkeit einer vollständigen Schließung des Baublocks unter Berücksichtigung der angrenzenden Bestandsbebauung nicht zwingend erforderlich ist.

Die Baulinie/Baugrenze entlang der Kleinen Wasserstraße weicht von der Bauflächenausweisung im Quartierblatt Neuer Markt ab. Die Baulinie/Baugrenze ist um mindestens 3,00 m zurückgesetzt, was zum Schutz der vorhandenen Baumreihe erfolgte.

<u>GB 1</u>

Wesentliches städtebauliches Ziel für dieses Baufeld ist die Platzbildung für den Fußgängerbereich und die Sicherung einer Gebäudeecke im Übergang vom Fußgängerbereich zum Neuen Markt. Daher wird für den Hauptbaukörper des Baufeldes GB 1 eine nördliche Baulinie festgelegt, die sich 5 m um die nordwestliche Gebäudeecke in Richtung Neuer Markt herumzieht. Alle anderen Baufeldkanten werden als Baugrenzen definiert.

Im Baufeld GB 1 soll in dem festgesetzten Durchgang eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m eingehalten werden, um die derzeitige wichtige und historisch vorhandene Wegeverbindung zwischen dem Vogelsang und der Großen Wasserstraße weiterhin zu erhalten und die Möglichkeit des Durchquerens des Baufeldes GB 1 zum Innenhof des Rathauses zu ermöglichen.

<u>GB 2</u>

Alle an öffentlichen Verkehrsflächen liegende Gebäudekanten werden durch Baulinien festgeschrieben.

Die direkte Anbindung der öffentlichen Verkehrsflächen an die Gebäudekanten resultiert aus der Lage im Stadtzentrum und der hier vorherrschenden Bauweise direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche. In der Kleinen Wasserstraße ist die Lage des Verwaltungsbaus parallel zur Straße im Quartierblatt "Neuer Markt" 2016 als Sanierungsziel städtebaulich-funktionell aus-

gewiesen. Der direkte Anschluss an das Nachbargrundstück wird mit der im Quartier vorherrschenden geschlossenen Bebauung begründet.

Die Baulinie entlang der Kleinen Wasserstraße weicht von der Bauflächenausweisung im Quartierblatt Neuer Markt ab. Die Baulinie ist um mindestens 3,00 m zurückgesetzt, was zum Schutz der vorhandenen Baumreihe erfolgte.

Aus der Festsetzung von Baulinien zum südlichen Grundstück 1389/3 in der Kleinen Wasserstraße ergibt sich die Notwendigkeit eines Brandgiebels entlang der gesamten betroffenen nördlichen Grundstücksgrenze soweit keine Fensterrechte mit entsprechenden Baulasten eingetragen werden.

Aus der Festsetzung einer Baulinie zum südlichen Grundstück 1447 ergibt sich nicht die Notwendigkeit eines Brandgiebels, da alle Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen und perspektivisch auch nicht an diese Außenwand gebaut werden soll, da das Haus an der Hege 11 ein Einzeldenkmal ist und diesem Gebäude ein entsprechender Freiraum zugestanden werden soll.

Ein Zurücktreten der Baulinie bei architektonischen Gliederungen der Fassade bspw. durch Treppenhäuser, Schlitze, Rücksprünge oder Loggien soll bis im GB 2 bis zu einem Maß von 1,0 m möglich sein, sofern die Breite der zurücktretenden Gebäudeteile jeweils 8,0 m nicht überschreitet und ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 20 % nicht überschreitet. Obwohl gerade bei einer Baulinie der städtebauliche Sinn und Zweck darin besteht, zwingend auf dieser zu bauen, soll es ausnahmsweise möglich sein, die Außenfassade durch einen geringen Anteil zu gliedern und rückspringen zu lassen. Der Anteil wurde dabei bewusst niedrig gehalten.

3.3.2 Arkaden und Verbinder

Der Marienkirchplatz (östlich der Marienkirche) soll von Gebäudekanten mit Arkaden im ersten Vollgeschoss gefasst werden. Arkaden sollen entlang der Straßenbahntrasse als verbindendes Element zwischen Langer Straße und Neuem Markt (Alte Post) aufgegriffen und fortgeführt werden. Im Planungsbereich betrifft das die Westseite des Baufeldes MU 1. Die Arkadengänge sollen auf die Höhe des 1. Vollgeschosses begrenzt werden, jedoch eine lichte Höhe von mindestens 4,50 Meter und eine lichte Breite von mindestens 4 Meter haben – u. a., um Passanten entlang der Straßenbahntrasse und dem Radweg unter Berücksichtigung von Werbeaufstellern und möglichen Tischen und Stühlen ausreichend Raum zu bieten und einen sicheren Abstand zu gewährleisten sowie die Befahrung durch Sonderfahrzeuge zu ermöglichen.

Zwischen den GB-Flächen wird ein Durchgang für den Fußgängerbereich festgesetzt, weshalb das GB 1 in der Höhe seines Kellergeschosses beschränkt ist und unter dem Verbinder eine lichte Höhe vorgesehen ist. Die festgesetzte lichte Höhe für den Durchgang von mindestens 3,50 m ermöglicht die Befahrung für Sonderfahrzeuge.

3.3.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Baufeld GB 2 befindet sich südlich der Baufläche eine nicht überbaubare Grundstücksfläche. Die Fläche ist bis an den Fußgängerbereich herangeführt, da es aus denkmalpflegerischen und stadtgestalterischen Gesichtspunkten nicht fachgerecht ist, den Neubau des GB 2 bis an das als Einzeldenkmal gelistete Gebäude An der Hege 11 heranzuführen. Die Einzelstellung sichert dem Gebäude die historische Bedeutung durch Freihaltung des Giebels und Erlebbarkeit der besonderen Brandwandgestaltung auf der Nordseite. Dazu muss auch der bestehende Toiletten-Container an der Nordseite des Gebäudes An der Hege 11 entfernt werden. Für die öffentliche Toilette ist in unmittelbarer Nähe ein neuer Standort zu schaffen.

Die Fläche dient der Einordnung von der Verwaltung dienenden Nebengebäuden.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche im GB 2 dient der Einordnung der Nebenanlagen für die Verwaltung, wobei diese beschränkt werden auf Fahrrad-Abstellanlagen, welche auch mit Überdachung ausgeführt werden können. Dies dient der Beförderung eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens, um die Erreichbarkeit der Verwaltung für Bürger und Mitarbeiter gewährleisten und notwendige Fahrradstellplätze nachweisen zu können.

Ursprünglich wurde diese Fläche verpachtet und stand den Eigentümern der südlichen Bebauung zur Verfügung. Die Flächen werden nun aber notwendig, um die Fahrradstellplätze nachzuweisen. Damit es nicht zu einem Konflikt mit der vorhandenen Grenzbebauung kommt, ist die Fläche nördlich des Flurstücks 1387 in einem 3,0 breiten Streifen freizuhalten.

3.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Die zwei südlichen Baufelder GB 1 und GB 2 werden als Flächen für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Entlang der Kleinen Wasserstraße soll ein für die Stadtverwaltung zwingend erforderlicher Verwaltungsbau (Rathauserweiterung) entstehen. Die Größe des Verwaltungsbaus ist bedingt durch die Zusammenführung von Fachämtern, die sich derzeitig über die Stadt verteilt in angemieteten Gebäuden befinden, was eine bürgernahe Verwaltung für Privatpersonen und Unternehmen erschwert und eine nachhaltige Belastung des städtischen Haushaltes bedeutet. Eine schnellstmögliche Umsetzung der Maßnahme hat in den städtischen Entwicklungszielen höchste Priorität zur Verringerung bürokratischer Hürden für die Bürger und zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden für die Öffentlichkeit.

Die exakte Lage des Verwaltungsbaus mit seinen Baugrenzen und Baulinien zwischen dem historischen Rathaus und der Kleinen Wasserstraße wurde im Quartierblatt "Neuer Markt" 2016 städtebaulich-funktionell nachgewiesen. Die Dimensionen der Rathauserweiterung (Grundfläche und Baumasse) wurde in einem anschließenden Hochbauwettbewerb begründet.

Die Baufelder GB 1 und GB 2 sollen durch einen Verbinder miteinander verbunden sein und einen direkten Anschluss an das Treppenhaus am Rathausanbau erhalten.

3.5 Sozialer Wohnungsbau

Die Stadtmitte ist ein Stadtteil mit einer hohen sozialen Segregation. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB können im B-Plan Flächen festgesetzt werden, auf denen bauliche Vorhaben vorgesehen sind, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten: Ein Teil der Wohnungen ist demnach so zu errichten, dass sie den Anforderungen der §§ 10 und 19 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) und § 5 WoFG i. V. m. der Richtlinie Wohnungsbau Sozial entsprechen müssen.

Höherwertige Miet- und Eigentumswohnungen für Zielgruppen, die Wert auf Urbanität legen, müssen ebenso berücksichtigt werden wie barrierefreie und preisgünstige Wohnungen, sodass attraktive, lebendige und sozial stabile Wohnquartiere geschaffen werden können, die sowohl in ihrer Bevölkerungsstruktur als auch funktional gemischt sind.

3.6 Flächen für Nebenanlagen

In einem innerstädtisch hochwertigen Gebiet für Wohn- und Gewerbenutzung, welches sich zudem in einem Denkmalbereich und einer hoch frequentierten und repräsentativen Zone befindet, sind Einrichtungen zur Tierhaltung einschließlich der Kleintierhaltungszucht im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO unpassend. Die mit diesen Anlagen verbundenen baulichen Einrichtungen sind nicht im Sinne einer angestrebten hochwertigen städtebaulichen und architektonischen Gestaltung. Bei einer hohen städtebaulichen Dichte sind Konflikte mit den

Mitbewohnern im Quartier, gerade in Bezug auf Geruchsimmissionen zu erwarten, weshalb diese Nutzungen ausgeschlossen werden.

Das Quartier befindet sich in einem sensiblen Denkmalbereich mit einer hohen repräsentativen Wirkung. Kleinwindenergieanlagen sowie Antennenmasten schaffen optische Konflikte, die im Gegensatz zu den städtebaulichen und architektonischen Zielen dieses Quartiers stehen und werden daher ausgeschlossen.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind ausschließlich auf Dachflächen mit einer Dachneigung von weniger 20 Grad zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind, damit sie die Dachlandschaft nicht negativ beeinflussen. Dadurch soll verhindert werden, dass u. a. an Steildächern entsprechende Anlagen errichtet werden und damit den sehr sensiblen Denkmalbereich beeinträchtigen.

3.7 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der vorhandenen Straßenverkehrsflächen. Im Bestandskapitel wurden die bestehenden Strukturen bereits aufgezeigt. Das Plangebiet ist typisch für einen zentralen Innenstadtbereich sowohl durch den MIV, den ÖPNV als auch durch den Fuß- und Radverkehr sowie den ruhenden Verkehr geprägt.

Der im Plangeltungsbereich liegende gegenwärtige Parkplatz ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Die Einziehung dieser Fläche ist auf Grundlage von § 9 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu beantragen. Die Einziehung ist möglich, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, dessen Inhalt der Volleinziehung einer Straße entspricht und damit die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls als festgestellt gelten.

Um die benötigte Anzahl der Stellplätze an anderer Stelle bereit zu stellen, ist die Errichtung einer Tiefgarage unter dem GB 2 vorgesehen.

Es ist nur eine Ein- und Ausfahrt im Baufeld MU 2 vom Vogelsang aus vorgesehen. Eine weitere Ein- und Ausfahrt ist in der Kleinen Wasserstraße für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Lieferfahrzeuge sowie einen ausgewählten Personenkreis der Verwaltung im östlichen Bereich des GB 2 vorgesehen. Die Sicherung der Tiefgaragenzufahrten für die Nachbargrundstücke erfolgt über Baulasten. Das führt zu einer deutlichen Minimierung der Belastungen der Quartiere durch anfallenden Fahrzeugverkehr. Für die Planungen der Tiefgaragen ist die Garagenverordnung M-V (GarVO M-V) zu beachten.

3.7.1 Straßenverkehrsflächen

Entsprechend ihrer Funktion werden die Straßen "Vogelsang" und die "Kleine Wasserstraße" mit allen Bestandteilen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

An der Straße Vogelsang und ebenso an der Kleinen Wasserstraße ist jeweils eine Tiefgaragenzufahrt zulässig.

Die Ein- und Ausfahrt am Vogelsang im Baufeld MU 2 soll die Hauptzufahrt zu der Gemeinschaftstiefgarage und der Gemeinschaftsgarage der Baufelder MU 1, MU 2 und GB sein.

Die Zufahrt ist für die Baufelder im MU und im GB durch Baulasten zu sichern.

Die Ein- und Ausfahrt in der Kleinen Wasserstraße im Baufeld GB 2 dient ausschließlich der Zufahrt einer begrenzten Anzahl von Sonderfahrzeugen für die Stadtverwaltung und der Zufahrt für Fahrradfahrer. Die Einfahrt ist so zu dimensionieren, dass bis auf den südlichsten der Bäume der Baumreihe alle übrigen Bäume erhalten bleiben können.

Für die Sicherstellung eines kontrollierten Verkehrsflusses am Vogelsang und in der Kleinen Wasserstraße sowie um die Lärminmissionen für festgelegte Zonen zu bündeln, sind entsprechende Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Dies soll dazu beitragen, die bestehende umliegende sowie zukünftige Bebauung bestmöglich vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen und die Anlagen für den ruhenden Verkehr an den bestmöglichen Bereich an die Verkehrsflächen anzuschließen. Des Weiteren gilt es geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Lichtimmissionen sicherzustellen. Die Stellplätze sind vorwiegend unterhalb der Geländeoberfläche unterzubringen, um die geringen Bauflächen optimal für die notwendigen Nutzungen auszunutzen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Nördlich des Baufeldes MU 1 soll eine neue Bus-Parktasche für Reisebusse eingeordnet werden.

Am Neuen Markt ist die Haltestelle für 4 Straßenbahnlinien (Linie 1, 4, 5, 6) sowie zwei Nacht-Buslinien auch weiterhin gesichert.

3.7.2 Fußgängerbereiche

Die Verkehrsflächen zwischen den Baufeldern werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich – festgeschrieben. Der Straßenbahnkörper liegt im Fußgängerbereich.

Entlang der anderen außenliegenden Verkehrsflächen sind Fußwege vorhanden, der Vogelsang hat Fahrradstreifen, die Kleine Wasserstraße ist auf 30 km/h begrenzt, Fahrradfahrer fahren dort auf der Straße mit dem fließenden Verkehr.

Höhengleiche Verkehrsfläche Fußgängerbereich/Straßenbahn

Die Nutzung dieses Bereiches ist sowohl für den Fuß-, Rad- und Straßenbahnverkehr gedacht. Fußgänger sollen hauptsächlich die Arkaden nutzen, um von Nord nach Süd und umgekehrt zu gelangen. Eine Querung der Straßenbahngleise soll wie bereits am Neuen Markt entsprechend möglich sein. Des Weiteren ist die Fläche für Rettungsfahrzeuge und die Nachtbuslinie befahrbar, um eine schnellstmögliche Versorgung zu gewährleisten.

3.7.3 Radwege

Innerhalb der höhengleichen Verkehrsfläche die als Fußgängerbereich gestaltet und die für die Straßenbahn und Rettungsfahrzeuge befahrbar ist, soll jeweils parallel zur Straßenbahntrasse ein Radstreifen integriert werden. Somit werden die derzeitig bestehenden Radstreifen neu geordnet und können weiterhin die wichtige Rolle als Hauptverbindungsachse zwischen Langer Straße und Steintor-Kreuzung übernehmen. Die Arkade ist deshalb zusätzlich ca. 2,50 m von den Gleisanlagen abgerückt, um das Fahrradfahren neben den Gleisanlagen zu ermöglichen (siehe Querschnitt A-A auf der Planzeichnung Teil A). Dieses ist unbedingt erforderlich, da durch die sich abzeichnende Änderung des Verkehrsverhaltens der Rostocker Bewohner durch stärkere Nutzung des Fahrrads auch die Nord-Süd-Verbindung eine stärkere Bedeutung erlangt.

Auch in direkter Beziehung, teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, befindet sich im Norden der LSA-Knotenpunkt Lange Straße/Vogelsang, welcher eine wichtige fußläufige und für Radfahrer geeignete Wegeverbindung zwischen der Nördlichen Altstadt und dem Stadtzentrum sichert. Durch die Neubebauung und Neuordnung der Radwegeverbindung zwischen Nord und Süd ist der östliche Übergang an geeigneter Stelle neu zu installieren. Die notwendige Verbesserung der Radwegebeziehungen sowie die Sicherung der Erreichbarkeit des Neuen Marktes durch Touristen (Busausstieg auf der Nordseite der Langen Straße) erfordert nicht nur auf der Ostseite des Knotenpunktes einen Übergang, sondern

auch auf der Westseite. Damit wird der Knoten kompakter gestaltet werden und für Fußgänger und Radfahrer eine höhere Sicherheit gewährleistet.

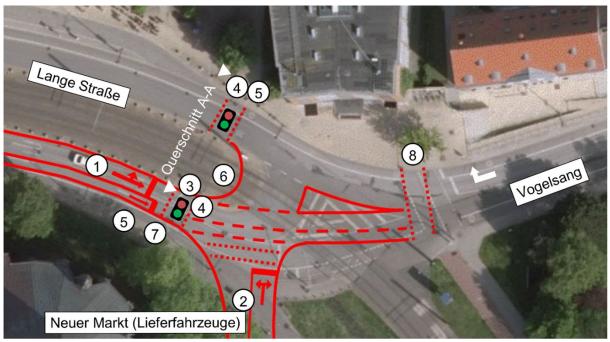


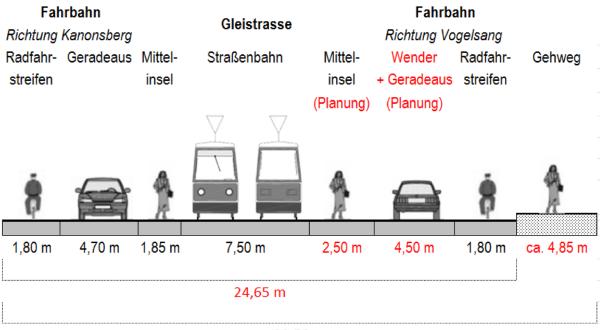
Abbildung 5: Bauliche Prämissen für die geplante Verschiebung der Straßenführung Lange Straße/Vogelsang (BDC Dorsch Consult 2016, GeoBasis-DE/M-V 2016)

Mit der geplanten kompakteren Gestaltung vom Knotenpunkt Lange Straße/Vogelsang (siehe Abbildung 5) ist eine erste Umbaumöglichkeit planerisch untersucht worden. Diese wird im Folgenden beschrieben:

- In der Zufahrt Lange Straße soll die Fahrstreifeneinteilung angepasst werden. Derzeitig befindet sich im Bestand eine Fahrbahn für Wender, eine für Geradeausfahrer und ein Radfahrstreifen. Zukünftig soll ein Mischfahrstreifen für Wender und Geradeaus-Fahrer sowie ein Radfahrstreifen vorgesehen werden.
- Zudem gilt es, den Knotenpunkt um einen neuen Knotenarm zum Neuen Markt f
 ür das Ein- und Ausfahren von Lieferfahrzeugen f
 ür Belieferungen gewerblicher Einrichtungen am Neuen Markt zu erg
 änzen. Aus der Langen Stra
 ße soll nur rechts in den Neuen Markt abgebogen werden. Linksabbieger vom Vogelsang in den Neuen Markt sind nicht vorgesehen.
- Aus dem ergänzten Knotenarm Neuer Markt können Lieferfahrzeuge links in die Lange Straße und rechts in den Vogelsang einbiegen.
- Aufgrund des langen Räumweges für Fußgänger über die Lange Straße ist südlich der Langen Straße eine Wartefläche auf der Mittelinsel der vorhandenen Gleistrasse von mindestens 2,50 m vorzusehen.
- Die signalisierte Fußgängerquerung über die Lange Straße soll möglichst nicht im Bereich der vorhandenen Verziehung der nördlich liegenden Reisebus-Parktasche angeordnet werden.
- Die Markierung der Haltlinien des Kfz-Verkehrs und der Radfahrer in der Zufahrt Lange Straße muss dann in Richtung Lange Straße West zurückgesetzt werden. Hierfür sind die nach den gültigen Richtlinien einzuhaltenden Mindestabstände zu berück-

sichtigen (Abstand Haltlinie Rad-Kfz mindestens 3,00 m, Abstand Haltlinie-Fußgängerfurt: mindestens 1,00 m).

- Als ergänzende Maßnahme für einen kompakteren Knotenpunkt Lange Straße/Vogelsang soll die Mittelinsel in der Langen Straße zusätzlich verkürzt werden. Zusätzlich würde dadurch das Linkseinbiegen aus dem neuen Knotenarm Neuer Markt in die Lange Straße Nord fahrgeometrisch vereinfacht werden.
- Der vorhandene Gehweg in der Langen Straße (Südseite) kann in Folge des kompakter gestalteten Knotenpunktes von ca. 3,50 m auf ca. 4,85 m verbreitert werden. Die Ausrichtung der vorhandenen Fußgängerfurt über den Knotenarm Vogelsang soll zudem rechtwinklig zum Fahrbahnrand verlaufen.



29,50 m

Abbildung 6: Geplanter Straßenquerschnitt am Knotenpunkt LangeStraße/Vogelsang (BDC Dorsch Consult 2016)

3.7.4 Ruhender Verkehr

Flächen für Stellplätze und Garagen

Durch die vorgesehene Planung entfällt im Plangebiet der gesamte Parkplatz "An der Hege".

Festsetzungen zum ausschließlich Ruhenden Verkehr für den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ersetzen die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung, Beschluss 2017/BV/2872) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11.10.2017.

Die Richtzahlen der gültigen Stellplatzsatzung für Fahrradstellplätze sind bindend.

In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 gilt als Mindestforderung für PKW-Stellplätze:

- 0,75 Stellplatz pro Wohneinheit
- für alle Nutzungen außer der Wohnnutzung 1 Stellplatz für 120 m² Bruttogeschossfläche.

Mit diesen Festsetzungen soll erreicht werden, dass der Individualverkehr im Plangebiet auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und auf ein Minimum reduziert wird.

Es werden so die bei 100% igem Nachweis erforderlichen Stellplätze nach Stellplatzsatzung (ca. 550) um ca. 42 % reduziert, wodurch die Gefährdung der Sicherheit, Leichtigkeit, Ordnung des Verkehrs durch Reduzierung des Zu- und Abgangsverkehrs verringert, die Erhaltung und Fortentwicklung der Typik dieses zentralen Stadtbereiches nicht eingeschränkt und der geringeren Belastung durch Luftschadstoffe im Wohn- und Arbeitsbereich sowie dem Denkmalschutz Rechnung getragen wird.

Die Beschränkung der Stellplätze führt zu kostengünstigerem Bauen, besonders gedacht für die Errichtung der Wohnungen, welche auch sozialverträglich errichtet werden sollen.

Die Abweichungen von den Mindestgrenzen der Stellplatzsatzung werden begründet mit der zentralen Lage des Planungsgebietes und der damit verbundenen hervorragenden Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Darüber hinaus wurden aktuelle Entwicklungen sowohl im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung als auch zur Verkehrsmittelwahl sowie ein verändertes Mobilitätsverhalten und die Privilegierung von alternativen Mobilitätskonzepten berücksichtigt und zugrunde gelegt.

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden durch den Bürgerschaftsbeschluss 2018/BV/3885 dahingehend unterstützt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, dass ein Vertrag der Stadtverwaltung mit der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW) über eine vergünstigte Nutzung des ÖPNV in Form eines Jobtickets für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie der Eigenbetriebe zum 01.02.2019 abgeschlossen wurde. Die Verwaltung erwartet, dass ca. 30 % der Beschäftigten das Angebot für das Jobticket nutzen werden.

Ziel der Regelungen über die Verpflichtung zur Herstellung einer begrenzten Anzahl von Stellplätzen ist es, den öffentlichen Verkehrsraum im Stadtzentrum vom Ziel- und Suchverkehr zu entlasten.

Berechnung des Stellplatzbedarfs:

Bedingungen:

- Im 1. Vollgeschoss von Baufeld MU 1 ist eine 4,5 m breite Arkade entlang der Westseite festgeschrieben, daher ist hier die Brutto-Grundfläche (BGF) um ca. 184 m² geringer.
- Für die Wohnungen wird eine Durchschnittsgröße von 75 m² angenommen.
- Die Berechnungen der Netto-Raumflächen und Nutzungsflächen basieren auf dem BKI 2016. Grundlage ist durchschnittlicher Standard für Verwaltungsgebäude, Wohnund Geschäftshäuser und Wohngebäude mit Gewerbe.
- Aufgrund der Lärmschutzproblematik wurden im Baufeld MU 1 nur 40 % der Flächen für Wohnungsbau angerechnet.
- Für alle Baufelder werden ab dem 5. Vollgeschoss eine 70%ige Bebauung angenommen (2 Steildachgeschosse)
- Behindertengerechte Stellplätze werden nicht gesondert ausgewiesen, da die Tiefgaragen mit Fahrstühlen erschlossen sind.
- Die möglichen Stellplätze wurden berechnet auf der Grundlage 12,5 m² je Stellplatz in einer Ebene.

Die Stellplatzermittlung ist mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da die Bedarfsanforderungen, die sich aus der Büronutzung und der Durchschnittsgröße der Wohnungen ergeben, nur grob abgeschätzt werden können.

<u>Annahme A:</u> Reduzierung der Stellplätze entsprechend Stellplatzsatzung für Wohnungen 50 %; für Gewerbe: 25 %

	Baufeld MU 1	Baufeld MU 2	Baufeld GB 1-2	Gesamt
Notwendige Stellplätze ohne Reduzierung	134	176	241	550
Notwendige Stellplätze reduziert	96	120	181	397
DIFFERENZ	-38	-56	-60	-153

Die Baufeldgröße der Gemeinbedarfsfläche ermöglicht keinen Nachweis der Stellplätze nach Stellplatzsatzung, wenn man von einer verträglichen und nachhaltigen Unterbauung des Baufeldes ausgeht.

Annahme B: Reduzierung der Stellplätze entsprechend B-Plan-Festsetzungen

- 0,75 Stellplatz pro Wohneinheit
- für alle Nutzungen außer der Wohnnutzung 1 Stellplatz für 120 m² Bruttogeschossfläche

	Baufeld MU 1	Baufeld MU 2	Baufeld GB 1-2	Gesamt
Notwendige Stellplätze nach B-Plan	43	80	109	232
Mögliche Stellplätze (1 Untergeschoss)	57	71	130	258
DIFFERENZ	+14	-9	+21	+26

Die Baufeldgrößen MU 1 und MU 2 ermöglichen den gemeinsamen Nachweis der Stellplätze unter den Bedingungen der Bevorzugung der Wohnnutzung und stärkeren Beschränkung der Büro-/Gewerbenutzung, wenn man von einer verträglichen Unterbauung der Baufelder ausgeht und einer gemeinsamen Nutzung. Die noch überzähligen Stellplätze können zur Verbesserung des Eigenbedarfs sowie zur Teil-Kompensation der entfallenden Bestandsparkplätze genutzt werden.

Die Festsetzung der zulässigen Reduzierung der Stellplätze gegenüber der Stellplatzsatzung resultiert aus der Berücksichtigung der hervorragenden Erschließung des Gebietes mit öffentlichem Nahverkehr. Ein möglicher Bedarf zu Spitzenzeiten für alle anderen Nutzungen außer Wohnen kann zusätzlich im Umfeld des Neuen Marktes in mehreren öffentlichen Parkhäusern (u. a. Lange Straße, Große Wasserstraße) abgedeckt werden.

Im GB 2 soll im 1. Vollgeschoss zu großen Teilen eine Gemeinschaftsgarage integriert werden. Der Verlust der Bruttogeschossfläche für die Gemeinbedarfsfläche der Verwaltung soll durch die Integration der Stellplätze nicht nachteilig bewertet werden (siehe Kapitel 3.2.2).

Außerhalb hochbaulicher Anlagen ist die Gemeinschaftstiefgarage mit einer Mindestüberdeckung von 1,0 m zu errichten. So soll gewährleistet werden, dass die Außenanlagen entsprechend hergerichtet werden können und die Fußgängerzone entsprechend gestaltet werden kann.

Kompensation entfallender Bestandsparkplätze

Der Fußgängerbereich "An der Hege" sowie das Baufeld GB 2 werden auf bestehenden Parkplätzen realisiert, welche zum größten Teil Angestellten und Besuchern des Rathauses zur Verfügung stehen. Zielstellung ist daher, eine zumindest teilweise Kompensation in den neu zu schaffenden Tiefgaragen innerhalb des B-Planes zu erreichen sowie die Maßnahmen zu Förderung Kfz-armen Wohnens und Arbeitens weiter zu forcieren.

3.8 Technische Infrastruktur

Aufgrund der zentralen Lage des Standortes sind die Grundvoraussetzungen zur Erschließung mit allen Medien der technischen Infrastruktur gegeben. Alle erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen im öffentlichen Bereich.

3.8.1 Wasserversorgung

Die Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Trinkwasser erfolgt in Abstimmung mit der Nordwasser GmbH aus dem öffentlichen Netz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Bestand ist ausreichend dimensioniert.

3.8.2 Löschwasser/Brandschutz

Im unmittelbaren Umfeld der Baugebiete befinden sich 5 Hydranten. Das Bebauungsplangebiet ist für Rettungskräfte über die öffentlichen Verkehrsflächen Vogelsang, Kleine Wasserstraße und An der Hege erreichbar. Zudem ist festgesetzt, dass die höhengleiche Verkehrsfläche Fußgängerbereich/Straßenbahn durch Rettungskräfte genutzt werden soll.

Rechtzeitig vor Baubeginn (in der Planungsphase) sind mit dem Amt für Verkehrsanlagen sowie dem Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die notwendigen Einzelheiten abzustimmen.

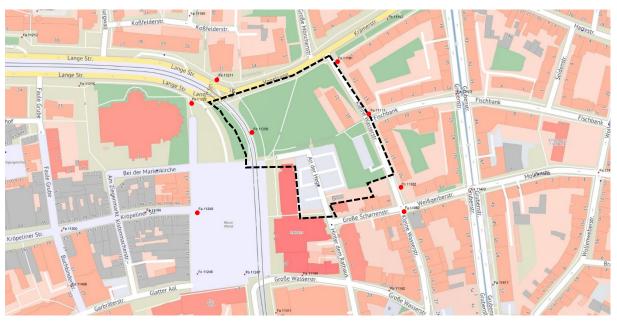


Abbildung 7: Hydranten im direkten Umfeld des Bebauungsplangebiets (Quelle: Geoport HRO August 2021)

3.8.3 Abwasserableitung

Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers aus dem Plangebiet ist grundsätzlich durch den Anschluss an das vorhandene Netz gesichert. Es ist derzeitig ein Mischwassersystem vorhanden. Der Eigentümer, die Nordwasser GmbH, plant mittelfristig ein Trennsys-

tem, das im Zuge der Bebauung und der Umgestaltung der öffentlichen Flächen Zug um Zug eingebaut werden soll. Der Anschluss der Baufelder wird dadurch nicht behindert.

Im Rahmen der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen wird das Trennsystem installiert. Das Regenwasser kann nur bis zu einer bestimmten Menge zeitgleich in das Gesamtnetz eingeleitet werden. Die privaten Bauherren haben im Zuge der Planung Stauraum für das eigene Regenwasser zu schaffen, damit dieses schrittweise in das öffentliche Netz abgegeben werden kann (vgl. textl. Festsetzung 9.3).

3.8.4 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken Rostock aus dem öffentlichen Netz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Durch die Neubebauung ist für die Baufelder MU 1 und MU 2 eine neue Trafostation erforderlich. Der Trafo muss innerhalb der Bauflächen MU 1 oder MU 2 eingeordnet werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Trafo nicht zulässig.

3.8.5 Straßenbeleuchtung

Die notwendige Straßenbeleuchtung ist innerhalb der Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sicherzustellen. Dieses erfolgt im Rahmen der Neugestaltung der öffentlichen Flächen.

3.8.6 Erdgasversorgung

Die Erdgasversorgung erfolgt in Abstimmung mit der Stadtwerke Rostock AG aus dem öffentlichen Netz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Bestand ist ausreichend dimensioniert.

3.8.7 Fernwärmeversorgung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Vorranggebiet der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Erschließung und Versorgung mit Fernwärme für Raumheizung und Trinkwassererwärmung kann durch die Stadtwerke Rostock AG grundsätzlich sichergestellt werden. Ein Anschluss der Baufelder MU 1 und MU 2 muss über eine neue Leitung von Süden kommend erfolgen. Dieses erfolgt im Rahmen der Neugestaltung der öffentlichen Flächen.

3.8.8 Anlagen der Telekommunikation

Die Anlagen zur Telekommunikation sind ausreichend im Bebauungsplangebiet vorhanden.

3.8.9 Müllentsorgung/Abfallwirtschaft

Die Müllabfuhr erfolgt über das bestehende Entsorgungssystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

In jedem Gebäude ist ein Sammelraum für die Müllentsorgung vorzusehen. Die Behälter dürfen nicht im Außenraum stehen.

Für die Transportwege der Abfallentsorgung sind die Vorgaben des Planungsleitfadens zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallsammlung und Straßenreinigung sowie von Behälterstandplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Für Bauherren und Architekten zu beachten.

Da die Abfallbehälter an den jeweiligen Leerungstagen an der nächsten für Müllfahrzeuge erreichbaren Straße bereitgestellt werden müssen, sind geeignete Aufstellplätze hierfür einzuplanen. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Sperrmüll.

3.8.10 Öffentliche WC-Anlage

Die öffentliche Toilettenanlage im Bereich des Rathausparkplatzes An der Hege, welche bei einer neuen Bebauung abgerissen werden soll, ist durch eine neue Anlage im Umfeld des Neuen Marktes, im MU oder GB zu ersetzen.

Die neu zu schaffende öffentliche Toilette ist in ihrer Funktion ebenso zu gestalten wie die bisherige WC-Anlage. Diese Anlage ist aufgrund ihrer Lage und Größe von besonderer Bedeutung für die Abfertigung von Reisegruppen und als Dargebot an Wochenenden. Dementsprechend ist die Erreichbarkeit so zu gewährleisten, dass Ortskundige und Fremde diese leicht auffinden können. Die Anlage ist barrierefreie zu gestalten.

3.9 Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die als Geh- und Leitungsrecht festgesetzte Fläche unter den Arkaden im Urbanen Gebiet MU 1B ist zugunsten der Sicherung der Erschließung und Querung für die Allgemeinheit zu belasten. Im MU 1B ist eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m vorzusehen. Das Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis zum Begehen sowie zur Kontrolle, Wartung, Verlegung oder ggf. Erneuerung von Versorgungsanlagen. Bauliche Nutzungen, die dies beeinträchtigen, sind unzulässig.

Die Arkaden sind mit einer lichten Breite von mindestens 4 m anzulegen.

Mit der Sicherung von Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Öffentlichkeit sowie der Versorgungsträger wird eine Durchwegung sowie eine Wartung und Verlegung von Versorgungsanlagen dauerhaft gewährleistet.

3.10 Grünordnung

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, ist kein Grünordnungsplan erforderlich. Durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege wurde eine Aufgabenstellung für einen Grünordnerischen Fachbeitrag erarbeitet, der sich im Wesentlichen auf den Baumbestand, die Auswirkungen der Planung auf Bäume und geschützte Arten sowie die bedarfs- und standortgerechte Ausweisung von Grünflächen konzentrieren soll.

3.10.1 Grünordnerische Inhalte des Bebauungsplans

Öffentliche Grünflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Es entstehen zwischen der neuen Bebauung städtische Freiräume, die als Fußgängerverbindungen, Aufenthaltsbereiche, Freisitze und Ähnlichem dienen. Grünflächen können in diesen Räumen kleinflächig entstehen. Eine Ausweisung im Bebauungsplan ist aber aufgrund der Größe und der in weiteren Planungsprozessen zu bestimmenden Lage nicht sinnvoll. Das gilt auch für den Nachweis der notwendigen Baumpflanzungen, die nicht im B-Plan verortet werden können. Der Nachweis erfolgt dann im Rahmen der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beauftragenden Freiflächenplanung.

Spielplatzfläche

Die für die Wohnnutzung erforderliche Spielplatzfläche für Kinder von 0 bis 6 Jahren ist auf dem Grundstück nachzuweisen. Weitere Freiflächen werden durch die nahe gelegenen Parkanlagen am Rosengarten und den Wallanlagen angeboten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen

Mit der Planung wird insbesondere gesichert, den straßenbegleitenden Baumbestand in der Kleinen Wasserstraße, bestehend aus einer Baumreihe Schwedischer Mehlbeeren, die Lin-

de vor dem Rathausanbau auf dem Neuen Markt und die Eiche auf der Rückseite des Rathaus-Anbaus zu erhalten. Die genannten Bäume werden mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB gekennzeichnet, da hier nicht nur ein gesetzlicher Schutz, sondern auch eine hohe städtebauliche Bedeutung vorhanden ist.

Ausgenommen davon ist der südliche letzte Baum der Baumreihe in der Kleinen Wasserstraße – eine Kirschpflaume. Der Baum befindet sich im Zufahrtsradius zur Tiefgarage des geplanten Verwaltungsbaus. Die Lage der Zufahrt ist unter naturschutzrechtlichen Beweggründen genau an der südlichen Ecke des Gebäudes gewählt worden. Somit ist von der Zufahrt nur ein Baum betroffen und nicht mehrere, wenn die Zufahrt an anderer Stelle gewählt worden wäre. Die Zufahrt zum Gebäude ist unbedingt in der Kleinen Wasserstraße erforderlich. An anderer Stelle hat das Gebäude keinen nutzbaren Anschluss an eine öffentliche Straße, zusätzlich kann hier die Höhensituation platzsparend ausgenutzt werden. Ohne die Tiefgaragenzufahrt ist das Gebäude nicht funktionsfähig, da im Bebauungsplan offene Stellplätze unzulässig sind und in zumutbarer Entfernung keine Stellplätze nachgewiesen werden können.

In den Verkehrsflächen werden Baumpflanzungen standörtlich nicht festgesetzt.

Für die Baumpflanzungen in der öffentlichen Verkehrsfläche wird die Verwendung von 4-mal verpflanzten Hochstämmen aus extra breitem Stand mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm festgesetzt. Diese und die weiteren Forderungen entsprechen dem Merkblatt für Baumpflanzungen des ASNL (ASNL2017). Die Baumscheiben müssen eine Mindestfläche von 12 m² bei einer Mindestbreite von 2,5 m aufweisen und dauerhaft wasser- und luftdurchlässig bleiben. Für die Bäume ist eine Baumgrube von mindestens 15 m³ mit durchwurzelungsfähigem Bodenmaterial zu schaffen. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Bäumen langfristig gute Standortbedingungen zu sichern. Außerdem sollen hohe Pflegekosten durch Baumschäden oder Schwächungen vermieden werden.

Als ausgleichende Maßnahme wird die Begrünung von Dachflächen mit einer Dachneigung unter 20 Grad festgesetzt, die zur stadtklimatischen Entlastung beitragen soll. Eine nachhaltige Versorgung der Gebäude soll mit eigenen Anlagen für solare Strahlungsenergie auf dem Dach befördert werden. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in Kombination mit extensiver Dachbegrünung zulässig.

Für die Innenhöfe der Baufelder MU 1 und MU 2 hat eine Begrünung des jeweiligen Tiefgaragendaches mittels Dachbegrünung (intensive Begrünung; 100 %) zu erfolgen.

3.10.2 Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11.M.200 "Am Rathaus/Am Schilde" war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des Bebauungsplans die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden können und ob im Falle der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig ist. Als Datengrundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse Felduntersuchungen im Zeitraum von Mai bis August 2017 durchgeführt.

Artengruppe Brutvögel

Es wurden 2 Arten als Brutvögel ermittelt, die in der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD geführt werden.

Das Vorhaben betrifft Lebensräume in Form von Nahrungs- und Bruthabitaten von heimischen Brutvögeln. Durch den Wegfall der Grünflächen kommt es vor allem für die lokale Brutvogelpopulation zu einem Verlust von intensiv genutzten Lebensräumen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der lokalen Brutvogelpopulation erfolgt die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – V3 sowie die Kompensationsmaßnahme K1.

V1: Die Baufeldfreimachung in Form von Gehölzrücknahme sowie der Baubeginn (bei kontinuierlicher Bauaktivität) haben im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen, um Störungen während der Hauptaktivitätsperiode der Tiere (insbesondere Brutvögel) möglichst gering zu halten

V2: Kontrolle der von der Gehölzrücknahme betroffenen Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse geeignet sind. Die Kontrolle hat im Vorfeld der Gehölzrücknahme zur Baufeldfreimachung im unbelaubten Zustand der Bäume durch sachkundige Personen zu erfolgen.

V3: Im Falle der Funde von Baumhöhlen im Rahmen von V2 müssen diese im räumlich nahen Zusammenhang durch geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ersetzt werden.

K1: Integration von heimischen Bäumen und Sträuchern sowie Rasenflächen bei der Außenflächengestaltung der Gebäude.

Artengruppe Fledermäuse

Während der Begehungen zur Wochenstubensuche und zur Erfassung von Leitstrukturen (Flugstraßen) und Jagdhabitaten konnten keine Nachweise oder Hinweise auf Wochenstuben erbracht werden.

Es konnten Nachweise für 5 der insgesamt 17 in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten im Gebiet erbracht werden.

Die Jagdhabitate im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich auf der nördlichen Grünfläche, auf den von Gehölzen umgebenden Parkplatzflächen und entlang der Baumreihe vor dem Wohnhaus in der Kleinen Wasserstraße. Flugstraßen verlaufen entlang der nördlichen und östlichen Untersuchungsgebietsgrenze sowie entlang der südlichen Grenzen. Die Breitflügelfledermaus nutzt auch den Parkplatz an der Kleinen Wasserstraße als Flugstraße. Die Flugstraße hinter dem Rathaus führt weiter über den dort gelegenen Parkplatz.

Das Vorhaben betrifft Lebensräume in Form von Jagdhabitaten von streng geschützten Säugetieren (Fledermäuse). Durch den Wegfall der Grünfläche kommt es vor allem für die lokale Zwergfledermauspopulation zu einem Verlust von regelmäßig und intensiv genutzten Teiljagdhabitaten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der lokalen Zwergfledermauspopulation erfolgt die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 sowie die Kompensationsmaßnahme K1.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

• V1: Die Baufeldfreimachung in Form von Gehölzrücknahme sowie der Baubeginn (bei kontinuierlicher Bauaktivität) haben im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen, um Störungen während der Hauptaktivitätsperiode der Tiere (insbesondere Brutvögel) möglichst gering zu halten.

- V2: Kontrolle der von der Gehölzrücknahme betroffenen Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse geeignet sind. Die Kontrolle hat im Vorfeld der Gehölzrücknahme zur Baufeldfreimachung im unbelaubten Zustand der Bäume durch sachkundige Personen zu erfolgen.
- V3: Im Falle der Funde von Baumhöhlen im Rahmen von V2 müssen diese im räumlich nahen Zusammenhang durch geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ersetzt werden.

Maßnahmen zur Kompensation (artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen)

Folgende zielgerichtete Gestaltungsmaßnahmen, die die ursprünglichen Habitateigenschaften des Vorhabengebiets für die lokale Population der Zwergfledermäuse und Brutvögel erhalten bzw. zum Ende der Baumaßnahme kompensiert, sollten durchgeführt werden.

• K1: Festsetzung von extensiv begrünten Dächern auf allen Dachteilen ohne Dachneigung im gesamten Plangebiet mit Ausnahme der Flächen für technische Anlagen

Empfohlene Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

Zum Schutz von Insekten und in der Folge auch von Fledermäusen sollen für die öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtung nur Leuchten und Leuchtmittel verwendet werden, die keine Insekten anziehen. Dazu darf das abgestrahlte Licht nur geringe Blau- und Weißlichtanteile aufweisen.

Am besten eignen sich Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), -Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen. Insgesamt sollte die Beleuchtung der Außenflächen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Der Einbau dieser Lampen wird auch für die Beleuchtung privater Gebäude und Freiflächen empfohlen.

3.11 Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Der B-Plan beruht auf den Vorgaben der Quartiersplanung "Neuer Markt" (Dezember 2016). Entsprechend wurden Verkehrswege, Gebäudeanordnung und Nutzung (Baufelder MU 1 und MU 2 Wohn- und Geschäftsgebäude; Baufelder GB 1, GB 2 Verwaltungsstandort) übernommen. Die Quartierplanung sieht ein maximales Heranrücken der Bebauung an die Lärmquellen und keine innere Erschließung vor. Die verhältnismäßig geschlossene Gebäudeanordnung minimiert den Schalleintrag in das Plangebiet und ermöglicht somit die Schaffung ruhiger Innenbereiche.

3.11.1 Beurteilung der Ausgangssituation

Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes wurde die schalltechnische Untersuchung durch die Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft vom 18. April 2018 erarbeitet. In dem Gutachten werden die Verkehrslärmbelastungen - immissionsrelevant sind Straße und Schiene - und gewerbliche sowie Freizeit-Geräuscheinwirkungen untersucht. Es werden Aussagen zu den Einwirkungen auf das B-Plangebiet und die angrenzenden Nutzungen getroffen.

Betrachtet wurden 2 Varianten, ohne und mit Berücksichtigung eines Baukörpers in Baufeld 1 (Marktnordseite), welcher einerseits eine teilweise abschirmende Wirkung hat, andererseits auch zu Erhöhungen der Beurteilungspegel durch Mehrfachreflexion führen kann. Für die Festsetzungen im B-Plan wird der jeweils ungünstigere Fall zugrunde gelegt.

Aufgrund der hohen Lärmbelastung erfordert die Planung ein schlüssiges Lärmschutzkonzept mit einer entsprechenden Anordnung unterschiedlich lärmsensibler Nutzungen und einer möglichst geschlossenen und lärmrobusten Bebauungsstruktur und Architektur.

Verkehrslärm im Plangebiet

Auf das Gebiet wirken maßgeblich der Straßenbahnverkehr Lange Straße-Neuer Markt, sowie der Straßenverkehrslärm ausgehend von der Straße Vogelsang ein. Insbesondere das Quietschen der Straßenbahn in dem engen Kurvenradius hat eine erheblich belästigende Wirkung.

Zur Bewertung werden sowohl für die Urbanen Gebiete als auch für die Gemeinbedarfsflächen die Orientierungswerte (ORW) für Mischgebiete nach der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts herangezogen.

Der westliche Teil des Baufeldes MU 1 ist Verkehrslärmpegeln von bis zu 75 dB(A) tags und 69 dB(A) nachts ausgesetzt. Die Werte liegen 5 bzw. 9 dB(A) oberhalb der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle für Wohnnutzungen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Diese Einwirkungen sind der Abwägung nicht zugänglich und bedürfen zwingend der planerischen Konfliktbewältigung. Dadurch wird für die Planung ein besonderes Abwägungserfordernis generiert. Schutzbedürftige Nutzungen sind nur ausnahmsweise in besonderen städtebaulichen Einzelfällen möglich, und es sind zwingend Planungsalternativen zu prüfen.

<u>Gewerbelärm</u>

Auf das Gebiet wirkt nach TA Lärm zu bewertender Anlagenlärm ein. Bestimmend sind dabei die Freisitzflächen der Restaurants auf dem Neuen Markt, der Marktplatzbetrieb im Tagzeitraum, die ausschließlich tagsüber gewerbliche Nutzung der Tiefgarage im Baufeld MU 2 sowie der Wirtschaftsverkehr mit An- und Abfahrten am geplanten Reisebusstandort.

Zur Bewertung wurden die Richtwerte der TA Lärm, für die Urbanen Gebiete 63/ 45 dB(A) tags/nachts und für die Gemeinbedarfsflächen 60/ 45 dB(A) tags/ nachts herangezogen.

Im Tagzeitraum werden die Richtwerte überwiegend eingehalten. Lediglich im unmittelbaren Einwirkbereich der geplanten Tiefgaragenzufahrt (Baufeld MU 2, Fassade Nord, rot markierter Bereich, siehe nachfolgende Abbildung ergeben sich Überschreitungen im 1. und 2. Vollgeschoss.



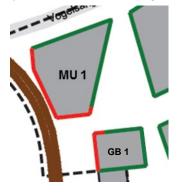
<u>Freizeitlärm</u>

Auf das Plangebiet wirkt nach Freizeitlärmrichtlinie zu bewertender Marktplatzbetrieb mit Veranstaltungen, städtischen Festen und Märkten (z. B. Weihnachtsmarkt) ausschließlich im Tagzeitraum ein.

Zur Bewertung wurden die Richtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie MV für Mischgebiete, 60/55/45 dB(A) tags/Ruhezeit/nachts, herangezogen.

Im Tagzeitraum außerhalb der Ruhezeiten wird der Richtwert überwiegend eingehalten. Lediglich im südwestlichen Bereich von Baufeld MU 1B sowie an der Westfassade von Baufeld GB 1 ergeben sich Richtwertüberschreitungen.

Innerhalb der abendlichen Ruhezeit gelten aufgrund erhöhter Empfindlichkeiten um 5 dB(A) verminderte Richtwerte, sodass an der West- und Südfassade von Baufeld MU 1B sowie an der Westfassade von Baufeld GB 1 der Richtwert in allen Geschossen überschritten wird (siehe rote Markierung in der nachfolgenden Abbildung).



Lichtimmissionen

Für beide Tiefgaragenzufahrten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine schädlichen Lichtimmissionen auftreten.

3.11.2 Alternativenprüfung zu möglichen Schallschutzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der lärmsensiblen Anordnung von Nutzungen wurde geprüft, ob das Baufeld GB 2 als Urbanes Gebiet und das Baufeld MU 1 als Gemeinbedarfsfläche entwickelt werden kann. Mit dieser Gebietsgliederung würde der Konflikt für das Baufeld MU 1 gelöst werden können. Dieses wurde aus funktioneller Sicht verneint. Die Voruntersuchungen im städtebaulichen Wettbewerb für den Planungsbereich Marktnordseite bis zur Kleinen Wasserstraße haben die funktionellen Abhängigkeiten zwischen dem Bestand der Stadtverwaltung und einem Erweiterungsbau in der notwendigen Größe herausgearbeitet. Der erforderliche Bedarf der Stadtverwaltung ist im Baufeld MU 1 nicht vollständig nachweisbar, somit sind mehrere Gebäude erforderlich, was dem Ziel der funktionellen Zusammenführung der Stadtverwaltung sowie einem sparsamen Umgang mit städtischen Finanzmitteln widerspricht.

Als einzige mögliche Lärmminderungsmaßnahme im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans kommt eine schallabsorbierende bzw. schallstreuende Fassadengestaltung im Plangebiet in Betracht. Aufgrund des vergleichsweise geringen Minderungspotentials, der starken gestalterischen Einschränkungen sowie dem Kosten-Nutzen-Aufwand für eine vergleichsweise kleine betroffene Fläche wurde die Maßnahme für die Festsetzungsempfehlungen nicht berücksichtigt. Es wird jedoch empfohlen, wenn möglich, die Fassaden möglichst stark zu gliedern und zu strukturieren und auch absorbierend auszuführen, um die Streu- und Absorptionsverluste zu maximieren.

3.11.3 Begründung der Festsetzungen zum Schallschutz

Im Tagzeitbereich werden die Richtwerte für Urbane Gebiete von 63 dB(A) überwiegend eingehalten. Lediglich im unmittelbaren Einwirkbereich der geplanten Tiefgaragenzufahrt ergeben sich Überschreitungen im 1. und 2. Vollgeschoss. Im Nachtzeitbereich ergeben sich durch den Betrieb von Freizeitflächen nach 22 Uhr teilweise leichte Überschreitungen des nächtlichen Richtwerts von 45 dB(A) an den Fassaden im südwestlichen Bereich vom MU 1.

Zur Vermeidung möglicher Konflikte ist für die Bereiche mit Richtwertüberschreitungen eine entsprechende textliche Festsetzung zum Schutz von Aufenthaltsräumen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die im zeichnerischen Teil A dargestellten Lärmpegelbereiche wurden für die freie Schallausbreitung ermittelt. Das Schallgutachten zum B-Plan enthält fassadengenaue Lärmpegelbereiche, die für den bebauten Endzustand unter Berücksichtigung von Gebäudeabschirmungen ermittelt wurden. Da nunmehr nicht von einer gleichzeitigen Errichtung der Baukörper in den Baufeldern MU1-2 sowie GB1-2 ausgegangen werden kann, müssen die Festsetzungen für das unbebaute Plangebiet aufgestellt werden.

Im Ergebnis resultieren daraus für die einzelnen Baufelder strengere Anforderungen. Von diesen kann unter Berücksichtigung von entstandener abschirmender Bebauung im Nachhinein im Bauantragsverfahren abgewichen werden.

Ausschluss der dauerhaften Wohnnutzung in stark belasteten und schwer abzuschirmenden Teilbereichen

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist Wohnen im Baufeld MU 1B generell nicht zulässig, da in der Gesamtlärmbetrachtung an der Westfassade von MU 1B der Schwellenwert (70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts) im Tageszeitbereich teilweise und im Nachtzeitbereich flächendeckend überschritten wird.

Um den Konflikt im Baufeld MU 1 und MU 2 zu lösen, sind entlang Vogelsang die unteren zwei Geschosse gewerblichen Nutzungen vorbehalten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist es erforderlich, im Baufeld MU 1A sowie MU 2 (lärmzugewandte Seite, Vogelsang) ab dem 3. Vollgeschoss Wohnungsgrundrisse so auszubilden, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume an der lärmabgewandten Fassade angeordnet werden. Sofern nicht alle Wohn- und Übernachtungsräume den lärmabgewandten, ruhigen Fassaden zugeordnet werden können, sind Übernachtungsräume im Bereich einer lärmabgewandten Fassade anzuordnen.

An der nördlichen Seite des Baufeldes MU 1 werden Beurteilungspegel von max. 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erreicht und damit die ORW um bis zu 10 dB(A) tags und nachts überschritten. Außerdem werden die ORW an der nördlichen Grenze des Baufeldes MU 2 um 5 dB(A) tags und nachts sowie an der nördlichen und westlichen Grenze des Baufeldes GB 3 um 7 dB(A) tags überschritten.

Die Konflikte im nördlichen Teil des Baufeldes MU 1 sowie in den Baufeldern MU 2 und GB 1 können mit passiven Schallschutzmaßnahmen sachgerecht bewältigt werden.

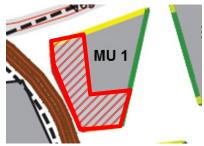
Im Innenbereich des Plangebiets sowie entlang der Kleinen Wasserstraße ergeben sich in der Tages- und Nachtzeit überwiegend Beurteilungspegel unterhalb der Orientierungswerte für Mischgebiete, sodass in diesen Bereichen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind.

Im Nachtzeitraum ergeben sich durch den Betrieb der Freisitzflächen nach 22 Uhr teilweise leichte Überschreitungen des Richtwertes an den Fassaden im südwestlichen Bereich von Baufeld MU 1B, in dem bereits aufgrund der sehr hohen Verkehrslärmeinwirkungen eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist.

Die Nutzungen an der westlichen und südlichen Baufeldgrenze des Baufeldes MU 1B und an der nördlichen und westlichen Baufeldgrenze des Baufeldes GB 1 sind durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vorhandener Arbeitsplätze zu planen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen durch nachfolgende Festsetzungen Berücksichtigung finden:

• Ausschluss von Wohnnutzung im Baufeld MU 1B (siehe rote Markierung in der nachfolgenden Abbildung):



• Ausschluss von Wohnnutzung im 1. Und 2. Vollgeschoss im MU 1A und MU 2 entlang Vogelsang

Regelungen zur Grundrissgestaltung

Entlang Straße Vogelsang

- sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume an der lärmabgewandten Fassade zu planen,
- sind Wohn- und Übernachtungsräume nicht alle auf den lärmabgewandten, ruhigen Fassaden zuzuordnen, sind Übernachtungsräume im Bereich einer lärmabgewandten Fassade anzuordnen

An den mit LPB V und höher gekennzeichneten Fassaden

• ist eine Anordnung von Übernachtungsräumen unzulässig.

Aufenthaltsräume von Einraumwohnungen sind wie Übernachtungsräume zu behandeln.

Festsetzungen zur besonderen baukonstruktiven Maßnahmen

- Übernachtungsräume an den mit LPB III gekennzeichneten Fassaden sind mit fensterunabhängigen aktiven schallgedämmten Raumbelüftungen vorzusehen.
- Werden Übernachtungsräume ausnahmsweise an den mit LPB IV gekennzeichneten Fassaden angeordnet, sind diese mit verglasten, belüfteten Vorbauten unter Wahrung einer ausreichenden Frischluftzufuhr zu versehen.
- An den mit LPB IV und höher gekennzeichneten Fassaden sind sonstige Aufenthaltsräume von Wohnungen einschließlich Wohnküchen mit einer Grundfläche größer als 12 m² mit fensterunabhängigen aktiven schallgedämmten Lüftungsanlagen auszustatten.
- In Bereichen, in denen eine entsprechende Grundrissausrichtung nicht möglich ist, sollten Maßnahmen gleicher Wirkung zum Einsatz kommen, die gewährleisten, dass nachts ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird, z. B. besondere Fensterkonstruktionen ggfs. kombiniert mit Wintergärten/verglasten Loggien.
- Im Baufeld MU 1B sind zum Schutz vor Verkehrslärm Fenster von Büroräumen entlang der westlichen und südlichen Baulinie als Festverglasung unter Wahrung einer ausreichenden Frischluftzufuhr auszuführen. Alternativ können, geschlossene, nicht öffenbare Laubengänge oder Loggien bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung wie z.B. Vorhangfassaden vorgesehen werden.
- Büroräume an den mit LPB IV und höher gekennzeichneten Fassaden sind mit verglasten, belüfteten Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Laubengänge) von Wohnungen bzw. mit Maßnahmen vergleichbarer Wirkung oder fensterunabhängigen aktiven schallgedämmten Lüftungsanlagen auszustatten.
- Zum Schutz vor Anlagenlärm gemäß TA Lärm ist die Tiefgarage an den östlichen Fassaden im Baufeld MU2 und im Baufeld GB1 geschlossen zu gestalten. Die geschlossenen Außenfassaden der Tiefgarage sind mit einem resultierenden Schalldämmmaß von > 25 dB zu realisieren.

Regelungen zur Fassadenschalldämmung

Um in allen Räumen bei geschlossenem Fenster einen hinreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden Anforderungen an die Dämmeigenschaften der Außenbauteile getroffen.

Das zu erreichende Schalldämmmaß ist in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich, in dem die jeweilige Nutzungsart geplant ist, festgelegt. Da die genaue Ausgestaltung der zukünftigen Bebauung nicht feststeht, erfolgt die Festsetzung der Lärmpegelbereiche zunächst ohne Berücksichtigung der Baustruktur. Die Schallpegelbereiche sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

In allen Baugebieten sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109:1989-11 innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:1989-11, Tabelle 8 erfüllt werden.

		Raumarten		
Lärmpegelbereich	"maßgeblicher Außenlärmpegel" in dB(A)	Aufenthaltsräume in Woh- nungen, Übernachtungsräu- me in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Nut- zungen mit vergleichbarer Schutzbedürftigkeit gegen- über Lärmimmissionen	Büroräume ¹⁾ und Nutzungen mit vergleichbarer Schutzbe- dürftigkeit gegenüber Lärm- immissionen.	
		Erforderliches R`w,res de	es Außenbauteils in dB	
I	bis 55	35		
II	56 bis 60	35	30	
	61 bis 65	40	30	
IV	66 bis 70	45	35	
V	71 bis 75	50	40	
VI	76 bis 80	2)	45	
VII	>80	2)	50	

Tabelle 3: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109

¹⁾ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel ist abweichend zur DIN 4109:1989-11 der maßgebliche Außenlärmpegel für das Verkehrsgeräusch auf der Grundlage des Verkehrslärmbeurteilungspegels Nacht mit einem Zuschlag von 13 dB(A) zu ermitteln. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet.

Regelungen zum Schutz der Außenwohnbereiche

Entlang den Fassaden mit Beurteilungspegeln von mehr als 65 db(A) tags sollen die Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien) verglast werden, um diese angemessen nutzen zu können.

An den mit LPB IV und höher gekennzeichnet Fassaden sind zum Schutz vor Verkehrslärm mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich auf

einer lärmabgewandten Seite haben, nur als verglaste Vorbauten, verglaste Loggien oder Wintergärten zulässig. Dies soll wenigstens einen ruhigen Außenbereich gewährleisten.

Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen an mit LPB IV gekennzeichneten Fassaden ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau, verglaste Loggia oder Wintergarten zu errichten. Dies dient ebenfalls der Ausbildung eines ruhigen Bereiches.

Um eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten kann von den Forderungen ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel unter Berücksichtigung der Bebauung oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen vermindert.

Der schalltechnische Nachweis muss im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Berechnungsvorschriften "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90" und "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)", geführt werden.

3.11.4 Auswirkungen des vorhabeninduzierten Verkehrs auf die Bestandsbebauung

Für die Beurteilung der planinduzierten Verkehrslärmzunahme im Umfeld des Plangebiets ist die Situation mit Berücksichtigung von Baufeld 1 (Marktnordseite) maßgeblich, da durch die potentielle Bebauung im Baufeld 1 (Marktnordseite) an den bestehenden Gebäuden zusätzliche Reflexionen auftreten. Auf eine Beurteilung der Situation ohne Baufeld 1 (Marktnordseite) te) kann somit verzichtet werden.

Entlang der Krämerstraße werden im Nullfall die ORW der DIN 18005 um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die planbedingten Pegelzunahmen liegen bei bis zu 1,9 dB(A). Die Immissionsorte an der Krämerstraße liegen sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung des Planvorhabens im Lärmpegelbereich III.

Im Bereich der Großen Mönchenstraße 1 ergeben sich im Bestand Überschreitungen der ORW der DIN 18005 um bis zu 8 bzw. 11 dB(A) tags bzw. nachts. Durch zusätzliche Reflexionen an den Fassaden der geplanten Bebauung werden Pegelzunahmen von bis zu 2,0 bzw. 1,3 dB(A) tags bzw. nachts berechnet. Die Immissionsorte an der Großen Mönchenstraße 1 liegen sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung des Planvorhabens im Lärmpegelbereich IV.

Im Bereich der Lange Straße 21 werden tags und nachts im Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 68,7 dB(A) tags und 61,7 dB(A) nachts hervorgerufen. Der ORW für Kerngebiete wird um 9 dB(A) tags und 12 dB(A) nachts überschritten. Durch das planinduzierte Verkehrsaufkommen werden die Pegel um 0,2 bis 0,5 dB(A) erhöht. Die Immissionsorte an der Langen Straße 21 liegen sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung des Planvorhabens im Lärmpegelbereich V.

Die durch die Planung beeinflusste Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kernzentrum der Stadt Rostock mit seiner hohen wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Bedeutung. Außerdem verläuft angrenzend einer der Hauptverkehrswege zur Erschließung des Kernzentrums mit einem DTV von 8.500 Kfz und fünf Straßenbahnlinien. In Verbindung mit der sehr hohen Vorbelastung von maximal 69 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts ist im Bestand vom Schutzanspruch eines Misch-/Kerngebietes auszugehen. Entsprechend sind für die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle die Werte von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts anzunehmen. Bereits im Nullfall wird der nachtbezogene Wert geringfügig unterschritten. Im Planfall wird dieser nicht überschritten.

Um die planbedingt geringfügige Erhöhung der Beurteilungspegel an den Nutzungen außerhalb des Plangebietes zu minimieren, wurden Maßnahmen zur Lärmminderung untersucht. Die zulässige Geschwindigkeit ist bereits auf 30 km/h begrenzt, eine weitere Beschränkung hat keine rechnerische Wirkung. Lärmschutzwände zum adäquaten Schutz aller Geschosse sind nicht realisierbar. Durch eine schallabsorbierende bzw. schallstreuende Fassadengestaltung im Baufeld MU 1 des Plangebietes kann die Erhöhung des Beurteilungspegels nachts um max. 0,2 dB(A) minimiert werden. Die Sperrung der Verkehrswege in der Nachtzeit ist als unverhältnismäßig zu bewerten.

Wird unterstellt, dass der passive Schallschutz an den bestehenden Wohngebäuden ausreichend gegen die bereits vorhandenen Überschreitungen der ORW dimensioniert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Erhöhungen der Beurteilungspegel zu keinen erhöhten Anforderungen an den passiven Schallschutz führen.

3.12 Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ausschließlich auf den Dachflächen von Gebäuden, auch in Kombination mit extensiver Dachbegrünung, zulässig sind.

Um die Begrünungsfläche nicht unnötig einzuschränken, können Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie aufgeständert in eine Dachbegrünung integriert werden.

Eine gleichzeitige Nutzung begrünter Dachflächen und (aufgeständerter) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ergänzen sich gegenseitig positiv. Zum einen führt die niedrige Oberflächentemperatur der Begrünung im Vergleich zu frei bewitterten oder bekiesten Dächern zu einer geringeren Aufheizung der Solarmodule und damit einer erhöhten solaren Energieausbeute, zum anderen entstehen auf dem Dach aufgrund unterschiedlicher Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeitsverhältnisse wechselnde Standortbedingungen, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna beitragen.

In Vorbereitung für die Umsetzung des Gebäudekomplexes auf den Gemeinbedarfsflächen wurde bereits ein erstes Energiekonzept erstellt, um alle aktuellen Vorgaben an die Energieeffizienz zu erfüllen und durch zukunftsweisende Technologien einen langfristigen Beitrag gegen die Klimaerwärmung darzustellen. Ziel ist es, einen nachhaltigen Beitrag für den ökologischen Fußabdruck sicherzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmesatzung).

Neben dem ersten Konzept für die Gemeinbedarfsflächen wird vor Satzungsbeschluss ein Energiekonzept für das gesamte B-Plangebiet erarbeitet.

3.13 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

Mit diesen Bauvorschriften werden die wesentlichen Gestaltungselemente vorgegeben, die für das Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind.

Die Vorgaben sind gleichfalls Bestandteil der Aufgabenstellung für die Wettbewerbe für die einzelnen Baufelder MU 1 und MU 2.

Dachhöhen und -formen

Die Dächer aller Gebäude sollen in der Regel als geneigte Dächer zur Straßenseite ausbildet werden. Dies dient der Herabsetzung der wahrnehmbaren Höhe der Gebäude auf 4 Vollgeschosse bei Ausnutzung einer Nutzhöhe von 6 Geschossen. Um eine der historischen Maßstäblichkeit angelehnte Varianz in der Dachlandschaft zu erzeugen, werden für die Traufund Gebäudehöhen keine absoluten Maße festgesetzt, sondern eine gewünschte Variabilität bezogen auf die Geländeentwicklung auf jeder Quartierseite. Hier wird auf die Tabellen im Punkt 3.2.3 Bezug genommen.

Die Giebel- oder Traufständigkeit der Gebäude richtet sich nach der Funktion des öffentlichen Raums, den die Gebäude begrenzen.

Für die Dachformen und -höhen gelten folgende Regeln:

- Bei einem 5- oder 6-geschossigen Gebäude ab dem 5. Vollgeschoss geneigtes Dach ohne Änderung des Winkels zwingend.
- Bei einem geplanten 4-geschossigen Gebäude ist die Traufkante ab dem 4 Vollgeschoss auszubilden.
- Bei Neigung des Gebäudedaches zwischen 50 und 70 Grad zwingend.

Abtreppung/Topografie

Diese topografische Besonderheit im Planungsgebiet soll analog des historischen Prinzips der Anpassung der Bebauung an den Geländeverlauf durch eine Abtreppung der "Häuser" ablesbar gemacht werden. Ein treppenartiger Verlauf mindestens der Traufkanten über mehrere "Häuser" wird entlang der östlichen und westlichen Straßenseite des Fußgängerbereiches A und an der nördlichen und südlichen Seite der Fußgängerbereich B gefordert. Dies dient der Unterstützung der maßstäblichen Einfügung in den Kontext und der Prägung des Stadtraums. Der Mindestunterschied der benachbarten Trauf- oder Firsthöhen richtet sich nach dem topografischen Gefälle (mindestens 0,50 m).

Fassadengliederung

Die Einteilung einer durchgehenden Gebäudefront in "Häuser" (Fassadenabschnitte) ist zwingend. Die Breite der Fassadenabschnitte soll für die Baufelder MU 1 und MU 2 zwischen 7,50 - 16,50 m liegen, unterschiedliche Breiten nebeneinander sind erwünscht.

Die Breite der Fassadenabschnitte wird für die Baufelder GB 1 und GB 2 nicht vorgegeben, mindestens 3 Abschnitte je Gebäudeseite für das Baufeld GB 1 sind erwünscht.

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist beabsichtigt, derzeit baulich ungenutzte Flächen einer Nutzung für den Wohnungs- und Gewerbebau sowie öffentlicher Verwaltung zuzuführen. Die stadtgestalterischen wie denkmalschutzrechtlichen Belange waren Grundlage der städtebaulichen Ausformung der Baufelder. Da es sich um einen Plan der Innenentwicklung handelt, sind eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen ihnen werden keine Konflikte gesehen.

Mit dem Bebauungsplan werden auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neugestaltung der Verkehrsführung im vorliegenden Bereich geschaffen.

5 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Gebiet	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
	in m²	in %
Baufeld MU 1A (GRZ 1,0)	717,40	
Baufeld MU 1B (GRZ 1,0)	673,99	
Baufeld MU 2 (GRZ 0,8)	1.589,72	
Urbanes Gebiet Gesamt	2.981,11	20,04
Baufeld GB 1 (GRZ 1,0)	520,79	
(exkl. Verbinder)	(56,06)	
(exkl. Kellergeschoss)	(225,32)	
Baufeld GB 2 (GRZ 1,0)	2940,13	
Flächen für den Gemeinbedarf Gesamt	3.610	23,26
Straßenverkehrsflächen	3.324,03	22,34
Fußgängerbereich / Straßenbahn	919,65	
Fußgängerbereich	4.191,57	
Fußgängerbereich Gesamt	5.111,22	34,36
Gesamtfläche des Plangebiets	14.877,28	100

6 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die überwiegenden Flächen des Bebauungsplangebiets befinden sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Mit den wenigen privaten Eigentümern steht die Hanseund Universitätsstadt Rostock hinsichtlich des Erwerbs der Flächen in Verhandlungen und erwartet für das Jahr 2021 einen Verkaufsabschluss.

Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem Bürgerschaftsbeschluss im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind.

6.2 Kosten und Finanzierung

Die bei Aufstellung und in Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden aus Städtebaufördermitteln finanziert.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang entstehen daher auch keine Kosten für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Kostenschätzung öffentliche Flächen einschließlich Pflanzung der festgeschriebenen Bäume:

Maßnahme	Einheitspreis	Fläche	Gesamtkosten	Kostenträger
Vogelsang Schnitte	200,00 €/m²	1.530 m²	306.000 €	Städtebauförderung
B-B und C-C				anteilig HRO
Kleine Wasserstra-	200,00 €/m²	1.850 m²	370.000 €	Hanse- und Universi-
ße Schnitt D-D				tätsstadt Rostock
Fußgängerbereich	250,00 €/m²	2.040 m ²	510.000 €	Städtebauförderung
	200,00 €/m²	3.130 m²	626.000 €	anteilig HRO
Baumpflanzungen	600,00 €/Stk.	17 Stk.	10.200,00€	Städtebauförderung
	1.000,00 €/Stk.	3 Stk.	3.000,00€	anteilig HRO
Fertigstellungspflege		17 Stk.	1.110,00 €	
Kosten Gesamt		gerundet	1.826.300 €	

Die Kosten der Entwicklungspflege für die Baumpflanzungen für 3 Jahre von ca. 3330,00 € und die anschließende Unterhaltungspflege von jährlich ca. 750,00 € für die Bäume sind im Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu berücksichtigen.

Die festgesetzten Spielstationen werden im Rahmen der Freiflächenplanung finanziert durch Städtebaufördermittel.

7 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind

- die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 7. November 2001, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger,
- die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 5. April 2017, bekannt gemacht am 26. April 2017 im Städtischen Anzeiger,
- die Bestimmungen der Spielplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27. November 2001, bekannt gemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger,
- die Bestimmungen der Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Innenstadt" (Denkmalbereichsverordnung Innenstadt) vom 02. Dezember 2015, bekannt gemacht am 22. Dezember 2015 im Städtischen Anzeiger,
- die Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung) bekannt gemacht am 15.11.2017 im Städtischen Anzeiger, ausschließlich bezogen auf den Nachweis für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie über die Erhebung von Ablösebeiträgen teilweise,

zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind

• die Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung) vom 9. Oktober 2001 bekannt

gemacht am 17. Oktober 2001 im Städtischen Anzeiger nach Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

nicht anzuwenden.

7.1 Verträge

Zur Umsetzung der Planung sind noch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Flurstückes 1389/3 und den Inhabern der Gemeinbedarfsfläche erforderlich, um die nicht überbaubare Grundstücksfläche als Gemeinbedarfsfläche zu sichern.

7.2 Abfallentsorgung

Für die Transportwege der Abfallentsorgung sind die Vorgaben des Leitfadens zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallsammlung und Straßenreinigung sowie von Behälterstandplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Für Bauherren und Architekten zu beachten. Mit dem Planungsleitfaden stellt die Stadt Rostock Bauherren und Architekten Planungshinweise aus Sicht der Abfallentsorgung und Straßenreinigung zur Verfügung.

7.3 Altlasten

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Stadtgebiets und damit auf der großflächigen innerstädtischen Geländeaufschüttung. Da die Zusammensetzung dieser Aufschüttung inhomogen ist, sind punktförmige Bodenbelastungen, die im Rahmen von Tiefbauarbeiten angetroffen werden können, nicht sicher auszuschließen.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet. Weiterhin sind konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich anzuzeigen. Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 17 Abs. 1 LBodSchG M-V eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu beachten ist, dass das ausgehobene Bodenmaterial zu untersuchen, entsprechend der Belastung zu klassifizieren und dann dementsprechend zu entsorgen ist.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich mit Kampfmitteln belastet. Auf Flächen, für die ein Kampfmittelverdacht gilt, muss im Vorfeld z. B. von erdeingreifenden Baumaßnahmen, eine vorsorgliche Kampfmittelsondierung erfolgen, um die Bausicherheit zu gewährleisten. Die Beauftragung von Kampfmittelräummaßnahmen muss durch den Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern (MBD M-V) erfolgen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14. Dezember 1934, (RGBI. I S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

7.4 Artenschutz

Die Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBI. S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. S. 95), sind zu beachten.

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Eine Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Zur Vermeidung von Störungen und Verlusten der lokalen Populationen von Vögeln und Fledermäusen dienen die Maßnahmen 9.1 bis 9.5.

7.5 Baufeldfreimachung

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Eine Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

7.6 Baumschutz und Begrünung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die "Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock" vom 29. November 2001 (Städtischer Anzeiger Nr. 25 vom 12. Dezember 2001) und die Bestimmungen der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V. Bei notwendigen Baumfällungen ist ordnungsgemäß ein Fällantrag bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege (ASNL) als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen.

7.7 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im Denkmalbereich "Innenstadt".

Im Bereich des Plangebietes sind gem. § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DschG M-V) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12, Glied.-Nr.: 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 379, 383, 392) ortsfeste Bodendenkmale (Teile des Bodendenkmals "mittelalterlicher Stadtkern Rostock") bekannt. Es ist davon auszugehen, dass es bei Bodeneingriffen zur Veränderung/Teilzerstörung von weiteren Teilen des ortsfesten Bodendenkmals "mittelalterlicher Stadtkern Rostock" führt.

Nach § 6 Abs. 5 DschG M-V sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmalen/Bodendenkmalen zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere bei der Zerstörung oder Teilzerstörung von Denkmalen/ Bodendenkmalen. Ziel ist es, den Informationsgehalt eines Bodendenkmals zu sichern und für die Nachwelt zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten die fachgerechte Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein. Maßgebend sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen.

Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19059 Schwerin.

Gebäudebezogener Denkmalschutz

Im direkten Umfeld des Bebauungsplans ist das Gebäude An der Hege 11 nach den §§ 2, 6 (1) DSchG M-V als Baudenkmal zu beachten. Des Weiteren befinden sich im direkten Umfeld weitere Baudenkmale (vgl. Anhang 8.3).

7.8 Einsicht in DIN-Vorschriften

Die in den vorstehenden Text (Teil B) und in der Begründung zum B-Plan Nr. 11.M.200 genannten DIN-Vorschriften können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

7.9 Erschütterungsschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 (Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden) im Bereich der geplanten Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Erschütterungen aus dem Straßenbahnbetrieb für die vorgesehene Planung eingehalten werden. Dabei wird auch die Einwirkung des sekundären Luftschalls in Anlehnung an die VDI-2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (8/87) ermittelt und beurteilt.

7.10 Kampfmittelbelastung

Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind, soweit wie möglich, auszuschließen. Dazu gehört die Pflicht, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

7.11 Lärmschutz

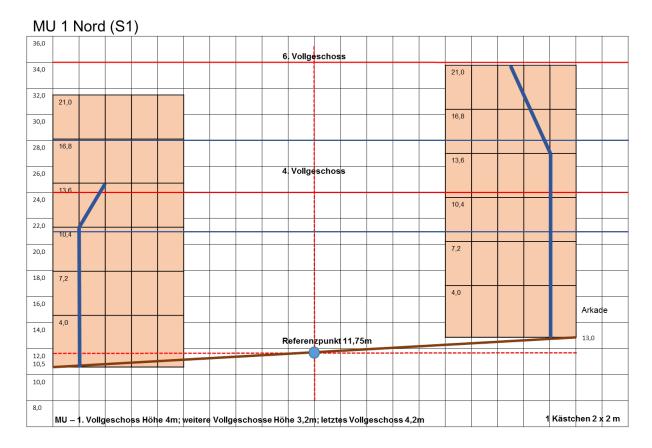
Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Art der Raumnutzung und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 nachzuweisen.

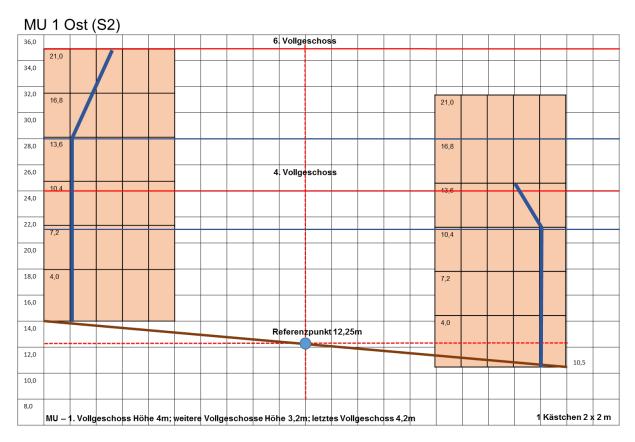
7.12 Straßenquerschnitte

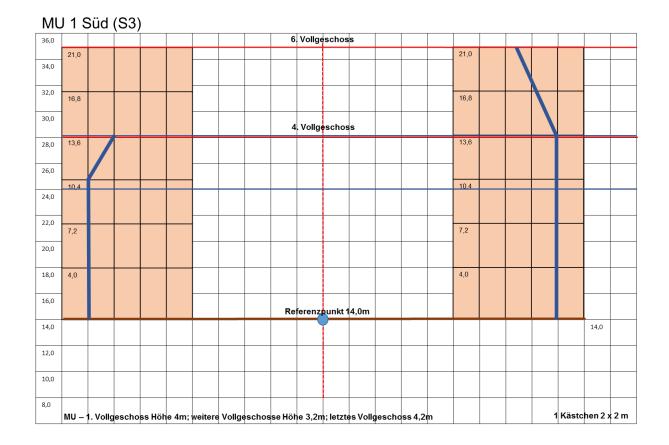
Der Straßenquerschnitt A ist eine Anpassung der vorhandenen Straßenbahntrasse an die Planungserfordernisse. Die dargestellten Zeichnungen sind Empfehlungen für die Planung der Straßen ohne Normcharakter. Die Fußgängerbereiche können nicht dargestellt werden, da hier in einem Wettbewerbsverfahren die grundsätzlichen Lösungen ermittelt werden müssen. Die Querschnitte der Kleinen Wasserstraße (D) und des Vogelsang (B und C) sollen entsprechend der dargestellten Querschnitte erweitert werden.

8 ANHANG

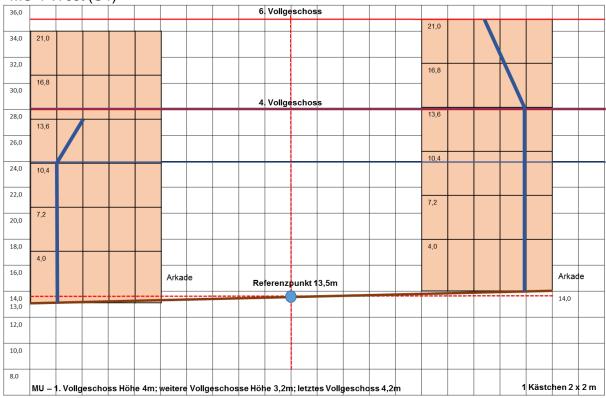
8.1 Höhenentwicklung in den MU-Gebieten

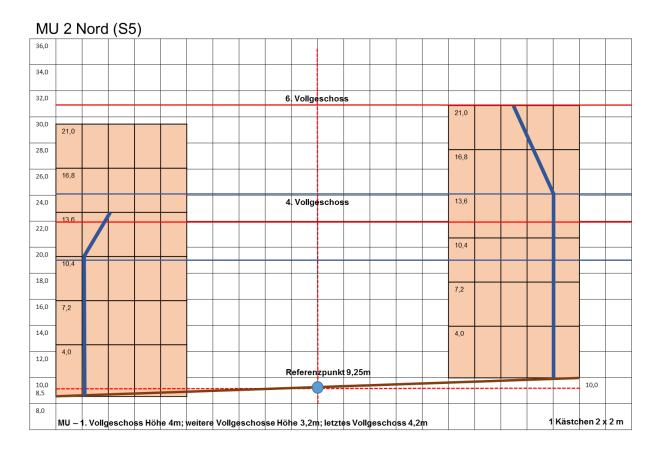


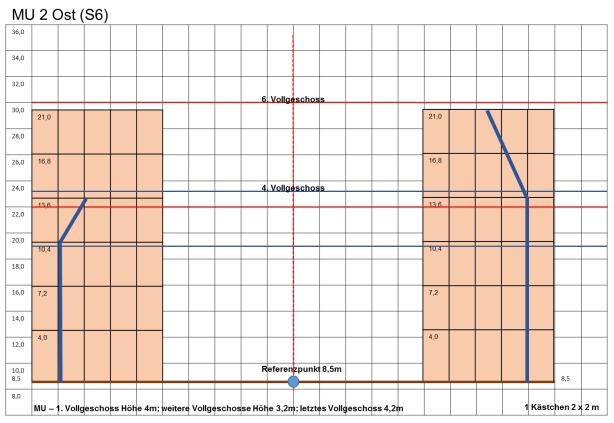


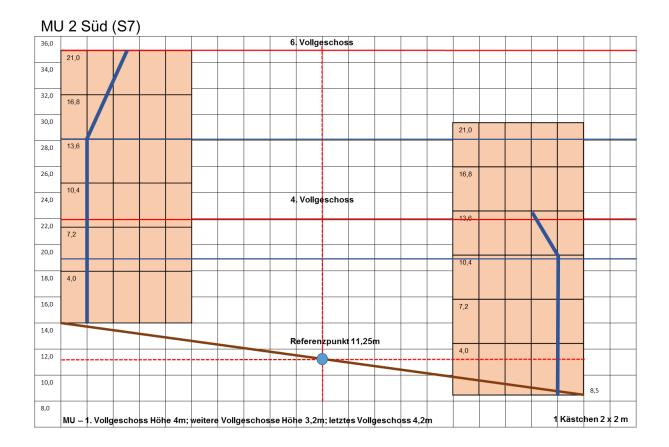


MU 1 West (S4)

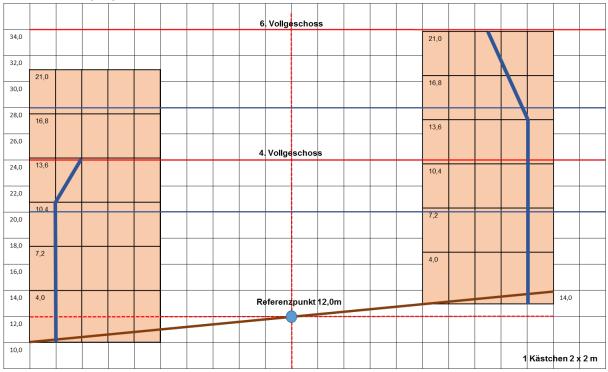








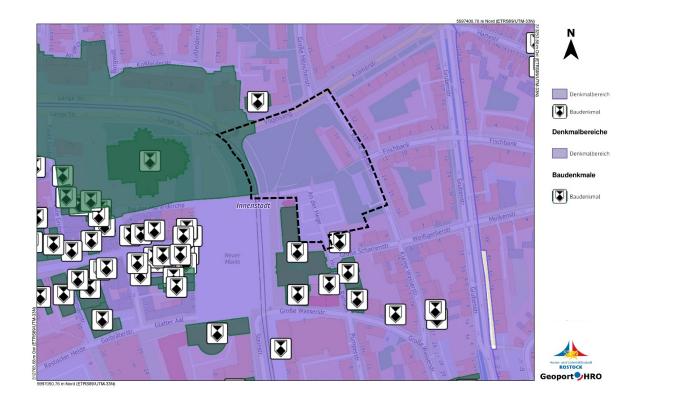
MU 2 West (S8)



MU – 1. Vollgeschoss Höhe 4m; weitere Vollgeschosse Höhe 3,2m; letztes Vollgeschoss 4,2m

8.2 Baudenkmale und Denkmalbereich

Nachfolgend sind die vorhandenen Baudenkmale und der Denkmalbereich aus dem Geoport HRO mit dem Stand Juli 2021 aufgeführt:



9 ANLAGEN DER BEGRÜNDUNG

- Anlage 1 Ökologische Dienste Ortlieb: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan "Am Rathaus/Am Schilde", 2017.
- Anlage 2 Lämmel Landschaftsarchitektur: Grünordnerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 11.M.200 für das Baugebiet "Am Rathaus/Am Schilde", 2021.
- Anlage 3 Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft: Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan "Am Rathaus / Am Schilde" in Rostock, 2018.

Der Oberbürgermeister

öffentlich

BürgerschaftZentrale Steuerungfed. Senator/-in:Eigenbetrieb TZR & WOB, Claus Ruhe MadsenOrtsamt Nordwest 1Senator für Infrastruktur, Umwelt u	
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Senator für Finanzen, Digitalisierun Ortsamt Nordwest 1 Senator für Infrastruktur, Umwelt u	
Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und WirtschaftBauamt Kataster-, Vermessungs- und Liege Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Amt für Mobilität Amt für Umwelt- und Klimaschutz	nd Bau nschaftsamt

Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel",

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2021	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Empfehlung
20.10.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
12.10.2021	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 zum Entwurf eingegangenen Hinweise und Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen, der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden gemäß ABWÄGUNGSUNTERLAGE (ANLAGE 1) dokumentiert und geprüft und entsprechend der darin enthaltenen Abwägungsvorschläge beschlossen.
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) beschließt die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Bebauungsplanes Nr. Nr. 01.SO.195 für das Areal der unbefestigten Stellplatzfläche im Stadtteil Diedrichshagen, die Flurstücke 6/19 ; 6/9 (teilweise) und 15/1 (teilweise) Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen umfassend und folgendermaßen begrenzt: im Norden: durch Waldflächen und die Wochenendhaussiedlungen

	"Habichtshöhe" und "Am Kleinen Sommerweg",
im Osten:	durch die Kleingartenanlage "Am Waldessaum II" und die
	Stellplatzanlage "Habichtshöhe",
im Süden:	durch Ackerfläche südlich der Doberaner Landstraße

(Landesstraße 12), im Westen: durch Grünflächen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als SATZUNG

(ANLAGE 2).

- 3. Die BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichts (ANLAGE 3) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- In Abänderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" (ANLAGE 4, Beschluss 2021/BV/1851 vom 03.03.2021) wird der Bebauungsplan mit seiner Ausfertigung in Sondergebiet "Wohnmobilplatz Warnemünde - West" umbenannt.

Beschlussvorschriften:

§ 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

§ 22 (3) Nr. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),

bereits gefasste Beschlüsse:

2021/BV/1851 - Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Aufstellungs-, Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes und einer Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge geschaffen. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens ist erforderlich, um der stetig steigenden Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen im Raum Warnemünde gerecht zu werden und eine Alternative für die mittelfristig fortfallenden Wohnmobilstellplätze auf der Mittelmole in Warnemünde zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 umfasst eine Fläche von etwa 1,8 Hektar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 liegende Fläche als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Stellplatzanlage" dar. Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 (2) BauGB).

Das Plangebiet ist über die Doberaner Landstraße, die teilweise im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 liegt, erschlossen.

Der geplante Wohnmobilstellplatz unterliegt den Einflüssen des Verkehrs auf der Doberaner Landstraße (Landesstraße 12). Östlich und nördlich befinden sich eine Kleingartenanlage und Wochenendhaussiedlungen, die gegenüber den Immissionen, die durch den Betrieb des geplanten Wohnmobilplatzes zu erwarten sind, schutzbedürftig sind. Im Rahmen einer schalltechnischen Prognose wurden die Auswirkungen des Straßenverkehrs und des Parkplatzes auf den Wohnmobilstellplatz sowie die Auswirkungen von Wohnmobilstellplatz und Parkplatz auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen untersucht.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) stellen sich heute als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V dar. Dieser Wald bleibt erhalten. Zwischen der 1. Stellplatzreihe und den Waldflächen ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ein Abstand von 20 m zu gewährleisten, der von Bebauung freizuhalten ist.

Das Plangebiet grenzt im Süden und im Westen an das Landschaftsschutzgebiet "Diedrichshäger Land" an. Im Nahbereich liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Stoltera bei Rostock". Mögliche Auswirkungen wurden im Zuge des Planverfahrens untersucht. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt werden. Das gilt auch für den Lebensraum des Kammmolchs als Zielart des FFH-Gebietes. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes sind nicht erheblich. Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes werden im

Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Der im Plangeltungsbereich liegende gegenwärtige Parkplatz ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Um die geplanten Nutzungen umsetzen zu können, sind die Entwidmung und die Verlagerung des öffentlichen Parkplatzes erforderlich. Die Einziehung der Fläche ist auf Grundlage von § 9 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu beantragen. Die Einziehung ist möglich, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, dessen Inhalt der Volleinziehung einer Straße entspricht und damit die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls als festgestellt gelten.

Vor diesem Hintergrund wurde am 21.04.2021 der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.88 "Sondergebiet "Sport- und Freizeitzentrum Warnemünder Parkstraße" gefasst.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft am 03. März 2021 förmlich eingeleitet und durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 27. März 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.04.2018 von der Planung unterrichtet und auch zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Rahmen der öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 08.05.2018. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 25.04.2018. Während der Sitzung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nach § 63 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 30 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436), erfolgte die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die Hinweise der Verbände wurden im Rahmen des Abwägungsvorgangs berücksichtigt.

Nach Verfestigung der Planung wurde der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung zur Abstimmung vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf der Sitzung der Bürgerschaft am 03. März 2021 gebilligt und der Entwurf zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 06. April 2021 bis zum 15. Mai 2021. Durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 27. März 2021 wurde dies ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf ein. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs.2 BauGB) sowie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs.4 BauGB) erfolgten parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens kam es zu keinen erheblichen abwägungsrelevanten Einwänden bzw. Stellungnahmen. Es waren keine Belange erkennbar, die in gegensätzlicher Zielrichtung stehen und im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen einer sachgerechten Abwägung bedürften. Für die derzeit bekannten Belange liegen Lösungsansätze vor, die wahrscheinlich während des Aufstellungsverfahrens abgeschlossen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB mit der vorliegenden Satzung eine ausgewogene Planung vorliegt, die es nicht erfordert, dass ein Belang besonders unter der Durchsetzung des ausgewogenen Planungskonzeptes in einem besonders hohen Maß zurücktreten muss.

Nach Prüfung und Auswertung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann die Bürgerschaft den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

Zur Umsetzung von Maßnahmen, die nicht durch bloße Festsetzungen im Bebauungsplan geleistet werden können, wurden 2 städtebauliche Verträge mit der *WIRO - Wohnen in Rostock GmbH geschlossen*, um durch die Festlegung von Betriebszeiten auf den Anlagen den Schallschutz für die NutzerInnen des Wohnmobilstellplatzes sowie die Sicherung von Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Planung und die Umsetzung werden durch die WIRO - Wohnen in Rostock GmbH als Investorin übernommen.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

x liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	ABWÄGUNGSVORSCHLAG zum Entwurf B-Plan Nr. 01.SO.195	öffentlich
2	SATZUNG zum B-Plan Nr. 01.SO.195, PLAN	öffentlich
3	BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 01.SO.195	öffentlich
4	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS vom 2021/BV/1851 vom 03.03.2021	öffentlich

Seite: 4

TOP 5.3

2021/BV/2529

ANLAGE 1

Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- Abwägungsdokument zum Entwurf -



	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG				
Nr.*	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme ist ausgeblieben	keine / geringfügige Auswirkungen erkennbar	in Abwägung behandelt
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	23.04.2021		kein Leitungsbestand	
2.	50Hertz Transmission GmbH		X**		
4.	Amt Carbäk, Gemeinde Broderstorf		X**		
5.	Amt Carbäk, Gemeinde Roggentin		X**		
6.	Amt Rostocker Heide, Gemeinde Bentwisch	21.04.21		keine Belange berührt	
7.	Amt Rostocker Heide, Gemeinde Gelbensande	19.01.21		keine Belange berührt	
8.	Amt Rostocker Heide, Gemeinde Mönchhagen	21.04.21		keine Belange berührt	
9.	Amt Rostocker Heide, Gemeinde Rövershagen	21.04.21		keine Belange berührt	
10.	Amt Warnow-West, Gemeinde Kritzmow		X**		
11.	Amt Warnow-West, Gemeinde Lambrechtshagen	12.05.21		keine Einwände und Anregungen	
12.	Amt Warnow-West, Gemeinde Papendorf		X**		
13.	Amt Warnow-West, Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen	12.05.21		keine Einwände und Anregungen	
14.	Amt Bad Doberan-Land, Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen	12.05.21		keine Einwände, Anregungen und Hinweise	
15.	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Kataster- wesen Mecklenburg- Vorpommern	16.04.21		keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg- Vorpommern vorhanden	
17.	Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen Bereich Denkmalpflege	09.04.21		Objekt steht nicht unter Denkmalschutz und liegt nicht in Denkmalschutzbereich; Bodendenkmale sind nicht bekannt	
18.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock	06.05.21		Zustimmung, Planung ist mit Erfordernissen der Raumordnung vereinbar	
20.	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen	10.05.21			siehe Seiten 5-9
21.	Amt für Umweltschutz	14.05.21			siehe Seiten 10-12



	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG					
Nr.*	Behörde/Träg	ger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme ist ausgeblieben	keine / geringfügige Auswirkungen erkennbar	in Abwägung behandelt
22.	Amt für	Fachbereich Verkehrsbehördliche Auf- gaben				
23.	Mobilität/ Tiefbauamt	Fachbereich Verkehrsplanung	07.05.21			siehe Seiten 13-15
24.	Therbaddante	Fachbereich Mobilität				
25.		Abt. Verkehrsanlagenbau und -unterhal- overwaltung und Genehmigungen		X**		
25.	Bauamt, Abt.	Bauordnung	20.04.21			siehe Seite 16
26.	Bauamt Abt.	Bauverwaltung und Wohnungswesen		X**		
27.	Bergamt Stra	lsund	29.04.21		keine Einwände oder ergänzende Anregungen	
29.	9. Brandschutz- und Rettungsamt		12.04.21			siehe Seiten 17-19
30.	BUND Rosto	ck	14.05.21			siehe Seiten 20-21
31.		ür Infrastruktur, Umweltschutz und gen der Bundeswehr	15.05.21			siehe Seite 22
34.	CSG GmbH (counting	für Deutsche Post), Abt. Property Ac-		X**		
36.	Deutsche Tel	ekom Technik GmbH		X**		
37.	Deutscher W	etterdienst Haus 37	03.05.21		keine Einwände	
38.	e.dis AG, Reo	gionalbereich Nord-Mecklenburg		X**		
39.	Eigenbetrieb -entwicklung	Kommunale Objektbewirtschaftung und	19.04.21		weder Flächen noch Belange des KOE betrof- fen	
42.	Gemeinde Du	ummerstorf für die Gemeinde Kessin	14.05.21		keine Bedenken, Hinweise und Anregungen	
43.	Gemeinde Gr	aal-Müritz	20.04.21		keine Bedenken, Hinweise und Anregungen	
45.	GlobalConne	ct GmbH	19.04.21		keine Anlagen vorhanden oder geplant	
49.	Handwerkska	ammer	12.05.21		keine Bedenken und Anregungen	
50.	Hauptzollamt	Stralsund		X**		



ÜDEDOLOUT ZU DEN OTEL UNONAUMEN UND DEDEN DEDÖLVOLOUTIOUNO

	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG				
Nr.*	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme ist ausgeblieben	keine / geringfügige Auswirkungen erkennbar	in Abwägung behandelt
51.	Industrie- und Handelskammer	11.05.21		keine Einwände, gewerbliche Belange wer	den nicht berührt
52.	Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	Siehe SN zur Mitzeichnung			siehe Seite 23
55.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklen- burg-Vorpommern		X**		
56.	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)	19.04.21		keine Einwände	
58.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	21.05.21		gibt keine Stellungnahme ab	
59.	Landesamt für zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	15.05.21		nicht zuständig wegen fehlender Landesre schließende Kampfmittelbelastung	levanz, Hinweis auf nicht auszu-
60.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen	31.05.21			siehe Seite 24
61.	Landesjagdverband M-V	26.04.21		keine Einwände	
62.	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	01.06.21		nicht zuständig	siehe Seite 25
67.	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern		X**		
68.	Nordwasser GmbH	> Siehe 9	93 (WWAV)		
70.	Ortsamt NW 1 (32.23.OANW1)		X**		
74.	Polizeiinspektion Rostock	14.04.21			siehe Seiten 26-27
75.	rebus Regionalbus Rostock GmbH	04.05.21		Zustimmung	
76.	Rostock Business, Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH	29.04.21		keine Einwände oder Ergänzungen; Entwicklung wird begrüßt	
79.	Rostocker Straßenbahn AG		X**		
80.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)		X**		
81.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittle- res Mecklenburg	05.05.21		keine Bedenken	



	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG					
Nr.*	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme ist ausgeblieben	keine / geringfügige Auswirkungen erkennbar	in Abwägung behandelt	
82.	Stadtamt, Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangele- genheiten	14.04.21		keine Belange berührt		
83.	Stadtentsorgung Rostock GmbH	16.04.21			siehe Seite 28	
84.	Stadtforstamt	16.04.21		keine Belange betroffen		
85.	Stadtwerke Rostock AG	11.05.21		keine Einwände	siehe Seiten 29-30	
86.	Straßenbauamt Stralsund	05.05.21		keine Anregungen oder Bedenken		
87.	Telefónica Germany O2 GmbH & Co. OHG	03.05.21		keine Belange berührt		
88.	Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.		X**			
89.	Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde	11.05.21			siehe Seite 31	
92.	Vodafon Kabel Deutschland GmbH	12.05.21		keine Einwände; Telekommunikationsanlagen sind weder vorhanden noch geplant		
93.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband	11.05.21			siehe Seiten 32-33	
94.	Wasser- und Bodenverband Untere Warnow/Küste	29.04.21		Zustimmung und Bestätigung, dass Hinweise berücksichtigt wurden		
95.	95. Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund 12.04.21 keine Hinweise bzw. Einwände					
* Nu	mmern der Beteiligungsliste des Amtes für Stadtentwickl	lung, Stadtplanung	und Wirtschaft			
** Die	Hansestadt Rostock geht davon aus, dass die von dort	zu vertretenden Be	elange durch den B	ebauungsplan Nr. 01.SO.195 nicht negativ berüh	rt werden.	

Äußer	Äußerungen der Öffentlichkeit während der Planauslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB				
Ö01	10.05.	.21		siehe Seiten 34-35	
Ö02	15.05.	.21		siehe Seiten 36-38	
Ö03	15.05.	.21		siehe Seiten 39-40	



20.	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofs- wesen	Schreiben vom 10.05.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Im dritt Vermei maßna	ndung 1.1 (S. 4) "Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge" letzten Absatz sollte ergänzt werden, dass die Maßr dung sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, a hmen, zudem durch einen städtebaulichen Vertrag nse- und Universitätsstadt Rostock und der WIRO ge	uch externe Kompensations- gem. § 11 BauGB zwischen	Die Formulierung wurde wörtlich in die Begründung Kapitel 1.1 übernommen.
Die Fei sprech zung vo TF 6.6: farbe v TF 6.7: tempor zu verh	3.7.3 (S. 18/19) "Artenschutz" stsetzungsvorschläge zu Vermeidungsmaßnahmen end des vorliegenden Prüfprotokolls der UNB vom 07 om 14.12.2020 wie folgt zu korrigieren: Für die Platz und Wegebeleuchtung sind dimmbare on maximal 3000 Kelvin und bodenwärts gerichteter Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der östli äre Leiteinrichtung zu installieren, um ein Einwande indern. Die Maßnahme ist durch eine ökologische B dokumentieren.	7.12.2018 sowie deren Ergän- LED-Lampen mit einer Licht- Abstrahlung zu verwenden. ichen Plangebietsgrenze eine ern der Tiere in die Baufläche	Die textlichen Festsetzungen 6.6 und 6.7 wurden entsprechend geändert.
Der Fe raumes	3.7.5 (S. 20) "Festsetzung und Zuordnung von Ausg stsetzungsvorschlag 8.3 zur CEF-Maßnahme zur S für die Waldeidechse ist entsprechend des P 2018 sowie deren Ergänzung vom 14.12.2020 ersatz	chaffung eines Ersatzlebens- rüfprotokolls der UNB vom	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahme ungeeignet und ersatzlos gestrichen werden kann. Dementsprechend entfällt die textliche Festsetzung 8.3.
Die Flä	<u>4.1.2 (S. 24) "Umfang des Bedarfs an Grund und Bo</u> chenangaben in der Tabelle weichen von den Angab en beider Tabellen sind zu prüfen und aufeinander al	ben der Flächenbilanz ab. Die	Die Flächenangaben wurden geprüft und korrigiert.
Die Jah	4.1.4 (S. 25) "Abgrenzung von Untersuchungsraum- iresangabe der Kartieranleitung des LUNG M-V ist zu		Die korrekte Jahresangabe wurde eingefügt.
Das Ur die An	<u>4.2.1 (S. 27) "Schutzgüter Pflanzen und Tiere"</u> nsetzen der Waldeidechse sowie die Aufwertung der age von Totholzhaufen sind entsprechend des vor om 07.12.2018 sowie deren Ergänzung vom 14.12.2	rliegenden Prüfprotokolls der	

BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SC		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529	
ff. 20.	Amt für S wesen	Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofs-	Schreiben vom 10.05.2021	
		STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Kapitel 4.3.2 (S. 35) "Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs" Die Flächenangaben der Eingriffsflächen (SO1, Verkehrsflächen, private Grünfläche) wei- chen von denen der Flächenbilanz sowie der Tabelle im Kapitel 4.1.2 "Umfang an Grund und Boden" ab. Die Angaben sowie die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents sind zu prüfen und ggf. anzupassen.			ichen, private Grünfläche) wei- apitel 4.1.2 "Umfang an Grund	Die Flächenangaben wurden geprüft und korrigiert. Der Kompensationsbedarf wurde dementsprechend angepasst.
Planzei Für die 1 Zeitraun maßnah sitätssta währleis In der T ternativ	Planzeichnung/Textliche Festsetzungen (TF) Für die festgesetzte Anpflanzung von 12 großkronigen Laubbäumen gem. TF 6.3 ist ein Zeitraum der Entwicklungspflege festzusetzen. Aufgrund der Anrechnung als Ausgleichs- maßnahme richtet sich diese nach der Kostenerstattungssatzung der Hanse- und Univer- sitätsstadt Rostock. Für Einzelbaumpflanzungen sind 10 Jahre Entwicklungspflege zu ge- währleisten. In der TF 6.3 ist hinsichtlich der Ausgestaltung der Baumscheibe zu ergänzen, dass al- ternativ die Baumgrube gemäß der FLL-Richtlinie (Teil, Empfehlungen für Baumpflanzun- gen) in einer Größe von mindestens 12 m ³ in der Pflanzgrubenbauweise 2 auszubilden			Die textliche Festsetzung Nr. 6.3 wurde um folgende Formulierungen ergänzt: () Alternativ ist die Baumgrube gemäß FLL-Richtlinie (Teil 2, Empfehlungen für Baumpflanzungen) in einer Größe von mindestens 12 m ³ in der Pflanzgrubenbau- weise 2 auszubilden. () Für einen Zeitraum von 10 Jahren ist Entwicklungspflege zu gewährleisten.
vorliege 14.12.20 TF 6.6: I farbe vo TF 6.7: V temporä zu verhi	Die Festsetzungen zu Vermeidungsmaßnahmen: TF 6.6 und 6.7 sind entsprechend des vorliegenden Prüfprotokolls der UNB vom 07.12.2018 sowie deren Ergänzung vom 14.12.2020 wie folgt zu korrigieren TF 6.6: Für die Platz und Wegebeleuchtung sind dimmbare, LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin und bodenwärts gerichteter Abstrahlung zu verwenden. TF 6.7: Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine temporäre Leiteinrichtung zu installieren, um ein Einwandern der Tiere in die Baufläche zu verhindern. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.			Die textlichen Festsetzungen Nr. 6.6 und 6.7 wurden entsprechend der Anregungen geändert.
Schaffur	Die in der TF 8.3 festgesetzte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Waldeidechse ist entsprechend des Prüfpro tokolls der UNB vom 07.12.2018 ersatzlos zu streichen.			Die textliche Festsetzung 8.3 wurde ersatzlos gestrichen.
Stadtgrü		ame des zuständigen Amtes ist zu korrig chutz und Friedhofswesen . Die Namens tigen.		Der Name des Amtes wurde korrigiert.

N. S.	57 55	ANLAGE 1	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 20.	Amt für S wesen	Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofs-	Schreiben vom 10.05.2021	
		STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
"Abstar Ableitu	Im Planteil B ist zu ergänzen, dass die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" entlang der Doberaner Straße nicht als Retentionsmöglichkeit für die Ableitung des Regenwassers vom Parkplatz genutzt werden darf (siehe Begründung, Kapitel 3.7.1, S. 17)			In den Teil B TEXT der Satzung wurde folgende Festsetzung Nr. 6.9 aufgenommen: Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün darf nicht als Re- tentionsfläche für das Niederschlagswasser der Verkehrsfläche besonderer Zweck- bestimmung genutzt werden.
Erläute Kapitel Die Ang	gaben der V			Die Wertstufen und Biotopwerte wurden korrigiert.
Das Un die Anl	Ka <u>pitel 3.2.6 "Fauna"</u> Das Umsetzen der Waldeidechse sowie die Aufwertung der angrenzenden Fläche durch die Anlage von Totholzhaufen sind entsprechend des vorliegenden Prüfprotokolls der UNB vom 07.12.2018 sowie deren Ergänzung vom 14.12.2020 zu streichen.			Die Festsetzung wurde gestrichen und der Text angepasst.
(S.13) Die Flä weiche Kapitel	Kapitel 4.5.1 "Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung" (S.13) Die Flächenangaben der Eingriffsflächen (SO1, Verkehrsflächen, private Grünfläche) weichen von den Angaben der Begründung zum B-Plan (Kapitel 6 "Flächenbilanz" sowie Kapitel 4.1.2 "Umfang an Grund und Boden" ab. Die Angaben sowie die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents sind zu prüfen und ggf. anzupassen.			Die Flächenangaben wurden angeglichen. Für die private Grünfläche ergibt sich keine Änderung, da nur die Eingriffsfläche berücksichtigt wird. Es ergibt sich eine neues Eingriffsflächenäquivalent. Die Angaben in den Texten und Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.
Das ve gleichs statt 28				Es ergab sich eine weitere Korrektur (s. o.)

1155 OF	ANLAGE 1	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 20. Amt für Stadtgrün, Natursc wesen	hutz und Friedhofs-	Schreiben vom 10.05.2021	
STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG
Kapitel 5.2 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen (S. 15/16)Überarbeitung der Textpassage zum Thema Beleuchtung entsprechend der Hinweise zum B-Plan (Begründung Kapitel 3.7.3) und TF 6.6Überarbeitung der Textpassage zum Thema Schutz der Waldeidechse entsprechend der Hinweise zum B-Plan (Begründung Kapitel 3.7.3 und TF 6.7). Die Maßnahme "Her- stellung von Totholzhaufen" ist entsprechend des Prüfprotokolls der UNB vom 07.12.2018 sowie deren Ergänzung vom 14.12.2020 ersatzlos zu streichen.			Die Textpassagen wurden entsprechend überarbeitet.
Kapitel 6 "Vorschläge für Festsetzun Für die festgesetzte Anpflanzung vo Zeitraum der Entwicklungspflege fes gleichsmaßnahme richtet sich diese Universitätsstadt Rostock. Für Einze pflege zu gewährleisten.	n 12 großkronigen Lau stzusetzen. Aufgrund d nach der Kostenerstat	bbäumen gem. TF 6.3 ist ein er Anrechnung als Aus- tungssatzung der Hanse- und	Die textliche Festsetzung 6.3 wurde entsprechend ergänzt.
In der TF 6.3 ist hinsichtlich der Aus ternativ die Baumgrube gemäß der F zungen) in einer Größe von mindest den ist.	LL-Richtlinie (Teil, Er	pfehlungen für Baumpflan-	Die textliche Festsetzung 6.3 wurde entsprechend ergänzt.
Die Festsetzungen zu Vermeidungs vorliegenden Prüfprotokolls der UNE 14.12.2020 wie folgt zu korrigieren:			Die textlichen Festsetzungen 6.6 und 6.7 wurden entsprechend korrigiert.
TF 6.6: Für die Platz und Wegebeleuchtung sind dimmbare, LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin und bodenwärts gerichteter Abstrahlung zu verwen- den.			
TF 6.7: Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang des östlichen Plangebietsgrenze eine temporäre Leiteinrichtung zu installieren, um ein Einwandern der Tiere in die Bau- fläche zu verhindern. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu über- wachen und zu dokumentieren.			
Die in der TF 8.3 festgesetzte vorge zur Schaffung eines Ersatzlebensrat Prüfprotokolls der UNB vom 07.12.2	umes für die Waldeideo	chse ist entsprechend des	Die textliche Festsetzung 8.3 wurde gestrichen.

学校	200	ANLAGE 1 2	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	IVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 20.	Amt für wesen	Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofs-	Schreiben vom 10.05.2021	
		STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Stadtgr	Hinweis H: Der Name des zuständigen Amtes ist zu korrigieren, richtig heißt es: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen . Die Namensänderung ist in allen Unterlagen zu berücksichtigen.			Der Name des zuständigen Amtes wurde in allen Unterlagen korrigiert.
2.2 Pla	nzeichnu	ng Grünordnungsplan – Blattnummer 2		
		für Einzelbäume (BBA) in der Planzeicher auf. Ggf. kann es gestrichen werden.	nlegende taucht in der Plan-	Das Planzeichen wurde geprüft und gestrichen.
Die Nat "Rohrm	Natura 2000 – Vorprüfung Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" wurde geprüft. Es werden keine fachlichen Hinweise und Anre- gungen gegeben.			
Der Art	enschutzf oppel" wu	achbeitrag zum Bebauungsplan 01.SO.19 de geprüft. Das Prüfprotokoll mit dem Az (
	Die unter Punkt 5. "Hinweise" aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen sind in die Textli- chen Festsetzungen aufzunehmen.			Der Artenschutzfachbeitrag wurde entsprechend angepasst.
14.12.2 Maßnal	2020, ist di hme), d.h. Fläche di	r erneuten Prüfung des Artenschutzfachbe e vorgeschlagene vorgezogene Ausgleich das Umsetzen der Waldeidechse sowie d urch die Anlage von Totholzhaufen, aufgru	smaßnahme (CEF- ie Aufwertung der angren-	Die CEF-Maßnahme wurde gestrichen.

457	- ANLAGE 1	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK 0.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529	
21. Amt f	ur Umweltschutz	Schreiben vom 14.05.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Begründung, ł	onsschutz und Umweltplanung Kapitel: 2.6.6. Fernwärmeversorgung "Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbe	reich der Fernwärmesatzung	Der Satz wurde durch folgende Formulierung ersetzt:
der Hanse- un mesatzung sic	d Universitätsstadt Rostock." ist zu streich h auf das gesamte Stadtgebiet Rostocks behalten ihre Gültigkeit	nen, da die aktuelle Fernwär-	Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, allerdings gibt es keine betriebsfertige Fernwärmelei- tung in erreichbarer Nähe.
Begründung, ł	<u> Հapitel: 3.1.2. Umfang des Bedarfs an Gru</u>	ind und Boden	
Boden" auf S.	gaben in der Tabelle des Kapitels "Umfar 24 (im Original Kap. 4.1.2) stimmen nich auf S. 41 (im Original Kap. 6) überein. Bit	t mit Flächenangaben in der	Die Flächenangaben wurden geprüft und korrigiert.
Begründung, Kapitel: 3.2.2. Schutzgut Fläche Das Schutzgut Fläche bezieht sich auf die Flächenneuinanspruchnahme, d. h. die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches. Da- bei ist nicht direkt die baulich versiegelte Fläche relevant, sondern vielmehr ob für Siedlung oder Verkehr bisherige Außen- bzw. Freiflächenflächen (Wald, Acker, Grün- land oder Ruderalflächen) neu in Anspruch genommen werden. Aufgrund des beste- henden Parkplatzes wird die Fläche bereits in o. g. Sinne als Verkehrsfläche genutzt (hohe Vorbelastung, Stufe 1) und ist auch in der Realnutzungskartierung (2014) so- wie im ALKIS als solche ausgewiesen. Aus unserer Sicht ist mit der Planung daher keine neue Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen verbunden (Stufe 1). Die tat- sächliche Versiegelung nimmt zwar zu, dies ist jedoch beim Schutzgut Boden zu be- trachten. Aus der geringen Empfindlichkeit und der geringen Nutzungsintensität re- sultiert eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.			Das Kapitel Fläche wurde neu formuliert und die Bewertung korrigiert.

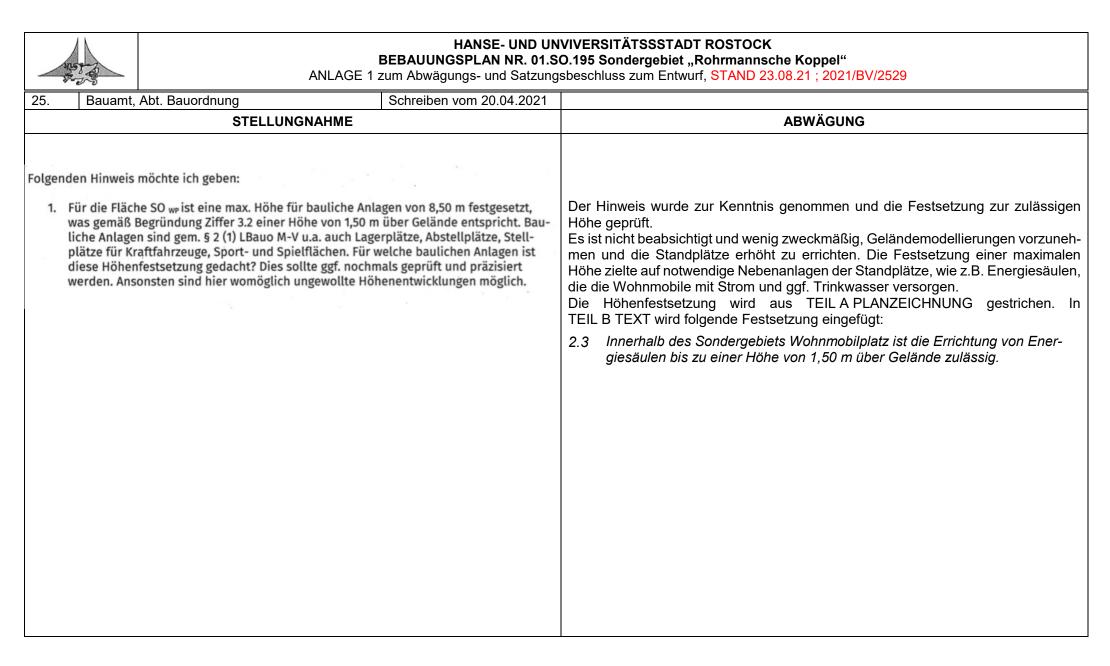
H157 00	BEBAUUNGSPLAN NR. 01	JNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK .SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ngsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 21. Amt für Un	nweltschutz Schreiben vom 14.05.202	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Die Daten der aktu ökologische Funkti getationslosen Sch gestuft. Bei der Pro bestehende Freilar landklimatop, zu de zurechnet. Bezoge insbesondere aufg scheinen hier im W rer Sicht entsprich troffenen Einschätz die Teilversiegelun und Zufahrtsfläche versiegelung auszu durch die geringe	tel: 3.2.6. Schutzgut Klima ellen Stadtklimaanalyse (2020) werden einbezogen und die klima ionseignung des Geltungsbereiches entsprechend der aktuell vo notterfläche und der bestehenden Parkplatznutzung als gering ein ognose der Umweltauswirkungen wird jedoch ausgeführt, dass da ndklimatop erhalten bliebe. Gemeint ist sicher das umgebene Fre em die Stadtklimakarte von 2012 den Parkplatz Maßstab beding en auf den Geltungsbereich ist diese Aussage jedoch irreführene rund der direkt nachfolgend benannten großen Versiegelung. D /iderspruch zu denen beim Schutzgut Boden zu stehen. Aus unse t die Nutzungsintensität - analog der beim Schutzgut Boden ge zung - einer erhöhten Versiegelung, d. h. Stufe 2, denn im SO blei g bestehen, die Neuversiegelung beschränkt sich auf die Gebäuc n und bei der privaten Verkehrsfläche ist gleichfalls von einer Te ugehen (vgl. auch Aussagen zur Versiegelung im GOP). Beding Funktionseignung und die mittlere Nutzungsintensität bewirkt d inge Beeinträchtigungen des lokalen Klimas.	e- passt. i- si i- si gt d, e

BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 21. Amt für Umweltschutz Schreiben vom 14.05.2021	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Begründung, Kapitel: 3.6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung Unter B) bitte das neue Schutzgut Fläche ergänzen. Die Aussagen bei Punkt "e) Klima" bitte entsprechend unserer Hinweise zum Schutzgut Klima prüfen und ent- sprechend anpassen. Der Geltungsbereich kann nicht als Freilandklimatop charakte- risiert werden.	Die Zusammenfassung wurde um das Schutzgut Fläche ergänzt.
Abt. Wasser und Boden Begründung, Kapitel: 3.2.3. Schutzgut Boden Im B-Plangebiet herrscht entsprechend der Stadtbodenkarte 2005 ausschließlich der Bodentyp Pseudogley aus Lehm mit mittlerer Schutzwürdigkeit (Stufe 2) vor (Bodenklasse Gleye). Es kann jedoch erwartet werden, dass sich die Langjährigkeit der Nutzung als Parkplatz nachteilig auf den Boden ausgewirkt hat. Daher kann hier im B-Plan-Bereich eine Abstufung der Bodenfunktionsbewertung auf die Funktions- eignung 1 erfolgen. Dies sollte im Text korrigiert werden. Der Satz "Mit schädlichen Bodenveränderungen können Gefahren für die Nutzung verbunden sein." wäre entbehrlich. Im B-Plan-Gebiet sind keine schädlichen Boden- veränderungen bekannt, die eine Gefahr für die Nutzung darstellen könnten.	Die Informationen wurden geprüft und übernommen. Der Text wurde korrigiert.

BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO			VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
2224 Amt für N	/obilität/ Tiefbauamt Sc	chreiben vom 07.05.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
 <u>Hinweise Amt 68/ FB 68.20 (inhaltlicher Bezug auf die Stellungnahme vom</u> <u>30.04.18 zum Vorentwurf des 8-Plans), ergänzt um Hinweis FB 68.20</u> 1. Die vor Ort an der Doberaner Straße befindlichen Bushaltestellen sind erneuerungswürdig und nicht barrierefrei ausgebaut. Entsprechend Personenbeförderungsgesetz ist ÖPNV bis 2022 barrierefrei anzubieten. Zur Abstimmung der HH-Planung zwischen den Ämtern 66 und 68 ist daher ein frühzeitiges Signal zum Baubeginn des Vorhabens Wohnmobilplatz und. Parkplatz "Rohrmannsche Koppel" wünschenswert, um die Erneuerung der beiden Bushaltestellen ggf. zu koordinieren. In der dafür erstellten Prioritätenliste zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen wird die Haltestelle entsprechend einzuordnen sein. Sollten die angrenzenden Verkehrsflächen erneuert bzw. umgebaut werden, sind die Bushaltestellen in die Maßnahme einzubeziehen. 			Der Vorhabenträger plant, Park- und Wohnmobilplatz zu errichten, sobald der Be- bauungsplan Rechtskraft hat und die Entwidmung der Fläche vollzogen ist. Das wird voraussichtlich im kommenden Jahr sein. Eine Erneuerung oder ein Umbau der Verkehrsflächen sind im Zusammenhang mit der Errichtung von Park- und Wohnmobilplatz nicht erforderlich.
 2. Aus VPL-Sicht wird - mit Fertigstellung und Nutzung des Wohnmobilplatzes - weiterhin der Bedarf einer Fußgänger-LSA als Querungshilfe gesehen. Das war seinerzeit mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmt und das wurde auch so ggü. Amt 61 und WIRO lange Zeit kommuniziert. 66 hat darin mit Schreiben vom 17.03.20 entschieden: "sollte zukünftig eine FLSA zur Sicherung der querenden Fußgänger über die L12 erforderlich werden, so werden die Kostendurch das Amt 66 eingestellt und getragen." Für den B-Plan hat sich das damit erledigt. 		ngshilfe gesehen. Das e abgestimmt und das muniziert. 66 hat darin nden Fußgänger über	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für die eventuelle Errichtung ei- ner Fußgänger-Lichtsignalanlage durch das Amt 66 eingestellt und getragen wer- den.

No.	220		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK 0.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 2224	Amt für N	/lobilität/ Tiefbauamt	Schreiben vom 07.05.2021	
2224		STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Stellun	ignahme \$	SG 66.21 für Amt 66		
1. Dop	-	kfragen an Frau Seeger)		
• (Fragen	Ohne Hinw	/eise Seeger Te/6604von2		
die <i>i</i> der	2. Straßenverwaltung Rückfragen an Frau Eger die Ausführungen in der Begründung zur Stellplatzanzahl unter 3.5.2. Ruhen- der Verkehr (S. 12-13) sind zu konkretisieren! Im Absatz zur Stellplatzanzahl werden 5 verschiedene Zahlen in Ansatz gebracht			Die Ausführungen in der Begründung zur Stellplatzanzahl wurden geprüft und überarbeitet.
zeni übe Im I 550 der nich ßen raur geg wir i weis darf mer	Analog der Zuarbeit Kon Frau Ege zum B-Plan 01.SO.88 Sport- und Freizeit- zentrum Warnemünde Parkstraße vom 15.12.2020 ist folgende Anzahl zu übernehmen: Im Parkraumkonzept Warnemünde 2014 sind für die Rohrmannsche Koppel 550 PKW festgeschrieben. Nach unserer Einschätzung sind es aber auf Grund der fehlenden Parkordnung, von Flächengröße und Flächenzuschnitt und der nicht konformen Herstellung nach Stand der gängigen Richtlinien des Stra- ßenbaues erheblich weniger, da die Kfz den zur Verfügung stehenden Park- raum großzügig ausnutzen. Wir haben im beantragten Einziehungsverfahren gegenüber dem zuständigen Ministerium rund 300 kommuniziert, auch sind wir im anfänglichen Schriftverkehr zum Einziehungsverfahren von schätzungs- weise 275 ausgegangen. Nach meiner Auffassung sollten wir von einem Be- darf der zu kompensierenden Stellplätze von den angegebenen 300 zu wid- menden! Stellplätzen ausgehen, 290 sind sicher auch nicht schädlich. Die Zahl 300 wurde auch von den Ämtern 66 und 68 ggü. dem Amt 61 kommuniziert.		20 ist folgende Anzahl zu die Rohrmannsche Koppel ung sind es aber auf Grund I Flächenzuschnitt und der gigen Richtlinien des Stra- erfügung stehenden Park- gten Einziehungsverfahren D kommuniziert, auch sind verfahren von schätzungs- sollten wir von einem Be- angegebenen 300 zu wid- ch nicht schädlich. Die Zahl	In Kapitel 3.5.2 wurde der Bedarf der zu kompensierenden Stellplätze mit 300 angegeben. Zur Herleitung dieser Zahl wird auf die derzeitige großzügige Nutzung des zur Verfügung stehenden Parkraums hingewiesen.

ALS S	Too of the second secon		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
	Amt für N	Mobilität/ Tiefbauamt	Schreiben vom 07.05.2021	
		STELLUNGNAHME	<u> </u>	ABWÄGUNG
erricht satz g um öff wenn Ein Hi che P Fall, d	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungs f. Amt für Mobilität/ Tiefbauamt Schreiben vom 07.05.2021 STELLUNGNAHME Ca. 180 Stellplätze für Pkw sollen mit Umsetzung des B-Plans durch die WIRO errichtet werden, diese können allerdings bei der Kompensation nicht zum Ansatz gebracht werden, da es sich eben bei den ca. 180 Pkw-Stellplätzen nicht		ompensation nicht zum An- 180 Pkw-Stellplätzen nicht ivate (ohne Widmung) auch werden sollen. nung: bei der Verkehrsflä- erdings darf es in diesem	In der Begründung wird ausgeführt, dass -auch wenn der künftige Parkplatz der Öffentlichkeit zur Verfügung steht- die gesamte Fläche eingezogen wird und deshalb die Kompensation im Umfang der gegenwärtig zur Verfügung ste- henden Stellplätze zu erfolgen hat.



BEBAUUNGSPLAN NR.	D UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" zungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
29. Brandschutz- und Rettungsamt Schreiben vom 12.04.20	21
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
 Nach <u>Einsichtnahme</u> in die eingereichten Unterlagen, wie z.B. Begründung zum wurf des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 vom 18.03.2021 und Planzeichnung A - Arbeitsstand 18.03.2021, wird auf Grundlage von § 20 (1) BrSchG M-V zum Bauvorhaben aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes zu nachfolgenden fe wehrspezifischen Inhalten: Anforderungen, die sich aus der Sicherstellung der Löschwasserversorgung e ben, Zugänglichkeit zu Grundstücken einschließlich Zufahrten sowie Aufstell- und wegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr (soweit diese von der "Richt über Flächen für die Feuerwehr" abweichen), Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr insbesond zur Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmter Stellen, ergänzend wie folgt Stellung genommen: Anforderungen Für die Planung des Löschwasserbehälters ist die Ausführungsplanung läuterungsbericht, Baubeschreibung, Pläne) unter Beachtung der Löschwaser in Brandschutz- und Rettungsamt Rostock rechtzeitig 	Teil o.g. uer- ge- rge- ge- Be- ge- inie ge- Iere ge- Ger- Die Ausführungsplanung für die Errichtung des Löschwasserbehälters wird dem Brandschutz- und Rettungsamt rechtzeitig zur Abstimmung vorgelegt.
Stellungnahme beizubringen. (siehe §§ 3 (1) und 14 i.V.m. der DVGW Arbeblatt W 405) Anmerkung:	;10-
 Anmerkung: Der laut Teil A "Planzeichnung" zugewiesene Standort für den Löschwasserbehä wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sehr <u>kritisch</u> bzw. als ungeeig angesehen. (Vorschläge zum Standort /2/) Der Löschwasserbehälter muss für die Löschwasserentnahme zwingend mit Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr angefahren werden können. An der Saugst dessen Saugrohr gemäß DIN 14230, Pkt. 5.4.2.1, eine maximale Länge von aufweisen darf, muss mittels Feuerwehrzufahrt eine an der Saugstelle erreicht Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche nebst Wendemöglichkeit Schleppkurvennachweis angeordnet sein (Prüfung im Vorfeld erforderlich /1/). Feuerwehrzufahrt als auch Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche müssen technischen Bauschriften entsprechen, hier: Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006 sowie VV TB S.52, Anlage A 2.2.1.1/1. Löschwasserbehälter können auch überfahrbar ausgebildet werden. 	 Löschwasserbehälters ungeeignet ist, weil die erforderliche Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche an diesem Standort nicht realisiert werden kann. tels elle, Es erfolgte eine Abstimmung zwischen Amt 61 und dem Brandschutz- und Ret- tungsamt. Im Ergebnis wurde der Standort des Löschwasserbehälters (50 m³) in den Zufahrtsbereich des Wohnmobilplatzes verlegt. (siehe Abbildung auf folgender Seite)

155	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.5	NVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" gsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 29. Brandscl	hutz- und Rettungsamt Schreiben vom 12.04.2021	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
TEIL A: PLANZEIC	Abstimmung mit BRA zwingend erforderlich siehe Löschwasser- hinweise Feuerwehraufstellfläche W-Behälter überfahrbar beachte: Saugrohr, cacht, Lüftungsrohr	Die erforderliche Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche ist auf dem Parkplatz im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts Nr.1 gegeben. Der Standort des Löschwasserbehälters wird in TEIL A PLANZEICHNUNG mit ei- nem Symbol festgesetzt. Die Details zur Anordnung von Saugrohr, Domschacht und Lüftungsrohr werden in der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Brandschutz- und Rettungsamt geklärt.

HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTAD BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet " ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwu			O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel"
ff. 29. Brandsc	hutz- und Rettungsamt	Schreiben vom 12.04.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
 2. Hinweise 2.1 Auf weiterführende Anforderungen der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze wird hingewiesen. Begründung: Im § 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze wird davon gesprochen, dass Plätze für das "Parken" von Wohnmobilen keine Campingplätze im Sinne dieser VO sind. An dieser Stelle sollte wohl das Parken (als Parkplatzanlage - wie für andere PKW auch) im Sinne von "Abstellen" gemeint sein. Demzufolge würden dann andere Anforderungen vorbezeichneter VO ebenso gelten, wie z.B. § 12 Fahrwege für Feuerwehrfahrzeuge, § 4 (1), (4) Brandschutzstreifen, Feuerlöscher, § 11 (2) Lageplan Andernfalls sollten diese Maßnahmen als Erkenntnisquelle i.V.m. §§ 3 (1) und 14 LBauO M-V umgesetzt werden. Im Übrigen deckt sich die Definition o.g. VO § 1 (2) mit dem Teil B: Text 1. Absatz wortwörtlich (selbstfahrende Wohnfahrzeuge die jederzeit ortsveränderlich sind)! 			In der Ausführungsplanung des Wohnmobilplatzes werden die Anforderungen an den Brandschutz entsprechend der Landesbauordnung M-V und der Verord- nung über Camping- und Wochenendplätze berücksichtigt werden. Zu gegebe- ner Zeit wird eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem Brandschutz- und Rettungsamt erfolgen.
 2.2 Bei der Anbindung der freizuhaltenden Verkehrsflächen in Richtung "Kleiner Sommerweg" ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006 sowie W TB S.52, Anlage A 2.2.1.1/1" zu beachten (z.B. Nachweis und Ausführung der Schleppkurven). (siehe Teil A Planzeichnung und Teil B: Text, Festsetzungen Nr. 5.1 und 5.2) 		die Feuerwehr i.d.F. 2006 en (z.B. Nachweis und	Ziel der Ausführungsplanung des Parkplatzes ist es, die Anlage so zu gestalten, dass die Wegeführung zweckmäßig ist und eine möglichst große Zahl von PKW untergebracht werden kann. In dem Zusammenhang wird die genaue Lage des festgesetzten Geh- und Fahrrechts auch unter Berücksichtigung der erforderli- chen Schleppkurven festgelegt.

1155	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
30. BUND F	Rostock Schreiben vom 14.05.2021	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
für die Beteiligur Der Beschluss 2020/AN/1447) i Wohnmobile zur Service- und Ne werden. Das sol stoffen basieren nation mit einer liche Maß hinaus Die Nutzung en städtebaulichen solaren Stromge Einberechnung cher von Service den und für die E bination extensiv geben sich wese vergleichsweise tungsgrad der So terung, hat eine produziert Sauer	, BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich ng am Verfahren und nehme hiermit im folgenden Stellung. der Rostocker Bürgerschaft zur Klimaneutralität (Dez 2020, Nr. muss auch hier beachtet werden und einen klimaneutralen Platz für m Ziel haben. ebengebäude sollten ressourcenschonend und klimaneutral gebaut lte über die Verwendung von recycelten, auf nachwachsenden Roh- den und wiederverwendbaren Baustoffen und Materialien in Kombi- sehr guten Wärmedämmung realisiert werden, die über das gesetz- sgeht. Beton sollte zu einem großen Teil recycelt sein. neuerbarer Energien sollte selbstverständlich sein und über einen Vertrag festgesetzt werden. Das ist wirtschaftlich vertretbar, denn die estehungskosten sinken seit Jahren [1] und konkurrieren selbst ohne von Umweltkosten zunehmend mit fossilen Energieträgern. Die Dä- e- und Nebengebäude sollten in Ost-West-Ausrichtung geplant wer- Errichtung und Nutzung von Solaranlagen geeignet sein und in Kom- v begrünt werden. Aus der Dachbegrünung und der Solarnutzung er- entliche Synergieeffekte. Die Extensivbegrünung sorgt z.B. für eine geringe Umgebungstemperatur und damit für einen höheren Leis- olarmodule [2]. Dachbegrünung schützt die Dachhaut zudem vor Wit- dämmende Wirkung für die darunterliegenden Raumtemperaturen, rstoff, bindet Schadstoffe und Feinstäube, speichert Wasser und bie- tinen Lebensraum für kleinere Tiere.	Bei der Errichtung der Service- und Nebengebäude sind u.a. auch die Anforderun- gen des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) zu berücksichtigen. In § 1 (1) GEG heißt es: Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung können verpflichtende Vorgaben zu Art der zu verwendenden Baustoffe oder Art der einzusetzenden Energie, die für den Gebäudebetrieb notwendig ist, nicht gemacht werden. Festsetzungen dieser Art sind von § 9 Abs.1 BauGB nicht gedeckt. Damit fehlt die rechtliche Grundlage.
	keiten für die Nutzung von Solarenergie bietet eine Überdachung der e, sowohl auf dem Parkplatz <i>Rohrmannsche Koppel</i> als auch <i>Strand</i>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Überdachung von PKW- Stellplätzen zur Nutzung von Solarenergie ist eine interessante Überlegung und wird vom Vorhabenträger unter wirtschaftlichen Aspekten geprüft werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt nicht.

m57
2

ff. 30.	BUND Rostock	Schreiben vom 14.05.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
meene Servic	langebiet liegt nicht innerhalb des Fernwärmenetze ergie sollte daher klimaneutral über eine Solarthern egebäudes mit entsprechendem Pufferspeicher ge nerhalb des Plangebietes weder eine Ableitung r	nieanlage auf dem Dach des ewährleistet werden.	Den Einsatz von Solarthermie wird der Vorhabenträger prüfen. Eine verbindliche Vorgabe dazu kann der Bebauungsplan nicht geben, da die rechtliche Grundlage fehlt.
Nieder bspw. Ein Ve	Niederschlagswassers möglich ist, sollte dieses sinnvoll in Zisternen gesammelt und bspw. trinkwasserschonend für die Toilettenspülungen benutzt werden. Ein Verleih von Fahrrädern sollte als umweltfreundliches Mobilitätsangebot zur Ver- fügung stehen.		Um eine Versickerung weitestgehend zu ermöglichen, ist festgesetzt, dass die Fahr- wege mit versickerungsfähigem Pflaster hergestellt und die Standplätze der Wohn- mobile mit Schotterrasen befestigt werden. Damit ist trotz der zulässigen Überbau- ung von 80% im Sondergebiet Wohnmobilplatz eine im Vergleich zum Bestand un- wesentlich erhöhte Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.
			Das Sammeln des Niederschlagswassers, um es als Brauchwasser zu nutzen, wird vom Vorhabenträger geprüft.
			Ein Verleih von Fahrrädern steht dem Vorhabenträger frei. Für eine Festsetzung im Bebauungsplan fehlt die rechtliche Grundlage.
Gründ	Grünordnung		
Wir bitten bei der Festsetzung der privaten Grünflächen am Nord- und Westrand aus- schließlich <u>heimische</u> Arten zu verwenden und dies textlich auch so festzuhalten. Statt Rasen auf den Baumscheiben auszusäen, sollten heimische Wildblumenmi- schungen verwendet werden. Dies verbessert die Belüftung des Wurzelbereiches und die Versickerung von Niederschlagswassers. Zusätzlich wird ein Nahrungs- und Lebensraumangebot für Insekten geschaffen. Für eine Verdichtung der Grünstruktur mit all den wertvollen ökologischen Funktio- nen, sollten die Wohnmobil-Stellplätze einzeln, oder zusammengefasst mit heimi- schen Hecken eingefriedet werden. Das bietet zusätzlich Wind- und Erosionsschutz.		xtlich auch so festzuhalten. n heimische Wildblumenmi- iftung des Wurzelbereiches zlich wird ein Nahrungs- und vollen ökologischen Funktio- usammengefasst mit heimi- n Wind- und Erosionsschutz.	Für die Grünfläche am Westrand (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist in der textlichen Festset- zung 6.4 festgesetzt, dass die vorhandenen Gehölze und die Benjesstruktur zu er- halten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen ist. Die Eingrenzung auf heimische Arten erübrigt sich damit. Für die Grünfläche am Nordrand (Schutzgrün) werden keine Vorgaben zur Art der Pflanzen gemacht. Die Grünfläche dient dem Abstand zum Wald und übernimmt auch Funktionen des Wohnmobilplatzes wie Schaffung von Spiel- und Bewegungs- möglichkeiten.
Wir bit Verfah	tten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen iren.	und weitere Beteiligung am	

		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
31.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 15.05.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
durcl Bela Vorb seite Ich b straß Die I auftra führte Logis Abte	STELLUNGNAHME STELLUNGNAHME Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung Ich bitte jedoch folgenden Hinweis zu beachten: Die L 12 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden:		Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bedankt sich für die Stellungnahme. Der Hinweis, dass die L 12 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist, wurde in die Begründung, Kapitel 2.4 übernommen. Zu gegebener Zeit wird eine Information über Beginn und Ende der Baumaß- nahme und etwaige damit verbundene Einschränkungen erfolgen. Der Hinweis wird in der Satzung ergänzt!

ANLAGE	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
52. Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	Schreiben vom 18.01.2021	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohm hier: Prüfung Aufstellungs-, Abwägungs-, Entwurfs- und Das Flurstück 6/20 steht im Eigentum der Hanse- und U Teil des nicht öffentlich gewidmeten und sich überwiege befindlichen Weges "Habichtshöhe". Da sich der Carava Flurstück erstrecken wird, sollte es aus dem Planbereich	Auslegungsbeschluss Iniversitätsstadt Rostock und ist end in Privateigentum an-Stellplatz nicht auf dieses	Das Flurstück 6/20, Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen wurde aus dem Plangel- tungsbereich herausgenommen. Die Flächenangaben in der Begründung wurden dementsprechend geändert. Der Plangeltungsbereich reduziert sich um 169 m ² auf 18.201 m ² .

	not a		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	NVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" gsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
60.	60. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Schreiben vom 31.05.2021 Forstamt Billenhagen Forstamt Billenhagen Schreiben vom 31.05.2021		Schreiben vom 31.05.2021	
		STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
vorgel geprüf Der Fo insbes <i>die vo</i>	egten Antrag ft. orderung nac sondere für d on Bebauung	ntwurf mit Begründung gebe ich nachfolg gsunterlagen wurden hinsichtlich Waldbe ch Einhaltung eines von der Forstbehörd lie 1. Stellplatzreihe, wurde gefolgt (s. Be g freizuhalten sind, Seite 12).	troffenheit zum LWaldG M-V le geprüften Waldabstandes, egründung Pkt. 3.4 Flächen	Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt zur Kenntnis, dass für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 die Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands nach § 20 Abs.1 LWaldG M-V genehmigt wird.
Der Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird seitens der unteren Forstbehörde demnach weiter zugestimmt. Eine Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V wird für das Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" genehmigt. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Stellungnahme vom 16.03.2016.		erschreitung des gesetzlich LWaldG M-V wird für das	Die Begründung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wurde aus dem Schreiben vom 16.03.2016 in die Begründung zum Bebauungsplan (<i>Kapitel 3.4 Flä- chen, die von Bebauung freizuhalten sind</i>) übernommen.	

	May an		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
62.			Schreiben vom 01.06.2021	
	·	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
62. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Meck- lenburg-Vorpommern Schreiben vom 01.06.2021 STELLUNGNAHME Vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Auf Grund der gesetzlichen Zustän- digkeit erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern keine Stellungnahme zum o. a. Planungsverfahren. Ich bitte sicherzustellen, dass die Landgesellschaft M-V mbH in Leezen als verfü- gungsbefugte Stelle für landwirtschaftliche Landesflächen und die örtlich zuständigen Umwelt-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden, als Träger öffentlicher Belange, von Ihnen beteiligt werden. Ii Gleichzeitig bitte ich bei zukünftigen Planungsverfahren, bei denen keine gesetzli- chen Aspekte in Zuständigkeit der obersten Behörden im Geschäftsbereich des Mi- nisteriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern betroffen sind, D		a und Umwelt Mecklenburg- erfahren. / mbH in Leezen als verfü- n und die örtlich zuständigen er öffentlicher Belange, von n, bei denen keine gesetzli- n Geschäftsbereich des Mi- Vorpommern betroffen sind,	Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bedankt sich für die Stellungnahme. Bei der Fläche innerhalb des Plangebiets handelt es sich um eine bislang öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die bereits seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaft- lich bewirtschaftet wurde. Das Flurstück 6/19, auf dem sowohl das Sondergebiet <i>Wohnmobilplatz</i> als auch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Park- platz) festgesetzt werden, war im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Insofern geht die Hanse- und Universitätsstatt Rostock davon aus, dass die Landgesellschaft M-V mbH in Leezen nicht zuständig ist. Die örtlich zuständigen Umwelt-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden wurden im Verfahren beteiligt.	

_	155 Con		BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	IVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
74.	Polizeiinsp	ektion Rostock	Schreiben vom 14.04.2021	
		STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Sehr	r geehrte Dar	nen und Herren,		
tion I Bisla Rahr Um Maß Gebä spiel bleib siche Dies schlo gemo rend Von Verk hen.	 im Rahmen des vorliegenden Anhörungsverfahrens wird aus Sicht der Polizeiinspektion Rostock insbesondere die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer betrachtet. Bislang ist die vorhandene Ausfahrt des Parkplatzes "Rohrmannsche Koppel" im Rahmen der Verkehrsunfallstatistik als unauffällig zu bezeichnen. Um diese erfreuliche Situation zu erhalten, ist es erforderlich, dass die baulichen Maßnahmen im Bereich der Parkplatzausfahrt dies auch in Zukunft gewährleisten. Gebäude bzw. andere (bauliche) Gestaltungen müssen so angelegt sein, dass beispielsweise die Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmer untereinander erhalten bleiben und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Hier muss zugunsten der Verkehrssicherheit mehr als die Mindestmaße der Regelwerke eingehalten werden. Dies ist umso wichtiger, als dass die Parkplatzzufahrt zum einen außerhalb einer geschlossenen Ortschaft an einer Landesstraße anbindet und zum anderen auch einen gemeinsamen Geh- und Radweg kreuzt. Mittlerweile erreichen Rad-/Pedelec-fahrende regelmäßig Geschwindigkeiten von 25km/h und höher. Von einer starken Frequentierung des Einmündungsbereiches durch verschiedenste Verkehrsarten/Verkehrsteilnehmer ist von Frühjahr bis Herbst regelmäßig auszugehen. Hier spielt die besondere Bedeutung Rostock - Warnemündes als Urlaubsziel eine grundlegende Rolle. 			 In Teil A PLANZEICHNUNG sind Sichtdreiecke dargestellt. In Teil B TEXT wurde die Festsetzung Nr. 3.2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen: 3.2 Im Bereich der Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Nutzungen, Grundstückseinfriedungen und Hecken nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m über Gelände zulässig. Bäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,50 m über Gelände sind davon ausgenommen.
bilpa für F tiert i	Des Weiteren ist durch den Ausbau der überwiegenden Fläche zu einem Wohnmo- bilparkplatz, die Situation gegeben, dass an diesem Standort zahlreiche Parkflächen für Fahrzeuge wegfallen. Diese sind jedoch erforderlich, weil sie regelmäßig frequen- tiert und auch in vollem Umfang genutzt werden. Dies gilt insbesondere aufgrund der touristischen Situation und Bedeutung des Standortes.		ndort zahlreiche Parkflächen weil sie regelmäßig frequen-	Der verbleibende Parkplatz innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungs- plans Nr. 01.SO.195 steht der Öffentlichkeit in vollem Umfang zur Verfügung, auch wenn er privat bewirtschaftet (WIRO) wird.
Folglich müssen als Ausgleich Parkflächen in mindestens gleichem Umfang in der näheren Umgebung des Standortes geschaffen werden. Dies könnte beispielsweise durch ein Parkhaus am selben Standort ("Rohrmannsche Koppel") und/oder im Be- reich des Parkplatzes "An der Wetterstation" realisiert werden und muss auch im sel- ben zeitlichen Zusammenhang, besser zuvor, geschehen.		Dies könnte beispielsweise e Koppel") und/oder im Be- rden und muss auch im sel-	Es ist geplant, die Kapazitäten auf dem Parkplatz <i>Strand Mitte</i> durch die Errichtung einer Parkpalette zu erweitern. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsich- tigt, den für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 01.SO.88 <i>Sport- und Freizeitzentrum Warnemünde Parkstraße</i> entsprechend zu ändern.	

155 55 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 74. Polizeiinspektion Rosto	ock Schreiben vom 14.04.2021	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
um verkehrswidrigem Parken i würde, gleich an welcher kor kehrssituation mit sich bringen. damit einhergehenden starke durch Fußgänger, Radfahrer u	chwertigen Parkflächen muss nachgekommen werden, n erheblichem Maße zu begegnen. Dieses wiederum ikreten Stelle, unübersichtliche und gefährliche Ver- Aufgrund der touristisch sehr attraktiven Lage und der n Frequentierung der zugrundeliegenden Örtlichkeit nd auch Kraftfahrzeuge ist ein hohes Konfliktpotential entsprechend genannte Maßnahmen Rechnung ge-	Im Gegensatz zum gegenwärtigen Parkplatz, der ungeordnet und ohne Markierun- gen ist, wird der geplante Parkplatz durch Markierungen die Fläche optimal ausnut- zen können. Außerdem führt das künftige Angebot des Wohnmobilplatzes zu frei- werdenden Stellflächen, die bislang von Wohnmobilen u.a. auf dem Parkplatz <i>Strand Mitte</i> mangels einer qualitativ hochwertigen Alternative in Anspruch genom- men wurden.

1155 OF	HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529		
83. Stadtentso	brgung Rostock GmbH Schreiben vom 16.04.2021		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Textliche Festsel Kapitel: 1. Art de	tzungen, r baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und§ 10 BauNVO)		
3.5.6. und 3.6.8.	Abfallentsorgung und der Straßenreinigung sind in den Punkten aus. aktueller Sicht ausreichend berücksichtigt. Es wäre wünschens- Punkt 3.6.8. zur Errichtung von Abfallbehälterstellplätzen zusätzlich	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung ausreichend berücksichtigt wurden.	
ein Verweis auf	den Planungsleitfaden der HRO (https://rathaus.rostock.de/me4984.de/datei/Planungsleitfaden%20Abfallbeh%C3%A4Iter-	Der Verweis auf den Planungsleitfaden wurde in das Kapitel 3.6.8 aufgenommen.	
An dieser Stelle westlich der aktu Glättemeldemeld	sei darauf hingewiesen, dass die Stadtentsorgung Rostock GmbH Bellen Zufahrt zum Gelände "Parkplatz Rohrmannsche Koppel" eine Beanlage mit Sensoranschluss zur Fahrbahn der L12 betreibt und Ch zukünftig in Bestand bleiben soll.	Das Vorhandensein und der zukünftige Bestand der Glättemeldeanlage sind durch die textliche Festsetzung 5.3 gesichert.	

MIS S	

85.	Stadtwerke Rostock AG	Schreiben vom 11.05.2021	
	STELLUNG	SNAHME	ABWÄGUNG
Bitte Die k Stad Einw men In de	 Stromnetz der Stadtwerke Rostod Schreiben vom 30.06.2021) beachten Sie unsere Anweisung "Schu beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentu twerke Rostock Netzgesellschaft mbH rilligung keinem Dritten zu überreichen zur dienstlichen Verwendung, soweit ei em von Ihnen angefragten Bereich befir Fernwärmenetz der Stadtwerke Rost Informationskabelnetz der Stadtwere Straßenbeleuchtung des Tiefbauamtes Informationskabel des Hauptverwal stadt Rostock Gasnetz der Stadtwerke Rostod 30.06.2021) 	im der Stadtwerke Rostock AG bzw. der I. Diese sind ohne vorherige schriftliche oder zugänglich zu machen, ausgenom- es die genannte Anfrage betrifft. Inden sich <u>keine</u> Leitungsbestände: stock AG ke Rostock AG ites Rostock	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Ausnahme des Stromnetzes keine Leitungsbestände der Stadtwerke Rostock AG im Plangebiet vorhanden sind.

BEBAUUNGSPLAN NR. 01	NVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ngsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 85. Stadtwerke Rostock AG Schreiben vom 11.05.2021	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich be finden sich Niederspannungskabel der öffentlichen Stromversorgung unseres Unter nehmens. Die SWR NG plant derzeit keine eigenen Maßnahmen und hat keine Einwände gege die bisherigen Darstellungen. Wir bitten um Einbezug in die weiteren Planungen. An sprechpartner ist unser Mitarbeiter	 Erschließungs- und Ausführungsplanung wird eine Abstimmung mit der Stadtwerke Rostock AG erfolgen.
Bitte beachten Sie: Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers Gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das ge tende technische Regelwerk	
Die "Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen" ist zu befolgen (siehe Ar lage).	-
Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch di bauausführende Firma bei den Stadtwerken Rostock AG - Zentraler Auskunftsdiens - zu beantragen.	



89. Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde	Schreiben vom 14.05.2021	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde übergibt Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 Sondergebie		
 3.1 Art der baulichen Nutzung <i>Caravans sind auf dem künftigen Wohnmobilstellplatz ni</i> Insbesondere im Hinblick auf die geplante Errichtung einer reich des derzeit entwidmeten Parkplatz P+R Strand Mitte zung durch Caravans auf dem öffentlichen Teil des Parkp zulässig ist. Gleiches gilt ggf. für das Thema Reisebusse (Fernverkehr, 	Parkpalette auf einem Teilbe- ist festzulegen, dass die Nut- latzes Rohrmannsche Koppel	Die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung <i>Parkplatz</i> beinhaltet erstmal allgemein, dass dort Straßenfahrzeuge abgestellt werden können. Das schließt auch Caravans und Reisebusse ein. Der Betreiber des künftigen Parkplat- zes regelt, welche Arten von Fahrzeugen dort abgestellt werden können. Das geschieht durch eine entsprechende bauliche Anlage, Markierungen und Schilder.
 3.5.2 Ruhender Verkehr Es ist vorgesehen, zum Ausgleich der entfallenden 270 Str P+R Strand Mitte Stellplatzflächen in ebendieser Größenor Die Fläche Parkplatz P+R Strand Mitte wurde der T Warnemünde als Eigenkapital (Grund und Boden ohne Bau tragen. Darüber hinaus werden jährlich über die Erhebung v generiert. Mit der öffentlichen Widmung eines Teilbereiches des Par eine Erhöhung des Zuschusses um die anteilige Summe für das Eigenkapital der Tourismuszentrale wäre entsprecher anderweitig auszugleichen. Dies ist eindeutig zu regeln. 	rdnung öffentlich zu widmen. ourismuszentrale Rostock & ten) zur Bewirtschaftung über- von Parkgebühren Einnahmen kplatzes P+R Strand Mitte ist die Ausfallflächen verbunden,	Die Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Erfordernis eines Aus- gleichs für den Ausfall von Einnahmen durch die öffentliche Widmung von Flächen auf dem Parkplatz P+R Strand Mitte wurden in die Begründung (<i>Kapitel 3.5.2 Ruhender</i> <i>Verkehr</i>) übernommen.
3.9. Einsatz erneuerbarer Energien <i>Der Einsatz erneuerbarer Energien innerhalb des Plangebi</i> Weiterhin möchten wir anregen, auf der Westseite des Plan Ladesäulen für PKW und weitere Fahrzeuge mit Elektrom sichtigen.	ngebiets die Installation von E-	Die Installation von E-Ladesäulen auf dem Parkplatz ist grundsätzlich zulässig. Eine Entscheidung darüber fällt der Betreiber des Parkplatzes.



	1	
93. Warnow-Wasser- und Abwasserverband	Schreiben vom 29.04.2021	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
zum o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlich Einwände oder Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beach	-	
Trinkwasser Um das Plangebiet trinkwasserseitig versorgen zu können, ist eine Erweiterung des Trinkwassernetzes erforderlich. Dafür ist eine Leitungsverlegung zwischen der <i>Doberaner</i> <i>Landstraße</i> und dem <i>Kleinen Sommerweg</i> geplant. Die Trinkwasserleitung (TWL) sollte in die im B-Planentwurf mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen verlegt werden. Eine Versorgung mit Löschwasser ist aus dem vorhandenen und geplanten Trinkwassernetz nicht möglich.		Der Abstand der festgesetzten Baugrenze zur vorhandenen Trinkwasserleitung ist
Der Abstand zwischen einer künftigen Bebauung und der vorhandenen Trinkwasserleitung muss mindestens 2 m betragen. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.		in der Planzeichnung mit 2 m festgesetzt. Zur besseren Lesbarkeit wurde die P zeichnung durch eine Maßangabe ergänzt.
Niederschlagswasser Es befinden sich keine Anlagen des Warnow- Wasser- und Plangebiet.	Abwasserverbandes im	Die Fahrgassen und Standplätze innerhalb des Wohnmobilplatzes werden mit versickerungsfähigem Pflaster bzw. mit Schotterrasen befestigt. Für die Retention von Niederschlagswasser werden Mulden zwischen den Standplätzen angelegt.
Grünordnung/ Grünausgleich Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkw Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen S Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betra Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt d Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2 Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmen w	Stammachse des Baumes und agen. Kann die Einhaltung der über Bäume und unterirdische 2013) zu verfahren. Einer	Der Hinweis, dass Leitungstrassen nicht mit starkwüchsigen Gehölzen bepflanzt werden dürfen und die Konkretisierung des Mindestabstands bzw. der Hinweis auf das Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle, wurden in die Begründung (<i>Kapitel 3.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote</i>) übernommen.

and	ANLAGE 1	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	IVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" Isbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. 93.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband	Schreiben vom 29.04.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
 vertragliche Regelung Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der Nordwasser GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist. sonstiges Die technischen Lösungen für die Schmutzwasserentsorgung sowie für die Trinkwasserversorgung sind im Rahmen der weiteren Planungsphasen heraus zu erarbeiten und mit dem WWAV und der Nordwasser GmbH abzustimmen. 			Die Hinweise sind in Kapitel 7.2 Verträge der Begründung wiedergegeben. Die Abstimmung wird zu gegebener Zeit erfolgen.
Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen o. g. Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung. Schmutzwasser Die Schmutzwasserentsorgung muss über eine neu zu errichtende Abwasserdruckrohrleitung (ADL) in den Freigefällekanal im Kleinen Sommerweg erfolgen. Die ADL sollte parallel zur ebenfalls neu zu verlegenden Trinkwasserleitung verlegt werden. Sofern die ADL öffentlich vom WWAV übernommen werden soll, muss das erforderliche Abwasserpumpwerk (APW) im Bereich der nordwestlichen Flurstücksgrenze angeordnet werden. Dafür ist ein Standort im B-Plan vorzusehen. Das Abwasserpumpwerk würde privat bleiben. Sofern eine Annahmestation für Toilettenabwässer aus den Wohnmobilen vorgesehen ist, ist diese privat zu betreiben.			Die Ausführungen zu Ableitung des Schmutzwassers und Notwendigkeit einer Abwasserdruckleitung mit Abwasserpumpwerk wurden in die Begründung übernommen. Die Lage des Abwasserpumpwerks wurde symbolisch in der Planzeichnung festgesetzt.

	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
Ö01	Schreiben vom 10.05.2021	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
	nr geehrte Damen und Herren, n ausgelegten Bebauungsplan nimmt wie folgt Stellung:	Die Passagen, die im Folgenden grau unterlegt sind, werden nach der Mitzeichnung ebenfalls geschwärzt!
1.	Die nun vorgesehene Nutzungsänderung und Privatisierung steht im Widerspruch zur damaligen Begründung;	<u>zu 1.:</u> Die Hanse- und Universitätsstadt nimmt zur Kenntnis, dass Sie sich juristische Maß- nahmen vorbehalten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist seit dem 29.06.2007 Eigentümerin des überplanten Flurstücks. Vermögensrechtliche An- sprüche der Alteigentümerin wurden mit Urteil des Landgerichtes Greifswald vom 27.02.2007 rechtskräftig abgewiesen. Sollte sich durch die geänderte bauliche Nut- zung innerhalb des Plangeltungsbereichs die Grundlage des damaligen Urteils ge- ändert haben, sind eventuelle vermögensrechtliche Ansprüche unabhängig vom Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen.
2.	Der Parkplatz ist in den Sommermonaten oft belegt und eine Reduzierung steht im Widerspruch zur angestrebten Verkehrsberuhigung von Warnemünde. Schon jetzt wird bei Belegung wild geparkt, z.T. auf unseren Wiesen- und Ackerflächen.	 <u>zu 2.:</u> Es ist geplant, die Kapazitäten auf dem Parkplatz <i>Strand Mitte</i> durch die Errichtung einer Parkpalette zu erweitern. Der verbleibende Parkplatz innerhalb des Plangeltungsbereichs wird privat bewirtschaftet (WIRO), steht aber der Öffentlichkeit in vollem Umfang zur Verfügung. Im Gegensatz zum gegenwärtigen Parkplatz, der ungeordnet und ohne Markierungen ist, wird der geplante Parkplatz durch Markierungen die Fläche optimal ausnutzen können. Außerdem führt das künftige Angebot des Wohnmobilplatzes zu freiwerdenden Stellflächen auf dem Parkplatz <i>Strand Mitte</i>, die bislang von Wohnmobilen u.a. mangels einer qualitativ hochwertigen Alternative in Anspruch genommen wurden.

1157 - C		HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529		
ff. Ö	001	Schreiben vom 10.05.2021		
		STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
3.	. Ohne zeitgemäße sanitäre Anlagen werden die angrenzenden Flächen noch stärker mit Fäkalien verschmutzt. Schon jetzt sind der Küstenwald und unser Flurstück 6/15 im Sommer stark mit Fäkalien verschmutzt.		 <u>zu 3.:</u> Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist das Problem bewusst. Im <i>Strukturkon- zept Warnemünde</i> hat die Schaffung von sanitären Anlagen in den Zugangsberei- chen zum Strand eine hohe bis sehr hohe Gewichtung. Der Bebauungsplan kann allerdings nur Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs treffen. Im Sondergebiet <i>Wohnmobilplatz</i> ist die Errichtung von sanitären Anlagen zulässig und geplant. Inwiefern diese auch Strandbesuchern, die nicht Wohnmobilplatznut- zer sind, zur Verfügung stehen, kann der Bebauungsplan nicht festsetzen. Das ist Sache des Betreibers. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Reduzierung des Park- platzangebots die Nutzungsintensität in diesem Bereich verringert, so dass sich die Lage voraussichtlich etwas entspannen wird. 	
4.		che Maßnahmen ist zu verhindern, dass <mark>unser Flurstück 6/15</mark> von der Stellflächen als Hundeauslaufgebiet genutzt werden kann.	<u>zu 4.:</u> Mithilfe der Bauleitplanung werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Gegenstand der planerischen Konfliktbewältigung ist dabei auch, mögliche Miss- brauchsmöglichkeiten zu erkennen und zu verhindern. Allerdings kann der Aus- schluss von widerrechtlichem Betreten von sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangeltungsbereichs liegenden Grundstücken mit Festsetzungen des Bebau- ungsplans nicht geregelt werden kann. Es steht Ihnen frei, durch entsprechende Maßnahmen/Einfriedung/Hinweise, das unbefugte Betreten zu unterbinden.	
		che und organisatorische Maßnahmen <mark>ist unsere Zufahrt zu den</mark> 6/17 und 6/13 unter allen Umständen frei zu halten. Grüssen	zu 5.: Die genannten Flurstücke können im heutigen Kataster nicht ausfindig gemacht werden. Vermutlich handelt es sich um die heutigen Flurstücke 6/35, 6/36, 6/37, die östlich und nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzen. Die Zufahrt zu diesen Flurstücken bleibt durch die Planung unberührt.	

1157 D 7 2 3	HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529		
Ö02	Sc	chreiben vom 15.05.2021	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
ungsplan Nr. 01.S meinschaft übermitteln: Die Information zu über den Stadtanz informiert. 1. Bezeichnung de Schon vor dem Ja Landstraße" geän	ur Auslage des Planungsstandes kam kurzfris zeiger kommt nicht an und die Nachbarn werd er Beplanungsfläche ahr 2000 wurde die betreffende Fläche in "Par dert. Unsere Namensnennung war nur noch l	der ungeteilten Erbenge- Ihnen folgenden Text stig, die Veröffentlichung den offensichtlich nicht rkplatz an der Doberaner	<u>zu 1.:</u> Die Hanse- und Universitätsstadt nimmt zur Kenntnis, dass der Name unautorisiert verwendet wird und bedauert das. Eine Namensänderung ist vorgesehen, der künf-
auch fehlerhaft war. Der Seine Seine Seine Austimmung .			tige Wohnmobilplatz wird unter dem Namen <i>Warnemünde West</i> geführt werden. Verfahrensbedingt kann die Änderung des Namens aber erst nach Satzungsbeschluss erfolgen.
2. Grundstückseigentum			<u>zu 2.:</u> Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist seit dem 29.06.2007 Eigentümerin des überplanten Flurstücks. Vermögensrechtliche Ansprüche der Alteigentümerin wur- den mit Urteil des Landgerichtes Greifswald vom 27.02.2007 rechtskräftig abgewie- sen. Sollte sich durch die geänderte bauliche Nutzung innerhalb des Plangeltungs- bereichs die Grundlage des damaligen Urteils geändert haben, sind eventuelle ver- mögensrechtliche Ansprüche unabhängig vom Verfahren zur Aufstellung des Be- bauungsplans zu prüfen.
Sie können mir auch gerne Ihre Informationen dazu übermitteln, auch eine Erörterung bei Ihnen wäre möglich. Die jetzige Beplanung war lange absehbar und wird nun konk- ret, das wird die umfassende Betrachtung erleichtern.			



HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

ff. Ö02	Schreiben vom 15.05.2021	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
 3. Zur nachbarlichen Situation Die beplante Fläche befindet sich, wie Sie sicher bemerkt han nerhalb der Flächen Werden Sie eventuell nachvollziehen. Die Detailplanungen zu verschiedenen Erschließungen kom nicht ausreichend herausarbeiten, ich meine es fehlt dazu ir 	nbarschaftliche Interesse nte ich in der Kürze der Zeit	zu 3.: Das Plangebiet liegt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird von dort erschos- sen. Die stadttechnische Erschließung ist für die geplanten Nutzungen neu herzu- stellen. Die Details werden in der Erschließungsplanung abschließend geklärt.
Mir sind verschiedene, provisorische Versorgungssysteme I Die Mehrheit der vorzunehmenden Anschlüsse berührt Grei nauer Abstimmung mit uns geplant werden. Die bisherigen normgerechter Ausbauqualität zukunftssicher herzustellen. sammengefasste Verlegung generelle Vorteile bringen. Die fehlende Erschließung gilt übrigens auch für einige ande in Richtung des Kleinen Sommerweges.	nzlagen und muss in ge- wilden Verlegungen sind in Dazu wird sicher eine zu-	Das Trinkwassernetz ist zu erweitern. Dafür ist eine Leitungsverlegung von der <i>Doberaner Landstraße</i> geplant. In dem Zusammenhang können auch die Anlieger des <i>Kleinen Sommerwegs</i> einen normgerechten Anschluss erhalten. Sollte die Verlegung von Versorgungsleitungen Grenzbereiche betreffen, wird eine entsprechende Abstimmung mit Ihnen erfolgen.
Der Abstand der Planungen zu den bewachsenen Flächen i siedlung und an der östlichen Zuwegung ist für und aus vers tend. Der nicht besonders stabile Bewuchs ist über die Zeit angelegt worden und hat inzwischen Höhen von gut 20 m e len Umständen von den Grundstückseigentümern einiges e che Grenzlage und das Heranrücken durch die Planungen v künftig Gefahrensituationen provoziert. Ein gesicherter Abst bei den Forstfachleuten üblich einzuhalten.	schiedenen Gründen bedeu- der Fremdnutzung vor 1990 rreicht. Es wird unter norma- rwartet. Durch die willkürli- werden unter Umständen zu-	Der einzuhaltende Abstand der Bebauungsgrenze von der nordwestlich angrenzen- den Waldfläche auf dem Flurstück 6/35 wurde in Abstimmung mit der Landesforst- behörde auf 20 m festgesetzt. Die Baugrenze bzw. der von Bebauung freizuhal- tende Bereich sind dementsprechend zeichnerisch festgesetzt.
Für das Abwasser werden Sie nach meinen Kenntnissen sid tung des Kleinen Sommerweges suchen, wo und wie soll da Dazu wäre unter Umständen das Planungsgebiet entsprech möglicherweise nur die offene Verlegung in Frage, dazu wä weiterer Leitungen (TW, TK) passend.	as erfolgen? iend zu ergänzen. Es kommt	Für die Ableitung von Schmutzwasser sind eine Abwasserpumpstation und eine Abwasserdruckleitung, die in den Freigefällekanal des <i>Kleinen Sommerwegs</i> entwässert, zu errichten. Die genaue Lage klärt die Erschließungsplanung.

1157-20
8-2-3

HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

ff. Ö02	Schreiben vom 15.05.2021	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Die Netzauskunft von der Firma O2 ist im Plan ohne Eintrag hat die Telekom nach Ausschreibung das Gebiet zur LWL-V		Die Telekom wurde im Verfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 03.05.2018 hieß es, dass sich Telekommunikationslinien nur im Randbereich befinden. Zum damaligen Zeitpunkt waren keine Bauvorhaben der Telekom ge- plant. Zum Entwurf des Bebauungsplans hat sich die Telekom nicht geäußert.
 Wenn eine Heranziehung der Elektroleitungen (z.B. vom Trades beabsichtigt ist, wird ein Abstimmungsvorg Zum Regenwasser schreiben Sie das Überschusswasser ar bei der unteren Wasserbehörde erkundigen. Wenn eine Abl denken Sie sich diese? Das nach Ihren Worten "großzügige" Bebauungsfenster veragabeverweigerung wesentlich. Das wird doch sicher nur der Im übrigen, der kostenintensive Service für die immer teuere kritisch gesehen. Die von unserem Bruder bemängelten Beeund werden sicher nicht weniger. 	gang notwendig. nfallen wird, ich werde mich eitung erwogen wird – wie ändert die Basis zur Rück- erste Schritt sein. en Wohnmobile wird von mir	Niederspannungskabel sind nach Auskunft der <i>Stadtwerke Rostock Netzgesell- schaft mbH</i> im Plangebiet vorhanden. Die Erschließung erfolgt von der <i>Doberaner</i> <i>Landstraße.</i> Für das Niederschlagswasser sind Retentionsmulden, die das Niederschlagswas- ser zurückhalten, vorgesehen. Die Fahrgassen werden mit versickerungsfähigem Pflaster, die Standplätze mit Schotterrasen befestigt. Das reduziert das anfallende Niederschlagswasser. Hintergrund des <i>großzügigen</i> Baufensters ist die Tatsache, dass auch die Stand- plätze und Fahrgassen des künftigen Wohnmobilplatzes bauliche Anlagen sind und deshalb nur innerhalb des Baufensters errichtet werden dürfen. Bauliche Anlagen im Sinne von Gebäuden sind nur in den nahe der <i>Doberaner Landstraße</i> festge- setzten Baufenstern zulässig. Dort sind Empfang, sanitäre Anlagen, ein Kiosk sowie notwendige Nebenanlagen geplant.

TOP 5.3



HANSE- UND UNVIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel"

ANLAGE 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

Ö03	Schreiben vom 15.05.2021	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
chen Verkehr gewidme jedermann im Rahmen stattet (Gemeingebraud die Hansestadt Rostock die erhobenen Einwend nisterium für Energie, nicht erneut erhoben w lungen und/oder Ergebr geteilt; liegen demnach Über den Parkplatz "Ro technische Erschließun Ausbau des Kleinen S grenzt zu, sodass die den Parkplatz "Rohrma zungsrechten zu Guns Rechten der Grundstüch Erschließung der Grund rührt. Die Planung bes	: Textliche Festsetzungen 5.1 annsche Koppel" ist in seiner jetzigen Funktion dem öffentli- et. Der Gebrauch bzw. die Benutzung der Verkehrsfläche ist der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr ge- ch). Im Einziehungsverfahren "Rohrmannsche Koppel" teilte k, Herr Tiburtius zuletzt mit Schreiben vom 24.4.2018 mit, dass dungen mit Schreiben vom 25.2.2018 an das zuständige Mi- Infrastruktur und Digitalisierung M-V weitergeleitet wurden, verden müssen, sondern erhalten bleiben. Abwägungsmittei- nisse zum Einziehungsverfahrens wurden bis heute nicht mit-	Der im Plangeltungsbereich liegende gegenwärtige Parkplatz ist eine öffentlich ge- widmete Verkehrsfläche. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock plant, die Ein- ziehung dieser Fläche auf Grundlage von § 9 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu beantragen. Die Einziehung ist möglich, wenn ein rechtskräf- tiger Bebauungsplan vorliegt, dessen Inhalt der Volleinziehung einer Straße ent- spricht und damit die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls als festgestellt gelten. Die im Plangeltungsbereich festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestim- mung - <i>Parkplatz</i> - wird künftig privat bewirtschaftet, steht aber der Öffentlichkeit wei- terhin zur Verfügung. Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – <i>Park- platz</i> - werden sowohl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als auch den An- liegern des <i>Kleinen Sommerwegs</i> Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingeräumt. In den Festsetzungen 5.1 und 5.2 ist formuliert, dass entsprechend breite Trassen zum Zwecke des Begehens und Befahrens mit Fahrzeugen zur Absicherung der Ab- fallentsorgung, der Straßenreinigung, der Notfallrettung und des Brandschutzes so- wie als Zu- und Abgang für die Anlieger der Grundstücke in der Anlage "Kleiner Sommerweg" genutzt werden dürfen. Die Trassen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans auch zeichnerisch festgesetzt.
nimmt. Die Planung gr	eift damit in subjektiv-öffentliche Rechte der Grundstücksei-	In der textlichen Festsetzung ist die Nutzung durch die Anlieger des Kleinen Som

Stellungnahme (1025): Textliche Festsetzungen 5.2 vgl. Stellungnahme zur Vorgangsnummer: 1024 zur Festsetzung 5.1

gentümer des Kleinen Sommerwegs erheblich ein.

In der textlichen Festsetzung ist die Nutzung durch die Anlieger des *Kleinen Sommerweges* ausdrücklich genannt. Die Hanse- und Universitätsstadt kann deshalb nicht erkennen, dass subjektiv-öffentliche Rechte der Anlieger eingeschränkt werden.

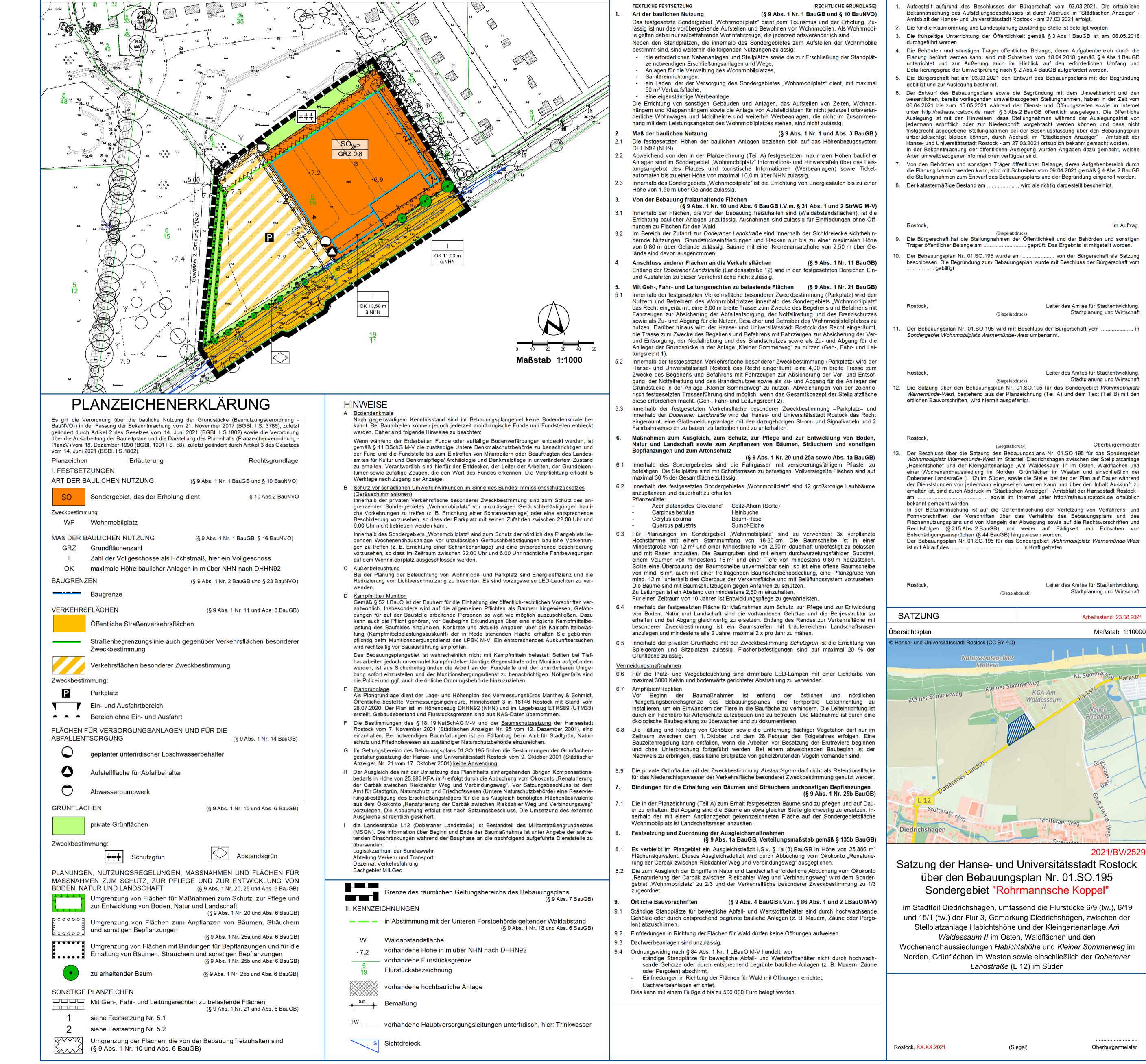
HIST CO	BEBAUUNGSPLAN NR. 01.S	VIVERSITÄTSSSTADT ROSTOCK O.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" sbeschluss zum Entwurf, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529
ff. Ö03	Schreiben vom 15.05.2021	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Stellungnahme züge	(1026): Begründung: 1. Ziel und Zweck der Planung / Grund-	
Gemäß § 1 Abs. dere auch die Ar sichtigen. Der ge der Doberaner La und nördlich ein durch den Betrie erwarten sind, so wurden die Ausw wirkungen des F Maßnahmen zur von nächtlichen Wohnmobilstellp aufgrund fehlend Vereinbarungen berin der Fläche einem noch zu (BauGB) getroffe Die Planung bee im Kleinen Somr technische Ersch che Nutzungsein	einträchtigt subjektiv-öffentliche Rechte der Grundstückseigentümer merweg. Die Planung beeinträchtigt die wegemäßige und verkehrs- hließung der Grundstücke - frei von Rechten Dritter und ohne zeitli-	Der städtebauliche Vertrag, der die Einschränkung der Nutzungszeiten zum Zwecke des Lärmschutzes der schutzbedürftigen Nutzungen der Anlieger regelt, wurde vor Satzungsbeschluss zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Betreiber abgeschlossen. Die mit den Festsetzungen 5.1 und 5.2 geregelten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind von den zeitlichen Nutzungseinschränkungen nicht betroffen. Insofern kann auch hier die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht erkennen, dass subjektiv-öffentliche Rechte der Anlieger eingeschränkt sind.

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2939) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 für das Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" im Stadtteil Diedrichshagen, umfassend die Flurstücke 6/9 (tw.), 6/19 und 15/1 (tw.) der Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen, zwischen der Stellplatzanlage Habichtshöhe und der Kleingartenanlage "Am Waldessaum II" im Osten. Waldflächen und den Wochenendhaussiedlungen Habichtshöhe und Kleiner Sommerweg im Norden. Grünflächen im Westen sowie einschließlich der Doberaner Landstraße (L 12) im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 03.03.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" -
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- 3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB ist am 08.05.2018
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 18.04.2018 gemäß §4 Abs.1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft hat am 03.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 06.04.2021 bis zum 15.05.2021 während der Dienst- und Öffnungszeiten sowie im Internet unter http://rathaus.rostock.de nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am 27.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche
- Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 09.04.2021 gemäß § 4 Abs.2 BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung eingeholt worden.
- .. wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Im Auftrag

- Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- . von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom

Leiter des Amtes für Stadtentwicklung. Stadtplanung und Wirtschaft

. in

Parkstr

Hanse- und Universitätsstadt

ROSTOCK

Aktenmappe - 149 von 196

2021/BV/2529



Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 01.SO.195

Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel"

im Stadtteil Diedrichshagen, umfassend die Flurstücke 6/9 (tw.), 6/19 und 15/1 (tw.) der Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen, zwischen der Stellplatzanlage *Habichtshöhe* und der Kleingartenanlage *Am Waldessaum II* im Osten, Waldflächen und den Wochenendhaussiedlungen *Habichtshöhe* und *Kleiner Sommerweg* im Norden, Grünflächen im Westen sowie einschließlich der *Doberaner Landstraße* (L 12) im Süden

Begründung

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom

ausgefertigt am

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Begründung zum ENTWURF + UMWELTBERICHT, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

INHALT

	4.1	Einleitung des Umweltberichts	25
4	UMW	ELTBERICHT	25
	3.11	Kennzeichnungen/ Nachrichtliche Übernahmen	24 24
	3.10	Übernahme von Rechtsvorschriften 3.10.1Örtliche Bauvorschriften/ Gestaltung	24 24
	3.9	Einsatz erneuerbarer Energien	23
	3.8	Immissionsschutz	22
		 3.7.3 Artenschutz 3.7.4 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen 3.7.5 Festsetzung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen 3.7.6 Natura 2000-Gebiete 	20 21 21 21 21
	3.7	 Grünordnung 3.7.1 Private Grünflächen 3.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote 	18 18 19
	3.6	Technische Infrastruktur3.6.1Trinkwasserversorgung3.6.2Löschwasser/ Brandschutz3.6.3Schmutz- und Niederschlagswasserableitung3.6.4Elektroenergieversorgung3.6.5Beleuchtung3.6.6Fernwärmeversorgung3.6.7Anlagen der Telekommunikation3.6.8Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft	15 15 16 17 17 17 17
	3.5	Verkehrserschließung 3.5.1 Verkehrsanbindung 3.5.2 Ruhender Verkehr 3.5.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 3.5.4 Fuß- und Radwegenetz 3.5.5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen 3.5.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	13 13 14 15 15 15
	3.4	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	13
	3.3	Überbaubare Grundstücksflächen	12
	3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
•	3.1	Art der baulichen Nutzung	11
3	PLAN	UNGSINHALTE	11
	2.5	Eigentumsverhältnisse	11
	2.4	Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur	10
	2.2	Nutzung und Bebauung	10
	2.1 2.2	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung	6 10
2		UNGSGRUNDLAGEN	6
•			
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf	5
	1.1 1.2	Ziel und Zweck der Planung/ Grundzüge	4 5
1		UNGSANLASS	4

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Begründung zum ENTWURF + UMWELTBERICHT, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

	 4.1.1 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen 4.1.2 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden 4.1.3 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes 4.1.4 Abgrenzung von Untersuchungsraum und –umfang 	25 25 25 26
4.2	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen un Ableitung von Maßnahmen4.2.1Schutzgüter Pflanzen und Tiere4.2.2Schutzgut Fläche4.2.3Schutzgut Boden4.2.4Schutzgut Wasser4.2.5Schutzgut Luft4.2.6Schutzgut Klima4.2.7Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild4.2.8Schutzgut Biologische Vielfalt4.2.9Schutzgut Mensch/ Bevölkerung und Gesundheit4.2.10Schutzgut Mensch/ Bevölkerung und Gesundheit4.2.12Wechselwirkungen	nd 27 29 30 30 32 33 34 34 34 34 34 35 36
4.3	 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich 4.3.1 Methodik 4.3.2 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes 4.3.3 Kompensation der Eingriffe 4.3.4 Ergebnis der Bilanzierung 	36 36 38 38
4.4	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung und deren Überwachung	en 38
4.5	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiter und Darstellung der Auswahlgründe 4.5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 4.5.2 Varianten der baulichen Nutzung	38 38 38
4.6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	39
4.7	 Hinweise, Grundlagen, Methodik 4.7.1 Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Unterlagen 4.7.2 Informations- und Datengrundlagen 4.7.3 Bewertungsmethodik 	40 40 41 41
SCH\	WERPUNKTE DER ABWÄGUNG	42
FLÄC	CHENBILANZ	43
SICH	ERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	43
7.1	Bodenordnende Maßnahmen	43
7.2	Verträge	43
7.3	Kosten und Finanzierung	44
DUR	CHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	44
ANL	AGEN	
9.1	<u>Grünordnungsplan (Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand 22.07.2021)</u>	
9.2	Artenschutzfachbeitrag (Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand 22.07.2021)	

5

6

7

8

9

9.3 <u>Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand</u> 23.09.2020)

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/ Grundzüge

Das Plangebiet liegt westlich von Warnemünde im Stadtteil Diedrichshagen und wird derzeit vollständig als öffentlich gewidmeter Parkplatz für Kraftfahrzeuge von Strandnutzern und Besuchern des Naherholungsgebietes *Stoltera* genutzt.

Um der stetig steigenden Nachfrage nach Wohnmobilstandplätzen im Raum Warnemünde gerecht werden zu können und eine Alternative für die im Rahmen der Entwicklung der Mittelmole mittelfristig dort fortfallenden Wohnmobilstandplätze zu schaffen, soll der östliche Teil des derzeitigen Parkplatzes zu einem Wohnmobilplatz entwickelt werden. Die Lage am westlichen Ortsrand in Strandnähe und mit Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr bietet optimale Bedingungen für einen Wohnmobilplatz. Der verbleibende Teil im westlichen Bereich des Plangebietes wird auch künftig als Parkplatz für Kraftfahrzeuge von der Öffentlichkeit genutzt. Sowohl der Wohnmobilplatz als auch der Parkplatz sollen über die *WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH* bewirtschaftet und unterhalten werden.

Der im Plangeltungsbereich liegende gegenwärtige Parkplatz ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Um die geplanten Nutzungen umsetzen zu können, sind die Entwidmung und die Verlagerung des öffentlichen Parkplatzes erforderlich. Die Einziehung der Fläche ist auf Grundlage von § 9 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu beantragen. Die Einziehung ist möglich, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, dessen Inhalt der Volleinziehung einer Straße entspricht und damit die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls als festgestellt gelten.

Um die benötigte Anzahl der Stellplätze an anderer Stelle bereit zu stellen, ist die Errichtung einer Parkpalette im Bereich des Parkplatzes *Strand Mitte* vorgesehen Ein Teil des Parkplatzes *Strand Mitte* soll künftig öffentlich gewidmet werden.

Voraussetzung für die Errichtung einer Parkpalette im Bereich des Parkplatzes *Strand Mitte* ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.88 *Sport- und Freizeitzentrum Warnemünde Parkstraße.* Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung wurde von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt in ihrer Sitzung am 21.04.2021 gefasst.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der geplante Wohnmobilplatz unterliegt den Einflüssen des Verkehrs auf der Doberaner Landstraße (Landesstraße 12). Östlich grenzt eine Kleingartenanlage und nördlich ein Wochenendhausgebiet an, die gegenüber den Immissionen, die durch den Betrieb des geplanten Wohnmobilplatzes sowie des PKW-Parkplatzes zu erwarten sind, schutzbedürftig sind. Im Rahmen einer schalltechnischen Prognose wurden die Auswirkungen des Straßenverkehrs auf den Wohnmobilplatz und die Auswirkungen des Parkplatzes auf die Wohnmobilstellplätze untersucht. Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Immissionsschutzes betreffen den Ausschluss von nächtlichen Fahrbewegungen sowohl auf dem Parkplatz als auch auf dem Wohnmobilplatz. Eine Festsetzung derartiger Regelungen im Bebauungsplan ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich. Hier werden entsprechende Vereinbarungen zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Betreiberin der beiden Plätze, die *WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH* in einem noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag gem. §11 Baugesetzbuch (BauGB) getroffen.

Die beabsichtigte Entwicklung des Wohnmobilplatzes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der so weit wie möglich zu minimieren ist. Die nicht vermeidbaren Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Der Grünordnungsplan greift diese Belange auf. Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung von Eingriffen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, auch externe Kompensationsmaßnahmen, werden im Bebauungsplan festgesetzt und durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Vorhabenträger gesichert.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans) stellen sich heute als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V dar. Dieser Wald bleibt erhalten. Zwischen der ersten Standplatzreihe des Wohnmobilplatzes und den Waldflächen ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ein Abstand von 20 m zu gewährleisten, der von Bebauung freizuhalten ist.

Das Plangebiet grenzt im Süden und im Westen an das Landschaftsschutzgebiet *Diedrichshäger Land* an. Im Nahbereich liegt das FFH-Gebiet *Stoltera bei Rostock.* Mögliche Auswirkungen wurden im Zuge des Planverfahrens untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes als nicht erheblich einzustufen sind.

Die betroffenen Flächen sind derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wohnmobilplatzes zu schaffen und den Standort dauerhaft zu sichern, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB liegen hier nicht vor, da eine Innenentwicklung im Sinne des Gesetzes (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) nicht stattfindet. Daher findet das Regelverfahren Anwendung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung *Stellplatzanlage* dar. Der Bebauungsplan ist damit und gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,82 ha.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 für das Sondergebiet *"Rohrmannsche Koppel"* befindet sich im Stadtteil Diedrichshagen. Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- durch die (im Plangebiet liegende) Doberaner Landstraße (L 12) im Süden,
- den Parkplatz Habichtshöhe und die Kleingartenanlage Am Waldessaum II im Osten,
- Waldflächen und die Wochenendhaussiedlungen Habichtshöhe und Kleiner Sommerweg im Norden
- sowie Grünflächen im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 6/9 (Radweg) und 15/1 (Doberaner Landstraße) sowie das Flurstücke 6/19 der Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen.

Als Kartenrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Manthey & Schmidt, Hinrichsdorf 3 in 18146 Rostock mit Stand vom 28.07.2020. Der Plan ist im Lagebezug ETRS89 (UTM33) und im Höhenbezug DHHN92 (NHN) erstellt.

1.3 Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft am 03. März 2021 förmlich eingeleitet und durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 27. März 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.04.2018 von der Planung unterrichtet und auch zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Rahmen der öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 08.05.2018. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 25.04.2018. Während der Sitzung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach § 63 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 30 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436), erfolgt die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband M-V e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband M-V e.V.
- Landesjagdverband M-V e.V.

Die Hinweise der Verbände werden im Rahmen des Abwägungsvorgangs berücksichtigt.

Nach Verfestigung der Planung wurde der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung zur Abstimmung vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf der Sitzung der Bürgerschaft am 03. März 2021 gebilligt und der Entwurf zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 06. April 2021 bis zum 15. Mai 2021. Durch Abdruck im Städtischen Anzeiger am 27. März 2021 wurde das ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf ein.

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs.2 BauGB) sowie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs.4 BauGB) erfolgten parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Nach Prüfung und Auswertung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann die Bürgerschaft den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S.1802) geändert worden ist;
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert;
- <u>Planzeichenverordnung</u> (-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S.1802);
- <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</u> (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBI. M-V S. 682),

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Begründung zum ENTWURF + UMWELTBERICHT, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

 <u>Naturschutzausführungsgesetz</u> (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228).

In Anwendung der Überleitungsvorschrift § 25e BauNVO wird für den vorliegenden Bebauungsplan, dessen Entwurf vor dem 23. Juni 2021 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen hat, die Verordnung in der bis dahin geltenden Fassung angewendet.

Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

Ziele der Raumordnung

Maßgebend ist das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) aus dem Jahr 2016. Hier ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Oberzentrum ausgewiesen. Sie bildet die Kernstadt innerhalb eines Stadt-Umland-Raumes. Große Teile des Plangebiets sind als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen.

Hinsichtlich der Tourismusentwicklung gilt gemäß Punkt 4.6(2) des LEP M-V, dass die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden sollen. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (Punkt 4.6(3) des LEP M-V). Gemäß 6.4(5) des Landesraumentwicklungsprogramms haben in den bereits intensiv genutzten Bereichen der Außenküste und der Inseln Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung Priorität.

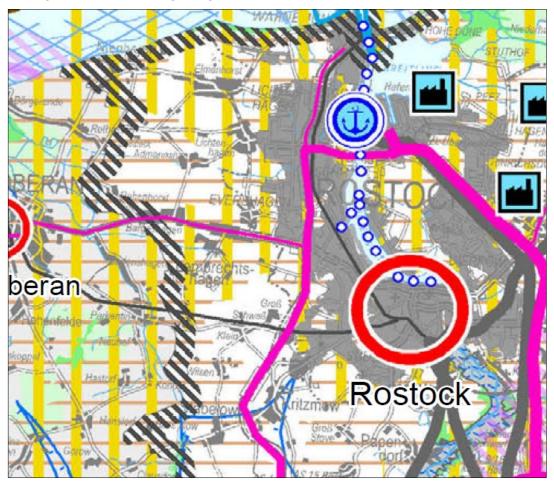


Abb.1: Auszug aus der Karte des Landesraumentwicklungsprogramms M-V von 2016

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Begründung zum ENTWURF + UMWELTBERICHT, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

Gemäß **Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock** (**RREP MM/R**) vom August 2011 befindet sich das Bebauungsplangebiet innerhalb eines Tourismusschwerpunktraums im küstennahen Raum. In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt weiterhin direkt an einem bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetz und in unmittelbarer Nähe eines Fernrad- und Fernwanderweges sowie in der Nähe eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock hat in seiner Landesplanerischen Stellungnahme vom 14.05.2018 erklärt, dass der Bebauungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und aus landes- und regionalplanerischer Sicht befürwortet wird.



Abb.2: Auszug aus der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock

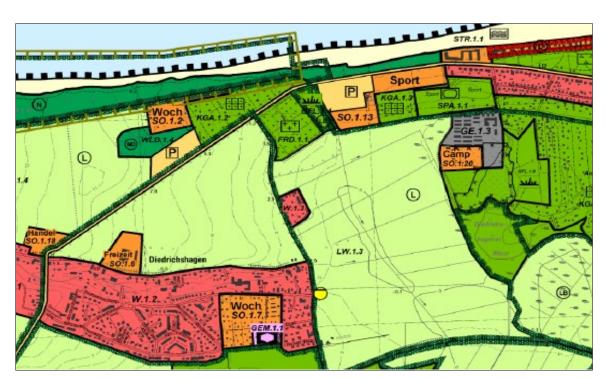


Abb.3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009, stellt die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung *Stellplatzanlage* dar. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird damit entsprochen.

Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

- Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die von der Bürgerschaft am 14.05.2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene *Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013* stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend für das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar und begründet diese. Die Inhalte des aktualisierten Landschaftsplans sind im Rahmen der Bauleitplanung nachweislich und nachvollziehbar in die Abwägung einzubeziehen. Sie können als Darstellung oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für Natur und Landschaft sowie Erholungsvorsorge dienen als Rahmenvorgabe für alle Fachplanungen einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitpläne und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie sind insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen." (aus dem Beschluss über die Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock 2013 vom 14.05.2014).

Die Zielkonzeption der *Ersten Aktualisierung des Landschaftsplans* sieht für das Plangebiet Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr vor.

<u>Weitere beachtliche Verfahren</u> sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans <u>nicht bekannt</u>.

2.2 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Das Plangebiet liegt westlich von Warnemünde im Stadtteil Diedrichshagen. Es ist über die *Doberaner Landstraße* (Landesstraße 12) erschlossen und wird derzeit vollständig als gebührenpflichtiger öffentlicher Parkplatz genutzt. Parallel zur Doberaner Landstraße verläuft ein öffentlicher Geh- und Radweg. Im Bereich östlich der Parkplatzzufahrt von der L 12 befindet sich eine Bushaltestelle.

Östlich des Plangebiets liegt die Straße *Habichtshöhe*, die als Zufahrt zur nördlich gelegenen Wochenendhaussiedlung und zum Parken von Kraftfahrzeugen der Nutzer der östlich angrenzenden Kleingartenanlage dient.

Direkt nördlich des Plangebiets, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen Waldflächen. Der nach Landeswaldgesetz M-V einzuhaltende Waldabstand ist für die künftige Nutzung der Flächen im Plangebiet zu berücksichtigen.

Im Osten grenzen Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an.

2.3 Nutzung und Bebauung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind derzeit gänzlich unbebaut. Wie bereits erwähnt, erfolgt derzeit eine Nutzung als öffentlicher Parkplatz. Die Oberfläche ist mit einer Schotterschicht befestigt.

2.4 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur, wie Kindergärten, Schulen und Nahversorgungseinrichtungen sind in Warnemünde und Diedrichshagen in ausreichendem Umfang vorhanden. Aus der geplanten Nutzung für einen Wohnmobilplatz und eines öffentlichen Parkplatzes für Strandbesucher heraus entsteht kein zusätzlicher Bedarf.

Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die Doberaner Landstraße (L 12) vollständig erschlossen. Die Zufahrt erfolgt direkt von der Doberaner Landstraße aus. Über die vorhandene Bushaltestelle ist auch die Erreichbarkeit des Gebiets über den Öffentlichen Personennahverkehr gegeben. Über die L 12 ist die Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz gegeben.

Stadttechnische Infrastruktur

Die zur Sicherung der technischen Infrastruktur erforderlichen Medien sind in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Topographie und Baugrund

Die Höhenlage des natürlichen Geländes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans etwa bei 7 m über NHN.

Durch *IBURO - Ingenieurbüro für Baugrunduntersuchung und Umwelttechnik Rostock* wurde eine Vorerkundung des Baugrundes im Plangebiet vorgenommen. Aus dieser Voruntersuchung ergibt sich Folgendes:

Die durch dynamische Lastplattendruckversuche ermittelten Werte für das Verformungsmodul $E_{vd,M}$ sind überschläglich mit Faktor 2 auf E_{v2} -Werte umzurechnen. Überwiegend wurden relativ hohe Werte von $E_{v2} >= 85$ bis $E_{v2} > 120$ MN/m² ermittelt, erwartungsgemäß auch abhängig von der Stärke der Schotter- oder Kiessand-Schotter-Schichten der provisorischen Befestigung.

Die vorhandene Befestigung in einer Stärke von ca. 25 bis 40 cm, im Mittel um 30 cm, weist

eine für das Bauvorhaben (Saisonparkplatz) ausreichende Tragfähigkeit auf. Bereichsweise sind geringmächtige Mutterbodenschichten überschüttet worden. Erwartungsgemäß ist der Untergrund schwer durchlässig und nicht versickerungsfähig. Daraus resultierend sind die aktuellen Bodenwasserflurabstände sehr gering.

Das Vorgehen bei der Asphaltierung des Zufahrtsbereiches ist u.a. von der Höheneinordnung abhängig zu machen. Hier sollte Frostsicherheit bzw. ein grundhafter Neuausbau vorgesehen werden. Dies bedeutet:

- Mindeststärke frostsicherer Regelaufbau ca. 65 cm;
- zusätzliche Bodenverbesserung wegen Weichboden im Untergrund durch Bodenaustausch gegen Kiessand oder STS (ca. 25 bis 30 cm);
- bei zusätzlichem Geogittereinsatz ggf. ca. 5 bis 10 cm weniger.

Der Gesamtaufbau ist damit bis zu 0,95 m stark. In der Fläche ist eine Profilierung durch zusätzlichen Schotterauftrag zu empfehlen, ggf. Dach-Profilierung mit Wasserabführung über Rinnen. Dabei sollten Abträge vermieden werden. Eine regelmäßige Wartung ist vorzusehen (Auffüllen von entstehenden Löchern).

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die im Plangeltungsbereich befindlichen Flurstücke sind im Eigentum der Hansestadt Rostock. Die *WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH* hat das Flurstück 6/19 gekauft. Vertraglich vereinbart ist eine aufschiebende Wirkung, die beinhaltet, dass die Umschreibung erst erfolgt, wenn alle Rücktrittsrechte erloschen sind, d.h. erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans, Entwidmung des öffentlichen Parkplatzes und Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung.

Damit sind günstige Voraussetzungen hinsichtlich der Gewährleistung der Realisierung des Vorhabens gegeben.

3 PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Sondergebiet *Wohnmobilplatz* dient dem Tourismus und der Erholung. Zulässig sind nur das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnmobilen. Als Wohnmobile gelten dabei nur selbstfahrende Wohnfahrzeuge, die jederzeit ortsveränderlich sind.

Mit der Eingrenzung auf das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnmobilen wird jede Form von Dauercamping ausgeschlossen.

Neben den Standplätzen, die innerhalb des Sondergebietes zum Aufstellen der Wohnmobile bestimmt sind, sind weiterhin die folgenden Nutzungen zulässig:

- die erforderlichen Nebenanlagen und Stellplätze sowie die zur Erschließung der Standplätze notwendigen Erschließungsanlagen und Wege;
- Anlagen für die Verwaltung des Wohnmobilplatzes;
- Sanitäreinrichtungen;
- ein Laden, der der Versorgung des Sondergebietes "Wohnmobilplatz" dient, mit maximal 50 m² Verkaufsfläche;
- eine eigenständige Werbeanlage.

Die Errichtung von sonstigen Gebäuden und Anlagen, das Aufstellen von Zelten, Wohnanhängern und Klappanhängern sowie die Anlage von Aufstellplätzen für nicht jederzeit ortsveränderliche Wohnwagen und Mobilheime und weiterhin Werbeanlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot des Wohnmobilplatzes stehen, sind <u>nicht</u> zulässig.

Caravans sind Anhänger für Kraftfahrzeuge, d.h. ohne eigenen Antrieb. Sie sind auf dem künftigen Wohnmobilplatz <u>nicht</u> zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Um eine optimale Ausnutzung des Grundstücks zu ermöglichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Sondergebiets mit 0,8 festgesetzt.

Innerhalb des Wohnmobilplatzes sind Standplätze für die Wohnmobile und Fahrgassen für deren Erschließung zu errichten. Das sind bauliche Anlagen, deren Grundfläche bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche zu berücksichtigen sind. Gemäß § 19 Abs.4 BauNVO sind auch Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen. Eine anteilige Berücksichtigung von Flächen, die mit versickerungsfähigem Pflaster oder Schotterrasen befestigt sind, sieht der Bebauungsplan nicht vor. D.h., diese Flächen sind zu 100% anzurechnen.

Um die erforderlichen Nutzungen und Funktionen im geplanten Servicegebäude unterbringen zu können, ist eine entsprechende Höhe des Baukörpers erforderlich. Das Gebäude darf nicht mehr als ein Vollgeschoss haben. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 13,50 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht einer Höhe von etwa 6,50 m über Gelände.

An der südöstlichen Grenze des Sondergebietes darf ein Nebengebäude für die Unterbringung von Geräten errichtet werden. Auch hier ist maximal ein Vollgeschoss zugelassen. Die Höhe wird auf 11,0 m über NHN begrenzt. Dies entspricht einer Höhe von ca. 4,0 m über Oberkante Gelände.

Im übrigen Sondergebiet sind die Standplätze für Wohnmobile zulässig. Die Standplätze sind gemäß § 2 (1) LBauO M-V bauliche Anlagen. Festsetzungen zu zulässiger Höhe oder Geschossigkeit sind für die Standplätze entbehrlich. Um die Zulässigkeit von Energiesäulen, die die Wohnmobile mit Strom und ggf. Trinkwasser versorgen, eindeutig zu regeln, wird die folgende Festsetzung in TEIL B TEXT eingefügt:

2.3 Innerhalb des Sondergebiets Wohnmobilplatz ist die Errichtung von Energiesäulen bis zu einer Höhe von 1,50 m über Gelände zulässig.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Auf den für die Errichtung der Wohnmobilstellplätze vorgesehenen Flächen innerhalb des Sondergebietes wird ein großzügiges Baufenster festgesetzt. In Richtung Norden sind die im Waldabstand liegenden Flächen des Sondergebiets ausgenommen. Zur Doberaner Landstraße hin wird zur Gewährleistung eines ausreichenden Lärmschutzes mit der festgesetzten Baugrenze ein Abstand von 30 m -gemessen ab Straßenmitte- für die Aufstellung der Wohnmobile vorgesehen. Im Osten verläuft die Baugrenze mit einem Abstand von 6,50 Meter zur Flurstücksgrenze. Hier befindet sich eine Trinkwasserleitung. Entsprechend der Vorplanung von WASTRA-Plan aus dem Jahr 2018 können innerhalb der Baugrenze 62 Wohnmobilstandplätze in einer Größe von 5 x 10 m und 9 Standplätze in einer Größe von 6 x 14 m errichtet werden.

Im südlichen Teil der Baufläche, zur *Doberaner Landstraße* und zur Einfahrt des Wohnmobilplatzes orientiert, ist die Errichtung eines zentralen Servicegebäudes beabsichtigt. Hier können die für den Wohnmobilplatz erforderlichen sanitären Einrichtungen untergebracht sein, aber auch Anmeldung, Information und ein kleinerer Kiosk, in dem sich die Nutzer des Wohnmobilplatzes versorgen können.

Im südöstlichen Teil des Sondergebiets gibt es die Möglichkeit, einen kleinen Geräteschuppen vorzuhalten.

Im Bereich des öffentlichen Parkplatzes im westlichen Teil des Plangebiets sind keine baulichen Anlagen vorgesehen. Um den vorhandenen Straßenbäumen, die eine gesetzlich geschützte Baumreihe darstellen, den erforderlichen Entwicklungsraum zu gewährleisten, muss zwischen dem Kronentraufbereich der Bäume und den baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

3.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG). Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist gemäß § 20 LWaldG bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Im Verfahren hat das Forstamt Billenhagen als Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 16.03.2016 eine Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands nach § 20 LWaldG in Aussicht gestellt. Zur Begründung heißt es in dem Schreiben vom 16.03.2016, dass die örtlichen Gegebenheiten vor Ort geprüft wurden. Dabei wurde ein Baumbestand aus Birke, Erle, Weide (Bäume I. Ordnung) und ein vorgelagerter Waldrand aus verschiedenen Straucharten, vorwiegend Brombeere vorgefunden. In dem genannten Schreiben heißt es, dass sich die für die 1. Stellplatzreihe potentiell gefährlichen Bäume im Inneren der Fläche befinden. Nach Auffassung der Landesforst haben diese Bäume ihre Endhöhe bereits erreicht. Auf Grund der standörtlichen Verhältnisse und der seebeeinflussten Wuchsform der Waldbäume ist das Gefahrenpotential geringer einzuschätzen, als die Gefahr, die von einem geschlossenen Waldrand ausgehen kann. Der Abstand vom Kronen-/Traufbereich der Waldbäume I. Ordnung (potenziell gefährliche Bäume) zur ersten Stellplatzreihe kann von 30 m auf ca. 20 m reduziert werden. Dies entspricht in etwa einer baumfallenden Länge.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist der einzuhaltende Waldabstand gekennzeichnet. Für die Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, wurde das Planzeichen 15.8 der Planzeichenverordnung angewendet. In dem Bereich sind als Ausnahmen Einfriedungen zulässig. Die Einfriedungen dürfen keine Öffnungen bzw. Zugänge zu den Waldflächen haben, um unbefugtes Betreten der Waldfläche zu verhindern.

In der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB hat das Forstamt Billenhagen in seiner Stellungnahme vom 31.05.2021 die Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands nach § 20 LWaldG genehmigt und auf das Schreiben vom 16.03.2016 verwiesen.

3.5 Verkehrserschließung

3.5.1 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die *Doberaner Landstraße* (Landesstraße 12) gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. In Warnmünde besteht Anschluss an die Stadtautobahn (Bundesstraße 103) und weiterführend an die Autobahn A 19 und die Autobahn A 20. In westliche Richtung führt die Landesstraße nach Bad Doberan.

3.5.2 Ruhender Verkehr

Der gegenwärtige Parkplatz ist ungeordnet und ohne Markierungen. Das Tiefbauamt stellt in seiner Stellungnahme vom 07.05.2021 fest, dass der zur Verfügung stehende Parkraum auf Grund der fehlenden Parkordnung großzügig ausgenutzt wird. Es wird geschätzt, dass an hochfrequentierten Strandwettertagen ca. 300 PKW auf der Fläche *Rohrmannsche Koppel* Platz finden.

Ein ca. 40 Prozent großer Teil des derzeitigen Parkplatzes wird auch künftig als Parkplatz für Strandbesucher und Spaziergänger zur Verfügung stehen. In diesem Sinne erfolgt im Bebauungsplan eine Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Die Zweckbestimmung wird als *Parkplatz* festgesetzt. Geplant ist, dass der Parkplatz von der *WIRO - Woh*-

nen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH bewirtschaftet wird und der Öffentlichkeit weiterhin zur Verfügung steht. Die Anlage eines geordneten Parkplatzes mit Markierungen kann auf dieser Fläche eine Kapazität von ca. 225 PKW-Stellplätzen bieten. Auf der gleichen Fläche finden z.Zt. nur ca. 120 PKW Platz (40% von 300).

Der im Plangeltungsbereich liegende gegenwärtige Parkplatz ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Die Einziehung dieser Fläche ist auf Grundlage von § 9 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu beantragen. Die Einziehung ist möglich, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, dessen Inhalt der Volleinziehung einer Straße entspricht und damit die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls als festgestellt gelten. Ausgehend von der heutigen Kapazität von ca. 300 PKW ist als Kompensation für die Einziehung eine alternative Fläche mit einer vergleichbaren Kapazität öffentlich zu widmen.

Der Parkplatz *Strand Mitte* wird von der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde bewirtschaftet. In der Stellungnahme vom 14.05.2021 weist die Tourismuszentrale darauf hin, dass ihr die Fläche *Parkplatz P+R Strand Mitte* als Eigenkapital (Grund und Boden ohne Bauten) zur Bewirtschaftung übertragen wurde. Darüber hinaus werden jährlich über die Erhebung von Parkgebühren Einnahmen generiert. Mit der öffentlichen Widmung eines Teilbereiches des *Parkplatzes P+R Strand Mitte* ist eine Erhöhung des Zuschusses um die anteilige Summe für die Ausfallflächen verbunden, das Eigenkapital der Tourismuszentrale wäre entsprechend anteilig zu reduzieren bzw. anderweitig auszugleichen. Das ist eindeutig zu regeln.

Ca. 60 Prozent des heutigen Parkplatzes, die als Sondergebiet für die geplante Errichtung und Nutzung der Wohnmobilplatzanlage festgesetzt werden, stehen künftig nicht mehr als Parkplatz für Pkw zur Verfügung. Auf Grund des großen Bedarfs an PKW-Stellplätzen insbesondere in der Sommerzeit, ist geplant, die Kapazitäten auf dem Parkplatz *Strand Mitte* durch die Errichtung einer Parkpalette zu erweitern. Der für diesen Bereich existierende Bebauungsplan Nr. 01.SO.88 *Sport- und Freizeitzentrum Warnemünde Parkstraße* wird entsprechend geändert.

Auf dem Parkplatz *P+R Strand Mitte* wird momentan mangels einer qualitativ hochwertigen Alternative ein Teil der Fläche von Wohnmobilen in Anspruch genommen Das künftige Angebot des Wohnmobilplatzes am westlichen Ortseingang führt zu freiwerdenden Flächen auf dem Parkplatz *P+R Strand Mitte.*

3.5.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der bestehende Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr für das Plangebiet wird als ausreichend beurteilt. Änderungen am Netz sind in diesem Bereich nicht beabsichtigt.

Für die beiden vor Ort befindlichen Bushaltestellen an der Doberaner Landstraße besteht Erneuerungsbedarf. Dieser steht nicht ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben, hier eine Wohnmobilplatzanlage zu errichten.

Um die Erreichbarkeit der auf der südlichen Seite der *Doberaner Landstraße* liegenden Bushaltestelle zu verbessern und die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten, ist bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs eine Querungshilfe vorzusehen (Lichtsignalanlage). Voraussichtlich wäre der Betrieb dieser Lichtsignalanlage nur in den Sommermonaten erforderlich. Da der Parkplatz und der Wohnmobilplatz in den Wintermonaten wahrscheinlich nur gering frequentiert werden und auch die Straße ein geringeres Verkehrsaufkommen aufweist, könnte die Ampelanlage in dieser Zeit außer Betrieb bleiben. Die möglicherweise erforderliche Querungshilfe steht nicht ursächlich mit dem Planvorhaben in Zusammenhang, deshalb ist eine Festsetzung bezüglich der Querungshilfe im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 17.03.2020 nimmt das damalige Amt für Verkehrsplanung die in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf geäußerte Forderung zu Planung, Bau und Finanzierung der Lichtsignalanlage zurück. Auch wenn weiterhin aus verkehrsplanerischer Sicht der Bedarf ei-

ner Fußgänger-Lichtsignalanlage gesehen wird, ist diese nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplans. Im Bedarfsfall werden die Kosten für Planung und Bau durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock getragen.

3.5.4 Fuß- und Radwegenetz

Parallel zur Doberaner Landstraße verläuft ein Fuß- und Radweg. Das Plangebiet ist damit gut an das regionale und überregionale Radwegenetz angebunden.

3.5.5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Ein- und Ausfahrt zur *Doberaner Landstraße* ist nur im Bereich der bereits bestehenden Zufahrt vorgesehen. Diese führt auf die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung *Parkplatz*.

Entlang der verbleibenden Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßen sind keine weiteren Ein- und Ausfahrten zugelassen. Erstens besteht kein Erfordernis für weitere Zufahrten und zweitens wären vorhandene Entwässerungsgräben zu queren.

3.5.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –*Parkplatz*– wird der Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Recht eingeräumt, eine 4,0 m breite Trasse zum Zwecke des Begehens und Befahrens mit Fahrzeugen zur Absicherung der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung, der Notfallrettung und des Brandschutzes sowie als Zu- und Abgang für die Anlieger der Grundstücke in der Anlage "Kleiner Sommerweg" zu nutzen. Die Trasse ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans zeichnerisch und textlich festgesetzt.

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –*Parkplatz*– und innerhalb der Doberaner Landstraße wird der Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Recht eingeräumt, eine Glättemeldungsanlage mit den dazugehörigen Strom- und Signalkabeln und 2 Fahrbahnsensoren zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

3.6 Technische Infrastruktur

Aufgrund der Lage des Standortes innerhalb des Stadtgebiets sind die Voraussetzungen zur Erschließung mit allen Medien der technischen Infrastruktur grundsätzlich gegeben.

Für die Erschließung ist der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH der notwendige Leistungsbedarf rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH ist in die weitere Feinplanung einzubinden.

3.6.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt im Anschluss an das in der Doberaner Landstraße vorhandene Leitungsnetz. Laut Stellungnahme der EURAWASSER Nord GmbH vom 31.05.2018 (seit 01.07.2018 Nordwasser GmbH), ist zur Absicherung der Trinkwasserversorgung eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erforderlich.

Die Leitungsverlegung ist über die Flächen innerhalb des Plangebiets zwischen der *Doberaner Landstraße* und *Kleiner Sommerweg* geplant. Entsprechende Leitungsrechte sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Derzeit liegt auf dem Grundstück des geplanten Wohnmobilplatzes am nordöstlichen Rand des Plangeltungsbereichs ein Trinkwasseranschluss für die Wochenendhaussiedlung *Habichtshöhe*. Die Leitungstrasse darf in einem Bereich von 2 m ab Mitte der Anlage weder überbaut noch mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Abstand zwischen der Trinkwasserleitung und der Baugrenze ist in der Planzeichnung vermaßt. Bei direkten Berührungspunkten sind Umverlegungen zulasten des Verursachers unvermeidbar. Notwendige Abstimmungen sind mit dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und seiner Betreiberfirma der Nordwasser GmbH, zu führen. Die Lage der vorhandenen Trinkwasserleitung

wurde in den Bebauungsplan übernommen. Ein entsprechendes Leitungsrecht ist als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Festsetzung eines Leitungsrechts im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

3.6.2 Löschwasser/ Brandschutz

Eine Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser aus dem vorhandenen Trinkwassernetz ist nicht möglich. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Löschwassermenge von mindestens 24 m³/h über 2 Stunden zu gewährleisten. Die ursprünglich beabsichtigte Lage des Löschwassertanks im nördlichen Teil des Sondergebietes wurde vom Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgelehnt. In Abstimmung mit dem Brandschutz- und Rettungsamt ist das durch Trinkwasser gespeiste, unterirdische Löschwasserbecken in einer Größenordnung von ca. 50 m³ im Bereich der Zufahrt unterzubringen. In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung der Lage mittels eines entsprechenden Symbols. Der Abstand zwischen Saugstelle und Aufstellfläche für die Feuerwehr darf maximal 3 m betragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich der Pumpeneingang am Löschfahrzeug heckseitig befindet. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr.1 gekennzeichnete Fläche ist als Aufstellfläche (12 m x 7 m) für die Feuerwehr zu nutzen.

Die Einzelheiten zur löschwassertechnischen Erschließung sind rechtzeitig mit dem Brandschutz- und Rettungsamt und dem Amt für Mobilität der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist dem Brandschutz- und Rettungsamt vorzulegen.

3.6.3 Schmutz- und Niederschlagswasserableitung

Die Ableitung des Schmutzwassers kann über den vorhandenen Schmutzwasserkanal im *Kleinen Sommerweg* erfolgen. In der Stellungnahme des WWAV vom 11.5.2021 heißt es, dass *die Schmutzwasserentsorgung über eine neu zu errichtende Abwasserdruckleitung in den Freigefällekanal im Kleinen Sommerweg erfolgen muss. Die Abwasserdruckleitung sollte parallel zur ebenfalls neu zu verlegenden Trinkwasserleitung verlegt werden. Sofern die Abwasserdruckleitung öffentlich vom WWAV übernommen werden soll, muss das erforderliche Abwasserpumpwerk im Bereich der nordwestlichen Flurstücksgrenze angeordnet werden.*

Das Abwasserpumpwerk besteht aus zwei Pumpen in einem Schacht, der einen Durchmesser von ca. 1,50 m hat. Der Schacht ist abgedeckt, darf aber nicht überfahren werden. Der Schacht ist so anzuordnen, dass ihn Fahrzeuge zu Wartungszwecken erreichen können.

Ein entsprechender Standort wurde im Bebauungsplan symbolisch festgesetzt. Das Abwasserpumpwerk wird laut Aussage des WWAV nicht vom Verband übernommen, es bleibt privat. Im Bebauungsplan wird symbolisch der Standort für das Abwasserpumpwerk am nordwestlichen Rand des Bebauungsplans festgesetzt. Das Schmutzwasser kann von den sanitären Anlagen des Wohnmobilplatzes im Freigefällekanal zum Abwasserpumpwerk transportiert werden. Vom Abwasserpumpwerk wird das Schmutzwasser durch eine Abwasserdruckleitung innerhalb des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts Nr.2 in Richtung *Kleiner Sommerweg* auf das Niveau des dort vorhandenen Freigefällekanals gepumpt.

In der Stellungnahme des WWAV heißt es weiter, dass, sofern eine Annahmestation für Toilettenabwässer aus Wohnmobilen vorgesehen ist, diese privat betrieben werden muss. Für die Einleitung der Toilettenabwässer der Wohnmobile in die Kanalisation muss der Eigentümer des Grundstücks eine Indirekt-Einleitgenehmigung auf Grundlage der gültigen Satzung beim WWAV beantragen.

Innerhalb des Plangebiets und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Anlagen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes zur Ableitung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist aufgrund der im Plangebiet anstehenden Baugrundverhältnisse nicht in vollem Umfang möglich. Es ist beabsichtigt, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband *Untere Warnow-Küste* das Niederschlagswasser über Retentionsanlagen (Mulden) in die Vorflut abzuleiten.

3.6.4 Elektroenergieversorgung

Es kann davon ausgegangen werden, dass Elektroenergie in ausreichendem Maße in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zur Verfügung steht. Zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Ausführungen in Kapitel 3.9 gemacht.

3.6.5 Beleuchtung

In der Stellungnahme der Stadtwerke Rostock AG wird die Koordinierung der Planung der Beleuchtungsanlage mit der Hauptabteilung Licht der Stadtwerke Rostock AG empfohlen. Insbesondere ist das Pflanzen von Bäumen rechtzeitig zwischen Grün- und Elektroplaner, speziell Lichtplaner abzustimmen.

Sowohl der Wohnmobilplatz als auch der Parkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung *-Parkplatz-*) werden künftig von der *WIRO bzw. der Parkhaus Gesellschaft GmbH* bewirtschaftetet. D.h., die Beleuchtungsanlage wird nicht in die Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übergehen, so dass Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen nicht bindend sind.

In der Planung der Beleuchtung von Wohnmobil- und Parkplatz sind Energieeffizienz, Minimierung von Lichtverschmutzung und auch Insektenschutz zu berücksichtigen. Der Insektenschutz ist in den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, die dem Artenschutz und der Minimierung von Eingriffen dienen, berücksichtigt (siehe Kapitel 3.7.3 Artenschutz). Wo es sinnvoll ist, sind bewegungsgesteuerte oder gedimmte Leuchten zu betreiben. Es sind vorzugsweise LED-Leuchten zu verwenden. Auch wenn die Beleuchtungsanlage des Wohnmobil- und Parkplatzes nicht in die öffentliche Trägerschaft übergehen wird, kann das *Konzept für Straßenund Wegebeleuchtung 2019* der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Leitfaden herangezogen werden. Es ist aber nicht bindend.

Für die Art der Beleuchtung gibt es keine Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs.1 BauGB, deshalb sind entsprechende Hinweise in der Satzung enthalten:

<u>Außenbeleuchtung</u>

Bei der Planung der Beleuchtung von Wohnmobil- und Parkplatz sind Energieeffizienz und die Reduzierung von Lichtverschmutzung zu beachten. Es sind vorzugsweise LED-Leuchten zu verwenden.

3.6.6 Fernwärmeversorgung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, allerdings gibt es keine betriebsfertige Fernwärmeleitung in erreichbarer Nähe. Ein Ausbau des Fernwärmenetzes im Bereich des Plangeltungsbereichs ist nicht absehbar. Damit entfällt sowohl das Anschluss- und Benutzungsrecht als auch der Anschluss- und Benutzungszwang.

3.6.7 Anlagen der Telekommunikation

Zur Sicherstellung der notwendigen Anlagen zur Telekommunikation wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Plangebiets diesen Anforderungen ausreichend Raum zur Verfügung steht.

Im südlichen Bereich des Parkplatzes und des geplanten Wohnmobilplatzes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Diese sind bei der Erschließungsplanung und Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.6.8 Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Die Müllentsorgung geschieht auf der Grundlage der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung). Stellplätze für Abfallbehälter sind so anzulegen, dass dreiachsige Müllfahrzeuge diese direkt anfahren können und ein Rückwärtsfahren hierfür nicht erforderlich ist. Die Zuwegungen vom Abfallbehälter-Aufstellplatz zum Abfallsammelfahrzeug sind mit einem ebenerdigen und trittsicheren Belag auszustatten, der den Anforderungen des Behältertransports standhält. Zufahrtstraßen und Wendeanlagen müssen unter Beachtung der RAST 06 für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge ausgelegt und ausreichend tragfähig sein. Sollte der Abfallbehälter-Aufstellplatz für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge nicht erreichbar sein, ist eine Bereitstellungsfläche an der nächsten, für die Abfallsammelfahrzeuge erreichbaren Straße einzurichten.

Das Konzept für den Betrieb des geplanten Wohnmobilplatzes sieht vor, dass im südwestlichen Bereich des Sondergebiets, direkt neben der Zufahrt von der *Doberaner Landstraße* eine solche Bereitstellungsfläche eingerichtet wird, so dass es nicht erforderlich ist, dass Abfallsammelfahrzeuge auf das Grundstück bzw. die Flächen des Plangebiets fahren.

Für die weitere Planung wird auf den Planungsleitfaden für Bauherren und Architekten hingewiesen, der von der homepage der Stadtentsorgung Rostock kostenlos heruntergeladen werden kann (*Leitfaden zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung sowie von Behälterstandplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock*).

3.7 Grünordnung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 und 15 BNatSchG über die Frage von Eingriff und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine sachgerechte Abwägung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die aus der Umsetzung der Planung sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Hinblick auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen sind, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Minderung festgelegt sowie für unvermeidbare, aber zulässige Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgesetzt werden müssen.

Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch die Bebauung und Versiegelung bisher teilund unversiegelter Flächen und den Verlust von Flächen durch Umnutzung. Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der Zielstellung in aller Regel nicht möglich. Die im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnmobilplatz stehenden Eingriffe finden im Wesentlichen auf vorbelasteten Flächen statt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans wurden durch das Büro Lämmel Landschaftsarchitektur aus Rostock ein Grünordnungsplan mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Stand: 24.09.2020, siehe Anlage 1 der Begründung) und ein Artenschutzfachbeitrag (Stand 24.09.2020 siehe Anlage 2 der Begründung) erstellt sowie ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht ist in Kapitel 4 der Begründung zu finden.

3.7.1 Private Grünflächen

Entlang des Nordrandes des Plangeltungsbereiches wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Schutzgrün* festgesetzt. Diese sichert in Verbindung mit der angrenzenden, von Bebauung freizuhaltenden Fläche, den Abstand zu der nördlich gelegenen Waldfläche. Die Grünfläche soll auch Nebenfunktionen des Wohnmobilplatzes wie Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten aufnehmen. Daher wird die Errichtung von Spielgeräten und Sitzplätzen für zulässig erklärt. Flächenbefestigungen werden auf ein Ausmaß von maximal 20 % der Fläche begrenzt, um den Charakter einer Grünfläche zu erhalten.

Entlang der Westgrenze des Plangeltungsbereiches wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Feldgehölzhecke* festgesetzt. Gleichzeitig wird diese als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Hier soll ein Saumstreifen für die anschließende, bereits vorhandene Feldhecke gesichert werden. Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung anzusäen. Mit der Festsetzung einer Mahd mindestens alle zwei Jahre wird ein Gehölzaufwuchs verhindert, so dass ein offener Rand zur Feldhecke bleibt. Mit einer maximal zweimaligen Mahd pro Jahr werden Kräuteraufwuchs und Artenvielfalt in der Fläche gesichert. Entlang der Doberaner Landstraße im Bereich des privaten Parkplatzes ist in einer Breite von 3 m weder Bebauung noch-Versiegelung zulässig, um den erforderlichen Abstand der baulichen Anlage des Parkplatzes zu denen an der Doberaner Landstraße vorhandenen Bäumen zu gewährleisten und ihnen die Möglichkeit zur Entwicklung zu geben. Die Fläche zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung *-Parkplatz-* und Radweg wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Abstandsgrün* festgesetzt. Die Grünfläche darf nicht als Retentionsmöglichkeit für die Ableitung des Regenwassers von den Flächen des Parkplatzes dienen, um den Schutz der vorhandenen Straßenbäume zu gewährleisten.

3.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote

Der Wohnmobilplatz soll weitgehend in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden, um den Oberflächenwasserabfluss zu reduzieren und die negativen Wirkungen auf den Bodenund Wasserhaushalt zu reduzieren. Um die Belastungen durch den Verkehr zu berücksichtigen, wird für die Fahrgassen versickerungsfähiges Pflaster vorgeschrieben. Die Stellplätze für die Wohnmobile sollen dagegen als Schotterrasen ausgeführt werden.

Zur Begrünung des Wohnmobilplatzes ist die Pflanzung von insgesamt 12 großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Diese können in den Randbereichen zwischen den Stellplätzen und den Fahrgassen gut untergebracht werden. Auf eine standörtliche Festsetzung in der Planzeichnung des Bebauungsplans wird verzichtet, um Anpassungen im Rahmen der weiteren Planungsebenen nicht unnötig einzuschränken. Die Lage von Leitungstrassen ist zu beachten, starkwüchsige Gehölze sind im Bereich der Leitungstrassen nicht zulässig. In der Stellungnahme des Warnow-Wasser-Abwasserverbands vom 29.04.2021 heißt es, dass der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung 2,50 m betragen muss. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m würde der WWAV nicht zustimmen.

In der Pflanzenliste wird eine Auswahl standortgerechter Baumarten für die Bepflanzung festgesetzt. Dabei werden die besonderen Standortbedingungen durch die Küstennähe und die Bodenverhältnisse, aber auch die Flächennutzung berücksichtigt. Aufgrund dieser besonderen Bedingungen wird auf eine Begrenzung auf heimische Baumarten verzichtet.

Für die Baumpflanzungen wird eine Mindestqualität und eine Mindestgröße für Baumscheiben und Baumgruben festgesetzt, um eine stabile und langfristige Entwicklung der Bäume zu sichern und negative Wirkungen wie Wurzelaufwerfungen auf den angrenzenden Verkehrsflächen zu vermeiden. Baumschutzbügel sollen Anfahrschäden vermeiden. Entwicklungspflege ist für einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten.

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a sowie Abs. 1a BauGB werden folgende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- 6.1 Innerhalb des Sondergebietes sind die Fahrgassen mit versickerungsfähigem Pflaster zu befestigen. Die Stellplätze sind mit Schotterrasen zu befestigen. Vollversiegelte Flächen sind auf maximal 30 % der Gesamtfläche zulässig.
- 6.2 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Wohnmobilplatz" sind 12 großkronige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenliste:
 - Acer platanoides 'Cleveland' Spitz-Ahorn (Sorte)
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Corylus colurna Baum-Hasel
 - Quercus palustris Sumpf-Eiche
- 6.3 Für Pflanzungen im Sondergebiet sind zu verwenden: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen und mit Rasen

anzusäen. Die Baumgruben sind mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat, einem Volumen von mindestens 16 m³ und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen. Sollte eine Überbauung der Baumscheibe unvermeidbar sein, so ist eine offene Baumscheibe von min. 6 m², auch mit einer freitragenden Baumscheibenabdeckung, eine Pflanzgrube von min. 12 m³ unterhalb des Oberbaus der Verkehrsfläche und mit Belüftungssystem vorzusehen. Die Bäume sind mit Baumschutzbügeln gegen Anfahren zu schützen. Von Leitungen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Für die Baumpflanzungen ist eine Entwicklungspflege von 10 Jahren zu gewährleisten.

- 6.4 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Gehölze und die Benjesstruktur zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Entlang des Randes zur Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist ein Saumstreifen mit kräuterreichem Landschaftsrasen anzulegen und mindestens alle 2 Jahre, maximal 2 x pro Jahr zu mähen.
- 6.5 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist die Errichtung von Spielgeräten und Sitzplätzen zulässig. Flächenbefestigungen sind auf maximal 20 % der Grünfläche zulässig.

3.7.3 Artenschutz

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein *Artenschutzfachbeitrag* erarbeitet (Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand: 24.09.2020, siehe Anlage 2 der Begründung) Es erfolgt dort eine Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Tierarten ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Für die Beleuchtung werden Leuchtmittel mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil vorgeschrieben, damit Insekten nicht so stark angelockt und geschädigt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahmen im Sondergebiet sind Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen für im östlichen Bereich vorkommende Waldeidechsen umzusetzen. Durch eine temporäre Leiteinrichtung entlang der Ostgrenze ist ein Einwandern der Reptilien in den Baubereich zu verhindern. Im Anschluss ist der Bereich des Walles, speziell im südlichen Bereich, durch einen Experten auf das Vorkommen von Waldeidechsen zu untersuchen. (Quelle: Grünordnungsplan, Lämmel Landschaftsarchitektur; Stand: 21.09.2020)

Folgende Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe werden in den Bebauungsplan übernommen:

- 6.6 Für die Platz- und Wegebeleuchtung sind dimmbare LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin und bodenwärts gerichteter Abstrahlung zu verwenden.
- 6.7 Amphibien / Reptilien

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der östlichen und nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes eine temporäre Leiteinrichtung zu installieren, um ein Einwandern der Tiere in die Baufläche zu verhindern. Die Amphibienleiteinrichtung ist durch ein Fachbüro für Artenschutz aufzubauen und zu betreuen. Die Maßnahme sind ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

6.8 Die Fällung und Rodung von Gehölzen sowie die Entfernung flächiger Vegetation darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Eine Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Bei einem abweichenden Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vögeln vorhanden sind.

3.7.4 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume an etwa gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Bei den vorhandenen Kastanien ist aufgrund der Gefährdung durch Krankheiten ein Ersatz durch andere Baumarten sinnvoll. Zur Gewährleistung offener Bodenflächen im erweiterten Kronentraufbereich soll innerhalb der mit einem Anpflanzgebot gekennzeichneten Fläche auf der Sondergebietsfläche *Wohnmobilplatz* Landschaftsrasen angesät werden.

Die vorhandenen Straßenbäume an der Doberaner Landstraße werden im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich mit Bindung für die Erhaltung festgesetzt:

7.1 Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume an etwa gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der mit einem Anpflanzgebot gekennzeichneten Fläche auf der Sondergebietsfläche Wohnmobilplatz ist Landschaftsrasen anzusäen.

3.7.5 Festsetzung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit wird vom Ökokonto "*Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg*" abgebucht.

Die Abbuchung wird entsprechend der Eingriffsintensität dem Sondergebiet zu 2/3 und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zu 1/3 zugeordnet.

- 8.1 Es verbleibt im Plangebiet ein Ausgleichsdefizit i.S.v.§ 1a (3) BauGB in Höhe von 25.886 m² Flächenäquivalent. Dieses Ausgleichsdefizit wird durch Abbuchung vom Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" ausgeglichen.
- 8.2 Die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Abbuchung vom Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" wird dem Sondergebiet "Wohnmobilplatz" zu 2/3 und den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zu 1/3 zugeordnet.

Unter *Hinweis H* wird klargestellt, dass dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen (Untere Naturschutzbehörde) vor Satzungsbeschluss eine Reservierungsbestätigung des Erschließungsträgers für die als Ausgleich benötigten Flächenäquivalente aus dem Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" vorzulegen ist. Die Abbuchung erfolgt erst nach Satzungsbeschluss.

3.7.6 Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich des FFH-Gebietes *Stoltera bei Rostock*. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans war es notwendig, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Verträglichkeitsprüfung wurde durch das Büro Lämmel Landschaftsarchitektur aus Rostock durchgeführt (siehe Anlage 3 der Begründung). Im Ergebnis wurde zusammenfassend folgendes festgestellt:

Der Bebauungsplan 01.SO.195" für die Errichtung eines Wohnmobilplatzes auf der Fläche des Parkplatzes "Rohrmannsche Koppel" an der Doberaner Landstraße befindet sich ca. 200 m südlich des FFH-Gebietes DE 1838-301 "Stoltera bei Rostock". Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Der Bebauungsplan sieht auf einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha die Anlage eines Wohnmobilplatzes mit zugehörigen Nebenanlagen sowie einer öffentlichen Parkfläche vor. Direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gibt es aufgrund der Entfernung nicht. Durch den Wohnmobil- und den Parkplatz kommt es über das ganze Jahr verteilt zu

Lärm- und Lichtemissionen aufgrund des Fahrzeugverkehrs. Diese Auswirkungen werden von den zwischenliegenden Nutzungen abgeschirmt. Indirekte Auswirkungen ergeben sich durch die Zunahme touristischer Aktivitäten, die in Relation zur heutigen Belastung sehr gering ist.

Die vorhandenen Lebensraumtypen werden nicht beeinträchtigt. Das gilt auch für den Lebensraum des Kammmolchs.

Die Auswirkungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes sind nicht erheblich.

3.8 Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt den Einflüssen des Straßenverkehrs auf der südlich angrenzenden Doberaner Landstraße (Landesstraße 12). Die innerhalb des Sondergebietes vorgesehene Nutzung als Platz für Wohnmobile entfaltet eine Schutzbedürftigkeit gegenüber Geräuschimmissionen. In der Nähe des Plangebiets befinden sich eine Kleingartenanlage mit der dazugehörigen Stellplatzanlage und der Zufahrtsstraße Habichtshöhe sowie eine Wochenendhausanlage.

Im Rahmen der von der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG erstellten Schallimmissionsprognose (Stand: 11.07.2018) waren vordringlich der das Plangebiet beeinflussende Verkehrslärm sowie weitere relevante Lärmquellen (z. B. östlich angrenzender Stellplatz) zu ermitteln und die Immissionen grafisch darzustellen, die gegenwärtig und im Planfall einwirken. Daneben waren die Auswirkungen der Planung auf die maßgeblichen Immissionsorte der vorhandenen umgebenden Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten. Dies betrifft vor allem die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wochenendhausgebiet; Kleingartenanlage). Auch innerhalb des Geltungsbereiches waren die Auswirkungen des westlichen Parkplatzes auf den Bereich des Wohnmobilplatzes zu ermitteln.

Die Auswirkungen waren sowohl getrennt für den Verkehr und die Anlagen als auch in der Summe darzustellen.

Die Berechnungen zeigen, dass die Beurteilungspegel für den Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes am Tage zwischen 53 und 65 dB(A) und in der Nacht zwischen 44 und 56 dB(A) liegen. Zu dem am dichtesten zur Straße gelegenen Wohnmobilstellplatz werden Pegel von maximal 61 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts hervorgerufen. Die Orientierungswerte für Mischgebiete werden tags um maximal 1 dB(A) und nachts um maximal 2 dB(A) überschritten.

Um den aufgezeigten Lärmkonflikten zu begegnen, wurden in der Schalltechnischen Untersuchung folgende Maßnahmen zur Lärmminderung betrachtet.

- Lärmschutzbauwerk entlang der Doberaner Landstraße (Höhe von 2,5 m Über GOK),
- verkehrsrechtliche Maßnahmen (Tempo 30 auf der Doberaner Landstraße).

Beide Maßnahmen würden jeweils zu einer Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete führen. Ergänzend ist eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Stellflächen und Straßenmitte als lärmmindernde Maßnahme zu betrachten. Mit einem Abstand von ca. 30 m zwischen nächstgelegenem Wohnmobilstellplatz und Straßenmitte kann die Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete am Tag und in der Nacht ebenfalls erreicht werden.

Auf die schutzbedürftige Nutzung im Plangebiet einwirkende gewerbliche Geräuschimmissionen werden durch den Pkw-Parkplatz innerhalb des Plangebietes hervorgerufen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden durch die Nutzung des Pkw-Parkplatzes am Tage im Sondergebiet Wohnmobilplatz eingehalten und in der Nacht um bis zu 9 dB(A) überschritten.

Die im Plangebiet erzeugten gewerblichen Geräuschimmissionen (durch die Nutzung Wohnmobilplatz und Pkw-Parkplatz) rufen an den Immissionsorten außerhalb des Plangebietes Beurteilungspegel von bis zu 43 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht hervor. Die jeweiligen Orientierungswerte werden am Tag eingehalten. Im Nachtzeitraum ist eine Überschreitung von 4 dB(A) für das nächstgelegene Wohnhaus in der Wochenendhaussiedlung (ORW 35 dB(A)) nördlich des Plangebiets festzustellen. Um den Lärmkonflikten zu begegnen, wurden in der Schalltechnischen Untersuchung verschiedene Maßnahmen zur Lärmminderung diskutiert. Innerhalb des Plangebietes können die Orientierungswerte eingehalten werden, wenn:

- ein Lärmschutzbauwerk zwischen Pkw-Parkplatz und Wohnmobilplatz (Höhe 2,5 m über GOK) errichtet oder
- die Nachtnutzung des Pkw-Parkplatzes ausgeschlossen wird.

An den Immissionsorten außerhalb des Plangebietes kann die Einhaltung der Orientierungswerte sichergestellt werden, wenn:

- der Pkw-Parkplatz asphaltiert,
- ein Lärmschutzbauwerk zwischen Pkw-Parkplatz und Wohnmobilplatz (Höhe 2,5 m über GOK) errichtet wird sowie
- auf dem Wohnmobilplatz nächtliche Fahrbewegungen ausgeschlossen werden.

Alternativ kann die Einhaltung der Orientierungswerte auch erreicht werden, wenn:

- die Nachtnutzung des Pkw-Parkplatzes ausgeschlossen und
- auf dem Wohnmobilplatz nächtliche Fahrbewegungen untersagt werden.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung zu den Geräuschimmissionen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock folgende Empfehlungen zur Planung gegeben:

- Der Mindestabstand zwischen dem am dichtesten zur Straße liegenden Wohnmobilstellplatz und der Straßenmitte beträgt 30 m.
- Durch entsprechende Beschilderung ist eine Nutzung des Pkw-Parkplatzes nur im Tagzeitraum (06.00 - 22.00 Uhr) zuzulassen. Falls es trotz dieser Maßnahme zu Beschwerden aufgrund von Überschreitungen des Nachtimmissionsrichtwertes durch die nächtliche Nutzung des Pkw-Parkplatzes kommt, ist vor der Zufahrt eine geeignete Schrankenanlage anzuordnen.
- Der Ausschluss nächtlicher Fahrbewegungen auf dem Wohnmobilplatz ist durch die Installation einer Schrankenanlage und eine entsprechende Beschilderung auf dem Platz. (Platzordnung) sicherzustellen.

Diesen Empfehlungen wird gefolgt. Eine Festsetzung zeitlicher Regelungen ist im Bebauungsplan aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich. Daher werden entsprechende Hinweise Bestandteil der Satzung. Die zeitlich eingeschränkte Nutzung ist in einer Vereinbarung zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem späteren Betreiber zu regeln.

3.9 Einsatz erneuerbarer Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien innerhalb des Plangebiets ist wünschenswert. Die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen ist gut möglich, die Versorgung der Wohnmobile mit Strom aus Photovoltaik erscheint sinnvoll.

Eine Festsetzung, die zur Verwendung von erneuerbaren Energien verpflichtet, ist aber von § 9 Abs.1 BauGB nicht gedeckt. Damit fehlt die rechtliche Grundlage, per Festsetzung im Bebauungsplan die Verwendung von erneuerbaren Energien zu erzwingen. Es gibt aber die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder Fernwärmeanlagen in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Die rechtliche Grundlage dafür bildet § 11 Abs.1 Nr.4 BauGB. Verpflichtende Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien oder der Fernwärmeversorgung, welche ggf. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages werden sollen, müssen Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen, in denen Raumwärme und Trinkwarmwasser benötigt wird, legt das seit November 2020 geltende Energiefachrecht – das **Gebäudeenergiegesetz** (**GEG**, führt Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen) – hohe Standards bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der technischen Gebäudeausrüstung fest. So sind die Anforderungen in der Regel nur durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu erfüllen. Darüber hinaus ist beispielsweise ein bestimmter Anteil der erforderlichen Wärme für Heizung und Trinkwarmwasser durch die Nutzung erneuerbarer Energien bereitzustellen.

3.10 Übernahme von Rechtsvorschriften

3.10.1 Örtliche Bauvorschriften/ Gestaltung

Die örtlichen Bauvorschriften sollen für dieses Gebiet einen gestalterischen Rahmen vorgeben und gewährleisten, dass sich das Plangebiet harmonisch in die Umgebung einfügt.

In den Bebauungsplan werden folgende Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften auf Basis von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V aufgenommen:

- 9.1 Ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abzuschirmen.
- 9.2 Einfriedungen in Richtung der Flächen für Wald dürfen keine Öffnungen aufweisen.
- 9.3 Dachwerbeanlagen sind unzulässig.
- 9.4 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer
 - ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter nicht durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z.B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abschirmt,
 - Einfriedungen in Richtung der Flächen für Wald mit Öffnungen errichtet,
 - Dachwerbeanlagen errichtet.

Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden.

3.11 Kennzeichnungen/ Nachrichtliche Übernahmen

Westlich des Plangebiets - außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans - verläuft der verrohrte Graben 1/1/4/2. Ungeachtet der Verrohrung handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer. Beidseitig des Gewässers ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Gewässerrandstreifen in der Breite von 5 m zu berücksichtigen und von Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei offenen Gewässern ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Da bei einer Rohrleitung kein Mittelwasserstand erkennbar ist, bemisst sich der Abstand beiderseits ab Rohrscheitel.

Bei offenen Gewässern dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit.

Bei verrohrten Gewässern sind Gewässerrandstreifen erforderlich, um die Gewässerunterhaltung und im Havariefall die Reparatur gewährleisten zu können. Der Aufwuchs von stark wachsenden Gehölzen ist zu vermeiden.

4 UMWELTBERICHT

4.1 Einleitung des Umweltberichts

Auf dem Parkplatz nördlich der Doberaner Landstraße am westlichen Ortsausgang von Warnemünde soll auf einer Teilfläche ein Wohnmobilplatz mit Servicegebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Die verbleibende Fläche soll weiterhin als Parkplatz genutzt und neu geordnet werden.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 01.SO.195 liegt im Nordwesten des Rostocker Stadtgebietes in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Zentrum von Warnemünde. Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Der Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- im Norden: durch Waldflächen und die Wochenendhaussiedlung Kleiner Sommerweg,
- im Westen: durch Grünflächen südlich des Schneckenbruchs,
- im Süden: durch die Doberaner Landstraße L12 (im Plangebiet liegend),
- im Osten: durch die Wochenendhaussiedlung "Habichtshöhe" und die Kleingartenanlage "Am Waldessaum II".

Im Umfeld befinden sich geschützte Biotope sowie Schutzgebiete des nationalen oder europäischen Naturschutzrechts.

4.1.1 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen

Der größere nordöstliche Teil des Geltungsbereiches wird als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilplatz" ausgewiesen. Zulässig ist nur das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnmobilen sowie die erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen, Anlagen für die Verwaltung und ein Laden für die Versorgung des Wohnmobilplatzes sowie eine Werbeanlage.

Das Sondergebiet wird mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Das Servicegebäude darf eine maximale Höhe von 6,50 m über Gelände aufweisen.

Der südwestliche Bereich wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -*Parkplatz*ausgewiesen. Hier sind keine baulichen Anlagen zulässig.

Die Doberaner Landstraße einschließlich des Radweges und der Haltestellen ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

4.1.2 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Gesamt	18.201 m ²
Private Grünfläche	1.680 m²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	5.069 m ²
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	3.665 m ²
Sondergebiet "Wohnmobilplatz"	7.787 m ²

4.1.3 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Landschaftsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Erste Aktualisierung, Beschluss 2014

Der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für den Ruhenden Verkehr dar. In Nord-Südrichtung quert ein verrohrtes Gewässer diese Fläche.

Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fassung 2009)

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung *Stellplatzanlage* dar.

Umweltqualitätszielkonzept (UQZK)

Das Umweltqualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock enthält Vorgaben und Ziele für alle Bereiche der Umwelt. Diese werden bei den einzelnen Schutzgütern erfasst.

Masterplan 100% Klimaschutz HRO, 2014

Reduzierung der CO2-Emissionen pro Einwohner bis 2050 um 95% gegenüber dem Bezugsjahr 1990 durch: Reduzierung der Endenergieverbräuche (Minderungsziel um mindestens 50% bis 2050 im Vergleich zu 1990, weitgehende Umstellung der Energieversorgung von fossilen auf regenerative Energieträger

Lärmaktionsplan (LAP)

Lärmminderung im Straßenverkehr durch: Fahrbahnsanierung, Reduzierung von Geschwindigkeiten in stark lärmbelasteten Bereichen, Bau von Lärmschutzwänden, straßenräumliche Maßnahmen zur Erhöhung der Abstände zwischen Emissions- und Immissionsort sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs. Die L22 Doberaner Landstraße stellt keinen Lärmbrennpunkt dar. Das Plangebiet grenzt zudem unmittelbar an den Landschaftsraum "Diedrichshäger Land", der mit LAP III als *Ruhiges Gebiet* ausgewiesen ist. Diese Gebiete sind It. EU Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

Luftreinhalteplan

Die Luftqualität in Rostock ist bis auf einzelne örtlich begrenzte Bereiche wenig belastet. Nicht nur die günstige, gut durchlüftete Lage an der Ostsee sorgt für diese überwiegend positive Luftgütesituation. Seit der politischen Wende 1989 sind bis auf Stickoxide alle Emissionen von Luftschadstoffen bedeutend gesunken. Dementsprechend sind die meisten Luftschadstoff-Konzentrationen weit unter die zulässigen Grenzwerte gefallen, bei Schwefeldioxid teils bis an die Nachweisgrenze.

4.1.4 Abgrenzung von Untersuchungsraum und –umfang

Für die betroffenen Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtet sich nach den erforderlichen Fachgutachten. Untersuchungsgegenstand und –umfang resultieren aus dem abgestimmten Untersuchungsrahmen vom 22.11.2017, ergänzt um die Hinweise aus der frühzeitigen Trägerund Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nachfolgend wird der abgestimmte Untersuchungsrahmen kurz zusammengefasst.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Erfassung der Realnutzung und Biotoptypen sowie geschützter Einzelbäume nach Biotopkartieranleitung des LUNG M-V, 2013
- Auswirkungen auf Biotope und Arten
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bei streng und besonders geschützten Arten nach BNatSchG

Schutzgut Fläche

- Art der Nutzungsumwandlung
- Maß der Flächeninanspruchnahme, Versiegelungsgrad, Zerschneidung

Schutzgut Boden

- Umfang der Flächeninanspruchnahme, Umfang der Erdbewegung
- Beurteilung betroffener Bodentypen und Schutzgrad der Böden; Berücksichtigung Bodenwertzahlen (BWZ)
- Art und Ausmaß ggf. bestehender Bodenbelastungen sowie Ableitung von Handlungserfordernissen im Hinblick auf die geplante Nutzung

Schutzgut Wasser

- Auswirkung auf vorhandene Oberflächengewässer in der Umgebung
- Umgang mit Oberflächen-/Regenwasser
- Möglichkeiten für die RW-Bewirtschaftung im Gebiet
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung
- Auswirkung auf die Grundwasserneubildung
- Berücksichtigung TWSZ
- Veränderung der Gefahrensituation im Plangebiet in Folge der beabsichtigten Bebauung

Schutzgut Luft

- Darstellung zur Bestandsituation (Luftqualität, Staubbelastungen)
- Einschätzung zu möglichen Veränderungen der Luftqualität durch das Planvorhaben

Schutzgut Klima

 Aussagen zum Lokalklima; Beurteilung möglicher Auswirkungen durch das Planvorhaben

Schutzgut Landschaftsbild

• Einfluss und Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild

Biologische Vielfalt

- Angaben zu Biotoptypen (*siehe* Schutzgut Pflanzen und Tiere)
- Artenvorkommen (*siehe* Schutzgut Pflanzen und Tiere)
- Auswirkung der Planung auf Biotope, Arten und Biotopverbund

Schutzgut Mensch/ Bevölkerung und Gesundheit

- Darstellung d er Ist-Situation (u.a. Lärm, Luftqualität), einschl. vorhandener Vorbelastungen,
- Ermittlung von Lärmauswirkungen auf umgebende Nutzungen auf das Plangebiet selbst sowie Empfehlungen für Festsetzungen
- Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des Planungsgebietes

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

• Vorkommen von Bodendenkmalen und denkmalpflegerisch relevanten Bereichen

Schutzgut Wechselwirkungen

• Ermittlung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

4.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen

4.2.1 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet wird von einer weitgehend vegetationslosen, mit Schotter befestigten Parkplatzfläche gekennzeichnet. In den Randbereichen befinden sich wertvollere Gehölzstrukturen. Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen wurde dem GOP (LÄMMEL 2018) entnommen.

Biotopty	o/ Erläuterung zur Bewertung	Biotopwert
2.1.2	Mesophiles Laubgebüsch (BLM)	3
	Gebüsch entlang des Nordrandes des Parkplatzes, Brombeere (Rubus fruticosus) dominiert, aus den angrenzenden Beständen überwachsend, eingestreut Hartriegel (Cornus alba) und Hasel (Co-rylus avellana), gering ausgeprägte Krautschicht, Müllablagerungen durch die angrenzende Parkplatznutzung, Abwertung aufgrund des Überwachsens, der eingestreuten Siedlungssträucher und der erheblichen Störungen, daher auch kein Schutzstatus	
2.2.1(1)	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	3
	Gruppe mit Kastanie (Aesculus hippocastanum), Spitz-Ahorn (Acer platanoides) und Berg-Ahorn (A- cer pseudoplatanus), relativ junger Aufwuchs, nur zu einem geringen Teil im Geltungsbereich, kaum Strauchschicht, Abwertung aufgrund geringer Größe und Strukturarmut	
2.2.1(2)	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	3

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Begründung zum ENTWURF + UMWELTBERICHT, STAND 23.08.21 ; 2021/BV/2529

Biotoptyp	/ Erläuterung zur Bewertung	Biotopwert
	Gruppe mit Silber-Weiden (Salix alba), Strauchschicht Holunder (Sambuc	us nigra), Krautschicht
	Brennnessel (Urtica dioica), Ablagerungen von Schnittgut und Gartenabfä	allen, daher Abwertung
2.3.5	Jüngere Feldhecke (BHJ)	3
	Als Ausgleichsmaßnahme vor ca. 5 Jahren angepflanzte dreireihige Heck tern in der mittleren Reihe, nicht von Eingriffen betroffen	e, Sträucher mit Überhäl-
10.1.3(1)	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2
	Randstreifen des Parkplatzes, sehr gemischter Bestand mit Landreitgras (Calamgrostis epigejos), Brennnessel (Urtica dioica), auch Neophyten wie Goldrute (Solidago spec.), vereinzelt Schilf (Phag- mites australis) und niedriger Gehölzaufwuchs - Sanddorn (Hippophae rhgamnoides), Esche (Fraxi- nus excelsior), Feld-Ahorn (Acer campestre), Ulme (Ulmus spec.), Abwertung aufgrund Neophyten und deutlicher Störungen	
10.1.3(2)	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2
	angepflanzte und aufgewachsene Sträucher auf Erdwall auf der Ostseite, u.a. Ölweide (Eleagnus angustifolia), Hartriegel (Cornus alba), Blasenstrauch (Colutea arborescens), Mehlbeere (Sorbus a- ria), Knöterich (Reynoutria sachalinensis), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Brombeere (Rubus fruticosus), Weide (Salix spec.), Apfel (Malus sylvestris), Krautschicht mit Brennnessel (Utrica dio- ica), Goldrute (Solidago dpec.), Ackerkratzdistel (Cirsium arvense), Schafgarbe (Achillea millefo- lium), dazu Gräser, ruderalisiert durch Ablagerungen und Störungen, daher Abwertung	
10.1.3(3)	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2
	schmale, von Gräsern dominierte Ruderalfluren, lückig, mit Kamille (Matricaria chamomilla), Rotklee (Trifolium pratense), verschiedene Gräser, Ackerkratztdistel (Cirsium arvense), Abwertung aufgrund Kleinflächigkeit und häufiger Störungen	
14.7.3	Wirtschaftsweg, teilversiegelt (OVU)	0
	Verbindungsweg zur KGA, Schotter mit hohem Feinanteil und Laubauflag mende Kräuter	e, nur sporadisch aufkom-
14.7.4	Wirtschaftsweg, versiegelt (OVW)	0
	asphaltierte Zufahrt zum Parkplatz, vollversiegelt, vegetationslos	
14.7.9	Rast- und Informationsplatz (OVR)	0
	mit Schotter befestigte Fläche des Parkplatzes, teilversiegelt, weitgehend	vegetationslos
14.10.3	Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM)	0
	Fläche im Randbereich des Parkplatzes mit unterschiedlichen Ablagerung auch Bauschutt u. a., Untergrund zumeist Schotter, vereinzelter Krautauf	

Tabelle 41: Biotoptypen im Plangeltungsgereich und ihre Wertigkeit

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine für Amphibien geeignete Lebensraumstrukturen. Zwei potenzielle Laichgewässer nordwestlich des Plangebietes waren bei der Kartierung im Frühjahr nicht besetzt und wiesen auch keine Laichballen oder Kaulquappen auf. Im Rahmen der erfolgten Fangzaunkartierung konnten keine Wanderbewegungen von Amphibien auf oder über die Parkplatzfläche im Plangeltungsbereich festgestellt werden. Die Funde konzentrieren sich auf den Weg zum Strand/ Küstenwald und auf die Fläche westlich des Parkplatzes außerhalb des Plangeltungsbereiches.

In der Südostecke des Geltungsbereiches wurden bei der Fangzaunkartierung einzelne Exemplare der Waldeidechse erfasst. Dabei handelt es sich um eine besonders geschützte Reptilienart. Der Wall mit seinem Bewuchs und den angrenzenden offenen Flächen könnte für diese Art ein Lebensraum sein. Möglich ist aber auch eine sporadische Einwanderung aus der angrenzenden Kleingartenanlage.

Als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse nutzbare Strukturen wie Gebäude, Höhlen oder ältere Bäume sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Als Nahrungsraum ist die Fläche des Parkplatzes bedingt geeignet. Mit der Umnutzung kommt es zu keiner wesentlichen Änderung.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden 66 Reviere von 21 Arten heimischer Brutvögel festgestellt. Diese befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Die erfassten Brutvogelarten können als typisch für die Kulturlandschaft, speziell den ländlichen Siedlungsbereich, angesehen werden und gelten als weit verbreitet in Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechend ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen sie sich relativ störungstolerant. Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wurde regelmäßig von Rauchschwalben, Mehlschwalben und Mauerseglern als Nahrungsgebiet genutzt. Zur Nahrungssuche auf dem Parkplatz trafen mehrfach Silbermöwe, Nebelkrähe, Rabenkrähe sowie Ringeltauben ein.

Insgesamt ist die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als gering – Stufe 1 – einzuschätzen.

Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Umnutzung von Flächen im Sondergebiet "Wohnmobilplatz" gehen nur in schmalen Randbereichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren, hier von Ruderalfluren bestandene Flächen verloren. Ein Totalverlust durch Versiegelung findet vorrangig auf den teilversiegelten Flächen des Parkplatzes statt. Mit der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung *Parkplatz*- ist das ähnlich. Die Auswirkungen sind daher als gering einzuordnen und es ergeben sich geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1 –.

Mit der Umnutzung der Flächen im Plangeltungsbereich werden keine Lebensräume von Amphibien beeinträchtigt. Wanderbeziehungen sind davon auch nicht betroffen.

Mit der Anlage des Wohnmobilplatzes kommt es zu einer Beseitigung des Walles auf der Ostseite des Parkplatzes. In der Südostecke dieses Walles ist ein Lebensraum der Waldeidechse zu vermuten. Diese Art besiedelt auch die Fläche westlich des Plangeltungsbereiches. Ein Umsetzen der Tiere in Verbindung mit einer Aufwertung der Fläche durch Totholzhaufen ist gut möglich und mindert die negativen Wirkungen des Lebensraumverlustes.

Für Fledermäuse gibt es keine Auswirkungen. In die für Brutvögel wichtigen Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Störungen durch die Nutzung der Fläche bleiben in einem vergleichbaren Rahmen zur heutigen Situation der Parkplatznutzung. Für weitere Artengruppen hat der Bebauungsplan ebenfalls keine Auswirkungen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan	
Verlust von Lebensraum der Waldeidechse	 Errichtung einer temporären Leiteinrichtung Umsetzung aufgefundener Exemplare auf die Fläche westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 	

4.2.2 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet weist eine Größe von 1,86 ha auf. Ein großer Teil der Fläche wird als Parkplatz genutzt und ist mit Schotter befestigt. Weitere Bereiche umfassen die vorhandene und erhalten bleibende Straßenverkehrsfläche. Nur in Randbereichen gibt es bisher un- oder wenig genutzte, unbefestigten Flächen.

Die Empfindlichkeit ist aufgrund der Vorbelastung als gering – Stufe 1 – einzuschätzen.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Zunahme der bebauten und versiegelten Fläche erfolgt im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Rostock (HRO 2009), der den Plangeltungsbereich als Straßenverkehrsfläche *Stellplatzanlage* ausweist.

Mit der Planung werden keine bisherigen Freiflächen in Anspruch genommen. Die Nutzungsintensität ist damit gering – Stufe 1. In Verbindung mit der hohen Vorbelastung ergeben sich geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Begründung zum ENTWURF + UMWELTBERICHT, STAND 23.08.21 ; **2021/BV/2529**

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten im
auf das Schutzgut Boden	Bebauungsplan
Neuversiegelung bisher teilversiegelter Flä- chen	 Festsetzung der Stellflächen für Wohnmo- bile als Schotterrasen Ausbildung der Öffentlichen Parkfläche in versickerungsfähiger Bauweise

4.2.3 Schutzgut Boden

Die Landschaft und Böden Rostocks und Umgebung gehen auf die Zeit des Pleistozäns zurück. Dort formten die letzten Stadien der Weichselvereisung eine ebene bis flachwellige Grundmoränenlandschaft.

Die Geologie der Oberfläche im Plangebiet wird von Geschiebemergel der Hochfläche bestimmt. Vorkommende Bodenklassen sind vorrangig Gleye (Anmoorgley, Moorgley und Gley), im nordwestlichen Bereich kleinflächig ein Lessivés-Boden aus Parabraunerde und Fahlerde. Im südwestlichen Bereich tritt kleinflächig ein Stauwasserboden aus Pseudogley hinzu. Als Bodentyp kommt Pseudogley aus Lehm vor. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Die ca. 1,8 ha große Kernfläche des Plangebietes wird seit mehreren Jahrzehnten als öffentlicher, schotterbefestigter Parkplatz genutzt. Weitere Bereiche sind weitgehend versiegelte Straßenflächen mit ihren Randbereichen.

Aufgrund der Vorbelastung ist die Funktionseignung des Schutzgutes Boden als gering – Stufe 1 – einzuordnen.

Prognose der Umweltauswirkungen

Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich vor allem aus der Art und Intensität der geplanten Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird die Flächeninanspruchnahme herangezogen.

Innerhalb des Sondergebietes ,Wohnmobilplatz' ist eine Überbauung von 80 % der Fläche zulässig. Die vorgesehenen Gebäude spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Mit der Ausbildung der Stellflächen für die Wohnmobile als Schotterrasen bleibt es bei der heutigen Teilversiegelung. Durch die Gebäude und Zufahrtsflächen werden ca. 2.700 m² voll versiegelt, das entspricht ca. 33 % der Sondergebietsfläche.

Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung *-Parkplatz*- ist eine vollständige Versiegelung möglich. Die negativen Auswirkungen können durch die Verwendung versickerungsfähiger Bauweisen gemindert werden. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche kommt es zu geringen Erweiterungen der Versiegelung durch den Ausbau der Bushaltestelle und der verbindenden Wege.

Insgesamt ergeben sich mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die erhöhte Versiegelung – Stufe 2 – und damit geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1 –.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer. Das auf der Schotterfläche anfallende Regenwasser wird nicht oberflächig abgeleitet. Die Verkehrsflächen werden über einen Straßengraben entwässert.

Westlich des Plangeltungsbereiches verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung 1/1/4/2, das über den Laakkanal (Gewässer Nr. 1) in die Unterwarnow und den Küstenwasserkörper der Ostsee entwässert. Der Laakkanal ist ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer (WAUN 101). Dieser gilt für die Gewässer II. Ordnung 1 und 1/1* (Stadt) bis südlich Diedrichshagen,

aber nicht für das verzweigte Gewässersystem. Der ökologische Zustand wird als ,schlecht' und die Chemie als ,nicht gut' bewertet.¹

Die Unterwarnow wird als Küstenwasserkörper WP_05 geführt. Der ökologische Zustand wird als ,unbefriedigend' eingeschätzt. Diese Bewertung gilt auch für den Küstenwasserkörper WP_04 ,Südliche Mecklenburger Bucht/ Travemünde bis Warnemünde', in den die Unterwarnow mündet. Sie beeinflusst aber auch den Küstenwasserkörper WP_06 ,Südliche Mecklenburger Bucht/ Warnemünde bis Darss'. Dessen ökologischer Zustand wird als ,mäßig' eingeschätzt. Das Plangebiet hat nur eine sehr geringe Größe in Relation zu den Einzugsgebieten der genannten Oberflächengewässer und Küstenwasserkörper.

Das Gebiet ist weder hochwasser- noch sturmflutgefährdet und liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Insgesamt ist die Bedeutung für das Schutzgut Oberflächenwasser als gering – Stufe 1 – einzuschätzen.

Prognose der Umweltauswirkungen

Oberflächengewässer sind vom Bebauungsplan nicht unmittelbar betroffen. Durch die Versiegelung bisher teilversiegelter Flächen kommt es aber zu einem erhöhten Abfluss des auf den Flächen anfallenden Regenwassers. Durch die Anwendung versickerungsfähiger Bauweisen fällt die Zunahme moderat aus. Eine geregelte Zunahme des Wasserabflusses im Gewässer 1/1/4/2 und damit im System des Laakkanals ist zu erwarten. Diese fällt aber aufgrund der geringen Flächengröße in Relation zum Einzugsgebiet gering aus. Eine Belastung des Oberflächenwassers ist bei den heutigen Standards nicht zu erwarten. Für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer (s. o.) können Verschlechterungen des heutigen Zustandes weitgehend ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität werden nicht behindert.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Oberflächenwasser können insgesamt als gering – Stufe 1 eingeschätzt werden. Es ergeben sich geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1 –.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
• Erhöhter Oberflächenwasserabfluss in die Ge-	Festsetzung der Verwendung von versicke-
wässersysteme	rungsfähigen Befestigungen für Stellplätze
	und Nebenflächen

<u>Grundwasser</u>

Grundwasser stellt ein wichtiges Bindeglied im hydrologischen Haushalt dar. Es fungiert als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenarten, als Klimafaktor sowie als Reservoir für die Trinkwasserversorgung. Größe und Lage von Grundwasser führenden Schichten wird im Rostocker Raum größtenteils durch eiszeitliche Ablagerungen bestimmt. Der Aufbau der Schichten wird durch Stauchungen der letzten Vereisung zusätzlich gestört. Das Stadtgebiet südwestlich der Unterwarnow ist durch ständige Wechsel von sandigen und lehmigen Substraten geprägt. Sande übernehmen dabei die Funktion des oberen Grundwasserleiters.

Im Planbereich bilden glazifluviatile Sande zwischen Saale- und Weichselkomplex die Grundwasserleiter und weichselzeitlicher Geschiebemergel die Grundwasserabdeckung. Nach LUNG2018 ist der Grundwasserflurabstand im gesamten Plangeltungsbereich > 10 m. Die Grundwasserneubildung liegt im Geltungsbereich bei > 200 - 250 mm/a. Für Grundwasserressourcen besteht ein zu geringes Dargebot. Der Schutzgrad des Grundwassers im Plangebiet

¹ Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer WAUN-0101

kann als "hoch" eingestuft werden. Dies bedeutet, dass ein ausreichend hoher Anteil an bindigen Bildungen in den Deckschichten vorhanden ist.

In der Gesamtbewertung werden die hydrologischen Gefährdungen im Plangebiet beschrieben. Sie zeigen für den Geltungsbereich eine "sehr geringe" hydrologische Gefährdung.

Insgesamt ist die Bedeutung des Grundwassers im Plangebiet als gering – Stufe 1 – einzuschätzen.

Prognose der Umweltauswirkungen

Eine Nutzung des Grundwassers ist durch die Bebauungsplanung nicht vorgesehen. Die Grundwasserneubildung im Bereich der Bebauung wird aufgrund der Neuversiegelung stark eingeschränkt. Bei heutigem Stand der Technik sind keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten. Im Havariefall ist das Grundwasser aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes und der dichten Deckschichten geschützt.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass sich mit der Bebauungsplanung nur geringe Auswirkungen – Stufe 1 – auf das Schutzgut Grundwasser und damit geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1 – ergeben.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.2.5 Schutzgut Luft

Die Luftqualität der Hansestadt Rostock wird im Wesentlichen durch verkehrsbedingte Emissionen beeinflusst. Zur Überwachung der Luftgüte befinden sich im Gebiet der Hansestadt mehrere Messstationen zur Erfassung von Luftschadstoffen. Aufgrund von Grenzwertüberschreitungen für NO₂ und Feinstäube (PM₁₀) an zwei kurzen Streckenabschnitten der Straße "Am Strande" wurde für Rostock ein Luftreinhalte- und Aktionsplan zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffoxid-Immissionen erarbeitet.

Parameter	2016	2017	2018	2019	Grenzwert
NO₂ [μg/m³]	11	11	10	9	40
SO ₂ [µg/m³]	1	1	1	1	20
O ₃ [µg/m ³] ²	183	127	204	173	240
Feinstaub PM ₁₀ [µg/m ³]	15	15	19	16	40
Tage größer als 50 µg/m ³	1	7	7	6	35

 Tabelle 2; Luftmesswerte Station Stuthof (LUNG2016)

Parameter	2016	2017	2018	2019	Grenzwert
NO₂ [μg/m³]	30	27	28	26	40
SO ₂ [µg/m³]	2	2	1	2	20
O ₃ [µg/m³] ²	185	115	154	143	240
Feinstaub PM ₁₀ [µg/m ³]	21	20	21	20	40
Tage größer als 50 µg/m ³	6	14	8	13	35

Tabelle 3: Luftmesswerte Rostock-Holbeinplatz (LUNG2016)

Parameter	2016	2017	2018	2019	Grenzwert
NO ₂ [μg/m³]	15	12	15	12	40
SO ₂ [µg/m³]	2	1	1	1	20
O ₃ [µg/m³] ²	183	161	199	170	240
Feinstaub PM ₁₀ [µg/m³]	17	17	19	16	40
Tage größer als 50 µg/m ³	3	8	6	8	35

 Tabelle 4: Luftmesswerte Warnemünde (LUNG2016)

² Höchster Stundenwert

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von verkehrsbedingten oder anderen Emissionsorten. Selbst die Immissionswerte der Station Stuthof dürften deutlich unterschritten werden, da diese in Hauptwindrichtung hinter dem Hafengelände liegt. Für das Plangebiet wurden weder für PM10 noch NO₂ Grenzwertüberschreitungen ermittelt. Die Flächenmittelwerte lagen mit $\leq 22 \ \mu g/m^3 (PM_{10}) \ und \leq 16 \ \mu g/m^3 (NO_2)$ in der niedrigsten Klassifizierung.

Insgesamt ergibt sich eine geringe Vorbelastung – Stufe 1 –.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Verkehrszunahme kann saisonal infolge des Wohnmobilplatzes, gemessen an der gegenwärtigen Situation, als gering angesehen werden, so dass verkehrsbedingt kein wesentlicher Anstieg der Luftschadstoffkonzentration zu erwarten ist. Für das Schutzgut Luft sind nur geringe Auswirkungen - Stufe 1 – zu erwarten. Das gilt auch für die Landstraße L12, Doberaner Landstraße. Es ergeben sich geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1 –.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.2.6 Schutzgut Klima

Das Stadtgebiet Rostocks und seiner Umgebung ist dem Klimagebiet der mecklenburgischnordvorpommerschen Küste und Westrügens zuzuordnen. Das Klima wird vor allem durch den Wechsel kontinentaler und maritimer Luftmassen geprägt. Der maritime Einfluss überwiegt jedoch.

Das Stadtgebiet kann in unterschiedliche Klimatope eingeteilt werden. Ein Klimatop beschreibt Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Klimatope unterscheiden sich hinsichtlich des thermischen Tagesganges, Rauigkeit (Windfeldstörung), topographischer Lage bzw. Exposition und vor allem in der realen Nutzung voneinander.

Das Planungsgebiet liegt laut Stadtklimakarte von 2012 in einem großen zusammenhängenden Freiland-Klimatop mit Ackerflächen, lockeren Kleingärten und weiteren Offenlandstrukturen. Dieses Klimatop zeichnet sich durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringen Windströmungsveränderungen aus. Damit ist während Strahlungswetterlagen eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.

Das Planungsgebiet weicht in seinem Zustand erheblich von diesen klimatischen Wirkungen ab, da es sich um eine weitgehend vegetationslose Schotterfläche mit Parkplatznutzung handelt. Die Einordnung in das Freiland-Klimatop ergibt sich aus dem großen Kartenmaßstab. Der Plangeltungsbereich ist kein Kaltluftproduktionsgebiet. Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für Luftleitbahnen. Strukturwinde kommen vor.

Das Plangebiet gehört zu einem Freiland-Klimatop mit einer hohen Bedeutung, hat aber selber nur eine geringe Wirkung. Die klimaökologische Funktionseignung kann daher nur als gering – Stufe 1 – eingeschätzt werden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Nutzung des Plangebiets als Wohnmobilplatz und Parkplatz bleib die klimatische Wirkung der Fläche weitgehend erhalten. Bebauung findet nur in sehr geringem Umfang statt. Allerdings werden größere Flächen dauerhaft versiegelt. Die Nutzungsintensität ist daher als mittel - Stufe 2 – einzuschätzen. Es ergeben sich geringe Beeinträchtigungen - Stufe 1 für das Schutzgut Klima.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten			
auf das Schutzgut Klima	im Bebauungsplan			
Reduzierung der Kaltluftproduktion	Begrenzung der Bebauung durch Einschrän- kung der Baugrenzen.			

4.2.7 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Der Plangeltungsbereich befindet sich am Rand eines offenen Landschaftsbildraumes, der durch Kleingartenanlagen und den Küstenwald im Norden, die Ortslage Diedrichshagen im Westen und Süden sowie Grün- und Bebauungsstrukturen entlang des Groß Kleiner Weges im Osten begrenzt wird. Durch die stadtnahe Lage und die markanten Bauwerke am Rand und in der Ferne ergibt sich eine bauliche Prägung. Die Fläche des Geltungsbereiches selber ist ein mit Schotter befestigte Parkplatz mit Grünstrukturen am Rand. **Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist gering – Stufe 1 –.**

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch einzelne Gebäude, Bäume und Gliederungen durch Begrünung kommt es zu einer optischen Aufwertung im Bereich des Sondergebietes "Wohnmobilplatz". Die restliche Fläche bleibt offen, der Charakter ändert sich kaum. Die Nutzungsintensität kann als gering – Stufe 1 – eingeschätzt werden. Es ergeben sich geringe Beeinträchtigungen – Stufe 1 –.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.2.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist eine strukturarme Fläche, die keine Vernetzungsfunktion besitzt. Die angrenzenden linearen Strukturen sind hier von höherer Bedeutung. **Die Empfindlichkeit der Biologischen Vielfalt im Plangebiet wird als gering – Stufe 1 – eingeschätzt.**

Prognose der Umweltauswirkungen

Die wertvollen linearen Strukturen im Randbereich des Bebauungsplangebietes bleiben weitgehend unberührt. Die Nutzungsintensität der Nutzungsänderung auf die Biologische Vielfalt kann mit gering – Stufe 1 – eingeschätzt werden. Die Beeinträchtigungen sind gering – Stufe 1–.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.2.9 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach europäischem oder nationalem Recht sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. In ca. 200 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet DE 1838-301 "Stoltera bei Rostock". Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die nur geringe, nicht erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet festgestellt hat.

Südlich der Doberaner Landstraße und westlich des Bebauungsplangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Diedrichshäger Land". Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2.10 Schutzgut Mensch/ Bevölkerung und Gesundheit

In einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuschimmissionen ermittelt und bewertet, die innerhalb und außerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden.

Geräuschquellen (Emissionen) sind der Verkehr auf der Doberaner Landstraße L 12, Fahrzeugbewegungen auf dem PKW-Parkplatz und dem geplanten Wohnmobilplatz, sowie Kommunikation der Gäste im Außenbereich des Plangebietes.

Laut Verkehrsmengenkarte M-V 2015 ergeben sich ein Durchschnittlicher Täglicher Verkehr (DTV) von 6.169 KfZ/24h und ein DTVSV von 182 Lkw/24h. Für das Jahr 2030 ergeben sich ein DTV von 6.416 Kfz/24h und ein DTVSV von 187 Lkw/24h. Daraus ergeben sich Schallemissionen von 62,3 dB(A) am Tag und 52,8 dB(A) in der Nacht.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich ein mit Schotter befestigter Parkplatz mit einer Größe von ca. 1,06 ha. Aufgrund der ungeordneten Aufstellung durch fehlende Markierungen kann von einer Maximalbelegung von 300 Pkw ausgegangen werden. Dabei erfolgt

die Nutzung weitgehend tagsüber, vorrangig in der Sommersaison im Zusammenhang mit der Strandnutzung.

Für die Beurteilung der Auswirkungen sind die angrenzenden Nutzungen zu beachten. Dabei handelt es sich um die Kleingartenanlage im Osten und die Bungalowsiedlung "Habichtshöhe" im Norden. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 liegen für KGA tags und nachts bei 55 dB(A) und für die Wochenendhaussiedlung tags bei 50 dB(A) und nachts bei 35 dB(A).

Für die Kleingartenanlage ergibt sich eine mittlere Schutzwürdigkeit – Stufe 2 – und für die Wochenendhaussiedlung eine hohe Schutzwürdigkeit – Stufe 3 –.

Prognose der Umweltauswirkungen

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten, da sich die Anzahl der Fahrzeuge im Plangeltungsbereich nicht erhöht. Auf dem Wohnmobilplatz reduziert sich die Zahl durch die Anordnung der Stellplätze, Abstandsflächen und Nebenanlagen deutlich. Damit kommt es zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen für die Kleingartenanlagen an der Doberaner Landstraße.

Lärmemissionen im Plangeltungsbereich entstehen durch die Nutzung des PKW-Parkplatzes und den Wohnmobilplatz. Maßgebliche Quellen sind die Fahrzeugbewegungen und die Kommunikation der Gäste auf dem Wohnmobilplatz sowie die Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz.

Für die Emittenten Pkw-Parkplatz und geplanter Wohnmobilplatz an den Immissionsorten außerhalb des Plangebiets liegen die Beurteilungspegel tags zwischen 41,7 und 42,6 dB(A) sowie nachts zwischen 38,6 und 39,9 dB(A). Die gebietsspezifischen Orientierungswerte für Kleingartenanlagen und für Wochenendhausgebiete werden tags unterschritten und nachts am nächstgelegenen Wochenendhaus um 3,6 dB überschritten. Die nächtlichen Fahrzeugbewegungen auf dem PKW-Parkplatz werden durch die Einschränkung der Parkplatznutzung auf den Tagzeitraum (6.00 – 22.00 Uhr) ausgeschlossen. Für den Wohnmobilplatz wird der nächtliche Fahrverkehr durch eine Schrankenanlage und eine Parkplatzordnung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Nutzungsintensität ist für die bereits vorbelastete Kleingartenanlage als gering – Stufe 1 – Stufe 1 – einzuschätzen und es ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen – Stufe 2 –. Für die W einzuschätzen und es ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen – Stufe 2 –. Für die Wochenendhaussiedlung ergeben sich aufgrund der Begrenzungen ebenfalls geringe Auswirkungen – Stufe 1 – und daher mittlere Beeinträchtigungen – Stufe 2 –.

vorschrift § 40 Baugb eingeschatzt.						
Mögliche Auswirkungen auf den Menschen	Sicherung der Maßnahmen durch einen Städ tebaulichen Vertrag gem. §11 BauGB, da dies im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden kann.					
Überschreitung der Orientierungswerte in den Nachtstunden für das Wochenendhausgebiet	 Eine Nutzung des Parkplatzes ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr unzulässig In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind Fahrbewegungen innerhalb des Son- dergebietes ,Wohnmobilplatz' nicht zulässig. Der Ausschluss nächtlicher Ein- und Aus- fahrten ist durch eine Schrankenanlage si- 					

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

4.2.11 Kultur und Sachgüter

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern müssen Werte- und Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschenhand geschaffen wurden, erfasst werden. Hierzu gehören bauliche Anlagen (z.B. Sakralbauten, Wohngebäude), Bodenfunde und

cherzustellen.

Fundstellen (z.B. Grabstellen, Überreste alter Siedlungen), Vegetation (z.B. Parks, Alleen), Standorte und Bedingungen mit immaterieller kultureller Funktion (z.B. Sicht- und Wegebeziehungen, alte Märkte, Festwiesen).

Für die Sachgutbewertung müssen entsprechende Bauwerke vorhanden und von der Planung betroffen sein. Dies kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Außerdem sind im Untersuchungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bodendenkmale bekannt.

4.2.12 Wechselwirkungen

Durch die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll berücksichtigt werden, dass diese nicht isoliert zu betrachten, sondern dass sie auf vielfältige Art und Weise miteinander verknüpft sind. Jedes Einwirken auf ein Schutzgut kann erhebliche Veränderungen anderer Ressourcen nach sich ziehen.

Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem völligen Funktionsverlust des Schutzgut Bodens auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) nach sich zieht. Weiterhin bewirkt die Zunahme der versiegelten Flächen eine Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima). Diese Wechselwirkungen werden sich im Plangeltungsbereich einstellen, sind aber bei den einzelnen Schutzgütern hinreichend beachtet worden. Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

4.3 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

4.3.1 Methodik

Die Untersuchung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Grundlage der "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018" des Landesamtes für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2018) im Grünordnungsplan. Die Ergebnisse werden hier nur verkürzt zusammengefasst.

4.3.2 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt werden oder ihre Funktion verlieren, wird das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation der betroffenen Fläche, dem Biotopwert und dem Lagefaktor ermittelt.

des betroffenen 🖌 des	Biotopwert s betroffenen Biotoptyps X	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
-----------------------	---	------------	---	---

Durch die Neubebauung ergeben sich folgende Eingriffsflächenäquivalente durch Biotopbeseitigung bzw. -veränderung (detaillierte Berechnung in Anhang 1, Kapitel 2.1 des Grünordnungsplans):

Eingriffsverursacher	Gesamtfläche	Eingriffsflächenäquivalent
Sondergebiet SO 1a "Wohnmobilplatz"	7.787 m²	5.415 m² EFÄ
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	5.069 m²	2.426 m² EFÄ
Private Grünfläche	723 m²	2.003 m² EFÄ
Biotopbeseitigung bzwveränderung gesamt		9.844 m² EFÄ

Tabelle 5: Zusammenfassung der Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung

Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

In einem zweiten Schritt werden Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen, hervorgerufen durch mittelbare Wirkungen, untersucht. Diese sind bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen, wenn es sich um Biotoptypen ab einer Wertstufe 3 oder gesetzlich geschützte Biotope handelt. Es werden zwei Wirkzonen unterschieden. Der Wirkbereich der Zonen richtet sich nach dem Vorhabentyp. Der Bebauungsplan wird bei dieser Betrachtung als Ferienhausgebiet eingeordnet.

Vorhabentyp	Wirkzone	Wirkbereich (m)	Wirkfaktor	
	I	50	0,5	
Ferienhausgebiete	II	200	0,15	

Tabelle 6: Wirkzonen und Wirkfaktoren für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Die Funktionsbeeinträchtigung wird wie folgt ermittelt:

Die detaillierte Berechnung ist in Kapitel 2.1, Anhang 1 des Grünordnungsplans zu finden. Aus der Ermittlung ergibt sich für die **Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen** ein Eingriffsflächenäquivalent von **12.857 m² EFÄ**.

Versiegelung und Überbauung

Zusätzlich werden die Eingriffe durch Versiegelung/ Überbauung ermittelt. Diese erfolgt durch Multiplikation der teil-/ vollversiegelten bzw. überbauten Flächen und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung.

Teil-/ vollversiegelte bzw. X überbaute Fläche [m²]	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	Eingriffsflächenäquivalent für = Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
--	---	--

Die detaillierte Berechnung ist in Kapitel 2.1, Anhang 1 des Grünordnungsplans zu finden.

Eingriffsverursacher	Eingriffsflächenäquivalent
Sondergebiet "Wohnmobilplatz"	2.075 m² EFÄ
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.410 m² EFÄ
Teil-/ Vollversiegelung gesamt	3.485 m² EFÄ

Tabelle 7: Eingriffsflächenäquivalente für die Versiegelung

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Aus den unter 0 bis 00 ermittelten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

EFÄ Biotopbeseiti- gung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	+	EFÄ Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ]	+	EFÄ Teil-/Vollver- siegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensations- bedarf [m² EFÄ]
--	---	--	---	--	---	---

	für Biotopbeseitigung:	9.844 m²
Eingriffsflächenäquivalent	für Funktionsbeeinträchtigung:	12.857 m²
	• für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	3.485 m²
Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]		26.186 m ²

 Tabelle 8: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

4.3.3 Kompensation der Eingriffe

Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet ist nicht möglich, da eine gleichartige Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes nicht möglich ist.

Im Geltungsbereich sind kaum Ersatzmaßnahmen umsetzbar. Innerhalb des Sondergebietes werden 12 Laubbäume gepflanzt, die ein Flächenäquivalent von 300 m² erbringen.

Mit den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden. Für den vollständigen Ausgleich ist die Abbuchung von 25.886 m² Flächenäquivalenten von dem Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" vorgesehen.

4.3.4 Ergebnis der Bilanzierung

Mit den vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches und der Abbuchung von dem benannten Ökokonto können die durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

4.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und deren Überwachung

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten, sind durch die Gemeinden gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB.

Im Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung (Umweltministerium und Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg – Vorpommern, 2005) wird empfohlen, die Überwachung und Dokumentation des Erfolges der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen nach Umsetzung des Vorhabens in das Monitoring zu übernehmen. Die Maßnahmen im Plangeltungsbereich sind in diesem Zusammenhang unbedeutend. Bei der Abbuchung von einem Ökokonto ist das Monitoring bereits bei der Umsetzung dieser Maßnahmen abgesichert.

4.5 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe

4.5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Parkplatznutzung erhalten.

4.5.2 Varianten der baulichen Nutzung

Varianten einer baulichen Nutzung wurden nicht geprüft.

4.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr.7, 1a BauGB	Beschreibung
A) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans, Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	 Größe Geltungsbereich 1,8 ha Sondergebiet Wohnmobilplatz mit GRZ 0,8 ; 0,8 ha Verkehrsfläche bes. ZB -<i>Parkplatz</i>- 0,5 ha Verkehrsfläche vorh. 0,4 ha Grünflächen im Randbereich
B) Auswirkungen auf:	
(a) Tiere und Pflanzen	 Geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Stufe 1) Geringe Auswirkungen und Beeinträchtigungen (Stufe 1)
(b) Fläche	 Hohe Vorbelastung durch Parkplatznutzung ergibt geringe Empfindlichkeit (Stufe 1) Geringe Nutzungsintensität (Stufe 1) Geringe Beeinträchtigungen (Stufe 1)
(c) Boden	 Aufgrund Vorbelastung geringe Bedeutung (Stufe 1) Mittlere Auswirkungen (Stufe 2). Geringe Beeinträchtigungen (Stufe 1)
(d) Wasser - <i>Oberflächenwasser</i>	 Keine Gewässer unmittelbar betroffen, geringe Bedeutung (Stufe 1), Zufluss in das System des Laakkanals gering, Geringe Auswirkungen und Beeinträchtigungen (Stufe 1)
- Grundwasser	 keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser, Geringe Bedeutung (Stufe 1), Geringe Auswirkungen und Beeinträchtigungen (Stufe 1)
- Sturmflut	 Plangebiet liegt außerhalb des sturmflutge- fährdeten Bereiches.
(e) Luft	 Geringe Auswirkungen und Beeinträchtigun- gen (Stufe 1)
(f) Klima	 geringe Bedeutung (Stufe 1) durch vorhan- dene Nutzung, Mittlere Auswirkungen (Stufe 2) Geringe Beeinträchtigungen (Stufe 1)
(g) Landschaft(sbild)	 Geringe Änderungen aufgrund der Vorbelas- tung Aufgrund der geringen Wertigkeit nur geringe Beeinträchtigungen (Stufe 1)
(h) menschliche Gesundheit und Bevölkerung	 Geringe Auswirkungen auf Kleingartenanlage und Wochenendhaussiedlung durch Begren- zung der täglichen Nutzungsdauer, daher ge- ringe Beeinträchtigungen
(i) Kultur- und Sachgüter	 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Bo- dendenkmale bekannt.
(j) Wechselwirkungen	 Zusammenhang zwischen Versiegelung und Wirkungen auf den Boden- und Wasserhaus- halt gegeben

Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr.7, 1a BauGB	Beschreibung
C) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Ge- biete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG	 Keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1838-301 "Stoltera bei Rostock"
C)c) Schutzgebiete	 nicht vorhanden
D) Vermeidung von Emissionen sowie der sachge- rechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	 Abfallentsorgung erfolgt über die Verkehrsflä- che. Anschluss an die öffentliche Abwasserentsor- gung
E) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die spar- same und effiziente Nutzung von Energie	
F) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Darstellung von Fläche für ruhenden Verkehr
G) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Ge- bieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Euro- päischen Gemeinschaften festgelegten Immissi- onsgrenzwerte nicht überschritten werden	Keine Betroffenheit
H) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Wiedernutzbarmachung von Flä- chen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Boden- versiegelungen auf das notwendige Maß Nachweis der Notwendigkeit der Nutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwe- cke genutzten Flächen	 Nutzung einer vorhandenen und bereits be- festigten Parkplatzfläche
I) Vermeidung und Ausgleich / Eingriffsregelung nach BNatSchG	 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Land- schaft durch Abbuchung von einem Ökokonto
 J) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (a) bei Durchführung der Planung und (b) bei Nichtdurchführung der Planung 	 Bei Durchführung der Planung siehe Aussa- gen zu den Schutzgütern Parkplatznutzung bleibt
K) Wichtigste geprüfte anderweitigen Lösungsmög- lichkeiten und Angabe der wesentlichen Aus- wahlgründe im Hinblick auf die Umwelt	 Ist nicht erfolgt, da die Planung alternativlos ist.
L) Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	Überwachung ist <u>nicht</u> erforderlich!

4.7 Hinweise, Grundlagen, Methodik

4.7.1 Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde ein Grünordnungsplan erstellt. Außerdem lagen der Artenschutzfachbeitrag und Gutachten zum Schallschutz vor.

4.7.2 Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter wurden generell als Informations- und Planungsgrundlagen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes, die Aussagen des Grünordnungsplanes (GOP), erarbeitet vom Büro für Landschaftsarchitektur Kai Lämmel, insbesondere zu Tieren, Pflanzen und Biodiversität, zu Landschaftsbild sowie zur Eingriffsbewältigung herangezogen.

Zusätzlich wurden differenzierte Aussagen auf Basis folgender Unterlagen getroffen:

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Büro für Landschaftsarchitektur Kai Lämmel, Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 01.SO.195, 2020
- PLAN AKZENT Rostock, Landschaftsarchitektin Elke Ringel, Erfassung der Amphibien und Reptilien. 2018
- PLAN AKZENT Rostock, Landschaftsarchitektin Elke Ringel, Erfassung der Brutvögel. 2018
- Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen, Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Abgerufen 2018

Schutzgut Luft

• Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Jahresberichte zur Luftgüte 2016/ 2017/ 2018/ 2019.

Schutzgut Boden

- Hansestadt Rostock, Stadtbodenkartierung, 2005
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Abgerufen 2017

Schutzgut Wasser

- Gewässerkataster HRO, 2004
- Grundwasserkataster HRO, 2004
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen 2018
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Wasserrahmenrichtlinie MV, Abgerufen 2018

<u>Schutzgut Klima</u>

- Klimafunktionskarte HRO, 2012
- Stadtklimaanalyse HRO, 2020

Schutzgut Landschaftsbild

• Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen, Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013

Schutzgut Mensch

• TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Schalltechnische Untersuchung, 2018

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete

• Büro für Landschaftsarchitektur, Kai Lämmel, Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, 2020

4.7.3 Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Bebauungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und

- die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung. Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Informationen, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Funktionseignung	Intensität der Nutzung		
des Schutzgutes	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung	Geringe Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute. Für den Fall von Planungen ohne gravierende Nutzungsänderungen erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung.

Als Bewertungsgrundlage für die Schutzgüter werden der Grünordnungsplan sowie das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

5 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass es im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu erheblichen abwägungsrelevanten Einwänden und Stellungnahmen kommen wird. Es sind momentan keine Belange erkennbar, die in gegensätzlicher Zielrichtung stehen und im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen einer sachgerechten Abwägung bedürften. Für die derzeit bekannten Belange liegen Lösungsansätze vor, die wahrscheinlich während des Aufstellungsverfahrens abgeschlossen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB mit der vorliegenden Satzung eine ausgewogene Planung vorliegt, die es nicht erfordert, dass ein Belang besonders unter der Durchsetzung des ausgewogenen Planungskonzeptes in einem besonders hohen Maß zurücktreten muss.

6 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Gebiet	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sondergebiet "Wohnmobilplatz"	7.787 m ²	43 %
Straßenverkehrsfläche	3.665 m ²	20 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Parkplatz-	5.069 m²	28 %
Private Grünflächen	1.680 m ²	9 %
Gesamtfläche des Plangebiets	18.201 m ²	100,00 %

7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die *Doberaner Landstraße* (Flurstück 15/1 der Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen) und der Geh- und Radweg (Flurstück 6/9 der Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen) befinden sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die zu Beginn der Planungsarbeiten vorhandenen Flurstücke 6/16 (jetzige unbefestigte Parkfläche) und 6/17 der Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen wurden 2018 in die Flurstücke 6/18, 6/19 und 6/20 bzw. 6/36 und 6/37 geteilt. Die *WIRO – Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH* hat das Flurstück 6/19 von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gekauft. Vertraglich vereinbart ist eine aufschiebende Wirkung, die beinhaltet, dass die Umschreibung erst erfolgt, wenn alle Rücktrittsrechte erloschen sind, d.h. erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans, Entwidmung der öffentlichen Parkplätze und Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung.

Weitergehende bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.2 Verträge

Das Plangebiet ist über die *Doberaner Landstraße* ausreichend erschlossen. Es ist die Errichtung einer gemeinsamen Zufahrt für den öffentlichen Parkplatz und den Wohnmobilplatz vorgesehen. Die innere Erschließung des Wohnmobilplatzes erfolgt über private Anlagen.

Die auf dem Flurstück 6/19 festgesetzte 4,0 m breite Trasse zum Zwecke des Begehens und Befahrens mit Fahrzeugen zur Absicherung der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung, der Notfallrettung und des Brandschutzes sowie als Zu- und Abgang für die Anlieger der Grundstücke in der Anlage *Kleiner Sommerweg* ist durch Baulasteintragung zu Gunsten der Hanseund Universitätsstadt dauerhaft rechtlich zu sichern.

Als Grundlage für die Herstellung der Anlagen zur Trinkwasserversorgung sowie zur Abwasserableitung ist zwischen dem Erschließungsträger, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband ein Erschließungsvertrag erforderlich.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Auslegung des Entwurfes vertraglich gesichert werden (Städtebaulicher Vertrag). Immissionsschutzfachliche Vereinbarungen zu den Betriebszeiten des Wohnmobilplatzes (Ausschluss Ein- und Ausfahrten im Nachtzeitraum) und der Parkplatzordnung (Ausschluss Fahrbewegungen im Nachtzeitraum) werden in einem 2. Städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.

In einem Städtebaulichen Vertrag können auf Grundlage von § 11 Abs.1 Nr.4 BauGB auch Maßnahmen zum Einsatz von erneuerbaren Energien vertraglich gesichert werden. Die vereinbarten Maßnahmen müssen umsetzbar und wirtschaftlich verhältnismäßig sein.

7.3 Kosten und Finanzierung

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens entstehenden Kosten werden durch die *WIRO – Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH* übernommen und durch die Einnahmen aus der Vermietung des Wohnmobilplatzes und der kostenpflichtigen Stellplätze im Bereich des öffentlichen Parkplatzes refinanziert.

8 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für das Bebauungsplangebiet sind Belastungen durch **umweltgefährdende Stoffe** nicht bekannt. Jedoch können bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen werden. Dann ist der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03.05.2000 (BGBI. I S. 632), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrW-/AbfG.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen **Überschussböden** anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Es gilt gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten, dass Abfälle, die durch den Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen anfallen, separat zu erfassen und für eine ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) möglichst sortenrein bereitzustellen sind.

Zu beachten ist, dass das ausgehobene Bodenmaterial zu untersuchen, entsprechend der Belastung zu klassifizieren und dann dementsprechend zu entsorgen ist.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet.

Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprenG) sind, durchgeführt werden bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung **Bohrungen** niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI.

I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

Für **Bodendenkmale**, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege - M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bauvorhaben/ Bautätigkeiten im Rahmen dieses Bebauungsplans, sind gemäß § 2 Abs.2 Baustellenverordnung (BaustellV) dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthält.

Sollten bei Tiefbauarbeiten **kontaminierte Bereiche** - im Sinne des Gefahrstoffrechts -festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) umgehend anzuzeigen.

GefStoffV § 18 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -

Sollten **Asbestbelastungen** vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe, Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. GefStoffV § 8 Abs. 8 i.V.m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 Abs. 1

Bei Bauarbeiten aufgefundene Drainagen und Entwässerungsleitungen sind funktionsfähig zu erhalten. Dies gilt auch, wenn sie derzeit trockengefallen sind.

Im Falle des Auffindens solcher Anlagen ist der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" zu benachrichtigen. Beschädigte Rohrleitungen sind fachmännisch zu reparieren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 ist die <u>Baumschutzsatzung der</u> <u>Hanse- und Universitätsstadt Rostock</u> (bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger) zu berücksichtigen.

9 ANLAGEN

- 9.1 <u>Grünordnungsplan (Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand</u> 22.07.2021)
- 9.2 <u>Artenschutzfachbeitrag (Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand</u> 22.07.2021)
- 9.3 <u>Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Lämmel Landschaftsarchi-</u> tektur, Stand 23.09.2020)

- - -

ANLAGE 4 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Entwurf, STAND 02.08.21 ; 2021/BV/xxxx

Hanse- und Universit Bürgerschaft	tätsstadt Rostock Universitätsstädt Rostock Amt für Stadtp:anung Eingegangen 2.9. MRZ. 2021
	vift der Sitzung der Bürgerschaft März 2021 6M30
에 나는 다시 것은 도시 가지 _{않았다} 가지 않는 것 것 것 같다. 같다. 가지 같은 것 가지는 것 같아요. 이 가지 않는 것 것 것 것 것 같아요. 같은 것	Hat 1.4.21 -> ELf
von: 03 – Fachbereich Sitzungsdienst	Datum: 24.03.2021
an: <u>61,</u> (15, 62, 87, S2, S4)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

13 Beschlussvorlagen

13.1 Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel", Aufstellungs-, Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

2021/BV/1851

TOP 5.3

Die Präsidentin informiert, dass ein Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V nicht angezeigt wurde.

Beschluss:

1. Für das Areal der unbefestigten Stellplatzfläche im Stadtteil Diedrichshagen, die Flurstücke 6/19; 6/20; 6/9 (teilweise) und 15/1 (teilweise) Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen umfassend und folgendermaßen begrenzt:

durch Waldflächen und die Wochenendhaussiedlungen Habichtshöhe" und Am Kleinen Sommorwog"	
durch die Kleingertenenlage. Am Weldesseum II" und die	
Stollalatzanlaga, Unbiohtehäha"	
steuplatzanlage "Habichtshone,	
(Landesstraße 12),	
durch Grünflächen	
	"Habichtshöhe" und "Am Kleinen Sommerweg", durch die Kleingartenanlage "Am Waldessaum II" und die Stellplatzanlage "Habichtshöhe", durch Ackerfläche südlich der Doberaner Landstraße (Landesstraße 12),

soll entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches (<u>ANLAGE 1</u>) und gemäß § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" aufgestellt werden.

- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Anregungen, Hinweise und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 für das Sondergebiet Rohrmannsche Koppel hat die Bürgerschaft mit dem im Abwägungsvorschlag (ANLAGE 2) dargestellten Ergebnis geprüft.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" (ANLAGE 3) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 4) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.
- 5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan und dessen Begründung mit Umweltbericht sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 6. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet "Rohrmannsche Koppel" berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf einschließlich dessen Begründung mit Umweltbericht einzuholen. Sie sind von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
- 7. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgt erst nach Abschluss der zurzeit in Abstimmung befindlichen Städtebaulichen Verträge gemäß § 11 Bau GB.

Anlagen:

- 1 Abgrenzung Geltungsbereich,
- 2 Abwägungsvorschlag zum Vorentwurf
- 3 Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A, Planzeichnung + Teil B, textliche Festsetzungen),
- 4 Entwurf der Begründung mit Umweltbericht

Abstimmungsergebnis:

Angenommen	X
Abgelehnt	
Dafür:	43
Dagegen:	2
Enthaltungen:	0

gez. Regine Lück Präsidentin der Bürgerschaft

beglaubigt:

Im Auftrag

andis fille Susann Manke-Selle



Seite 2 von 2